This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HOUGHTON LIBRARY
HH 1S8W H

Gov 7665.24

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Teutſche Erbfolge

ſowohl überhaupt, als insbeſondere

in

Lehen- und Stammgütern,

vornemlich

der weiblichen Nachkommen

nach Erlöſchung des Mannsſtammes.

von

D. Johann Chriſtian Majer,

Königl. Däniſchem wirklichen Juſtizrath, und ordentlichen öffentlichen Lehrer des Staats- und Lehnrechts auf der Churfürſtl. Würtembergiſchen Univerſität Tübingen.

Stuttgart,
bey Franz Chriſtian Löflund
1804.

~~VI 5913~~
Gw 7665.24

HARVARD COLLEGE LIBRARY
18 March 1910
Gift of
Denman W. Ross, Ph. D.,
Cambridge

43761.11
5-7-32

Sr. Excellenz

dem

Freyherrn von Arnoldi,

Hochfürſtl. Naſſau-Oraniſchen Geheimenrath

und Konferenzminiſter zu Fulda,

aus

innigſter Verehrung

gewiedmet

vom

Verfaſſer.

Vorrede.

Unter ſolchem allgemeinen Titel wäre ich Willens über dieſe wichtige Rechtsmaterie eine Reihe von einzelnen Abhandlungen dem Publikum vorzulegen. Mein Plan dabey ſollte ſeyn, zuvörderſt von mehreren einzelnen Grund-Begriffen über Erbfolge und Verwandtſchaft genauere Beſtimmungen zu geben; ſodann aus der Natur der Sache gewiſſe Grundſätze zu entwickeln; aber nun auch über dieſen oder jenen wirklichen Succeſſionsfall, wie z. B. der Dhauniſche, Sayn-Hachenburgiſche, Gr. Pückleriſche — geweſen, aus den gewechſelten Kontroverſchriften die darinne wirklich aufgeſtellten Principien auszuheben und näher zu prüfen; bald aber auch aus wirklichen Erbfolgegeſetzen einzelner Teutſcher oder Europäiſcher Regentenfamilien, wie z. B. die ſo muſterhaft gefaßte Däniſche Lex Regia K. Friedrichs III. oder das ruſſiſche Thronerbfolgegeſetz K. Pauls I. und ſeiner Gemahlin Maria ſind, — die Anwendung gewiſſer

Principien mit ihren Bestimmungsgründen darzulegen; ferner bald über einzelne wichtige Stellen des Longobardischen Rechtsbuchs zu kommentiren; bald über die gemeine und bald über die eigene Privat-Meynung dieses oder jenen Rechtsgelehrten Prüfungen anzustellen. Mein Zweck dabey wäre, die Einseitigkeit der Ansicht von den hieher gehörigen Dingen desto gewisser zu vermeiden; sie so manchfaltig als möglich zugeben; vornemlich dadurch Theorie und Praxis miteinander Hand in Hand erscheinen zu lassen; und mit diesem allem zu versuchen, ob wir nicht auf diesem Wege doch einmal zu reinen, deutlichen, annehmlichen und festen Principien der (Teutschen) Erbfolge in Lehen und Stammgütern überhaupt, und der weiblichen Erbfolge insbesondere gelangen möchten. Hievon fühlen wir so sehr den Mangel und das Bedürfniß: doch könnten und müßten und würden sie uns so wohl zu Statten kommen, wann es bald um Entscheidung der über einen sich ereigneten Successionsfall entstandenen Streitigkeiten, bald, zu deren Abschneidung, um Abfassung eines angemessenen Erbfolge- und Haus-Gesetzes zu thun wäre. Ungemein schätzbar würde es mir seyn, wenn auch Andere, die mit eigener Bearbeitung dieser wichtigen Rechtsmaterie

ſich beſchäftigen, nun zur Ausführung dieſes Plans mit mir gemeine Sache machen wollten.

Noch nicht lange laſen wir in den Zeitungen, daß zwiſchen Frankreich und Sr. Hoheit dem H. Prinzen von Naſſau-Oranien-Dillenburg-Diez im J. 1802. ein Vertrag errichtet, und über die Erbfolge in den, dieſem Teutſchen Fürſtenhauſe für ſeine Abtretungen zur Entſchädigung zugetheilten Ländern — folgendes verglichen und feſtgeſetzt worden ſey:

„die männliche Linie ſchließt die weibliche aus; in Ermanglung männlicher Erben aber ſollen die Frauen in alle ihre Rechte treten. Dieſe Klauſel ſolle ſich auf alle legitime und in gerader Linie von Sr. Hoheit dem Prinzen abſtammende Abkömmlinge erſtrecken; und im Falle der gänzlichen Erlöſchung dieſer Linie ſollen die erwähnten Güter, Staaten und Souverainität an das Königl. Preuſſiſche Haus fallen.“

Aber worinne beſtehen der Frauen, — nach Erlöſchung des Mannsſtammes, — bey dem Eintritte der weiblichen Erbfolge, — alle ihre Rechte?? Ohne den Behuf reiner, deutlicher, angemeſſener, feſter Principien — läßt ſich in Ermanglung eines näheren, poſitiven Hausgeſetzes, ſchon der erſte dereinſtige Succeſſionsfall in der weiblichen Erbfolge — nicht wohl entſcheiden: und eben ſo wenig ohne die-

ſen Behuf — ein dergleichen faſt nothwendiges Haus-Geſetz abfaſſen.

Zur Ausführung meines vorgedachten Plans habe ich noch keinen Verleger gefunden. In der Reihe der Abhandlungen würde die gegenwärtige bey weitem nicht die erſte geweſen ſeyn. Ihr würden wohl eine allgemeine Einleitung in die Rechtslehre von der Erbfolge, — eine hiſtoriſche Abhandlung über die teutſche Erbfolge, — eine Entwickelung allgemeiner Principien über die weibliche Erbfolge ꝛc. — vorangegangen ſeyn. Aus beſonderer Veranlaſſung erſcheint ſie nun aber doch jetzt als die Erſte. Ihre Aufnahme wird wohl entſcheiden, ob ſie die Einzige bleiben werde. Daß es mir hiebey nicht um eine bloße Buchmacherey zu thun ſey, möchte wohl meiner Proteſtation nicht bedürfen. Glaubt aber das Juridiſche Publikum, daß man ſolcher meiner Verſuche und Bemühungen um die weitere Kultur dieſes Feldes füglich entbehren könne; ſo bin ichs auch zufrieden.

Tübingen im Brachmonat
1803.

D. Joh. Chr. Majer.

Innhalt

der umſtändlichen Prüfung der Abhandlung ꝛc.

Einleitung.

Vorlegung des Succeſſionsfalles im Faktum. §. 1. Muthmaßliche Erbfolgeordnung bey dem bisherigen Mannsſtamm in dieſem Lehen. §. 2. Einige Vorfragen bey dem Eintritte der weiblichen Erbfolge über die Erbfolgeordnung unter den einzelnen weiblichen Nachkommen. §. 3. Vorläufige Angabe der Entſcheidung, die der V. von dieſem Succeſſionsfalle gegeben hat. §. 4. Meine Rechtfertigung wegen angeſtellter Prüfung derſelben. §. 5. Plan der Abhandlung. §. 6.

Erſter Abſchnitt.

Vorlegung und Prüfung der vom V. aufgeſtellten allgemeinen Rechtsprincipien von der Erbfolgeordnung in Lehen überhaupt.

Vorlegung dieſer Rechtsprincipien ſelbſt. §. 7. Prüfung des erſten Princips. §. 8. Mit Erläuterung der Sache aus der Geſchlechtstafel, Nro. I. §. 9. Rechtfertigung dieſes Princips. §. 10. Benennung der daraus reſultirenden Erbfolgeordnung. §. 11. Prüfung des zweyten Princips. §. 12.

Innhalt.

Zweyter Abschnitt.

Anwendbarkeit der beyden aufgestellten Rechtsprincipien von der Erbfolgeordnung in Lehen überhaupt auf die weibliche Erbfolge.

Meynung des V. §. 13. Argumente für dieselbe. §. 14. Prüfung derselben und der vorgeblichen Linealordnung. §. 15. Vorerinnerung. §. 16. Erläuterung der Sache aus der Geschlechtstafel Nro. III. §. 17. Meine Zweifel gegen die Anwendbarkeit der bisherigen Erbfolgeordnung in der männlichen Erbfolge auf den Eintritt der weiblichen Erbfolge. §. 18. Meine Zweifel gegen des V. Konklusion aus den zugegebenen Prämissen. §. 19. Abtheilung dieses zweyten Abschnitts. §. 20.

Erstes Hauptstück.

Wahre Bewandniß vom Institute der Investitur-Renovation.

Die Ideen des V. von diesem Institut. §. 21. 22. Meine vorläufige Bemerkungen darüber. §. 23. Ursprünglich einzig mögliche Erwerbart vom Lehen, Investitur. §. 24. Nachherige Erwerbart der Succession. §. 25. 26. Hiedurch vervielfältigte verschiedene Interessen. §. 27. Verhältniß des Rechts zur Ordnung — der Succession. §. 28. Gleichheit dieser Rechtsprincipien bey der weiblichen, wie bey der männlichen Erbfolge. §. 29. Neue Erwerbart des Lehens, mit einer daraus entstehenden neuen Erbfolgeordnung. §. 30. 31. Longobardische Rechtspraxis. §. 32. Ursache und Zweck der Investitur-Renovation. §. 33. Gemeinrechtliche Bedingnisse derselben. §. 34. Hieraus gezogene Folgerungen. §. 35. Notorietät der daraus sich ergebenden wahren Bewandniß derselben. §. 36. Schlußfolge aus allem Bisherigen. §. 37.

Innhalt.

Zweytes Hauptstück.

Umständliche Erklärung des Lehntextes II. F. 50. und nähere Prüfung der daraus hergeleiteten sogenannten gemeinrechtlichen Linealordnung.

Argumentation des V. aus diesem Lehnstexte. §. 38. Verschiedenheit der Lehnsverleihung an einem und ebendemselben Gute. §. 39. Longobardische Rechtspraxis bey einfachen Lehen. §. 40. Darstellung des vom Feudisten vorgelegten Successionsfalles aus der Geschlechtstafel Nro. IV. §. 41. Bemerkungen über das ihm untergestellte Faktum. §. 42. Nähere Bestimmung desselben. §. 43. Unverkennbare Verstümmelung und Ergänzung des Textes. §. 44. Aus gedachtem Faktum resultirende Grundsätze zur Entscheidung. §. 45. Des Feudisten wörtliche Vorlegung des Successionsfalles. §. 46. Wörtliche Entscheidung. §. 47. Einige Unbestimmtheit derselben. §. 48. Erklärung des Wortes: Linie. §. 49. Wahrer Sinn von der ganzen Entscheidung des Feudisten und des Textes II. F. 50. — §. 50. 51. Resultate aus dieser Erklärung: a) in Rücksicht auf eine gesetzliche Erbfolgeordnung; §. 52. — b) in der Kollateralfolge; §. 53. — c) nach der vorgeblichen Zeitordnung der Investitur-Renovationen; §. 54. — d) und zwar in Rücksicht auf eine vorgebliche Lineal-Ordnung; §. 55. — e) mit nebenbey Statt findender Gradual-Ordnung; §. 56 - 59. — f) im Mannsstamme; §. 60. und g) mit vermeynter analogischer Anwendbarkeit auf die weibliche Erbfolge. §. 61. Absoluter Widerspruch zwischen dem V. und dem Feudisten in ihren beyderseitigen Entscheidungen der beyderley Successionsfälle. §. 62. 63. Absoluter Widerspruch zwischen der Entscheidung des V. und den gemeinrechtlichen Principien von der Erbfolgeordnung. §. 64 - 66. Schlußbemerkung. §. 67.

Innhalt.

Dritter Abſchnitt.

Prüfung der Entſcheidung des V. für die Thusnelde.

Vorlegung der Entſcheidungsgründe. §. 68. 69. Prüfung derſelben. §. 70. 71. Fortſetzung. §. 72.

Vierter Abſchnitt.

Prüfung der anmaßlichen Widerlegung der für den Vorgang des Auguſts militirenden Gründe.

Vorlegung derſelben. §. 73.

Erſtes Hauptſtück.

Proximität des Grades.

Vorlegung der Argumente des V. §. 74. Einige Vor bemerkungen. §. 75. Prüfung gedachter Argumente. § 76-79.

Zweytes Hauptſtück.

Geſchlechtsvorzug.

Vorlegung der Argumente des V. §. 80. Prüfung de ſelben. §. 81-83.
Beſchluß mit den daraus gezogenen Reſultaten. §. 84.

Umſtändliche

Prüfung der Abhandlung

im erſten Hefte des Juridiſchen Archivs
(Tübingen 1801. 8.)

über

einen merkwürdigen Succeſſionsfall

in einem Weiber-Lehen.

Mit einem halben Bogen Geſchlechtstafeln.

Zur Widerlegung der Abhandlung erſchien: Beytrag zur Erörterung der Lehre von der Erbfolge der weiblichen Nachkommenſchaft in ſubſidiariſchen Weiber-Lehen. 8. 1802.

Deſſen Recenſion und Abfertigung enthält das IIte Heft des IIIten Bds vom Juridiſchen Archiv:

wogegen nun jetzt ein

Anhang zu der Schrift: Beytrag zur Erörterung der Lehre ꝛc. als Antwort auf die Recenſion derſelben in dem Tübing. Jurid. Archiv, 8. 1803. — erſchienen iſt.

Einleitung.

I.

Vorlegung des Succeſſionsfalls im Faktum.

Der in Frage ſtehende Succeſſionsfall iſt merkwürdig, — nicht ſowohl an und für ſich ſelbſt, als durch die davon vom V. vorgelegte Erörterung und Entſcheidung. Es hat mit ihm folgende Bewandtniß im Faktum.

Maximilian, (ſo ſoll der Erſte Erwerber heiſſen) ward das Lehen verliehen

„für ſich und ſeine Kinder, Söhne und Töchter, wo nemlich kein Sohn vorhanden."

Nach mehreren Vererbungen in deſſen männlichem Geſchlechte, (ob er oder ſeine Söhne und Enkel auch ſchon Töchter gezeugt habe, läßt der V. unbemerkt:) fiel endlich das Lehen auf Johann Heinrich, den Stammvater von folgender Nachkommenſchaft:

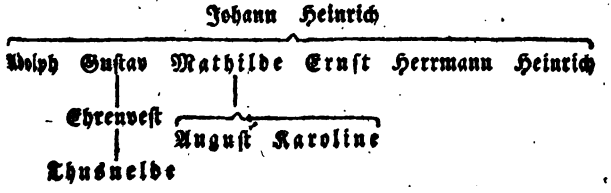

Nach Johann Heinrichs Tode fiel das Lehen an seine sämtliche fünf Söhne, gegen die deren Schwester, um ihres Geschlechts willen, im Lehen noch zur Zeit zurückstehen mußte. Noch vor der Investitur-Renovation starben zwey Brüder Gustav und Heinrich weg, jener aber doch mit Hinterlassung eines Sohnes, Ehrenvests: welcher dann mit den drey übrigen, als VatersBrüdern, Adolph, Ernst und Herrmann die Investitur empfienge: und zwar wurden sie wörtlich also belehnt:

„für sich und ihre ehliche Leibeserben, in absteigender Linie, sowohl männlich als weiblich, Söhne und Töchter, dergestalt, daß, wofern sie ohne männliche ehliche Leibeserben absterben, oder da sie auch männliche Leibes-Lehns-Erben verlassen, selbige aber ohne männliche Erben gleichfalls aus diesem Leben abscheiden sollten, — ob besagtes Lehen auf die hinterlassene ehliche Töchter und deren ehliche Leibeserben, so lange derselben vorhanden seyn werden, als ein Kunkel-Lehen kommen and fallen soll."

Von dem jetzt zur Investitur-Renovation gekommenen Mannsstamme starben nacheinander Adolph und Herrmann — ohne Kinder; Ehrenvest aber, mit Hinterlassung einer einzigen Tochter, der Thusnelde, — weg: daß also vom Lehen zuletzt nur noch einzig der Ernst, als letzter Masculus, Besitzer ward, nach dessen unbeerbtem Absterben, nun sodann Maximilians, des ersten Erwerbers, und Johann Heinrichs, des letzten Stammvaters weiblichen Nachkommen die Succession in dem Lehen gebfnet wurde. Von diesen waren aber jetzt, nach des V.

Angabe keine weitere vorhanden, als von Johann Heinrichs

Tochter, Mathilde:

die zwey Kinder, Auguſt und Karoline, und von deſſen

Sohn, Guſtav:

eine EnkelTochter, Thusnelde,

mithin vom LetztVerſtorbenen letzten Maſculo Ernſt

zwey SchweſterKinder, und

eines BrudersEnkelin.

2.

Muthmaßliche Erbfolgeordnung bey dem bisherigen Mannsſtamm in dieſem Lehen.

Daß ſämtliche Söhne n it einander ſuccedirt haben; daß der BrudersSohn hierinn in ſeines Vaters Stelle getreten, und das Lehen bey ihnen ungetheilt in Gemeinſchaft geblieben iſt; daß auch zum Beſitze des Lehens Einer nun endlich, und blos durch das unbeerbte Abſterben aller Uebrigen gekommen iſt: das alles begründet die Vermuthung, daß man es in dieſer Familie lediglich bey der gemeinrechtlichen Erbfolge-Ordnung in dem gedachten Lehen gelaſſen habe. Denn in I. F. 1. §. 1. I. F. 8. II. F. 11. heißt es: „Filii aequaliter ſuccedunt.“ In II. F. 11. Filiis deficientibus vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis“ und wieder in I. F. 8. „Succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio, loco ſui patris.“ Politiſche Rückſichten aus der unvermeidlichen Inkonvenienz der wirklichen Theilung oder Beybehaltung der Gemeinſchaft — vermochten ſelbſt dieſe fünf Brüder nicht,

ſich, gegen das gemeine Recht, — einer ſchicklicheren Erbfolge-Ordnung zu vergleichen: dergleichen Eine unter den Longobarden nach II. F. 50. gar ſehr in Uebung geweſen zu ſeyn ſcheint.

3.

Einige Vorfragen bey dem Eintritte der weiblichen Erbfolge, nach Abgange des ganzen Mannsſtammes, über die Erbfolgeordnung unter den einzelnen weiblichen Nachkommen.

Setzen wir nun den Fall, daß ſchon die Söhne vom erſten Erwerber Maximilian, oder nachher doch die Söhne vom letzten Stammvater Johann Heinrich, — ihrer Mehrheit wegen, aus politiſchen Rückſichten, — gegen das gemeine Recht, ſich einer eigenen Erbfolge-Ordnung verglichen hätten: ſo iſt ſchon daran gar ſehr zu zweifeln, und der Lehns-Text II. F. 50. vermindert oder hebt dieſen Zweifel ſogar nicht, daß er ihn vielmehr verſtärkt: — ob auch nur deren eigene Nachkommen im Mannsſtamm und in der männlichen Erbfolge, an ſolche von ihren Vorfahren verglichene Erbfolge-Ordnung ſich hätten für verbunden erachten müſſen. Die Succeſſion ex pacto et providentia Majorum und das vorliegende Geſetz für die Erbfolge-Ordnung bedeutet und wirkt viel. Die Worte des Geſetzes ſind ziemlich klar: l. F. 8. princ. „Succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio, loco ſui patris: nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente.“ Sollte aber nicht noch vielmehr, nach Abgang des ganzen Mannsſtammes, die Frage darüber entſtehen: ob, wenn in dieſem von einem Geſchlechte zum An-

dern, oder, wie ich den Ausdruck noch richtiger halte, — von einer Parentel zur andern, wie davon der Feudiſt in II. F. 50. den Fall vorausſetzt, ſich immer über eine eigene gleichmäßige Erbfolge-Ordnung verglichen worden wäre: ob nun doch, nach Abgange des Mannsſtammes, in der jetzt eintretenden weiblichen Erbfolge, die vorhandenen weiblichen Nachkommen, ſich an ſolche bisherige Erbfolgeordnung im Mannsſtamme zu halten, für verbunden erachtet werden müßten?

Setzen wir aber auch den andern Fall: — von der bisher in ſteter Obſervanz gebliebenen gemeinrechtlichen Erbfolge-Ordnung; und bey dieſer voraus, (wozu dann auch der ſo ſehr, ſogar ſelbſt in den Worten und Ausdrücken — romaniſirende Feudiſt leicht einen verleiten konnte:) daß

a) die Söhne und Deſcendenten Allen vorgehen. (II. F. 11. „prima cauſſa liberorum eſt.“ Filiis enim exiſtentibus maſculis vel ex filio nepotibus, vel deinceps per maſculinum ſexum deſcendentibus, caeteri removentur agnati.“) daß

b) die Brüder und mit ihnen die Bruders-Söhne, (vermöge des dieſen zuſtehenden Einſtandsrechts) allen übrigen vorgehen. „His vero deficientibus vocantur“ (man merke ſich dieſes Wort, daß es bey der Erbfolge-Ordnung und der wirklichen Succeſſion, nicht aber bey dem bloßen Succeſſions-Rechte vom Feudiſten gebraucht wird:) „primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis.“ daß

c) unter den übrigen Agnaten: „deinde Agnati

Innhalt.

Dritter Abſchnitt.

Prüfung der Entſcheidung des V. für die Thusnelde.

Vorlegung der Entſcheidungsgründe. §. 68. 69. Prüfung derſelben. §. 70. 71. Fortſetzung. §. 72.

Vierter Abſchnitt.

Prüfung der anmaßlichen Widerlegung der für den Vorgang des Auguſts militirenden Gründe.

Vorlegung derſelben. §. 73.

Erſtes Hauptſtück.

Proximität des Grades.

Vorlegung der Argumente des V. §. 74. Einige Vorbemerkungen. §. 75. Prüfung gedachter Argumente. §. 76-79.

Zweytes Hauptſtück.

Geſchlechtsvorzug.

Vorlegung der Argumente des V. §. 80. Prüfung derſelben. §. 81-83.
Beſchluß mit den daraus gezogenen Reſultaten. §. 84.

Umſtändliche

Prüfung der Abhandlung

im erſten Hefte des Juridiſchen Archivs
(Tübingen 1801. 8.)

über

einen merkwürdigen Succeſſionsfall in einem Weiber-Lehen.

Mit einem halben Bogen Geſchlechtstafeln.

Zur Widerlegung der Abhandlung erſchien: Beytrag zur Erörterung der Lehre von der Erbfolge der weiblichen Nachkommenſchaft in ſubſidiariſchen Weiber-Lehen. 8. 1802.

Deſſen Recenſion und Abfertigung enthält das IIte Heft des IIIten Bds vom Juridiſchen Archiv:

wogegen nun jetzt ein

Anhang zu der Schrift: Beytrag zur Erörterung der Lehre ꝛc. als Antwort auf die Recenſion derſelben in dem Tübing. Jurid. Archiv, 8. 1803. — erſchienen iſt.

Einleitung.

I.

Vorlegung des Succeſſionsfalls im Faktum.

Der in Frage ſtehende Succeſſionsfall iſt merkwürdig, — nicht ſowohl an und für ſich ſelbſt, als durch die davon vom V. vorgelegte Erörterung und Entſcheidung. Es hat mit ihm folgende Bewandtniß im Faktum.

Maximilian, (ſo ſoll der Erſte Erwerber heiſſen) ward das Lehen verliehen

„für ſich und ſeine Kinder, Söhne und Töchter, wo nemlich kein Sohn vorhanden."

Nach mehreren Vererbungen in deſſen männlichem Geſchlechte, (ob er oder ſeine Söhne und Enkel auch ſchon Töchter gezeugt habe, läßt der V. unbemerkt:) fiel endlich das Lehen auf Johann Heinrich, den Stammvater von folgender Nachkommenſchaft:

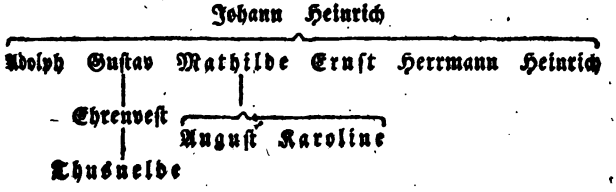

Nach Johann Heinrichs Tode fiel das Lehen an seine sämtliche fünf Söhne, gegen die deren Schwester, um ihres Geschlechts willen, im Lehen noch zur Zeit zurückstehen mußte. Noch vor der Investitur-Renovation starben zwey Brüder Gustav und Heinrich weg, jener aber doch mit Hinterlassung eines Sohnes, Ehrenvests: welcher dann mit den drey übrigen, als VatersBrüdern, Adolph, Ernst und Herrmann die Investitur empfienge: und zwar wurden sie wörtlich also belehnt:

„für sich und ihre ehliche Leibeserben, in absteigender Linie, sowohl männlich als weiblich, Söhne und Töchter, dergestalt, daß, wofern sie ohne männliche ehliche Leibeserben absterben, oder da sie auch männliche Leibes-Lehns-Erben verlassen, selbige aber ohne männliche Erben gleichfalls aus diesem Leben abscheiden sollten, — ob besagtes Lehen auf die hinterlassene ehliche Töchter und deren ehliche Leibeserben, so lange derselben vorhanden seyn werden, als ein Kunkel-Lehen kommen and fallen soll."

Von dem jetzt zur Investitur-Renovation gekommenen Mannsstamme starben nacheinander Adolph und Herrmann — ohne Kinder; Ehrenvest aber, mit Hinterlassung einer einzigen Tochter, der Thusnelde, — weg: daß also vom Lehen zuletzt nur noch einzig der Ernst, als letzter Masculus, Besitzer ward, nach dessen unbeerbtem Absterben, nun sodann Maximilians, des ersten Erwerbers, und Johann Heinrichs, des letzten Stammvaters weiblichen Nachkommen die Successsion in dem Lehen gebfnet wurde. Von diesen waren aber jetzt, nach des V.

Angabe keine weitere vorhanden, als von Johann Heinrichs

Tochter, Mathilde:

die zwey Kinder, Auguſt und Karoline, und von deſſen

Sohn, Guſtav:

eine EnkelTochter, Thusnelde,

mithin vom LetztVerſtorbenen letzten Maſculo Ernſt

zwey SchweſterKinder, und

eines BrudersEnkelin.

2.

Muthmaßliche Erbfolgeordnung bey dem bisherigen Mannsſtamm in dieſem Lehen.

Daß ſämtliche Söhne unter einander ſuccedirt haben; daß der BrudersSohn hierinn in ſeines Vaters Stelle getreten, und das Lehen bey ihnen ungetheilt in Gemeinſchaft geblieben iſt; daß auch zum Beſitze des Lehens Einer nun endlich, und blos durch das unbeerbte Abſterben aller Uebrigen gekommen iſt: das alles begründet die Vermuthung, daß man es in dieſer Familie lediglich bey der gemeinrechtlichen Erbfolge-Ordnung in dem gedachten Lehen gelaſſen habe. Denn in I. F. 1. §. 1. I. F. 8. II. F. 11. heißt es: „Filii aequaliter ſuccedunt." In II. F. 11. Filiis deficientibus vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis" und wieder in I. F. 8. „Succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio, loco ſui patris." Politiſche Rückſichten aus der unvermeidlichen Inkonvenienz der wirklichen Theilung oder Beybehaltung der Gemeinſchaft — vermochten ſelbſt dieſe fünf Brüder nicht,

ſich, gegen das gemeine Recht, — einer ſchicklicheren Erbfolge-Ordnung zu vergleichen: dergleichen Eine unter den Longobarden nach II. F. 50. gar ſehr in Uebung geweſen zu ſeyn ſcheint.

3.

Einige Vorfragen bey dem Eintritte der weiblichen Erbfolge, nach Abgange des ganzen Mannsſtammes, über die Erbfolgeordnung unter den einzelnen weiblichen Nachkommen.

Setzen wir nun den Fall, daß ſchon die Söhne vom erſten Erwerber Maximilian, oder nachher doch die Söhne vom letzten Stammvater Johann Heinrich, — ihrer Mehrheit wegen, aus politiſchen Rückſichten, — gegen das gemeine Recht, ſich einer eigenen Erbfolge-Ordnung verglichen hätten: ſo iſt ſchon daran gar ſehr zu zweifeln, und der Lehns-Text II. F. 50. vermindert oder hebt dieſen Zweifel ſogar nicht, daß er ihn vielmehr verſtärkt: — ob auch nur deren eigene Nachkommen im Mannsſtamm und in der männlichen Erbfolge, an ſolche von ihren Vorfahren verglichene Erbfolge-Ordnung ſich hätten für verbunden erachten müſſen. Die Succeſſion ex pacto et providentia Majorum und das vorliegende Geſetz für die Erbfolge-Ordnung bedeutet und wirkt viel. Die Worte des Geſetzes ſind ziemlich klar: l. F. 8. princ. „Succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio, loco ſui patris: nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente.“ Sollte aber nicht noch vielmehr, nach Abgang des ganzen Mannsſtammes, die Frage darüber entſtehen: ob, wenn in dieſem von einem Geſchlechte zum An-

dern, oder, wie ich den Ausdruck noch richtiger halte, — von einer Parentel zur andern, wie davon der Feudiſt in II. F. 50. den Fall vorausſetzt, ſich immer über eine eigene gleichmäßige Erbfolge-Ordnung verglichen worden wäre: ob nun doch, nach Abgange des Mannsſtammes, in der jetzt eintretenden weiblichen Erbfolge, die vorhandenen weiblichen Nachkommen, ſich an ſolche bisherige Erbfolgeordnung im Mannsſtamme zu halten, für verbunden erachtet werden müßten?

Setzen wir aber auch den andern Fall: — von der bisher in ſteter Obſervanz gebliebenen gemeinrechtlichen Erbfolge-Ordnung; und bey dieſer voraus, (wozu dann auch der ſo ſehr, ſogar ſelbſt in den Worten und Ausdrücken — romaniſirende Feudiſt leicht einen verleiten könnte:) daß

a) die Söhne und Deſcendenten Allen vorgehen. (II. F. 11. „prima cauſſa liberorum eſt.“ Filiis enim exiſtentibus maſculis vel ex filio nepotibus, vel deinceps per maſculinum ſexum deſcendentibus, caeteri removentur agnati.“) daß

b) die Brüder und mit ihnen die Bruders-Söhne, (vermöge des dieſen zuſtehenden Einſtandsrechts) allen übrigen vorgehen. „His vero deficientibus vocantur“ (man merke ſich dieſes Wort, daß es bey der Erbfolge-Ordnung und der wirklichen Succeſſion, nicht aber bey dem bloßen Succeſſions-Rechte vom Feudiſten gebraucht wird:) „primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis.“ daß

c) unter den übrigen Agnaten: „deinde Agnati

ulteriores" lediglich nach der Proximität des Grades succedirt werde;

d) sey es dann auch für jetzt noch zugegeben, daß der Feudist in seinem Romanisiren weder bey dem Grade der Verwandtschaft und Konsanguinität an größere oder geringere Masse des gemeinschaftlichen Bluts und an die darauf beruhende Ordnung der Parentelen; noch bey der Komputation des Grades, wobey auf die weniger oder mehr geschehene Vermischung des gemeinschaftlichen Bluts mit fremdem — Rücksicht genommen wird, — an eine Andere, als die römische ist, gedacht hätte; bleiben wir endlich auch

e) bey der gemeinen Meynung, die wohl auch die richtigere ist, stehen, daß bey Lehngütern, wie bey Andern, wenn auch gleich das Erbfolge-Recht im Ersten Erwerber radicirt ist, und lediglich auf der Abstammung von ihme beruht, doch in der Erbfolge-Ordnung einzig auf den Erblasser und Letztverstorbenen Rücksicht genommen, und nach dem Verhältnisse mit diesem die Proximität des Grades bestimmt und berechnet werden müsse; lassen wir dann

f) gemeinrechtlicher Ordnung nach, die männlichen Nachkommen — vom ersten Successionsfall an bis hieher — einander immer also succedirt haben; — so entsteht nichtsdestoweniger nach Abgange des Mannsstammes, bey dem jetzigen Eintritte der weiblichen Erbfolge — die große Frage: ob nach dieser gemeinrechtlichen Erbfolge-Ordnung, die prima femina succedens oder überhaupt unter den vielen vorhandenen

weiblichen Nachkommen der erſte Succedens ausgemittelt werden könne? ob wohl der dafür zu halten wäre, der mit dem Letzten Maſculo am nächſten, dem Grade nach, verwandt ſey? Mit der jetzt erſt eintretenden weiblichen Erbfolge ſoll nun auch erſt deren Ordnung beginnen; und bey dem jetzt ſich ereigneten Succeſſionsfall ſoll nicht ſowohl ein Einzelner Nachkomme dem Einzelnen Andern, als vielmehr dem jetzt erloſchenen ganzen männlichen Geſchlechte unter der Nachkommenſchaft des erſten Erwerbers das bisher immer zurückgeſtandene weibliche Geſchlecht ſuccediren.

Für den Erſten in der Reihe der jetzt zur Erbfolge gerufenen weiblichen Nachkommen — ſcheint demnach ſelbſt die gemeinrechtliche Erbfolge-Ordnung nichts entſcheiden zu können. Aller Vorzug überhaupt, den je ein Maſculus in der männlichen Erbfolge gehabt hat, iſt ſo beſchränkt auf ſeine Perſon und die männliche Erbfolge, zu erklären, daß deſſen Töchter und weibliche Nachkommen für ſich bey der jetzt eintretenden weiblichen Erbfolge unmöglich ſich darauf berufen können. Zwiſchen dem nun erloſchenen Mannsſtamm und der jetzt zur Erbfolge gerufenen weiblichen Nachkommenſchaft — iſt, in Abſicht auf die Erbfolgeordnung — ſo wenig natürlicher Zuſammenhang auch nur denkbar, daß ſelbſt nicht einmal die Tochter des letztverſtorbenen Maſculi ſich von ihme einen Vorzug gegen die übrigen vorhandenen weiblichen Nachkommen geltend machen kann und darf. Denn mit dem erloſchenen Mannsſtamm iſt auch die männliche Erbfolgeordnung gänzlich erloſchen; und mag dann auch immerhin je länger je mehr durch autonomiſche Verordnungen der ein-

zelnen Familien, die erſte femina ſuccedens lediglich nach der Proximität des Grades der Verwandtſchaft mit dem Letztverſtorbenen Maſculo ausgemittelt und beſtimmt werden, und von ihr dann die Erbfolge-Ordnung unter den weiblichen Nachkommen nun auch wieder nach den angeführten gemeinrechtlichen Principien, — ſeyen ſie nun unvermiſcht-römiſch, oder römiſch-teutſch — beginnen; ſo bleibt doch immer unwiderſprechlich, daß eine ſolche Anknüpfung der weiblichen Erbfolge an die männliche keineswegs auf einem natürlichen, ſondern lediglich auf einem politiſchen und poſitiven Grunde beruhe.

Endlich ſpringt aus der erſten Anſicht obiger Geſchlechtstafel jedem in die Augen, daß die, im vorliegenden Falle jetzt zur Erbfolge ſich darſtellenden ſämtlichen weiblichen Nachkommen von einer und ebenderſelben Parentel des letzten Stammvaters, Johann Heinrichs ſind; mithin unter dieſen von einem Vorzuge des Einen vor den übrigen — aus der reinteutſch-rechtlichen Ordnung der Parentelen — hier keine Frage ſeyn könne. Wenn aber, ſowohl den römiſchen als teutſchen Rechtsprincipien gemäß, in einer und ebenderſelben Parentel ſodann die Proximität des Grades entſcheidet; und eben darum die Kinder, oder in der männlichen Erbfolge die Söhne, und in der Kollateralfolge die Gleichgeſippten — æqualiter ſuccediren: ſo ſollte doch wohl im vorliegenden Falle die Vorfrage eine Erörterung verdienen: ob nicht der mit dem Mathildiſchen Sohne Auguſt gleichgeſippten Tochter Karoline gleiches Recht aus dem gleichen Range, den ihr die Proximität des Grades giebt, gebühre?

4.

Vorläufige Angabe von des V. Entſcheidung dieſes vorgeblich merkwürdigen Succeſſionsfalls.

Ohne ſich mit dergleichen Vorfragen aufzuhalten, glaubt der V., daß bey dem jetzigen Eintritte der weiblichen Erbfolge in dem Lehen ein Succeſſionsſtreit einzig nur

zwiſchen dem Enkel Sohn und der Ur-Enkel-Tochter Johann Heinrichs, als ihres gemeinſamen und letzten Stammvaters, dem Auguſt und der Thusnelde

oder

zwiſchen des Letztverſtorbenen Schweſter-Sohn und Bruders-Enkelin

eine Frage über den Vorzug entſtehen könne: und raſch, mit anſcheinender feſten Ueberzeugung, giebt er ſeine Entſcheidung darüber dahin, „daß der, (ſogar vermeintlich) gemeinrechtlichen Erbfolgeordnung nach, das Lehen ausſchließend der Thusnelde gebühre; und dagegen Auguſt ſich eben ſo vergeblich auf ſein Geſchlecht als auf die Nähe des Grades berufe."

5.

Meine Rechtfertigung oder Entſchuldigung wegen angeſtellter Prüfung und verſuchter Widerlegung dieſer neuen Meynung.

Der Name und die Perſon des Verfaſſers von dieſer mir ſehr aufgefallenen Meynung iſt für mich eine ganz gleichgültige Sache. Sollte je die Thusnelde ſeine Clientin ſeyn; ſo bin ich gewiß nicht der

Sachwalter von dem ihr gegenüberstehenden Augusti. Mein einziges Interesse, das ich an diesem Rechtsstreit habe, ist lediglich wissenschaftlich. Ich habe schon erinnert, daß der vorliegende Rechtsstreit nichts weniger als einen im Gange der weiblichen Erbfolge etwa vorkommenden Punkt von der Ordnung derselben betreffe. Vielmehr vom Eintritte der weiblichen Erbfolge, als nach welchem erst in deren Fortgang von der Erbfolge-Ordnung die Frage seyn kann: — also, vom Primo succedente ex feminis vel per femineum sexum descendentibus primi Adquirentis ist jetzt noch, und zwar zuvörderst, die Frage. Ueber diese spitzfindige Frage haben wir schon bereits getheilte Meynungen. Einige reduciren solchen Successionsfall, weil, nach Abgang des Mannsstammes, nun das weibliche Geschlecht von der Nachkommenschaft des ersten Erwerbers in die Erbfolge treten solle, geradezu auf die Descendenten-Folge, und geben deme den Vorzug, der vom Ersten Erwerber am nächsten abstammt und absteht. Andere halten sich auch hierinne lediglich an den Letztverstorbenen, und wenn aus dessen Descendenz keine weibliche Nachkommen des ersten Erwerbers vorhanden sind; so entscheiden sie, nach den Schwestern und Schwester-Kindern, unter den Cognatis ulterioribus lediglich nach der Nähe des Grades — der Verwandtschaft mit dem Letztverstorbenen.

Hier streiten vom Letzten Masculo und Erblasser die Schwester-Kinder oder der Schwester-Sohn mit des Bruders Enkelin: oder, der um einen Grad näher gesippte August, in Rücksicht des nächsten gemeinschaftlichen Stammvaters sowohl als in Rück-

ſicht des Erſten Erwerbers, — mit der in beyderley Rückſichten um einen Grad entfernter-geſippten Thusnelde: und für dieſe ſucht der V. nun den Vorzug in der Erbfolge zu gewinnen, vermittelſt einer Proximität, die er weder vom Erblaſſer und letzten Maſculo, noch von dem Erſten Erwerber, ſondern vom LetztBelehnten berechnet haben will. Offenbar ſtellt nun damit der V. eine neue dritte Meynung über den Primum ex deſcendentibus per femininum ſexum Succedentem, bey dem Eintritte der weiblichen Erbfolge, auf. Findet er je damit Beyfall bey Andern; wie ihm dann auch hie und da Recenſenten-Beyfall zu Theil geworden iſt; ſo könnte es ihm wohl gelingen, mit dieſer neuen Meynung Stifter einer dritten Parthey in dieſer wichtigen Rechtsmaterie zu werden. Geſchähe es nun nicht auf Unkoſten der Wiſſenſchaft; ſo würde wohl jedes blos neidiſche Beginnen, ihm dieſe wohlverdiente Ehre ſtreitig zu machen, höchſt verwerflich ſeyn.

Aber die Rechtslehre von der Erbfolge der weiblichen Nachkommen in Lehen iſt ungemein wichtig. Sie betrifft zum Theil höchſtanſehnliche Fürſtenthümer und Herrſchaften in unſerm teutſchen Reiche. Mögen ſich immerhin einzelne Familien hierüber ſo und anders vergleichen: nur das, was daran gemeinrechtlich ſeyn ſoll, iſt und bleibt von äußerſter Wichtigkeit. Neue Meynungen ſind wohl darum, weil ſie neu ſind, keineswegs zu verwerfen; ſie verdienen vielmehr allen allgemeinen Beyfall, wenn ſie, — mit gleicher Evidenz und Stärke — ſich ſelbſt bewähren, und die alten gegenſeitigen, wenn ſie unrichtig ſind, entkräften. Auſſer dieſem Fall aber dienen ſie zu

nichts, als die, in dieſer Materie ohnehin ſchwankende RechtsTheorie noch ungewißer zu machen; die Streitigkeiten und Anſprüche unter den Partheyen zu vermehren, und den Richter in noch größere Verlegenheit zu ſetzen. Wenn nun vollends, um einer ſolchen neuen Meynung einen Halt zu geben, eines Theils einem ganzen Rechtsinſtitut eine ganz irrige Deutung und Wirkung angedichtet wird; wie das hier der Fall mit der Inveſtitur-Renovation derer, die in dem Lehen ſuccediren, der Fall ſeyn dürfte: wenn ferner, und anderntheils eine Geſetz-Stelle, um die Blöße ſolcher neuen Meynung damit zu bedecken, vermittelſt der ſchielendſten Deutung gemißbraucht wird; wie dem Lehenstexte II. F. 50. dieſe Ehre wiederfahren ſeyn möchte: dann iſt es nicht mehr blos Ungewißheit des Rechts, vielmehr grundſchädliche Verwirrung, die mit ſolchen neuen Meynungen angerichtet wird; und, wem es in ſeiner Wiſſenſchaft nur einzig um die Wahrheit zu thun iſt, der wird dann wohl auch hoffentlich im Prüfen und Widerlegen ſolcher neuen Meynungen — zu dieſem Zweck, und einzig der Wiſſenſchaft zum Frommen, — überall keine Vorwürfe zu befürchten haben.

War es mir aber nichts weniger als blos darum zu thun, zu zeigen, daß ſich der V. in ſeiner neuen Meynung geirrt habe; ſondern gab er mir vielmehr damit nur Anlaß, mehrere hieher gehörige Rechtsmaterien in ein helleres Licht zu ſtellen; ſo werde ich wohl bey dem billigen Leſer auch eben ſo wenig darüber einem Vorwurfe mich ausſetzen, daß von mir mehrere Punkte ausführlich erörtert worden ſind, worüber der V. es ſeinem Zwecke für erſprießlicher fand, ſich ſo kurz als möglich zu faſſen. Mir ſchien der V.

des obgedachten Beytrags ꝛc. und Anhangs ꝛc. zu demſelben, bey all der Gründlichkeit und Richtigkeit ſeiner Bemerkungen, der Sache doch, aber einzig nur darum, noch kein völliges Genüge zu thun, weil er ſich immer zu kurz faßte.

6.

Plan der Abhandlung.

I. Gewiſſe allgemeine Rechtsprincipien vom Lehens-Erbfolge-Syſtem überhaupt ſetzt der V. billig voran, zur Grundlage ſeiner Entſcheidung. Hierauf II. zeigt er deren Anwendbarkeit auf die weibliche Erbfolge. Hieraus III. deducirt er ſeine rechtliche Entſcheidung des vorgelegten Succeſſionsfalls — für die Thusnelde, welcher der Vorzug vor dem Auguſt gebühren ſoll; und ſucht dann endlich IV. alle die Argumente zu widerlegen, die für dieſen zu militiren ſcheinen. Gegen dieſen wohlgeordneten Plan iſt wohl nichts zu erinnern.

Erſter Abſchnitt.

Vorlegung und Prüfung

der

von dem V. aufgeſtellten

allgemeinen Rechtsprincipien

von

der Erbfolgeordnung in Lehen überhaupt.

7.

Vorlegung dieſer Rechtsprincipien ſelbſt.

Als unbeſtreitbares Princip des Lehnrechts in der Erbfolge ſtellt der V. voran:

„daß die Succeſſion aus einer Linie nicht gehe, in welche ſie einmal gekommen ſey"

(was ſich wohl von ſelbſt verſteht: ſo lange nemlich darinne ſucceſſionsfähige Perſonen vorhanden ſind.)

Dieſem ſubſtituirt der V. II. gleich unmittelbar ein Anderes, das nur mit andern Worten ebendaſſelbe ſagen, und gleich wahr, eben ſo unbeſtreitbar ſeyn ſoll:

„die Nachkommen eines jeden ſpäter-Belehnten gehen den Nachkommen aller früher-Belehnten, eben ſo in Kollateral-Fällen, wie unleugbar in der Deſcendenten-Folge, — vor."

Die Unwiderſprechlichkeit dieſer Principien ſoll auf den Lehenbriefen und deren gewöhnlicher Formel, beruhen, wornach Jedem „für ſich und ſeine Leibes-Lehnserben" die Inveſtitur ertheilt, und wodurch Beydes — nicht nur das Succeſſions-Recht, ſondern auch die Succeſſions-Ordnung, in ſo weit ſie nach Linien zu beſtimmen ſey, feſtgeſetzt werde." Hieraus folgert dann der V. „daß, — zum Beweiſe, ſowohl des Rechts zu ſuccediren, als auch des Vorganges vor dem, der ſein Recht nicht aus dem nemlichen Lehenbriefe, ſondern aus einem älteren ableite, — ſchlechterdings nichts weiters als „die Vorlegung des letzten Lehnbriefs nebſt dem Beweiſe der Abſtammung vom Letzt-Belehnten, — erfordert werde."

Mit folgender Argumentation ſucht er ſolches evident zu machen: „Im erſten Lehnbriefe würden die ſämtlichen Deſcendenten vom erſten Erwerber, — jedoch, wie ſich von ſelbſt verſtehe, ſucceſſive, zur Succeſſion berufen." „Dieſem erſten Lehnbriefe geſchehe in dem zweyten ſchon dadurch ein Genüge, wenn auch nur Ein Deſcendent vom erſten Erwerber zur Belehnung gelange." „Indem nun deſſen Deſcendenten wiederum die nächſte Succeſſion im Lehen (durch gedachten Lehnbrief) verſichert werde, ſo geſchehe eben dadurch, weil eben dieſelben auch Deſcendenten vom erſten Erwerber ſeyen, der Foderung des erſten Lehnbriefs ein Genüge."

Zum weiteren Beweiſe dieſer Lineal-Ordnung in der Lehensfolge, als worinnen eben das Eigenthümliche derſelben beſtehen, und die gemeinrechtlich ſeyn ſoll, — beruft ſich der V. neben den Lehnbriefen und deren gewöhnlichen Formel, — auch

noch auf den Text des Longobardiſchen Rechtsbuchs II. F. 50. und auf die unter den Rechtsgelehrten gangbare Rechtslehre: wobey

Koch über die Aſcendenten-Succeſſion in Familien-Fideikommiſſen und Lehen Abſchn. I. §. 1. u. f.

Danz Verſuch einer hiſtoriſchen Entwickelung der gemeinrechtlichen Folgeart in Lehen. §. 94. u. f. S. 196. und §. 105. S. 249. u. f.

angeführt werden.

8.

Prüfung des erſten Rechtsprincips.

Gegen das erſte Princip bin ich ſo weit entfernt, etwas einzuwenden, daß ich vielmehr mich bemühen werde, es aus ſeinem unumſtöslichen Grunde zu rechtfertigen und damit in ein noch helleres Licht zu ſtellen. Sofern nun aber der V. mit Andern die daraus ſich ergebende Beſtimmung der Erbfolge die Lineal-Ordnung nennt: ſo ſey es mir erlaubt, blos gegen dieſe Benennung und deren Schicklichkeit meine Bemerkungen zur weiteren Prüfung vorzulegen: ob es nicht gefällig wäre, um der Natur der Sache angemeſſener zu ſprechen, und deſto weniger Mißdeutungen und Verwirrung zu veranlaſſen, — dieſe Lineal-Ordnung im bloßen Ausdrucke — mit der Parentelen-Ordnung zu vertauſchen.

9.

Vorläufige Darſtellung der Sache aus der Geſchlechtstafel. S. Nro. I.

Das Lehen, das E hinterläßt, und das auf ihn durch den Erbgang von ſeinem Vater D herabgekom-

men iſt, und nun wieder vererbt werden ſoll, — wenn der Erblaſſer keine eigene Deſcendenz hat; das kann und ſoll alſo durch den Erbgang nicht an die Deſcendenz von C gelangen, ſo lange auch nur Einer von der Deſcendenz des D vorhanden iſt.

Das Lehen, das E hinterläßt, und das durch ſeinen Vater D zunächſt von ſeinem Grosvater C hergekommen iſt, und nun wieder vererbt werden ſolle, das, wenn weder vom Erblaſſer noch von ſeinem Vater D Deſcendenz vorhanden iſt; — das kann und ſoll durch den Erbgang nicht an die Deſcendenz von B gelangen, ſo lange auch nur Einer von der Deſcendenz des C vorhanden ſeyn wird. Eines gleichen Vorzugs im ähnlichen Succeſſionsfalle ſolle ſich dann auch die ganze Deſcendenz von B bis zu ihrer endlichen Erſchöpfung oder Erlöſchung vor der Deſcendenz des A zu erfreuen haben.

10.

Rechtfertigung dieſes Erbfolgeprincips.

Daß es wohl ganz anders mit der Vererbung des E nach der römiſch-Juſtinianiſchen Inteſtat-Erbfolgeordnung gehen; daß mit e die Bruders-Söhne gleich erben, und daß d, wäre von e kein Kind vorhanden, — als Vaters-Bruder vom Erblaſſer die Enkel und Urenkel von ſeinen beyden übrigen Brüdern e und e vom Erbe ausſchließen würde, darf ich wohl nicht erſt erinnern. Aber eben in Lehen ſolle ſich die Erbfolge anders verhalten. Was iſt nun aber wohl die Urſache von dieſer auffallenden Verſchiedenheit zwiſchen den beyderley Erbfolgeſyſtemen? Beruht die Erbfolge-Ordnung auf der Konſanguinität mit dem Erb-

laſſer, und wird dann auch hiernach ſie wirklich unter den mehreren Blutsverwandten, und der Vorzug des Einen vor dem Andern beſtimmt: ſo gebührte wohl ſchon nach der richtigeren Beſtimmung und Berechnung der Konſanguinität den Enkeln und Ur-Enkeln der Brüder e. e. vom Erblaſſer vor deſſelben Vaters-Bruder — der Vorzug. Wahrſcheinlich war auch dieß die gemeinrechtliche Erbfolgeordnung unter den Germaniern oder alten Teutſchen: wahrſcheinlich auch aus keinem andern Grunde, als dem natürlichen der, — aber nur richtiger berechneten, Konſanguinität. Wahrſcheinlich blieb es dann auch bey dieſer Erbfolgeordnung in Lehen, nachdem ſie einmal auch ſo weit erblich geworden waren.

Aber die römiſchen Juriſten hatten nun einmal andere Begriffe von der Komputation der Grade in der Blutsverwandtſchaft, und vermuthlich von daher auch andere Begriffe von der Beſtimmung der Konſanguinität. Möchte wohl diß nicht die romaniſirenden Feudiſten verleitet haben, der eigenen nun einmal herkommlichen Erbfolgeordnung in Lehen andere Gründe unterzulegen, um ſie gegen das heilige Geſetzbuch Juſtinians und deſſen Inteſtat-Erbfolgeordnung zu rechtfertigen. Mit dem Lehn-Guthe hatte es nun einmal doch eine ganz andere Bewandniß, als mit dem ſelbſt- und freygewonnenen Eigenthum. An dem Lehen ward jedem lehensfähigen Deſcendenten des Erſten Erwerbers das Erbrecht angebohren, und, was unter dieſer Nachkommenſchaft Jeder Vater ſeiner lehensfähigen Deſcendenz am Lehen verließ, das ward auch von ihnen, vermöge des Geſetzes, ſucceſſions-weiſe wirklich erworben: und das konnte und durfte

nun auf immer, in Hinsicht auf die Wieder- und Rück-Ererbung, seine Kraft und Wirkung fortbehalten, und auf die Nachkommen transmittirt werden, wenn dann nun auch gleich provisorisch über das Lehn und dessen Besitz Theilungen, auf welcherley Weise, unter den jedesmaligen Erben und Successoren verglichen wurden.

Nichtsdestoweniger nahmen die romanisirenden Feudisten auch bey Lehen für jeden Stammvater in Rücksicht dessen, was er auf irgend eine Weise erwarb, es mochte nun durch Investitur oder Succession oder Vergleich geschehen, zum entscheidenden Rechtsprincip an, daß er damit „sich und seinen Erben vorgesehen habe" „Unusquisque sibi suisque heredibus videtur prospexisse." *) Hatten solchemnach z. B. zwey Brüder Ein Lehen vom Lehenherrn miteinander „für sich und ihre männliche und weibliche Nachkommen" — neu erworben, jedoch aber auch zugleich mit der bedingten wechselseitigen Erbfolge: so konnte der Eine des Andern Antheil nicht eher successionsweise erwerben, als bis des Letztern in der Investitur begriffene Nachkommenschaft gänzlich erloschen war.

„Duo fratres .. de novo beneficio simul investiti sunt, eo videlicet tenore, ut, quamdiu vel eorum heredes masculi viverent, et, masculis deficientibus, feminae, si supereſſent, feudum haberent. Ex fratribus his unus, una filia relicta, altero adhuc vivente decessit. Quaeritur, cui portio defuncti deferatur? utrum filiae an fratri? Respondetur: filiae. Unusquisque enim sibi suisque heredibus

*) II. F. 18. vergl. mit I. 9. ff. de probat. l. 40. in fine ff. de pactis.

videtur prospexisse. Si tamen is, qui filiam reliquit, sine haerede decessisset, propter tenorem investiturae insertum, ejus pars fratri — non domino, est quaesita."

Gleiche Bewandniß aus ebendemselben Principe hatte es auch mit dem Lehen und dessen Erbfolge, wenn es ein Stammvater durch Verglich (II. F. 50.) oder durch Succession „für sich und seine Descendenz erworben hatte. So lange diese nicht erloschen war, konnte es schlechterdings weder auf seine Brüder und deren Nachkommen als die Descendenz seines Vaters, noch vielweniger auf die seines Großvaters u. s. w. fallen. Hieraus mußte sich also nothwendig ebendieselbe Erbfolgeordnung ergeben, die nach dem Principe der Konsanguinität — nur aus einer richtigeren Berechnung und Bestimmung derselben — bestimmt wird *).

II.

Benennung dieser Erbfolgeordnung.

Gerade um des Punktes willen, wodurch sich diese Erbfolgeordnung in Lehen von der Justinianischen Intestat-Erbfolgeordnung unterscheidet, nennt sie der V. die Lineal-Ordnung. Er folgt ganz hierinne dem gemeinen Sprachgebrauch unserer, vornemlich neueren Feudisten. Was sind aber Linien? und was ist dagegen das, wornach diese so genannte Lineal-Ordnung in Lehen bestimmt seyn solle? Aber gerade weil der V. hierinne mit dieser Benennung Anlaß zu Mißdeu-

*) Hierüber kann die umständliche Ausführung nachgelesen werden in des D. Sick's Dissert. de consanguinitatis ratione ac indole, ad eruendas notiones vocum Juris Germanici Sippe, Sippzahl, Sippzahlrecht. Tub. 1802. 8.

tungen giebt; halte ich es der Mühe werth, aus der Natur der Sache ihre Benennung zu berichtigen, und dieſe ſogenannte Lineal-Ordnung eine Parentelen-Ordnung zu nennen. Linien ſind von jedem Elternpaar die Kinder, die zuſammengenommen mit demſelben das Korpus einer Parentel ausmachen. Sie ſind alſo immer nur Einheiten oder die einzelnen Glieder von ſolcher Parentel: und Lineal-Ordnung in der Erbfolge iſt eigentlich die, nach welcher dieſelbe in der Parentel unter deren Gliedern ſo geordnet wird, daß das z. B. von dem Vater auf ſeine Söhne als ſoviel Linien ſeines Geſchlechts — vererbte und fallende Lehen von dem Einen auf den Andern nach der Reihe, wie ſie nacheinander gebohren ſind, — gelangt.

Nichtsweniger aber als das will die ſogenannte Linealordnung in Lehen, als die angeblich gemeinrechtliche und geſetzliche ſagen. Die Ordnung, nach welcher unter den einzelnen Gliedern von der Nachkommenſchaft eines jeden gemeinſchaftlichen Stammvaters, oder, welches ganz eben ſo viel iſt, — von deſſen Parentel die Erbfolge beſtimmt iſt, betrifft jene ſogenannte Lineal-Ordnung ſo gar nicht, daß es immer noch darauf ankommt, und einer eigenen nähern und beſonderen Beſtimmung bedarf, ob die einzelnen Glieder ſolcher Parentel, die jetzt nach jener ſo genannten Lineal-Ordnung zur Erbfolge gerufen wird, und eintritt, — nach der natürlichen Ordnung der Linien oder nach der Nähe des Grades im Lehen ſuccediren ſollen.

Wornach aber jene ſogenannte Lineal-Ordnung in der Lehenserbfolge beſtimmt werden ſolle, das ſind, wie jedem aus der obigen Geſchlechtstafel in die Augen

ſpringt, — die Stammväter, auf welche das Lehen gekommen, und von welchen es auf deren Deſcendenzen herab vererbt worden iſt. Nun iſt zwar jeder von ſolchen Stammvätern in der Parentel ſeiner Eltern eine Linie. Aber gerade das Verhältniß, wornach er eine Linie iſt, kommt in jener ſogenannten Lineal-Ordnung nicht in die mindeſte Betrachtung. Denn nach dieſer ſolle keineswegs ihme, als Linie, in der Parentel ſeines Vaters, im Verhältniſſe mit deren übrigen Linien, oder, — kürzer zu ſprechen, — ihm als Sohn unter ſeinen Brüdern der Rang in der Erbfolge beſtimmt werden. Vielmehr und dagegen ſoll nach jener ſo genannten Linealordnung, — wenn der Erblaſſer weder eine eigene Deſcendenz, noch Brüder oder Bruders-Söhne hinterlaſſen, und folglich jetzt die Agnati ulteriores ſuccediren ſollen, — der Rang zunächſt unter dieſen, — wenn deren von Deſcendenzen verſchiedener Stammväter, — alſo aus verſchiedenen Parentelen vorhanden ſind, — nach einer gewißen Ordnung dieſer Parentelen und deren Stammväter beſtimmt werden.

Nach dieſen angeführten Umſtänden halte ich mich alſo für berechtiget, die gemeinrechtliche Erbfolge-Ordnung in Lehen, was dieſe nächſte Beſtimmung davon betrifft, ſtatt Lineal-Ordnung, — eine Parentelen-Ordnung zu nennen. Unter dieſer Benennung, die ich nun einmal der Sache für angemeſſener und richtiger halte, bin ich nun aber übrigens mit dem V. vollkommen einverſtanden, daß, wenn einmal das Lehen durch einen Stammvater auf deſſen Deſcendenz und Parentel gekommen iſt, die Succeſſion aus dieſer ſo lange nicht gehe, als darinne lehensfähige Nachkommen vorhanden ſind. Aus den nemlichen Principien iſt aber auch eben ſo gewiß, und folgt daraus

eben so unwidersprechlich, daß, wenn von diesem Stammvater keine Vetter des Erblassers vorhanden sind; das Lehen sodann zunächst auf die Parentel oder Descendenz des (nächsten) Stammvaters falle, von welcher es auf den erstgedachten Stammvater, als eine Linie derselben, gekommen war.

Diese Erbfolgeordnung kann auch noch mit einer allgemeineren Formel also ausgedrückt werden: daß, in welcher Ordnung das Lehen von Einem Stammvater zum Andern, von einer Parentel zur Andern, herabgefallen und auf den Letztverstorbenen gekommen sey; — es in ebenderselben Ordnung, — von demselben, in Ermanglung eigener Descendenz, an seine Agnaten, und Descendenten des Ersten Erwerbers von einer Parentel zur andern wieder zurückgehe.

Obgleich also gedachte Stammväter als Linien in ihren väterlichen Parentelen zu betrachten sind; so ist doch das Lehen, indem es von einem Stammvater zum Andern, oder von einer Parentel zur Andern herabgefallen, nichtsweniger als von einer Linie auf die Andere gekommen. Denn Linien sind nun einmal nichts anders, als die Kinder von jedem Paar Stammeltern, und die Glieder (oder Einheiten) von deren Parentel. Warum soll nun aber doch diese Ordnung eine Lineal-Ordnung genannt werden? Keineswegs ist übrigens damit die Erbfolge-Ordnung ganz und vollständig bestimmt. Sind in der Descendenz oder Parentel des Stammvaters, der ihr den Rang giebt, mehrere Agnaten von verschiedenen Verhältnissen vorhanden: als z. B. Descendenzen von mehreren Linien derselben Parentel; und dann wieder Agnaten von verschiedenen ungleichen Graden — der Verwandschaft mit dem Erblasser und der Abstam-

mung von dem Stammvater der Parentel: so fragt sich dann noch erst, zur Bestimmung der anderen Hälfte von der Erbfolge-Ordnung: ob auf die Linien Rücksicht genommen werde, oder nicht? Im Letztern Falle tritt dann freylich die Gradual-Ordnung ein. Im Erstern Falle könnten die Agnaten aus den verschiedenen Linien nach der Ordnung, wie diese aufeinander folgen: — sie können aber auch alle zusammen, nach den Linien, die sich in dieser Parentel, an welche jetzt die Succession fällt, befinden, zur Erbfolge gerufen werden. (II. F. 50. heißt es: „Omnes aliae lineae aequaliter vocantur.")

Ich lege zuvörderst die Geschlechtstafel Nro. II. vor. Bleibt zunächst nach dem Absterben des kinderlosen D die Succession in der Parentel des Stammvaters C. oder fällt sie an die Parentel des Stammvaters A; so geht dann freylich nach der Gradual-Ordnung der Agnat x oder u den um einen Grad entfernteren Vettern, y und z oder v und w vor. Würde die Ordnung der aufeinander folgenden Linien, als der Söhne des Stammvaters entscheiden; so hätte dann auch wieder x als Descendent von der 2ten Linie vor denen aus der 3ten und 4ten Linie den Vorgang. Würden aber die sämtlichen Agnaten aus der Parentel C oder A — an welcher nun einmal die Succession ist, — aber nach Maßgab der Linien, und also alle Linien zur Erbfolge aequaliter gerufen: so wäre dann in diesem Letztern Falle so gut, wie im ersteren Fall eine Art von Lineal-Ordnung.

Zu der Ersteren Art von Linealordnung dürfte, ohne das Primogenitur-Recht und Gesetz, nicht leicht Anlaß und Grund vorhanden seyn. Daß die Letztere unter den Longobarden in Uebung gewesen sey, werde ich unten in dem Kommentar über II. F. 50.

evident zu machen ſuchen. Aber ich möchte ſie nur nicht die Lineal-Ordnung nennen: eben darum, weil des Feudiſten Entſcheidung dahin geht: „omnes aliae lineae aequaliter vocantur.“

12.

Prüfung des zweyten Princips.

Aus gutem Grunde, wie nachher gezeigt werden ſoll, bringt und brachte es von jeher das eigene Inſtitut der, von den Lehensherren ihren Mannen zur Pflicht gemachten Inveſtitur-Renovation mit ſich, daß, gleich dem Erſten Erwerber, jeder ſeiner Nachkommen, wenn er zum Lehen auch gleich blos durch die Succeſſion gelange, von ihm die Inveſtitur, obgleich nur Renovations-Weiſe empfangen ſolle. Iſt es nun aber Ordnung der Lehensfolge, daß das Lehen, — in Ermanglung eigener Deſcendenz und Parentel bey dem Erblaſſer — in ebenderſelben Ordnung von einer Parentel zur Andern, und ſomit, von einem Stammvater zum Andern wieder zurückgehe, als es auf den Erblaſſer herabgefallen iſt; ſo bleibt es eine himmelveſte unwiderſprechliche Wahrheit, weil es von ſolcher Erbfolge-Ordnung die natürliche Folge iſt, daß die darinne vorgehenden Agnaten immerhin Deſcendenten eines ſpäter-belehnten Stammvaters, — und die, denen ſie vorgehen, Deſcendenten eines früher-Belehnten ſind.

Sofern dann nun aber dieß Zuſammentreffen — des Vorgangs in der Erbfolge und der Deſcendenz von einem ſpätet-belehnten Stammvater — bey den Agnaten, der V. ſich nicht anders als alſo erklärt, daß jener Vorrang einzig in dieſer ſpäteren Belehnung des Stammvaters ſolcher Agnaten ſeinen rechtlichen Grund habe; und ſeine ſoge-

nannte Lineal-Ordnung, die ich Parentelen-Ordnung nenne, (wornach, z. B. mit einem Rückblick auf nächst vorangeführte Geschlechtstafel, — in dem von D hinterlassenen Lehen dessen Agnaten aus der Descendenz vom nächsten gemeinschaftlichen Stammvater C vor der Descendenz des Stammvaters A den Vorgang haben,) — lediglich auf die Zeitordnung der Belehnungen gründen, und aus den Lehenbriefen und deren gewöhnlichen Formeln erweisen will; so ist das freylich eine neue Rechtslehre, und eine Meynung, wovon dann wohl unter allen Feudisten, die vor dem V. gelebt haben, Keinem auch nur geträumt haben möchte.

In allem Ernste meynt also der V., daß die Agnaten x. y. und z. ihren Vorgang in der Erbfolge — vor den Agnaten u. v. w. — lediglich dem Umstande zu verdanken hätten, daß, indem C mit dem Lehen „für sich und seine Leibes-Lehenserben" belehnt worden, damit für dessen seine Descendenz nicht nur das Successions-Recht, sondern auch die Successions-Ordnung, in so weit sie nach Linien zu bestimmen sey, festgesetzt worden wäre. In allem Ernste meynt der V., daß diese sogenannte Lineal-Ordnung in Lehen, die lediglich auf der Zeitordnung der Belehnungen der Stammväter beruhe, — nach diesem Grunde auch in dem Lehenstext II. F. 50. sich bestätiget finde; und also nicht nur gemein-rechtlich, sondern auch mit diesem ihrem Grunde kanonisirt sey. Er meynt in allem Ernste, daß für den Agnaten, — um seinen Vorrang aus der Parentel oder von dem gemeinschaftlichen Stammvater her zu erweisen und zu behaupten, die Vorlegung des letzten Lehenbriefs nebst dem Beweise seiner Abstammung vom Letzt-

Belehnten — vollkommen zum Beweiſe hinreiche, ſowohl des

„Rechts zu ſuccediren, als auch des

Vorgangs vor dem, der ſein Recht nicht aus dem nemlichen Lehenbriefe, ſondern aus einem älteren ableite."

Er meynt in allem Ernſte, daß dem Sohne des erſten Erwerbers durch ſeine Inveſtitur-Renovation — für ſeine Deſcendenten wiederum die nächſte Succeſſion im Lehen verſichert werde. Er ſtatuirt alſo in allem Ernſte, zwiſchen der Inveſtitur des erſten Erwerbers und den, ſeinen Nachkommen zur Pflicht gemachten Inveſtitur-Renovationen — durchaus keinen Unterſchied, und hält insbeſondere, in Hinſicht der Erbfolge — die Letzteren für gleichdiſpoſitiv und konſtitutiv, als die Erſtere.

Dieſe neue Lehre von der rechtlichen bedeutenden Bewandniß, die es mit dem Inſtitut der Inveſtitur-Renovation haben ſoll, dünkt mich allerdings der ſtrengſten Prüfung werth zu ſeyn. Denn hat es nun einmal damit eine ſolche Bewandniß, als der V. angiebt; ſo müßen darnach alle bisherige Kompendien des Lehenrechts in dieſem Kapitel umgeändert werden, und das ganze Erbfolgeſyſtem bekommt dadurch eine ganz andere Anſicht, und Wendung.

Vornemlich wird es auf die Erörterung der Fragen ankommen: ob die Inveſtitur-Renovation erſt auf die angetretene Succeſſion folge? oder ob die Succeſſion eine Wirkung und Folge einer vorhergegangenen Inveſtitur-Renovation ſey? Ich verſpare ſolches auf den folgenden Abſchnitt.

Zweyter Abschnitt.

Anwendbarkeit der beyden aufgestellten Rechtsprincipien von der Erbfolgeordnung in Lehen überhaupt auf die weibliche Erbfolge, welche in subsidiarischen Weiberlehen nach Abgang des männlichen Geschlechts eintritt.

13.

Der V. setzt ganz richtig voraus, daß in dergleichen Lehen die weibliche Nachkommenschaft des ersten Erwerbers, d. i. Weiber und von Weibern herkommende Nachkömmlinge — nur dann erst zur Succession in Lehen gelangen, wenn von der männlichen Descendenz, d. i. von den, aus Männern abstammenden Männern niemand mehr vorhanden sey.

Auf solchen Fall ist nun der V. der Meynung, daß

1) zu Folge der Erbfolge-Ordnung in Lehen überhaupt,

2) gleichwie bisher unter den männlichen Nachkommen die Erbfolge geordnet, und das Lehen umgegangen sey: also nun auch

3) unter der ganzen weiblichen Nachkommenſchaft von ihrem Eintritt in die Erbfolge — bis zu ihrer Erlöſchung; und zwar

4) nach der Zeitordnung der, während der vorhergegangenen männlichen Erbfolge, den einzelnen männlichen Nachkommen und Succeſſoren geſchehenen Belehnungen für geordnet zu halten ſey; mithin

5) dem Letzten Maſculo zunächſt ſeine eigene weibliche Deſcendenz folge, und, in deren Ermanglung, die weibliche Deſcendenz des nächſtzuvor und Letzt-Belehnten Maſculi u. ſ. w. in rückwärtsgehender Ordnung vom ſpäter Belehnten zum früher belehnten Stammvater, in der Erbfolge den Vorgang habe.

14.

Argumente des V. für ſeine Meynung.

Zum Beweiſe und zum unumſtößlichen Beweiſe deſſen, daß in dergleichen ſubſidiariſchen Weiberlehen, nach Erlöſchung des Mannsſtammes, auch die weiblichen Nachkommen, nach der, ſich durch die Reyhe der aufeinander gefolgten Belehnungen im Mannsſtamm, und zwar in rückwärts gehender Ordnung beſtimmenden ſogenannten Lineal-Ordnung ſuccediren ſollen, beruft ſich der V. nun dann wieder

eines Theils, auf die klaren Worte der Lehensbriefe, welche die weiblichen Deſcendenten der Letzt- und Späterbelehnten Maſculorum für dieſe ihnen hierinne zu Statten kommende Lineal-Ordnung aufzuweiſen hätten, indem von ſolchen Maſculis jeder in ſeiner Ordnung und bey ſeiner Succeſſion

für sich und seine ehliche Leibeserben in absteigender Linie, so männlich als weiblich, Söhne und Töchter

belehnt worden wäre:

andern Theils beruft er sich auf die klare Verordnung des Lehnrechts in Ansehung des Mannsstammes: II. F. 50. als dessen analogische Anwendbarkeit auf die weibliche Erbfolge und die weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers ganz unwidersprechlich seyn soll.

Denn eben darum, weil der Grund solcher (in diesem Lehnstext enthaltenen) Linealordnung in der Investitur läge: so hält der V. diesen Grund mit der darauf beruhenden Verordnung für so allgemein, daß diese unmöglich blos auf den Mannsstamm und die männliche Erbfolge beschränkt, und nur einzig dafür geltend erachtet werden könne. So gewiß auch die gewöhnliche Formel der Lehnbriefe, nach welcher die Investitur jedem „für sich und seine Leibes-Lehnserben" geschehe, nicht nur das Successions-Recht, sondern auch die Successions-Ordnung betreffe, und dadurch die Lineal-Ordnung in der Erbfolge überhaupt bestimmt werde; so gewiß müsse dann nun auch die weibliche Erbfolge nach dieser Lineal-Ordnung, — diesem allem zu Folge — für bestimmt zu erachten seyn.

15.

Prüfung dieser Argumente für solche daraus aufgestellte Linealordnung der weiblichen Nachkommen nach Abgang des Mannsstamms.

Unverkenntbar und unleugbar hat dem V. zu dieser seiner neuen und sonderbaren Meynung, die Erbfolge-

Ordnung mit dem Erbfolge-Recht auf die Investitur-Renovation zu begründen, und hieraus zu deduciren, — die im Lehnstext II. F. 50. gefundene sogenannte Lineal-Ordnung den ersten Anlaß gegeben. Daß so ganz anti-römisch und-Justinianisch z. B. in den Lehen des Bruders-Urenkel dem ungleich näher gesippt scheinenden Vaters-Bruder vorgehen soll; davon suchte der V. einen hinreichenden Grund auf. Daß sich dafür wohl schon aus dem Begriffe der Konsanguinität etwas erweisen lasse; auf den Einfall mochte er nie gekommen seyn. Aber auch selbst das eigene und umständlich angeführte Faktum, das der Feudist seiner Entscheidung voraussetzt, scheint den V. noch nie auf den Gedanken gebracht zu haben, ob wohl nicht aus der angeführten Geschichte der Herabkunft des Lehens von seinem ersten Erwerber auf den jetzigen Erblasser, — in Verbindung mit der eigenen Bewandniß, die es überhaupt mit dem Lehen, als einem bloßen unter einer bestimmten Nachkommenschaft umgehenden Erbgute hat, — begreiflich gemacht werden könnte, daß, in welcher Ordnung das Lehen vom Ersten Erwerber auf den Erblasser herab-gefallen, daß es in Ermanglung der Descendenz von demselben, in eben derselben Ordnung von einer Parentel zur andern wieder zurück-gehen müsse. Vielleicht könnte es mit dem Namen eines Rekadenz-Rechts schicklich ausgedrückt werden. Indem nun der V. weder an das Eine noch an das Andere gedacht haben mochte; so wurde er nur um so viel mehr in der Meynung bestärkt, daß von der sogenannten Lineal-Ordnung der rechtliche Grund nirgend anders als in den immer wiederkehrenden Investitu-

ren der Nachkommen des Erſten Erwerbers zu finden ſey. Mochte er nun dieſen Grund davon für den Einzig-möglichen halten; ſo war dann auch von dieſer einmal gefaßten Meynung die natürliche Folge, daß die Lineal-Ordnung mit dem vom V. angegebenen Grunde durch den Lehenstext II. F. 50. für kanoniſirt zu achten ſey.

Solchemnach beruht die Unterſuchung der Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit dieſer neuen Rechtslehre faſt einzig und allein auf

I. der Erörterung des Inſtituts von der Inveſtitur-Renovation; und

II. der Erklärung der Geſetzſtelle II. F. 50.

16.

Vorerinnerung.

In Beydem kann ich unmöglich dem V. beypflichten. In den folgenden beyden Hauptſtücken dieſes Abſchnitts werde ich alſo meine Anſichten zur weiteren Prüfung vorlegen. Denn ich bin weit entfernt, mich gegen den V. eines weiteren Rechts anzumaßen, als was in der Republik der Gelehrten jedem Mitbürger zur Forſchung der Wahrheit zugeſtanden werden muß.

Aber auch auf einen Augenblick zugegeben, daß in der männlichen Erbfolge von dem Sohn und den Söhnen des erſten Erwerbers an, alle die mehreren Parentelen hindurch, bis auf den jetzigen Erblaſſer und Letzten Maſculum herab, jedem Nachfolger mit ſeiner Inveſtitur, kraft des ihm von der Lehnskurie ausgefertigten und ertheilten Lehnbriefs, das Lehen für ſich und ſeine männliche und weibliche eheliche Leibeserben verliehen; daß damit wiederum den Deſcendenten eines Jeden Wiederbelehnten die nächſte Succeſſion im Lehen verſichert worden wäre;

und daß auch der Feudist in II. F. 50. seine dorten gegebene Entscheidung, zum Vortheil der Agnaten aus der Descendenz des nächsten gemeinschaftlichen Stammvaters, — vor denen aus der Descendenz eines entfernteren und in der Geschlechtstafel höher stehenden gemeinschaftlichen Stammvaters, — ohne alle Rücksicht auf die Proximität des Grades, — einzig aus dem Grunde der späteren Belehnung bey dem Erstern und der früheren Belehnung bey dem Leztern, mithin seine dorten statuirte sogenannte Lineal-Ordnung lediglich auf die Zeitordnung der, bisher in der männlichen Erbfolge nach der Reihe erfolgten Investituren gebaut hätte: so scheint mir nun doch keineswegs hieraus für den Eintritt der weiblichen Erbfolge nach dieser bisher in der männlichen Erbfolge Statt gefundenen Lineal-Ordnung, — bey der jetzigen Erlöschung des Mannsstammes — etwas erwiesen zu seyn.

17.

Vorlegung des Successionsfalles in einer Geschlechtstafel. S. Nro. III.

Mit dem E ist der Mannsstamm des ersten Erwerbers A nun gänzlich erloschen. Aus der Parentel dieses ersten Erwerbers lief das Lehen die Parentelen B und C durch, bis es endlich auf den lezten Erblasser E in der Parentel des D fiel. Auf welche Weise das Lehen auf den E, der doch noch mehrere Brüder gehabt, möchte gekommen seyn, will ich jetzt nicht untersuchen. Dem gemeinen Rechte nach succedirten dem D seine sämtliche Söhne æqualiter: und das ist dann auch der natürliche Grund, daß E mit seinen übrigen beyden Brüdern die Investitur empfieng. Diese sind also

die Letzt-Belehnten. Ihr Vater D war schon früher; noch früher ihr Großvater C und wiederum früher ihr Urgroßvater B belehnt. Nach der jetzigen Erlöschung des Mannsstammes in der ganzen Descendenz des ersten Erwerbers A soll jetzt die weibliche Erbfolge beginnen. Von den weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers A ist eine ziemliche Anzahl von den mehreren Stammvätern A. B. C. D. vorhanden. Wer nun unter allen diesen den Vorgang haben, und den Reihen der weiblichen Successoren führen solle? das ist die Frage.

Nach dem V. muß für a und b gegen c und noch vielmehr gegen alle übrige entschieden werden. Was es mit den Beyden, a und b, unter sich, in Absicht auf die Erbfolge-Ordnung, — für eine Bewandniß habe? bleibt für jetzt, so ferne blos von der sogenannten Lineal-Ordnung die Rede ist, unentschieden. Für a und b giebt aber der V. darum die Entscheidung, weil a) zuvörderst die Lineal-Ordnung in Lehen entscheide; b) diese sich lediglich an die Zeit-Ordnung der bisher im Mannsstamm aufeinander gefolgten Investituren halte, und rükwärts vom spätter- und Letzt-Belehnten auf die früher- und Vorbelehnten gehe; nun aber c) die beyden Kognaten a und b Descendenten von den Letzt-Belehnten seyen, da hingegen schon c von einem früher Belehnten abstamme.

Für die filia ultimi Defuncti, wäre auch Eine im vorgelegten Falle vorhanden, würde der V. doch keineswegs aus dem, sonst der gemeinen Rechtslehre nach, militirenden Grunde nicht entscheiden. Denn sonst müßte er ja, weil jetzt keine Tochter vom Letztverstorbenen vorhanden, dessen Schwester c den

Vorzug geben, und wahrſcheinlich hätte er dann auch der Tochter des vorverſtorbenen Bruders, mithin der b die Konkurrenz mit der Schweſter c zugeſtehen müſſen.

18.

Meine Zweifel gegen die Anwendbarkeit der bisherigen Ordnung in der männlichen Erbfolge auf den Eintritt der weiblichen Erbfolge.

Aber die ſogenannte Lineal-Ordnung, wie jede Andere, welche bisher in der männlichen Erbfolge Statt gefunden haben mag, hat einzig nur die Ordnung beſtimmt, nach welcher die einzelnen Nachkommen vom Mannsſtamme dem Erſten Erwerber ſuccediren, und ſo nach einander zur Erbfolge im Lehen gerufen werden ſollten. Laſſen wir auch ſeyn, daß eine ähnliche Erbfolge-Art und Ordnung, nach Abgange des Mannsſtammes, bey dem weiblichen Geſchlechte Statt finden ſollte: ſo iſt dann doch immer bey dem, der die jetzt erſt eintretende weibliche Erbfolge beginnen ſoll, die große Frage: wer der ſey, dem er ſuccediren müße? und hiernach wird ſich ſodann erſt zu beſtimmen geben, wer nun dann unter den vielen vorhandenen weiblichen Nachkommen es ſey, der dieſem zu ſuccediren habe. Iſt einmal der Anfang der weiblichen Nachfolge mit Einem, der, auf welche Art es ſey, ausgemittelt worden, gemacht: dann kann erſt von dieſem an, die Erfolge, nach ihrer beſtimmten Ordnung, fortgehen.

Mir fällt hiebey der Sayn-Hachenburgiſche Succeſſionsfall, der einen ſo lebhaften Federkrieg veranlaßt hat, ein: worinn, weil die Primogenitur-Ordnung auch bey der weiblichen Erbfolge fortge-

hen ſollte, die Meynungen ſo ſehr darüber getheilt waren: wer dann unter den jetzt vorhandenen weiblichen Nachkommen, bey dem Eintritte der nach Primogenitur-Recht geordneten weiblichen Erbfolge, dieſelbe anfangen ſolle? Mehrere Stimmen fielen für die Tochter des Erſtgebohrnen in der Parentel aus, worinne der Mannsſtamm erloſch: welches aber von dem H. Kanzler Koch in Gießen aus den einleuchtendſten Gründen beſtritten worden. Denn, ſchrieb er, „filia primogeniti iſt darum noch nicht für die filia primogenita zu halten."

In einem Succeſſionsfalle, der in einem ſubſidiariſchen Weiberlehen, mit dem Abgange des Mannsſtammes, entſteht, ſolle nun zunächſt dem bisher in der Erbfolge geſtandenen Mannsſtamme das weibliche Geſchlecht von der Nachkommenſchaft des erſten Erwerbers ſuccediren. Im Mannsſtamme waren es natürlich die Söhne des Erwerbers, in welchen die männliche Erbfolge begann, und von welchen aus ſie nun in den von ihnen geſtifteten und ſo weiter herab gebildeten Parentelen fortgieng. Dafür laſſen ſich dann auch einleuchtende Gründe genug finden, und zwar von verſchiedener Art, die doch immer auf daſſelbe Reſultat führen, daß, wenn je ein Lehnsbeſitzer ohne eigene männliche Deſcendenz abgeht, das Lehen, in welcher Ordnung es von einer Parentel zur Andern vom erſten Erwerber an herabgefallen, daß es in ebenderſelben Ordnung wieder von einer Parentel zur Andern rückwärts hinaufgehe.

Aber bey der jetzt erſt eintretenden weiblichen Erbfolge iſt weder von einem Fortgange noch Rückgange, ſondern von dem Anfange derſelben die Frage. Noch nicht ein Einziger von der weiblichen

Nachkommenſchaft hat es bereits ſchon durch den Erbgang erworben, von dem es nun im weiblichen Geſchlechte fort-gehen, und unter denen weiblichen Nachkommen um-gehen, und nach kommenden Fällen, an die Parentelen zurückfallen könnte, von welchen es herabgekommen wäre. Aus der Anſicht der Geſchlechtstafel (Nro. III.) ſpringt das doch wohl Jedem in die Augen. Keiner von allen den weiblichen Nachkommen des erſten Erwerbers, die dort verzeichnet ſtehen, hat noch je das Lehen gehabt, dem jetzt ſuccedirt werden könnte. Keiner von denen, die es bisher gehabt und unter ſich vererbt haben, kann dafür angeſehen werden, daß man ihm jetzt zu ſuccediren hätte. Denn dem jetzt abgegangenen gänzlich erloſchenen männlichen Geſchlechte ſoll nun das weibliche Geſchlecht ſuccediren: oder vielmehr, nach Erlöſchung des Erſteren ſoll jetzt im Lehen das Letztere ſuccediren. Von den beyderley Geſchlechten, nicht aber von Einzelnen Nachkommen iſt die Rede. Wem nun aber ſolchenfalls ſuccedirt werden ſolle? das iſt jetzt eben die große problematiſche, in ihren Knoten ſchwehr aufzulöſende Frage.

Vom erſten Erwerber gieng das bisher ſuccedirende männliche Geſchlecht, die männliche Erbfolge aus. Man wende dagegen, der Inkonvenienzen halben, noch ſo vieles ein: ſo iſt doch der Gedanke nichts weniger als ſo verwerflich, wenn man auf die Frage gerade zu antwortet: iſt die männliche Erbfolge vom erſten Erwerber ausgegangen: ſo dürfte wohl nichts konſequenteres ſeyn, als daß nun auch die weibliche von demſelben beginne. Das Eine Geſchlecht iſt ſo gut wie das Andere unter der Inveſtitur des erſten Erwerbers begriffen; beyden gleichmä-

ßig das Erbfolgerecht auf das Lehen aus der Gnade des Lehnherrn verliehen und zugestanden worden. Nur ist in der Erbfolge das weibliche Geschlecht dem männlichen nach-geordnet worden.

Von den Töchtern des ersten Erwerbers sollte dann jetzt die weibliche Erbfolge beginnen und ausgehen, gleichwie vormals von dessen Söhnen die männliche ausgegangen ist. Der Successionsfall für die weibliche Erbfolge kann sich leicht zu einer Zeit ereignen, wo noch vom Ersten Erwerber Töchter am Leben sind. Lassen wir sie aber auch nach der obigen Geschlechtstafel abgestorben seyn, doch Nachkommen hinterlassen haben, die den jetzigen Successionsfall für die weibliche Erbfolge erleben: haben im ähnlichen Falle die Nachkommen der Söhne succedirt, so sollten nun auch die Nachkommen der Töchter succediren. Setzen wir den Fall, daß die Tochter von des Erwerbers Sohn, g. mit der Enkelin und dem Urenkel der beyden Töchter des ersten Erwerbers, h und i konkurrirte; so wäre doch ganz konsequent, weder dem g vor h und i, darum, weil auf den Vater von g bereits das Lehen im Erbgange gefallen: noch den beyden h und i darum, weil sie von den leiblichen Töchtern des Erwerbers, als den ersten weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers abstammen, — den Vorzug zu geben. Denn der Masculus kann von seinem Geschlechts-Vorzug in Absicht auf die männliche Erbfolge keinen Rang seinen weiblichen Nachkommen in der weiblichen Erbfolge und auf den Fall deren Eintritt mittheilen. Eben so wenig kann das Erbfolge-Recht, das die Töchter des Ersten Erwerbers auf ihre weibliche Nachkommen vererbt haben, für diese einen Vorgang in der weiblichen Erbfolge-Ordnung begründen.

Der Rang, den die Tochter des ersten Erwerbers in der weiblichen Erbfolge, wenn sie deren Eintritt erlebt hätten, haben würden, ist blos persönlich.

Dagegen findet man sich aber doch in einem Labyrinthe von Schwierigkeiten, wenn man, — vorausgesetzt, daß auf den ersten Erwerber bey dem Eintritte der weiblichen Erbfolge Rücksicht genommen werden solle, — die Antwort auf die Frage: welchem dann unter den einzelnen weiblichen Nachkommen der Vorzug gebühre? welcher der erste Succedens in der weiblichen Erbfolge sey? und wie dann in der Zukunft ihm in der Kollateral-Folge succedirt werden müsse? — nicht schuldig bleiben will. Hochstetter in seinem „Versuch einer natürlichen Erklärung des S. Hachenburgischen Erbfolge-Gesetzes v. J. 1675" (1786. 4.) — auf den Fall, daß die Primogenitur in der weiblichen Erbfolge Statt finden sollte, — verdient nachgelesen und durchstudirt zu werden.

Es darf uns also nicht wundern, wenn man hierinne mit positiven Verordnungen durchgreift, und, um alle Knoten zu umgehen, gerade zu festsetzt, daß die weibliche Erbfolge nach dem letzten Masculo geordnet seyn, und diesem succedirt werden solle: und zwar

zunächst nach der Ordnung der Parentelen;
und dann
nach der Proximität des Grades.

Gleichemnach, in Rücksicht auf die nächstvorgelegte Geschechts-Tafel N. III. würde selbst a aus der vorgehenden Parentel des D vor d in der nachstehenden höheren Parentel des C den Vorgang haben; dagegen der Schwester des Erblassers, c. der Vorzug vor a ausschließlich

gebühren; b aber auf gut römisch, nach des Feudisten klarer Entscheidung, als Bruderstochter mit der Schwester aequaliter succediren.

19.

Meine Zweifel gegen des V. Konklusion und Entscheidung aus den zugegebenen Prämissen.

Wollte man nun aber mit dem V. annehmen, daß die Erbfolge nach der Zeitordnung der aufeinander folgenden Investituren, und also in subsidiarischen Weiberlehen bey jedem Nachfolger in jeder sich neu bildenden Parentel für seine Nachkommenschaft beyderley Geschlechts — geordnet werde und sey; so springt wohl freylich jedem bald in die Augen, daß es bey der ebengedachten Gradual-Succession und dem Vorzug der Schwester vor der Enkelin oder dem Urenkel des Bruders doch bleiben könne. Aber wie man auf den Einfall gerathen möge, diese Zeitordnung der Investituren, nach dem Krebs-Gange, rückwärts gehend, auf die weibliche Erbfolge in Anwendung bringen und geltend machen zu wollen, — ist mir fast unbegreiflich.

Denn daß in der männlichen Erbfolge, wenn je ein Lehensinnhaber und Erblasser ohne eigene Descendenz abstirbt, das Lehen zunächst an die Parentel seines Vaters, und, wenn davon kein Agnat vorhanden, an die Parentel seines Großvaters u. s. f. fallen sole: diese Erbfolge in rückwärts gehender Parentelenordnung ist ganz natürlich und leicht begreiflich. Ist doch in ebenderselben vorwärts gehenden Parentelenordnung das Lehen vom ersten Erwerber an auf den Erblasser herabgefallen. Sollte nun aber dagegen die Erbfolge durch die Reihe der Belehnungen geordnet, und jedem Successor für sich und seine Nachkommen-

schaft durch seine Belehnung nicht nur das Erbfolge-Recht, sondern auch die Erbfolge-Ordnung, in so weit sie nach Linien bestimmt sey, festgesetzt werden; so dünkt mich doch ganz leicht begreiflich zu seyn, daß solchemnach schon für die beyden Tochter des ersten Erwerbers A und deren Descendenzen, als Mitdescendenzen von A die Erbfolgeordnung festgesetzt, und daraus für sie das Recht dergestalt wohl erworben sey, daß, wenn auch sie es nicht erleben, solch ihr Erbfolgeordnungs-Recht geltend zu machen, sie sodann solches auf ihre Nachkommen transmittiren könnten. Gleiche Bewandniß hätte es dann auch mit B und seiner männlichen und weiblichen Descendenz, daß, wenn aus der Descendenz A keine weibliche Nachkommen vorhanden wären, die von der Descendenz oder Parentel B aus der Belehnung ihres Stammvaters B das Vorgangsrecht in der Erbfolgeordnung haben müßten.

Es könnte hiebey nur die Frage entstehen: ob die weiblichen Nachkommen aus solchen nacheinander herab-stehenden Parentelen — nach dem Geschlecht, oder nach der Nähe des Grades vom Ersten Erwerber, geordnet werden müßten, und hiernach einander folgen würden? Es dürfte aber wenig Bedenklichkeit haben, der Nähe des Grades den Vorgang zu geben. Die Tochter des Erwerbers gienge also des Sohnes Tochter oder der Enkelin des Erwerbers vor: dagegen müßte der Enkelin g die Urenkelin h oder der um einen Grad noch weiter entfernte weibliche Nachkommen i nachstehen. Möchte nun immerhin die Erbfolge auf solche Weise blos durch die Reihe der aufeinander folgenden Belehnungen geordnet seyn; so würde die weibliche Erbfolge doch, gleich der männlichen, ebendenselben Anfang und Fort-

gang haben; und ungleich übereinstimmender und konsequenter seyn, als die gewöhnliche, die auf den Erblasser in der männlichen Erbfolge gerichtet ist, und sodann in dieser von einem Stammvater zum Andern rückwärts geht, ohne je auch vorher in der weiblichen Erbfolge vorwärts gegangen, und vom ersten Erwerber und dessen Parentel herabgekommen zu seyn.

20.

Abtheilung des zweiten Abschnitts.

Aber leider geht nun das schlechterdings nicht an, auf die Investitur-Renovationen der nacheinander succedirenden Nachkommen des ersten Erwerbers in der männlichen Erbfolge, für die weibliche Erbfolge und die weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers, weder das Erbfolge-Recht, noch vielweniger die Erbfolge-Ordnung zu begründen. Eben so wenig ist es auch nur einigermaßen wahrscheinlich, daß der Feudist in dem Text II. F. 50. der Erbfolge-Ordnung, wornach er den vorgelegten Successionsfall entschieden hat, einen solchen Grund untergestellt hätte, der uns berechtigen könnte, von dieser seiner für den Mannsstamm gegebenen Entscheidung, auf die weibliche Erbfolge und zwar selbst bey deren Eintritt, eine analogische Anwendung zu machen. Hievon soll dann in den beyden folgenden Hauptstücken, was sowohl die wahre Bewandniß, die es mit dem Institut der Investitur-Renovationen hat, als die Erklärung der Gesetzstelle II. F. 50. betrifft, umständlich gehandelt werden.

Zweyten Abſchnitts
Erſtes Hauptſtück.

Umſtändliche Erörterung
der
wahren Bewandniß, die das Inſtitut
der von den
Lehnsherren ihren Mannen zur Pflicht gemachten,
und jetzt durch das Geſetz
ſanctionnirten Inveſtitur-Renovation
hat.

21.

Weitere Veroffenbahrung der ganz eigenen und höchſt ſonderbaren Ideen des V. von dem gemeinrechtlichen Inſtitute der Inveſtitur-Renovation.

Allmählig klären ſich die Ideen erſt recht auf, die der V. von der Inveſtitur-Renovation hat, und die ihn auf den ſonderbaren Gedanken gebracht haben, ſeine ſogenannte Lineal-Ordnung in der Lehenserbfolge lediglich darauf zu begründen.

„Für den erſten Succeſſionsfall, (nach dem Tode des erſten Erwerbers) alſo meynt der V. „ſey damit alles, was für ihn nöthig geweſen wäre, geſchehen, daß in dem, dem erſten Erwerber ertheilten

Lehenbriefe den Tochtern, oder den weiblichen Descendenten desselben, — auf den Fall der Ermanglung männlicher Nachkommen, — die Nachfolge versichert worden wäre." „Denn fehle es jetzt schon an diesen; so succedirten sogleich die weiblichen; und dann werde in der erneuerten Belehnung für die folgenden Successionsfälle gesorgt." (?) „Wären aber, fährt der V. fort, männliche Lehenserben da; so ruhe (?) das Erb-Recht des weiblichen Geschlechts; es falle ihnen gar keine (?) Succession an; und jetzt entstehe die Frage: wie die männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers zu belehnen seyen?" — „Indem nun die männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers nichts weniger als mit Vorbehalt (?) des Vorgangs der weiblichen Nachkommen des Erwerbers — vor denen dieser männlichen Nachkommen: vielmehr und dagegen die männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers ohne weiters und schlechtweg" (?)

„für sich und ihre — männliche und weibliche — Nachkommen"

„belehnt würden; so werde den weiblichen Nachkommen der jetzigen männlichen Descendenten des ersten Erwerbers und der jetzigen Successoren, — nach der Lineal-Ordnung, (?) der Vorgang vor den einmal ausgeschlossenen weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers versichert." (?)

„Eine solche absolute Belehnung der männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers"

„für sich und ihre Nachkommen"

„ohne Vorbehalt des Vorgangs (?) für die einmal ausgeschlossenen (?) weiblichen Nachkom-

men des ersten Erwerbers, vor den weiblichen Nachkommen des succedirenden Mannsstammes, geschehe täglich: und blos diese allgemeine Gewohnheit der Lehenhöfe zeige doch wohl deutlich genug an, was über diese Frage:

„wie die männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers — mit oder ohne jenen Vorbehalt, (?) für die einmal ausgeschlossenen (?) Töchter des ersten Erwerbers, — zu belehnen seyen?"

„das Lehenrecht mit sich bringe."

22.

Die einzelnen Ideen des V. in seiner Rechtslehre von der Investitur-Renovation recensirt und ans Licht gestellt.

Demnach

I. statuirt der V. durchaus keinen Unterschied zwischen der Investitur des ersten Erwerbers und der Investitur-Renovation bey jedem seiner succedirenden Nachkommen.

II. Jede Investitur eines Jeden succedirenden Nachkommen, wie die des Ersten Erwerbers, soll, seiner Meynung nach, gleich konstitutiv, dispositiv und adquisitiv seyn.

III. Die ganze Erbfolgeart, wie das Lehen, successionsweise, vom ersten Erwerber auf die ersten Nachkommen und dann weiter vom Einen auf den Andern fällt, soll durchaus nichts anders als eine Reihe von erwerbenden Investituren, von Investitur-Verträgen, und von Erbfolge-Versicherungen und ewig wiederkehrenden Vorsehungen seyn, die ihrenthalben getroffen würden. Denn

IV. schon unter den Kindern des Ersten Erwerbers, in Ermanglung männlicher Nachkommen, bey der Succession der weiblichen, — werde in der erneuerten Belehnung für die folgenden Successions-Fälle gesorgt.

V. Wäre nun aber Mannsstamm vorhanden: so entstehe ebenfalls die Frage: wie die männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers zu belehnen seyen?

VI. Kämen nicht dessen Töchter oder Enkeltöchter bey Zeiten mit einem Vorbehalt ihres Vorgangs vor den weiblichen Nachkommen dieser jetzt zu belehnenden Masculorum ein; (von deren Vorladung und Ansetzung eines peremtorischen Termins hat der V. nichts gedacht:) so würden und blieben sie gegen alle die nachkommenden weiblichen Nachkommen ein für allemal ausgeschlossen, und hätten sich lediglich mit dem bekannten Sprichwort zu getrösten: „übersehen ist auch verspielt."

Ja,

VII. wenn ich den V. recht verstehe, so dürften sich gedachte weibliche Nachkommen z. B. die Schwestern bey der Succession und Belehnung ihrer Brüder mit der Einlegung einer solchen Protestation und Reservation nicht einmal zu bemühen haben; indem dagegen ein allgemeines Gewohnheits-Recht der Lehenhöfe eintrete; auch tagtäglich die männlichen Nachkommen, ohne Vorbehalt des Vorgangs für die einmal ausgeschlossenen weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers und der Vor-Belehnten, in den absolutesten Ausdrücken belehnt würden.

Endlich

VIII. (dieſen letzten Satz aber getraue ich mir nicht mit meinen eigenen Worten anzuführen. Ich mag dem V. nichts andichten, und doch ſcheint mir das, was der V. ſagt, keinen deutlichen Sinn zu haben:)

„jene allgemeine Gewohnheit der Lehenhöfe, ſchreibt er, zeige doch wohl deutlich genug an, was über die Frage: „wie die männlichen Nachkommen des erſten Erwerbers — mit oder ohne jenen Vorbehalt, für die einmal ausgeſchloſſenen Töchter des erſten Erwerbers zu belehnen ſeyen?" — das Lehenrecht mit ſich bringe."

Im übrigen bemerke ich nur noch,

IX. um die Ideen des V. hierüber vollſtändig vorzulegen, daß er einestheils das Verhältniß der weiblichen Nachkommen, während der männlichen Erbfolge, damit ausdrückt: — „daß ihr Erb-Recht ruhe; oder, „ihnen gar keine Succeſſion anfalle"; und daß er anderntheils, den Vorgang der weiblichen Nachkommen der Nach-Belehnten Maſculorum, der ihnen vor den einmal ausgeſchloſſenen weiblichen Nachkommen des erſten Erwerbers und jedes Vor-Belehnten in der Inveſtitur ihres Stammvaters verſichert werde, — eine Lineal-Ordnung nennt.

23.

Meine vorläufige Bemerkungen darüber.

Davon nun nicht zu gedenken, daß das Erbfolge-Recht bey den weiblichen Nachkommen, während der männlichen Erbfolge, eigentlich nicht ruht, indem es von Geſchlecht zu Geſchlecht fortgepflanzt wird; auch davon nicht mehr zu gedenken, wie un-

schicklich es sey, den Umgang des Lehens von einem ganzen Geschlechte zum Andern oder von einer ganzen Parentel zur Andern — eine Lineal-Ordnung zu nennen: so lasse ich ferner noch einmal die Zeitordnung der Investitur-Renovationen, als angebliche Grundlage der gemein-rechtlichen Lineal-Erbfolgeordnung in Lehen für jetzt noch dahingestellt seyn; und verweile mich vorläufig noch bey dem Vorbehalte des Vorgangs der weiblichen Nachkommen — des ersten Erwerbers und des jedesmaligen Vorfahren und Erblassers — durch den ganzen Fortgang der männlichen Erbfolge.

Hoffentlich wird dieser Vorbehalt doch nicht dem Lehnshof und dessen bloßer Willkühr überlassen seyn. Ist er aber Sache der weiblichen Nachkommen, z. B. gleich bey dem ersten Successionsfall, und bey der Succession der Söhne des Ersten Erwerbers: — so setzt der Vorbehalt des dereinstigen Vorgangs in der weiblichen Erbfolge, das Recht dazu voraus. Ohne diß ist ein Vorbehalt nicht wohl denkbar. Aber dann ist zuvörderst die Frage: ob und warum dieß Vorgangsrecht, das nun doch einmal gedachten Töchtern angeboren worden, — eines ausdrücklichen Vorbehalts bedürfe? und durch dessen Unterlassung verloren gehen könne und solle?

Im letztern Falle sollte nun doch zu jeder Investitur-Renovation des succedirenden Malculi an des Vorfahren und Erblassers weibliche Nachkommen eine Ladung zur allenfalsigen Wahrung ihrer rechtlichen Nothdurft peremtorisch geschehen.

Auf alle Fälle aber ist schlechterdings nicht abzusehen, wie die Lehnhöfe dazu kommen könnten und soll-

ten, — mit oder ohne Vorbehalt des Vorgangs für die weiblichen Nachkommen des Vorfahren und Erblassers, — den männlichen Nachkommen eine absolute Belehnung zum Vortheile deren weiblichen Descendenz angedeyhen zu lassen? Noch weniger ist abzusehen, wie der V. dazu möchte gekommen seyn, auch auf den Fall, daß die Töchter des ersten Erwerbers sich ihren Vorgang vorbehalten hätten, — solche nun doch auch für ausgeschlossen zu erklären? — Es ist aber Zeit, daß wir einmal zur Hauptsache dieses Hauptstücks übergehen. Die allgemeine Praxis der Lehnhöfe mit ihren absoluten Belehnungen wird sich dadurch, aber freylich so erklären, daß daraus für die weiblichen Nachkommen des Erblassers und der Vor-Belehnten eben so wenig irgend ein Präjudiz, als für die des jetzt Neu- und Nach-Belehnten Agnaten irgend ein Vortheil deducirt werden mag.

24.

Ursprünglich einzig mögliche Erwerbart vom Lehen.

Vormals, und ehe Erblichkeit und ein durch Gesetz errichtetes gemeines Erbrecht im Lehenwesen existirte, — mag wohl auch schon der Lehnsherr das Lehen, nach des Vasallen Tod, dessen Söhnen, oder Brüdern und Vettern, oder in Ermanglung männlicher Descendenz, dessen Töchtern verliehen haben. Er konnte sich davon einen gröſseren Eifer in Leistung des Lehendienstes versprechen, wenn er das Lehen in der Familie seines einmal angeworbenen Vasallen umgehen ließ. Aber um diese Zeit war Jeder, der die Investitur empfieng, vom Lehen, im eigentlichen Sinne des Worts,

erſter Erwerber. Man konnte auch das Lehen nicht anders als durch die Inveſtitur erwerben.

25.

Geſetzliche Erblichkeit des Lehens.

Dadurch, daß die Lehen, dem allgemeinen Geſetze nach, erblich wurden, veränderte ſich das Lehninſtitut gar merklich. Es bildeten ſich hieraus bey demſelben nun mehrere Erwerb-Arten; es vervielfältigten ſich die dabey getheilten Intereſſen.

26.

Verſchiedene Erwerbtitel oder Erwerbarten beym Lehen.

Wohl mußte es immerhin dabey bleiben, daß das Lehen einzig durch die Inveſtitur konſtituirt werde. „Sciendum eſt, feudum ſine inveſtitura nullo modo conſtitui poſſe" *). Aber nun gab es unter der Kategorie des gewöhnlichen Erwerbtitels und der Erwerbart auch bey dem Lehen die Succeſſion oder Erbfolge. „Sciendum eſt, (I. F. 1. §. 1.) feudum neminem poſſe adquirere niſi inveſtitura aut ſucceſſione" — „Per ſucceſſionem *quoque*, ſicut per inveſtituram, beneficium ad nos pertinet" (II. F. 11. princ.) „Sciendum eſt, feudum adquiri inveſtitura, ſucceſſione, vel eo, quod habetur pro inveſtitura" (II. F. 33.)

27.

Entwicklung der hiedurch vervielfältigten höchſt getheilten Intereſſen.

Gegenſeitig und ganz entgegengeſetzt ward durch die Erblichkeit des Lehens das Intereſſe bey dem Lehns-

*) I. F. 25. Vergl. mit II. F. 1. §. 1. II. F. 11. II. F. 33.

herrn und ſeinem Vaſallen, wenn nun dieſem vermittelſt der Inveſtitur ein Lehen konſtituirt werden ſollte. Der Lehnsherr, auf den Heimfall des Lehens bedacht, um damit wieder frey ſchalten zu können, mochte durch die Lex infeudationis oder Inveſtituræ die Erblichkeit ſo viel möglich einzuſchränken: dagegen der Vaſall, ſie ſo viel möglich auf ſeine Nachkommenſchaft auszudehnen ſuchen. Doch bey der möglichſten Ausdehnung der Erblichkeit, — mithin bey der auf die ganze Nachkommenſchaft beyderley Geſchlechts, mochte dagegen der Vorgang des männlichen vor dem weiblichen, beyde Theile, — den Lehnsherrn wie den erwerbenden Lehnsmann, — wenn gleich nicht auf gleiche Weiſe, doch immer zu gleichem Zwecke, — zur längſtmöglichſten Erhaltung des Lehens bey einer und ebenderſelben Familie — intereßiren. Aber im übrigen berührte die Erbfolge-Ordnung ſelbſt, wornach die Einzelnen Nachkommen in der männlichen und weiblichen Erbfolge aufeinander folgen und zur Succeſſion gerufen werden ſollten, — eigentlich das perſönliche Intereſſe weder des Lehnherrns noch des erwerbenden Lehnmanns, ſo, daß etwa der Eine oder der Andere davon hätte Anlaß nehmen mögen, über ſolche bey der Konſtitution des Lehens und der konſtitutiven Inveſtitur eine Norm feſtzuſetzen, oder daß beyde Theile miteinander über ſolche ſich hätten vergleichen ſollen.

Beyden genügte, und mußte auch daran genügen, die Erblichkeit des Lehens unter der Nachkommenſchaft des erſten Erwerbers auf die eine oder die andere Weiſe feſtgeſetzt zu haben. Daß das Lehen unter der, in der Inveſtitur begriffenen Nachkommenſchaft des erſten Erwerbers, Succeſſions-weiſe umge-

hen dürfe; aber auch auf keine Andere, als einzig nur auf die, unter jener Investitur begriffenen Nachkommen, als die ehlichen leiblichen Lehenserben des ersten Erwerbers, vererbt werden solle: darinne bestand das gegenseitige Interesse beyder Theile bey der Konstitution des Lehens. Damit, als einem, einseitig unabänderlichen und unwiederruflichen Vertrage, war aber auch alles erschöpft, was bey der Konstitution des Lehens geschehen konnte und mußte. Von nun an gab es dann bey der ersten Succession so wenig als bey deren Fortgang, — von Seiten des Lehnherrns und der Vasallen, Uebereinkunfts-weise, neuerdings, irgend etwas weiteres zu konstituiren und festzusetzen. Noch vielweniger ließ diese einmal geschehene Konstitution des Lehens

„für den Vasallen und seine eheliche Leibes-Lehns-Erben"

für irgend einen Einzelnen unter diesen Erben und Nachkommen auch nur den mindesten Spielraum übrig, sich einen Vortheil gegen den Andern, vom Lehnhofe durch eine neue Investitur zu erschleichen oder auf sonstige Weise zu erlangen. Denn von nun an geschahe und geschieht noch im Lehen der Erwerb des Lehens unter den, in der Investitur des ersten Erwerbers begriffenen Nachkommen einzig nur durch Succession; und diese Succession geht ex pacto et providentia Majorum. Jeder solcher Nachkommen bringt das Recht dazu, als ihm angeboren, mit auf die Welt.

28.

Verhältniß des Successions-Rechts zur Erbfolge-Ordnung.

Freylich reicht nun dieses solchergestalt erlangte

und begründete Erbfolge-Recht noch nicht hin zur Bestimmung der Ordnung, nach welcher das Lehen Successionsweise unter allen denen, die darinne zu succediren berechtiget sind, umgehen soll. Aber die (Erbfolge-) Ordnung betrift lediglich auch nur das Interesse der einzelnen Nachkommen unter sich. Es betrift weder das Interesse des Lehnherrns, noch das des ersten Erwerbers. Denn sie soll die Ordnung bestimmen, nach welcher unter den Nachkommen des Letzteren der Eine auf den Andern, oder der Eine vor dem Andern zur Succession gerufen werden soll. Diese Ordnung kann also unmöglich je von Einem der Einzelnen selbst, für sich und zu seinem und seiner Nachkommen Vortheil, — gegen den Andern — durch eigenmächtige Anmaßung, — mit oder ohne Authorität des Lehnhofs — bestimmt werden. Entweder wird sie durch das Gesetz bestimmt, oder nicht: und dann kömmt es darauf an, nach welchem Princip? oder wohl auch, nach welcherley Princip? einem politischen oder natürlichen? — Ist es ein natürliches; so kann es wohl, so fern das Lehen dem ersten Erwerber für sich und seine eheliche leibliche Nachkommen und Lehns-Erben konstituirt worden ist, kein Anderes als das der Konsanguinität seyn.

Gegen die gesetzliche Erbfolgeordnung kann wohl keine andere anders, als vermittelst einer eigenen besonderen Uebereinkunft derer, die dabey interessirt sind, auf eine rechtsgültige Weise errichtet werden und bestehen. Hierinn ist mir das Longobardische Rechtsbuch ganz zur Seite. Zu wiederholten malen heißt es darinnen: „Filii æqualiter succedunt" *) und

*) I. F. 1. §. 1. I. F. 14. §. 1.

ſo gar, ohne Ausnahme des erſten Erwerbers, (vermuthlich, weil die Nachkommen ihr Succeſſions-Recht ſo gut als der erſte Erwerber die ihm geſchehene Konſtitution des Lehens, der Gnade des Lehnherrns und der konſtitutiven Inveſtitur zu verdanken haben, oder dem pacto et providentiæ Majorum,) — ſteht in einer andern Stelle *) noch der bedeutende Rechtsſatz dabey: „Si quis deceſſerit filiis et filiabus ſuperſtitibus: ſuccedunt tantum filii — aequaliter, vel nepotes ex filio, loco ſui patris: nulla ordinatione defuncti in feudo, vel manente vel valente."

29.

Gleichheit dieſer Rechtsprincipien bey der weiblichen wie bey der männlichen Erbfolge.

Haben nun gleich gegen die weiblichen Nachkommen, durch das Geſetz der konſtitutiven Inveſtitur des Erſten Erwerbers, oder wohl auch jetzt durch das gemeine Recht, — die männlichen Nachkommen in der Erbfolge den Vorzug: ſo ſpringt doch wohl zuvörderſt jedem in die Augen, daß dieſer einzig dem Geſchlechte beygelegte Vorzug keinem Einzelnen Maſculo ſo weit zu ſtatten kommen kann, daß er ſeinen in der männlichen Erbfolge einzig für ſeine Perſon erhaltenen Rang auf irgend eine Weiſe nun auch ſeinen weiblichen Nachkommen für die dereinſtige weibliche Erbfolge geltend machen könnte. Die Töchter und weiblichen Nachkommen der Maſculorum, von denen des erſten Erwerbers an, bis auf die des letzten

*) I. F. 8. pr.

Maſculi hinaus, ſtehen in Einer Kategorie, und bilden den andern Theil von deſſen Nachkommenſchaft, unter welchem das Lehen, nach Abgang des Mannsſtammes, nun ſo gut, wie in dieſem, nach einer gewiſſen Erbfolge-Ordnung umgehen ſoll. Auch dieſe weibliche Nachkommen ſuccediren ex pacto et providentia Majorum, — vermöge der konſtitutiven Inveſtitur des erſten Erwerbers. Auch unter dieſen wird die Erbfolge-Ordnung zunächſt durch das Geſetz, und dann wohl auch durch die Uebereinkunft derer, die dabey intereßirt ſind, beſtimmt: wenn gleich die Anwendung der geſetzlichen Erbfolgeordnung auf die weibliche, — erſt nach Abgang des ganzen männlichen Geſchlechts eintretende Erbfolge, — durch das lang angehaltene Zurückſtehen der weiblichen Nachkommen, — in ſo viele Knoten verwickelt wird, daß man ſolche mit ſtrenger Befolgung des Princips der Konſanguinität kaum zu löſen im Stande iſt.

Mag aber in der männlichen Erbfolge nicht einmal einem Vater gebühren, Einem ſeiner Söhne das Recht der geſetzlichen Erbfolgeordnung zu beugen: wie viel weniger könnte ſo was einem Vetter gegen ſeine Baſe, in Anſehung des, ihr in der weiblichen Erbfolge aus der geſetzlichen Erbfolge-Ordnung gebührenden Rechts — hingehen, und erlaubt ſeyn, über ſie einen Vortheil oder einen Vorſprung für ſeine Tochter und ſeine weibliche Nachkommenſchaft, auf den Fall der dereinſt eintretenden weiblichen Erbfolge, — etwa vermittelſt der lehnsherrlichen Belehnung — zu erringen oder zu erſchleichen.

30.

Folgen aus der Vererblichkeit der Lehen und dem Succeſſions-Syſtem.

Die Nachkommen des Erſten Erwerbers, der einzig durch die Inveſtitur das Lehen erlangt hat, bedarfen ſolchemnach der Inveſtitur — zu ihrer Erwerbung — ganz und gar nicht. Die bey ihnen zunächſt Statt findende Erwerb-Art iſt lediglich die Succeſſion. Geſchieht nun aber dieſe Erwerbart zunächſt nach Maßgab der Succeſſions-Ordnung; und hat die geſetzliche und gemeinrechtliche die Konſanguinität zum Princip: ſo geht unter mehreren Nachkommen — von ungleicher Konſanguinität, derjenige, welcher hierinne den Vorzug hat, dem Andern in der Erbfolge vor: ſtehen ſie aber in gleicher Konſanguinität mit deme, welchem ſuccedirt wird; ſo ſuccediren ſie auch zu gleichen Rechten. Alſo zunächſt ſuccediren dem erſten Erwerber — in der vorangehenden männlichen Erbfolge, die ſämtlichen Söhne, und nach dem, aus dem römiſchen Recht einmal adoptirten Einſtandsrechte, die Söhne der vorverſtorbenen Brüder, æqualiter. Sie erwerben alſo das Lehen als ein Geſamt-Eigenthum, — nun wieder auf ihre Nachkommen in der vorangehenden männlichen Erbfolge, nach gleicher Succeſſions-Ordnung, vererblich.

Haben nun einmal die Söhne dieſe ihre Succeſſions-weiſe geſchehene Erwerbung des Lehens vollendet; ſo iſt es auch lediglich ihre Sache, was ſie nun ferner mit dem Lehen anfangen wollen und werden: und was ſie damit vornehmen, kann eben darum das, dabey obwaltende in der konſtitutiven In-

veſtitur des Erſten Erwerbers ein für allemal gewahrtes und dadurch unverlezlich gewordenes Intereſſe ihrer Schweſtern, in Hinſicht auf deren Succeſſion, bey dem Eintritte der weiblichen Erbfolge, — keineswegs betreffen. Die, jetzt in das Lehen gelangten Söhne können ſolchemnach das Lehen

a) entweder in Gemeinſchaft als einmal erworbenes Geſamt-Eigenthum fortbehalten; oder

b) es mit dem darauf haftenden Lehnsdienſt unter ſich gleich theilen; oder

c) endlich, um aus der Gemeinſchaft des Lehens mit dem darauf haftenden Dienſte zu kommen; aber auch den Inkonvenienzen der gleichen Theilung auszuweichen, — das Lehen ungetheilt laſſen, und ſich miteinander vergleichen, daß Ihrer Einem daſſelbe mit dem darauf haftenden Lehnsdienſt allein zufallen ſolle.

31.

Neue Erwerbart des Lehns mit der daraus flieſſenden neuen Erbfolge-Ordnung.

In beyden letztern Fällen, und vornemlich, wenn das Letztere geſchehen iſt, hat nun das ungetheilte Lehen Einer der mehreren Söhne des Erwerbers neuerdings erworben; aber nicht einmal durch Succeſſion, geſchweige durch Inveſtitur, — ſondern lediglich durch eine Uebereinkunft mit ſeinen Brüdern, und durch eine ſogenannte Theilung. Es iſt leicht begreiflich, daß auch auf dieſe Weiſe von ſolchem Erwerber das Lehen für ſich und ſeine Nachkommen, — verſteht ſich in der männlichen

Erbfolge, worinne der Erbgang jetzt ſteht, — erworben wird. „Unusquisque enim ſibi ſuisque hæredibus proſpexiſſe videtur.“ — Daraus aber, daß die ſämtlichen Sdhne durch die vorangegangene Succeſſion, vermöge der geſetzlichen Erbfolge-Ordnung, das Lehen in das Geſamt-Eigenthum bereits erworben hatten; und ſich jetzt der nachherigen Theilung nur ſo zu ſagen proviſoriſch vergleichen; — verſteht ſich ſolche Theilung wohl von ſelbſt, und hat ſich immer ſo verſtanden, — mit dem Vorbehalte des ewigen Rückfalls an die theilenden Parthien und deren Nachkommen, welchen das Lehen bereits zugefallen war: auf den Fall, daß das Lehen in der männlichen Erbfolge bey dem, der es jetzt durch die Theilung erworben, oder bey deſſen Nachkommen, durch Ermanglung eigener Deſcendenz, je wieder erlediget werden ſollte.

Hieraus entſteht dann nun auch eine eigene Art von Succeſſions-Ordnung, oder wenigſtens ein ganz eigener Rechtsgrund für dieſelbe. Ich weiß vor der Hand keinen ſchicklicheren Namen dazu, als das Rekadenz-Recht. Freilich muß aber hiebey vorausgeſetzt werden, daß

a) die æqualiter ſuccedirenden Sdhne nicht etwa vom Lehnshofe genöthiget werden, das Succeſſionsweiſe erworbene Lehen in Gemeinſchaft zu behalten; ſo dann ferner

b) daß nicht etwa durch Geſetz oder die konſtitutive Inveſtitur des erſten Erwerbers, ſelbſt an der Vererblichkeit des Lehens eine Einſchränkung und Bedingung hafte, welcher zu Folge etwa durch Theilung Erbe gebrochen würde; und daß endlich

c) die succedirenden Söhne das, von ihnen zu gesamter Hand erworbene Lehen jetzt Ihrer Einem ungetheilt überlassen können, ohne je daraus einen Abbruch oder Nachtheil für ihr an dem Lehen bereits durch die Succession erworbenes Recht auf den Fall der Ermangelung einer Descendenz von demselben, zu befürchten zu haben.

32.

Hievon nachgewiesene ganz übereinstimmige Longobardische Rechtspraxis.

Nach teutschem Lehnrechte gieng freylich schon so was nicht an. Diesem nach war das Maas der Vererblichkeit der Lehen beträchtlich geringer. Es vererbte, demselben nach, „Niemand Lehen, dann der Vater auf den Sohn": und „Theilung brach Erbe." Nicht also unter den Longobarden: wenigstens nach den, so sehr romanisirenden Feudisten, die mit der, einmal Statt findenden Erblichkeit der Lehen, die römischen Rechtsprincipien von der Erbfolge, so viel nur immer möglich, in Anwendung brachten und geltend machten. Daß Theilung hätte Erbe brechen sollen, davon findet sich auch keine Spuhr im Longobardischen Rechtsbuche *). Insbesondere scheint nach II. F. 50. unter den Söhnen, um aus der Gemeinschaft zu kommen, und den Inkonvenienzen gleicher Theilungen auszuweichen, die sogenannte Theilung, obbeschriebenermaßen, sehr in Uebung gewesen zu seyn.

Vermuthlich brachte sie ein daraus entstandener, und nach damaliger Zeit unter den lehnsfähigen Leuten bedeutender Vortheil so sehr in Gang: der darinne bestand,

*) I. F. 8. §. 1. I. F. 12. II. F. 26. §. 4. II. F. 36.

daß die übrigen Söhne vom Lehnserwerber und Erblasser ihr, durch die Succession am Lehen erworbenes Recht für sich und ihre Nachkommen ganz ungeschmälert behalten, und doch, vermittelst einer solchen Theilung, nicht nur vom Lehnsdienste, sondern selbst auch von der Leistung der Lehnstreue dispensirt bleiben; mithin nebenher, ganz ungehindert, anderweitige Lehen durch Investitur erwerben konnten. Aus folgender Stelle ergiebt sichs klar: (II. F. 26. §. 4.) „Omnes filii ejus, qui feudum adquisierit, fidelitatem facere debent, maxime si indivisum habent. Quodsi feudum ex divisione ad *unum* tantum pervenerit, *ille tantum* faciet *fidelitatem*."

33.

Ursache und Zweck der Investitur-Renovation.

Je mehr aber das Lehen der Allode oder dem Eigenthum durch die Vererblichkeit und deren Wirkungen und Folgen gleichgestellt ward; indem es jetzt

a) nur der erste Erwerber durch Investitur; dagegen alle seine Nachkommen durch den Erbgang, ja wohl auch durch Theilungs-Verträge erwarben und erwerben konnten; nebendeme auch

b) die Erbfolge-Ordnung in Lehen, selbst in den Principien, der Allodial-Erbfolge und dem gemeinen Rechte sich näherte; vornemlich

c) dieselbe, nach dem Maas der Konsanguinität mit dem Erblasser, wie in den Allodien, für normirt erachtet wurde:

desto weniger sollte man sich über das Institut der

Investitur-Renovation wundern, so fern sie denen, die sie zu suchen haben, auch nicht das mindeste zum Erwerbe des Lehns für sich und deren Nachkommen helfen soll: destoweniger sollte man auf den Gedanken verfallen können und mögen, das Princip von der Erbfolge-Ordnung, und zwar gar von der gemeinrechtlichen Erbfolge-Ordnung in Lehen, in der Zeit-Ordnung solcher Investitur-Renovationen bey den, nach der Reihe aufeinander folgenden Successoren, — aufzusuchen.

Die Erbfolge-Ordnung betrift lediglich und einzig das Interesse der Einzelnen aus der Nachkommenschaft des ersten Erwerbers, unter denen das Lehen Successions-weise erworben werden und umgehen soll. Sie betrift dagegen nicht im mindesten das Interesse des Lehnsherrn; die Investitur-Renovation aber dieses Letztere unmittelbar und allein. Denn dadurch soll, bey vorgedachter Vererblichkeit des Lehens, der Lehnsherr, in Rücksicht der Qualität des Lehn-Guts, und der ihm daran vorbehaltenen und darauf haftenden und darauf fundirten Rechte, sichergestellt werden. Dadurch soll eben verhütet werden, daß in dem Lehns-Verhältnisse, auf der einen, wie auf der andern Seite, nie eine Person sey, die nicht persönlich die Lehns-Treue gelobet habe, oder der solche nicht persönlich gehuldiget worden sey. Aber eben darum, weil die Investitur des ersten Erwerbers konstitutiv ist; und dadurch für dessen Nachkommen die Vererblichkeit des Lehns, konstituirtermaßen, mit allen daran hängenden Rechten, unwiederruflich gegen den Lehnsherrn erworben worden ist; als wofür dann auch gegenseitig die

Lehns-Erben und Nachkommen bey dergleichen Inveſtitur-Renovationen ſichergeſtellt werden müſſen: ſo iſt wieder hieraus eben ſo leicht begreiflich, daß, gleichwie jeder ſuccedirende Lehnsherr die Inveſtitur-Renovation von jedem ſuccedirenden Vaſallen zu fodern berechtiget iſt, alſo auch die eben ſo gerechte Gegenforderung auf Seiten des Vaſallen darinne beſteht, daß bey ihm die konſtitutive Inveſtitur des erſten Erwerbers, als worauf alles Recht der Nachkommenſchaft einzig beruht, lediglich und wörtlich wiederholt werden muß.

34.

Geſetzliche und gemeinrechtliche Bedingniße der Inveſtitur-Renovation.

Jeder Nachkömmling des erſten Erwerbers, nachdem er das Lehen vermittelſt der Succeſſion erworben hat, iſt alſo verpflichtet, die Inveſtitur-Renovation bey dem Lehnsherrn nachzuſuchen, und eine vorſätzliche Unterlaſſung derſelben wird als eine Felonie angeſehen. Hat er auch gleich bey ſeinem Erwerbe des Lehens, der vermittelſt der Inveſtitur bey ihm, als einem Nachkommen des erſten Erwerbers, nie Statt finden kann, — vom damaligen Lehnsherrn die Inveſtitur empfangen; ſo muß er bey deſſen Succeſſor ſolche doch wieder nachſuchen. Dagegen iſt aber auch der Lehnsherr ſchuldig, die Inveſtitur, eben darum, weil ſie bloße Renovation ſeyn ſoll, dem Nachkommen lediglich nach dem Tenor der konſtitutiven Inveſtitur des Erſten Erwerbers zu ertheilen.

35.

Hieraus gezogene Folgerungen.

Urſache und Zweck des ganzen Inſtituts von der Inveſtitur-Renovation kann alſo wohl nichts anders ſeyn, als das, durch die konſtitutive Inveſtitur des erſten Erwerbers feſtgeſetzte Lehnsverhältniß — nach allen ſeinen, ein für allemal verglichenen Beſtimmungen, — zwiſchen dem Lehnshof und der ſuccedirenden Nachkommenſchaft — auf ewige Zeiten in lebendigem Andenken zu erhalten. Wäre auch das nicht von ſolcher Inveſtitur-Renovation der einzige Zweck: könnte und ſollte vielmehr dadurch immer wieder aufs neue bey jedem Succeſſor für ſeine Erben und Nachkommen das Succeſſions-Recht und die Succeſſions-Ordnung verſichert und feſtgeſetzt, mithin auch abgeändert werden; ſo wäre es doch ganz zwecklos, ſie demſelben Vaſallen bey einem neu-ſuccedirenden Lehnsherrn zur gleich unerlaßlichen Pflicht zu machen. Das ganze Inſtitut der Lehnsrenovation iſt demnach zunächſt lediglich auf das Intereſſe des Lehnsherrn berechnet.

Iſt nun aber dagegen das Erbfolge-Recht und die Erbfolge-Ordnung einzig die Sache der Nachkommenſchaft vom erſten Erwerber: und beruht jenes auf der konſtitutiven Inveſtitur des erſten Erwerbers; dieſe aber, auſſer dem Vorgange des männlichen Geſchlechtes vor dem weiblichen, — zunächſt auf dem Geſetz, und dann auf der Uebereinkunft derer, die dabey intereßirt ſind; ſo kann und darf jede, zwiſchen dem Lehnsherrn und den einzelnen ſuccedirenden Nachkommen bey der Inveſtitur-Renovation neuverglichene Beſtimmung,

ſie betreffe nun für des Letzteren ſeine Nachkommenſchaft das Succeſſions-Recht oder die Succeſſions-Ordnung, — von allen übrigen Nachkommen des erſten Erwerbers um ſo mehr, als durchaus für ſie unverbindlich verworfen werden, als ſie offenbar, in Anſehung ihrer, für eine res plane inter alios geſta müßte zu halten ſeyn.

36.

Notorietät dieſer wahren Bewandniß, die es mit ſolchem Inſtitute der Inveſtitur-Renovation hat.

Was hievon Boehmer *) ſchreibt, ſteht in allen Kompendien des Lehnrechts: „Vis impetratæ renovationis inveſtituræ eſt, ut, cum præponat inveſtituram anteriorem, qua feudum eſt conſtitutum, 1) per eandem feudum non tam conſtituatur, quam potius conſtitutum confirmetur; 2) nec per eam, quà talem, jura prioris inveſtituræ immutentur, quanquam id fieri poſſit interveniente conſenſu Domini ac Vaſalli eorumque, quibus feudum jam conſtitutum eſt; 3) ut vim omnem amittat, ſi ex inveſtitura anteriori jus nullum competiiſſe expoſt appareat".

37.

Schlußfolge aus allem Bisherigen.

Mit dieſer notoriſchen und von mir nun umſtändlich erörterten Rechtslehre kann dann meines Erachtens nicht wohl beſtehen, was der V. vor dem Publicum mit vieler Zuverläßigkeit behauptet hat: daß

a) bey jeder erneuerten Belehnung auf eine im-

*) Principia Juris Feudalis (Ed. Vta) §. 193.

mer wiederkehrende Weiſe für die folgenden Succeſſionsfälle geſorgt werden müſſe und dürfe; daß

b) bey ſolcher Inveſtitur-Erneurung nun erſt wieder die Frage entſtehen könne: wie die ſuccedirenden Söhne, z. B. des erſten Erwerbers, zu belehnen ſeyen? daß

c) es etwa erſt noch auf das Belieben des Lehnsherrn und die Liberalität der jetzt mit Vorzug ihres Geſchlechts ſuccedirenden Brüder, und auf der Uebereinkunft dieſer beyden Theile ankommen dürfte: — ob ſolche Brüder für ſich und ihre Nachkommen beyderley Geſchlechts zu belehnen, und dadurch deren ihren Töchtern und weiblichen Nachkommen der Vorgang vor ihren, nun ſchon einmal ausgeſchloſſenen Schweſtern zu verſichern und feſtzuſetzen? oder, ob nicht dieſen, den Töchtern des erſten Erwerbers (und deren Nachkommen) der Vorgang vor jenen vorzubehalten ſey?

Mir ſcheint durch die neue Meynung des V., wornach die gemeinrechtliche Erbfolgeordnung in Lehen, ſo ferne ſie die ſogenannte Lineal-Ordnung iſt, lediglich durch die Inveſtitur-Renovationen der männlichen Nachkommen und Lehnsfolger beſtimmt ſeyn, oder vielmehr immer wieder aufs neue von einem Succeſſionsfalle zum Andern beſtimmt werden, — und nach deren Abgang nun auch die weibliche Erbfolge, von ihrem erſten Beginnen an, — normirt werden ſoll, — nicht nur die Rechtslehre vom Inſtitute der Inveſtitur-Renovationen, ſondern auch die ganze wichtige Lehre von der Erbfolge-Ordnung

— äußerſt verkehrt und entſtellt zu werden. In der Vorrede zum 1ſten Bande des kritiſchen Archivs der neueſten juridiſchen Litteratur ꝛc. 1801. 8., als worinn eben dieſer lehenrechtliche Succeſſionsfall enthalten iſt, — wird von deſſen Ausführung angemerkt, „daß er die aufmerkſame, nicht von oben herab abſprechende Beurtheilung des Sachverſtändigen verdiene, der jede neue Anſicht, wenn ſie auch nicht die ſeinige ſey, beſcheiden prüfe, um ſie in ſein Syſtem aufzunehmen oder zu widerlegen. Sie habe dieſe Beurtheilung zum Theil ſchon gefunden, und werde dem Theoretiker und dem Geſchäftsmanne, wie man diſſeits hoffe, willkommen ſeyn.“ Wenn ich nicht den Beruf hätte, die Rechtslehre von der Erbfolge-Ordnung in Lehen, von Zeit zu Zeit in einer öffentlichen Lehranſtalt, vorzutragen; ſo würde ich mir wohl ſchwerlich die Mühe genommen haben, die hier aufgeſtellte ganz neue Anſicht davon, die nun freylich nicht die meinige iſt, und wohl nie werden wird, in eine umſtändliche Prüfung zu ziehen. Wußte ich ſie nun aber mit der ganzen Analogie des Lehenrechtsſyſtemes nicht zu reimen; ſo war mir wohl ihre Aufnahme in mein Syſtem nicht zuzumuthen; dagegen blieb mir nichts weiter übrig, als ſie zu widerlegen. Auſſer dieſem Falle brächte es meiner Denkart wenig Ehre, eine wirklich richtigere Anſicht der Sache, die ein Anderer gegeben hat, nicht mit Dank aufzunehmen. Habe ich ſie aber geprüft, und, als unrichtig, zu widerlegen verſucht; ſo wird doch wohl, wie ich hoffe, dieſer Verſuch an und für ſich, keineswegs für eine unbeſcheidene Anmaßung zu halten ſeyn. Möge immerhin dieſe neue Anſicht jedem andern Theoretiker

und Geschäftsmanne willkommen seyn; wenn mir nur vergönnt wird, meine Gründe anführen zu dürfen, warum sie mir es nun nicht sey.

Aber es ist noch eine große Untersuchung von dieser neuen Ansicht der Erbfolge-Ordnung in Lehen übrig. Selbst der V. möchte sie nicht sowohl für neu als nur für die richtigere halten: weil sie schon der Feudist im Lehenstext II. F. 50. gehabt, und hiernach seine Entscheidung des von ihm dorten vorgelegten Successionsfalles gegeben haben soll. Je mehr nun schon öfters der Sinn dieser Gesetzstelle zur Frage gekommen ist, und je häufiger sich in der Erbfolgematerie darauf berufen wird; desto interessanter mag es dann seyn, zu untersuchen, ob wohl auch schon der Feudist die Erbfolge-Ordnung, wornach er seine Entscheidung gegeben hat, auf die Zeitordnung der in der männlichen Erbfolge nacheinander geschehenen Investitur-Renovationen gebaut habe? oder ob nicht vielmehr schon selbst aus den Worten des Textes ein ganz anderer Grund zu erweisen sey, den er der Erbfolge-Ordnung untergelegt habe, nach welcher er seinen vorgelegten Successionsfall entschieden hat?

Zweytes Hauptstück.

Umständliche Erklärung des Lehentextes II. F. 50. und nähere Prüfung der daraus hergeleiteten sogenannten Lineal-Ordnung in der männlichen Erbfolge,

nach deren Analogie nun auch die weibliche Erbfolge so gar schon selbst bey ihrem Eintritte sich anfangen soll.

38.

Vorläufige Bemerkungen über die ganze Argumentation des V. aus dem Lehenstert II. F. 50. zur rechtlichen Entscheidung seines vorgelegten Successionsfalls.

„Wenn das Lehenrecht, schreibt der V., die Lineal-Ordnung in Ansehung des Mannsstammes klar verordnet; so ist doch gewiß alle Vermuthung da, daß dasselbe die nemliche Ordnung auch für die Successionen des weiblichen Geschlechts werde festgesetzt haben. Und in der That läßt sich auch gar nicht zeigen, daß die, die Lineal-Ordnung anordnenden Lehenstexte solche nur auf die Fälle, welche

ſich bey der Succeſſion des Mannsſtammes ereignen, feſtgeſetzt haben werden."

Alſo nicht allein das Faktum der nun einmal, ohne Vorbehalt des Vorgangs der weiblichen Nachkommen der früher Belehnten — geſchehenen Belehnung der ſpäter Belehnten für ſich und ihre Nachkommen, — ſondern auch das gemeine poſitive Lehenrecht oder Geſetz iſt es, worauf ſich der V. bey der Entſcheidung des vorgelegten Succeſſionsfalles beruft. Er beruft ſich aber hierinnen auf Lehenstexte, in mehrerer Zahl: es giebt aber leyder nur einen Einzigen, der, dem Anſcheine nach, ihm hierinne zu Statten kommen ſoll: und das iſt eben der Lehenstext II. F. 50., den er auch allein nachher anzuführen vermochte. Aber auch dieſer Einzige hat nicht ſowohl die Form einer geſetzlichen Verordnung, als iſt vielmehr augenſcheinlich blos eine vom Feudiſten gegebene Entſcheidung eines — doch ſehr umſtändlich im Faktum vorgelegten Succeſſionsfalles: wobey er ſich nicht einmal auf ein Geſetz wörtlich berufen hat. Die Entſcheidung giebt der Feudiſt vielmehr aus einem Faktum, das er eben deswegen vorausgeſchickt hat: und das iſt nichtsweniger als das Faktum der abſoluten ſpäteren und letzten Belehnung.

Ferner ſoll der Feudiſt, wie ſich der V. ausdrückt, nicht einmal nach einer Linealordnung ſeine Entſcheidung des vorgelegten Succeſſionsfalls gegeben haben; ſondern die Lineal-Ordnung, (als ob es nun durchaus keiner näheren Beſtimmung bedürfe,) ſoll im Lehenstext II. F. 50. klar verordnet ſeyn. Aber gerade iſt vom Feudiſten in ſeiner Entſcheidung die entſcheidende Rückſicht immer nur auf Einen von meh-

reren Brüdern, der succedirt, genommen, keineswegs sofern er eine Linie in der Parentel seines Vaters, sondern vielmehr, sofern er Stammvater von mehreren Linien ist: und gerade ist vom Feudisten eine solche Entscheidung gegeben, die, den klarsten Worten nach, am allerwenigsten auch nur eine Gattung von Lineal-Ordnung genannt werden dürfte.

Was aber endlich den V. bey seiner ganzen Argumentation den Zweck verfehlen lassen möchte, ist das, daß sie blos analogisch seyn soll: und eine Analogie aus der Ordnung in der männlichen Erbfolge schon nicht wohl für die weibliche Erbfolge, am allerwenigsten aber für den Eintritt derselben und deren allerersten Anfang Statt finden und gelten kann. Doch ich enthalte mich aller bloßen Wiederholungen. In diesem Hauptstücke soll blos der Lehnstext II. F. 50. erklärt werden. Aus den unmittelbaren Resultaten dieser Erklärung wird sich sodann von selbst ergeben, daß die von dem Feudisten gegebene Entscheidung des von ihm vorgelegten Successionsfalles für den Fall, den uns der V. vorgelegt hat, unmöglich eine Anwendung finden; am allerwenigsten aber ihm in seiner neuen Theorie von der Zeitordnung der Investitur-Renovationen, wornach seine sogenannte Lineal-Ordnung in der Lehnserbfolge sich bestimmen soll, — zu irgend einigem Behufe dienen kann.

39.

Verschiedenheit der Lehnsverleihung an einem und eben demselben Gut.

Im Longobardischen Rechtsbuche werden meist Soldaten-Lehen vorausgesetzt. Es ist leicht be-

greiflich, daß auf den Dienſt des Mannes auch das ihm dafür verliehene Lehngut, ſeinem Werthe nach, dürfte berechnet geweſen ſeyn.

Hatte nun der Lehnsherr ein Gut, deſſen Gehalt und Werth den Sold für einen einfachen Lehnsdienſt überſtieg; ſo ward es auf einen mehrfachen Lehnsdienſt berechnet, und nach dieſem Verhältniſſe eben ſo vielen Perſonen als Lehen konſtituirt. So konnte alſo der Lehnsherr Ein Gut vier Brüdern, als ein vierfaches Lehen ungetheilt konſtituiren. Solchenfalls erwarb Jeder von ihnen ſeinen Antheil an dem Korpus des Lehnguts für ſeinen einfachen Lehndienſt, durch die Inveſtitur, für ſich und ſeine eheliche Leibes-Lehnserben; in welchem ſodann dieſe vererbungsweiſe ſuccedirten. Aber Keinem ſolcher vier erſten Erwerber oder deſſen Nachkommen, konnte auf dem Antheil des Andern oder den Antheilen aller übrigen ein Erbfolgerecht zuſtehen: es wäre dann, daß ſie ſich ſolches vom Lehnsherrn bey der konſtitutiven Inveſtitur ganz insbeſondere und ausdrücklich bedungen hätten. Wenn alſo Eines Bruders lehnsfähige Deſcendenz erloſch, ſo fiel deſſen Antheil ſo dann wieder dem Lehnsherrn, als erlediget, anheim. *) Der Feudiſt in II. F. 50. ſpricht keineswegs von einem ſolchen Lehngut. Er ſetzt alſo ein, auf einen einfachen Lehnsdienſt berechnetes Lehngut voraus, das nun der Vaſall ſeinen vier Söhnen, Succeſſions-weiſe zu erwerben, hinterläßt.

*) I. F. 1. §. 2. I. F. 8. §. 1. I. F. 5. §. 1. I. F. 14. §. 2. II. F. 12. II. F. 14. II. F. 18. Dieſe Art von Lehensverleihung ſcheint unter den Longobarden ſehr üblich geweſen zu ſeyn.

Der gemeinrechtlichen Erbfolgeordnung nach, vermöge des natürlichen Princips der Konsanguinität, succedirten alle diese vier Söhne ihrem Vater in diesem einfachen Lehn æqualiter. War Einer derselben vorverstorben, und hatte wieder vier Söhne hinterlassen; so succedirten diese vier Söhne nach Römischen Rechtsprincipien, an ihres Vaters Stelle; und so ward also schon im ersten Erbgange diß einfache Lehngut ein Gesamt-Eigenthum von drey Brüdern und vier Brudersſöhnen, welche alle zusammen die Konstitutiv-Investitur des ersten Erwerbers zu renoviren, dem Lehnsherrn die Lehnstreue zu schwören, und einen einfachen Lehnsdienst zu leisten hatten. Die, aus dieser gemeinrechtlichen Erbfolgeordnung entstehenden Inkonvenienzen waren für die Nachkommen des ersten Erwerbers, schon in dem ersten Successionsfalle, groß: sie wurden für die folgenden unübersehbar, man mochte wählen, welches von Beyden man wollte: — entweder die Gemeinschaft fortbehalten, oder das einfache Lehngut unter denen, die æqualiter succedirten, auch also wirklich theilen. Die Inkonvenienzen betrafen vornehmlich auch die auf diesem einfachen Lehngut haftende Lehnstreue mit dem zu leistenden Lehnsdienst: (II. F. 36.) und doch brachte es die Natur der Erbfolge in Lehen (ex pacto & providentia Majorum) mit sich, daß nicht einmal der Vater unter seinen Söhnen die gesetzliche Erbfolge ab-zuändern vermochte. (I. F. 8. princ.) Mit der Einführung der eigentlichen Lineal-Ordnung und Primogenitur, welche die Untheilbarkeit mit sich bringt, würde allen diesen Inkonvenienzen auf einmal abgeholfen worden seyn.

40.

Longobardiſche Rechtspraxis, um allen den Inkonvenienzen der gemeinrechtlichen Erbfolge-Ordnung auszuweichen.

Damit nun nicht, mit einem einfachen Lehngute, des Vaſallen ganze Nachkommenſchaft dem Lehnsherrn zur Lehnstreue verfangen, und mit einem einfachen Lehnsdienſte behaftet werde; ſo ſcheint zur Auskunft unter den Longobarden, wenn bey einem Succeſſionsfalle die Deſcendenz des Erblaſſers zahlreich war, das in Uebung geweſen zu ſeyn, daß zwar die mehreren Söhne gemeinrechtlich im Lehen ſuccedirten, und ſomit das Lehen für ſich und ihre Nachkommen, vermittelſt der Succeſſion, erwarben; dagegen dann ſie zuſammen traten, und ſich miteinander dahin verglichen, daß proviſoriſch Ihrer Einem das einfache Lehngut mit der Verpflichtung der dafür zu leiſtenden Treue überlaſſen wurde: welcher dann freylich das ſolchergeſtalt durch ſolche Uebereinkunft erlangte Lehngut wieder für ſich und ſeine Nachkommen erwarb. „Unusquisque enim ſibi ſuisque hæredibus proſpexiſſe videtur." So konnte nun das Lehngut zuerſt Succeſſions- und dann Verglichs- und auf eine ganz ähnliche Weiſe ſchon mehrere Parentelen durch, von der Einen zur Andern herabgefallen, und endlich auf einen Erblaſſer gekommen ſeyn, der jetzt keine lehnsfähige Deſcendenz hinterließ, wohl auch keine Brüder und Brudersſöhne am Leben hatte, und folglich unter dieſen Umſtänden den Succeſſionsfall zur Kollateral-Folge unter den Agnatis ulterioribus eignete. Man darf nur einmal den Lehnstext II. F. 50. überleſen, um vollkommen überzeugt zu werden, daß der Feudiſt gerade von einem ſolchen, und keinem an-

dern Succeſſionsfalle ſeine Entſcheidung verſtanden habe und verſtanden wiſſen wollte.

41.

Darſtellung des vom Feudiſten vorgelegten Succeſſionsfalles in folgender Geſchlechts-Tafel.

Zuvörderſt legen wir den Fall nach den Worten des Feudiſten in folgender Geſchlechtstafel vor. S. Nro. IV. Gemeinrechtlicher Ordnung nach, „(filii æqualiter ſuccedunt") verſtand ſich von ſelbſt, daß die Söhne B. b. b. b. von A das Lehngut Succeſſionsweiſe als ein Geſamteigenthum erwarben. Aber nun bemerkt der Feudiſt im Faktum, daß ſie es hiebey nicht gelaſſen, ſondern durch einen ſogenannten Theilungs-Verglich Ihrer Einem, z. B. dem B, dißmal dem Aelteſten, (proviſoriſch) überlaſſen hätten. Er erwarb es nun ſolchergeſtalt ganz und ungetheilt für ſich und ſeine Nachkommen, und hinterließ es ſeinen dreyen Söhnen, die wiederum, gemeinrechtlicher Erbfolgeordnung nach, darinnen æqualiter ſuccedirten. Aber auch dieſe ließen es nach des Feudiſten ausdrücklicher Bemerkung nicht dabey bewenden, ſondern überließen es auf die vorige Weiſe Ihrer Einem, und dißmal dem mittleren Bruder C., der es nun wieder für ſich und ſeine Nachkommen ganz und ungetheilt proviſoriſch erwarb. Nach ſeinem Tode ſuccedirten wieder ſeine drey Söhne darinnen æqualiter, die es abermal Ihrer Einem und dißmal dem Jüngſten, D, überließen. Von dieſem fiel es durch den Erbgang æqualiter an ſeine vier Söhne; unter denen es ſodann durch den ſogenannten Theilungsverglich proviſoriſch an den Aelteſten, E, gelangte.

42.

Vorläufige Bemerkungen über das vom Feudisten seinem vorgelegten Succeſſionsfall untergestellte Faktum.

Offenbar gieng das Lehen bis zu dem jetzt vorgelegten Succeſſionsfall, der ſich mit dem Tode des E ereignete, — unter den Nachkommen des erſten Erwerbers A, — und bis es an den jetzigen Erblaſſer E gekommen war, — nicht immer und einzig Succeſſions-weiſe, und durch den Erbgang — um. Nichtsweniger als vermittelſt der Succeſſion erwarben das Lehngut ganz und ungetheilt unter den Nachkommen des erſten Erwerbers die B. C. D. und E. Die mit den Brüdern eingegangenen Theilungs-Vergliche ſind es ganz unverkenntbar und unwiderſprechlich, wodurch jeder das Lehen (proviſoriſch) ganz und ungetheilt für ſich und ſeine Nachkommen erwarb. Es iſt aber auch eben ſo unwiderſprechlich, daß das Lehen immer von den Söhnen, bevor ſie es Einem ihrer Brüder zutheilen und überlaſſen mochten, Succeſſions-weiſe erworben werden mußte.

Der Succeſſions-Erwerb geſchahe dann freylich nach der Erbfolgeordnung. Dieſe war die gemeinrechtliche, weil ſie auf dem Geſetze beruhte, und dieſer gemeinrechtlichen Erbfolgeordnung nach ſuccedirten immer die ſämtlichen Söhne auf ihren Vater im Lehen æqualiter. Durch dieſen Succeſſionserwerb fiel das Lehngut an die ſämtlichen Söhne, — ſo viel Ihrer in jedem Succeſſionsfalle ſeyn mochten, — als ein Geſamt-Eigenthum.

Iſt nun aber das Lehen von A. B. C. und D. nacheinander einzig nach jedem Succeſſionsfalle durch

eine freywillige Uebereinkunft bald auf den älteſten, bald mittleren, bald jüngſten Bruder gekommen; ſo kann wohl von einer Lineal-Ordnung um ſo weniger auch nur eine Frage ſeyn, als von dieſen Nachkommen des Erwerbers und Söhnen der jedesmaligen Erblaſſer das Lehen nicht einmal durch die Succeſſion und Erbfolge erworben wurde. Sofern es aber jedoch im jedesmaligen Succeſſionsfalle von den ſämtlichen Söhnen durch Erbfolge erworben wurde; ſo geſchahe diß zwar nach Maßgab der Erbfolge-Ordnung, der geſetzlichen und alſo gemeinrechtlichen. Iſt es aber möglich, vor dem gemeinen Sprachgebrauch und vor dem Begriffe des Wortes Linie — verantwortlich, das eine Lineal-Ordnung zu nennen, wornach ſämtliche Söhne, ſo viel auch ihrer ſeyn mögen, ſo gar noch mit den Söhnen ihrer vorverſtorbenen Brüder æqualiter ſuccediren?

43.

Nähere Beſtimmung des vom Feudiſten vorgelegten Succeſſionsfalles nach deſſen wörtlicher Angabe.

Wörtlich beſtimmt der Feudiſt ſeinen vorgelegten Succeſſionsfall dahin, daß, — einestheils Einer der Brüder, an den das Lehngut durch einen ſolchen Theilungsverglich ganz und ungetheilt gekommen wäre, jetzt ohne eigene lehensfähige Deſcendenz verſtorben ſey; („ad quorum unum ex facto diviſionis feudum pervenit") — anderntheils, daß von allen den übrigen Brüdern, die bisher nach jedem Succeſſionsfalle dergleichen Theilungsvergliche eingegangen hätten, lehensfähige Nachkommen vorhanden ſeyen.

44.

Unverkennbare Verstümmelung des Textes II. F. 50.

Je sparsamer und lakonischer gefaßt die sonstigen Lehnstexte über die Kollateralfolge sind; jemehr es dagegen Absicht des Feudisten in dem II. F. 50. gewesen zu seyn scheint, sich hierinn über dieselbe etwas vollständiger auszudrücken: desto mehr ist es zu bedauren, daß nun gerade dieser merkwürdige Lehnstext nicht ganz unverstümmelt auf uns gekommen ist. Nach den Worten, „id adquisivit" und vor den Worten, „dummodo scias" sowohl als nachher wieder, nach den Worten, „similiter pervenit" und vor den Worten, „sicut etiam" müssen offenbar mehrere Worte und Vordersätze ausgelassen seyn, auf welche sich dann die nachfolgenden als Nachsätze beziehen.

Ich will es versuchen, diese Lücken mit deme, was der ganze Zusammenhang vermuthen läßt, zu ergänzen. „Ex latere" schreibt der Feudist, sind zu succediren berechtiget im Lehen „omnes per masculos" (a primo acquirente) „descendentes," und zwar jetzt, nicht mehr blos nur bis auf's vierte Geschlecht, als die Zahl, worinne sich die Sippe (die Parentel) mit der Konsanguinität im rechtlichen Sinne endigte; sondern, wie natürlich, so gilt nun auch rechtlich mit dem Successionsrechte die Konsanguinität unter den per masculos descendentibus, „usque in infinitum:" versteht sich aber, daß der Vater des Erblassers und der, dem jetzt seine Seitenverwandten succediren sollen, nicht erst das Lehen durch die Investitur erworben habe: und also, „si feudum sit paternum." „Paternum" (aber heißt das Lehen nicht im engen Sinne, das dem Vater, sondern das schon den Voreltern konstituirt

worden iſt;) „voco, quicunque ex ſuperioribus id adquiſivit.“ Mithin alle, die von dieſem Erſten Erwerber per maſculos abſtammen, ſuccediren in der Folge einem ſolchen Nachkommen, „ex latere,“ wenn er keine eigene Deſcendenz hinterläßt. „Aber nun fragt ſich freylich unter den etwa vorhandenen vielen agnatis, ex latere, per maſculos a primo adquirente deſcendentibus: in welcher Ordnung ſie einander ſuccediren: und welcher oder welche vor den Andern in jedem gegebenen Succeſſionsfalle den Vorzug haben?“ „Soviel es nun bey ſolcher Kollateralfolge und unter ſolchen Agnatis mit der Erbfolge-Ordnung Schwierigkeit zu haben, ſcheinen möchte; ſo wirſt du doch, wenn du einen ſolchen Succeſſionsfall entſcheiden ſollſt, dich darein zu finden wiſſen: „dummodo ſcias“ &c. wenn du nur im Faktum gehörig unterrichtet biſt, auf welcherley Weiſe das Lehen auf den jetzigen Erblaſſer herabgekommen ſey? und wenn ſich die Sache — zum Beyſpiel — alſo verhält: „quod ſi quis“ &c.

Iſt nun alſo das Lehen in den mehreren Geſchlechten oder Parentelen, auf die es durch den Erbgang herabgefallen iſt, immer nur durch einen Theilungsvergleich auf Einen von den mehreren Brüdern, die immer ihrem Vater ſuccedirt haben, gekommen; ſo ſetzen wir nun weiter im Faktum, in Hinſicht auf den jetzt zu entſcheidenden Succeſſionsfall in der Kollateralfolge, — voraus, daß von allen den in der Geſchlechtstafel ſtehenden fratribus inferioribus (e. e. e. e.) deſcendentes maſculi vorhanden ſeyen, „ſicut etiam ex aliis ſuperioribus (d. d. und c. c.) vel primis fratribus (b. b. b.) ſuperſunt maſculi“.

45.

Aus dem vom Feudisten vorausgesetzten Faktum resultirende Grundsätze, woraus sich schon von selbst die Entscheidung des Feudisten errathen läßt.

Vom ersten Erwerber an, haben eines jeden Stammvaters sämtliche Söhne für sich und ihre Nachkommen das Lehen, Successions-weise, der gesetzlichen Erbfolge-Ordnung nach, als ein Gesamteigenthum, erworben. Aber in jedem dergleichen Successionsfalle hat von den sämtlichen Brüdern immerhin nur Einer wieder das Lehen für sich und seine Nachkommen provisorisch vermittelst eines ausdrücklichen Theilungsvergleichs erlangt. Stirbt nun einmal in der Reihe der nacheinander geschehenen Successionsfälle und solcher Theilungsvergleiche, dergleichen Einer, ohne eigene Descendenz; so ist der nächstvorhergegangene provisorische Theilungsvergleich erlediget; und das Lehen fällt wieder zunächst an die übrigen Brüder und deren Nachkommen als Gesamt-Eigenthum zurück, durch deren Theilungsvergleich es provisorisch an den Erblasser gekommen war.

Wäre aber von diesen nächsten Brüdern (des Erblassers selbst) keiner mehr so wenig als ein männlicher Nachkommen derselben vorhanden; so würde jetzt der provisorische Theilungsvergleich der in der nächst höheren Ordnung stehenden Brüder erlediget, und das Lehen fiel an diese oder deren sämtliche Nachkommen: und so müßte diese Rekadenz des Lehens in das Gesamt-Eigenthum der Brüder und ihrer Nachkommen, nach solcher rückwärts gehenden Ordnung, fortgelten, bis auf die Söhne des ersten Erwerbers, welche das Lehen Successions-

weiſe zuerſt erworben, und Ihrer Einem vermittelſt des erſten Theilungsvergleichs ganz und ungetheilt proviſoriſch überlaſſen haben. Auf dieſe und ſonſt keine andere Weiſe konnte und mußte der Feudiſt ſeinen unter den vorausgeſetzten Umſtänden vorgelegten Succeſſionsfall entſcheiden, wollte er anders ſeine Entſcheidung auf eine, den vorhergegangenen Theilungsvergleichen, und den zum Grunde liegenden gemeinrechtlicher oder geſetzlicher Erbfolgeordnung nach geſchehenen Succeſſionen gemäße Weiſe ertheilen.

46.

Des Feudiſten wörtliche Vorlegung ſeines Succeſſionsfalles.

Vorausgeſetzt alſo, daß das Lehen ſchon mehrmalen nach einer ununterbrochenen Reihe unter mehreren Söhnen, an die es Succeſſionsweiſe gefallen, immer nur Einem Vergleichsweiſe zugetheilt worden; und daß von allen den übrigen Brüdern, im jetzt ſich ereignenden Succeſſionsfalle, männliche Nachkommen und alſo Agnati vorhanden ſind: ſo legt nun der Feudiſt ſeinen Succeſſionsfall folgendermaßen mit der ſpitzfindigen Frage vor: „Si ille, qui feudum habet", (fratrum inferiorum unus, ad quem feudum ex diviſione devenit) „deceſſerit, nullo filio relicto: an ad omnes" (qui ex fratribus inferioribus, ſuperioribus vel primis ſuperſunt, maſculos) „vel ad quos perveniat? quæritur."

Nach obiger Geſchlechtstafel hat er alſo die e. e. e. die d. d. die c. c. die b. b. b. und deren männliche Deſcendenten im Sinne. — Ob nun das Lehen an dieſe Alle auf einmal und ohne Unterſchied falle? oder, wenn ein Unterſchied Statt finde, an welche?

— Diß iſt allein ſeine Frage. Etwas auffallend und ſonderbar iſt ſchon die Frage des Feudiſten, daß er, ob er ſonſt gleich ſo gerne romanifirt, daran wohl gar nicht zu denken ſcheint, daß man ihn fragen möchte: ob dann nicht der agnatus, vaſallo ultimo proximior, vor allen übrigen den Vorzug habe?

47.

Des Feudiſten wörtliche Entſcheidung deſſelben.

Der Feudiſt hat nicht umſonſt das Faktum vorausgeſetzt, daß bisher immer die ſämtlichen Söhne ihrem Vater in dem Lehen, der geſetzlichen Erbfolge-Ordnung nach, æqualiter ſuccedirt hätten; daß aber auch dagegen, nach jedem ſolchen Succeſſionsfalle, das Lehen vermittelſt eines Theilungsvergleichs immerhin nur an Einen der mehreren Brüder (proviſoriſch) gekommen wäre. Lediglich in der einzigen Anſicht, a) der geſetzlichen Erbfolgeordnung, („filii æqualiter ſuccedunt") und b) der vorgegangenen (proviſoriſchen) Theilungsvergleiche („ex qua diviſione feudum ad unum ſolum devenit") giebt er nun ſeine Entſcheidung des vorgelegten Succeſſionsfalles wörtlich dahin: „Reſpondeo, ad ſolos & ad omnes, qui ex illa linea ſunt, ex qua iſte (defunctus) fuit."

Dem ſonſt ſo gerne romaniſirenden Feudiſten, indem er dieſen Succeſſionsfall in der Kollateralfolge, — von den Agnatis ulterioribus entſcheidet, fällt freylich dabey die Erbfolgeordnung ſecundum proximitatem gradus, alſo der agnatus vaſallo ultimo proximior ein. Er ſetzt daher, zur Rechtfertigung ſeiner Entſcheidung des vorgelegten Succeſſionsfalles im Lehen, — hinzu: — (denen zu Gefallen, die etwa fragen möchten, ob dann unter den Agnatis

ulterioribus nicht nach der Proximität ſuccedirt werde?) — „Et hoc eſt, quod dicitur ad proximiores pertinere:" — mit der weiteren Erläuterung, wie hier die Proximität verſtanden werden müſſe? „Iſti vero proximiores eſſe dicuntur reſpectu aliarum linearum."

Weil er aber mit den „ſolis & omnibus, qui ex illa linea ſunt, ex qua (defunctus) fuit," und alſo nach obiger Geſchlechtstafel, mit den e. e. e. und deren männlichen Nachkommen — nur die aller-nächſten, denen der Vorzug vor allen übrigen, als den d. d. und c. c. und b. b. b. und deren männlichen Nachkommen gebühre, — nahmhaft gemacht hatte; auf den Fall aber, daß nun gerade von dieſen e. e. e. kein Maſculus vorhanden wäre, mit der bisherigen Entſcheidung der vorgelegte Succeſſionsfall ganz unentſchieden bliebe: ſo ſetzte der Feudiſt noch am Ende, um ſeinen Succeſſionsfall vollſtändig entſcheiden zu wollen, die weitere Beſtimmung bey: „sed, omnibus (ex) hac linea deficientibus, omnes aliæ lineæ æqualiter vocantur."

48.

Große Unbeſtimmtheit des Feudiſten in dieſem letzteren Beyſatze ſeiner Entſcheidung.

Aber davon nicht zu gedenken, daß ſchon das Wort „vocantur" Manche irre geleitet hat, die es blos vom Erbfolge-Rechte, nicht aber von der Erbfolge-Ordnung, und alſo von der wirklichen Erbfolge verſtanden wiſſen wollten: ſo liegt vornemlich eine große und dem Feudiſten faſt unverzeyhliche Unbeſtimmtheit in dem Worte „æqualiter" und eine noch viel größere, in dem „omnes aliæ lineæ." Von der Ordnung, wel-

cher nach, in dem gegebenen Succeſſionsfalle, dem Erblaſſer, „ex latere", die omnes per maſculos deſcendentes primi Adquirentis maſculi, qui ex fratribus cum inferioribus tum ſuperioribus vel primis — ſuperſunt, aufeinander folgen, ſuccediren, und unter denſelben die Einen vor den Andern den Vorzug haben ſollen? davon iſt die Frage. Meines Erachtens hat alſo der Feudiſt unter dem „vocantur" nichts anders verſtanden, als das „ſuccedunt." Dieſer Sinn des Wortes „vocantur" iſt auch noch aus andern Stellen des Longobardiſchen Rechtsbuchs *) erweißlich. Eben ſo iſt auch das Wort „aequaliter" bey dem „ſuccedunt", wenn von mehreren die Rede iſt, dem Feudiſten ſehr geläufig. Ich berufe mich hiebey auf die bekannten Lehnstexte „Filii aequaliter ſuccedunt". Mithin wollte der Feudiſt mit dem „aequaliter vocantur" durchaus nichts anders ſagen, als „aequaliter ſuccedunt". Aber das Subjekt, dem er hier die Succeſſion in dem Lehen zu gleichen Rechten zuſpricht, ſind die „omnes aliæ lineae:" und eben darinne liegt die gröſte Dunkelheit oder vielmehr Unbeſtimmtheit von deſſen Entſcheidung.

Dieſe Unbeſtimmtheit iſt zweyfach. Einestheils macht ſie das Wort „Lineae" anderntheils die Worte „omnes aliae". Der Feudiſt ſcheint in ſeiner Entſcheidung, in Vergleichung des Vorderſatzes mit dem Hinterſatze, nichts weniger als ſich gleich geblieben zu ſeyn. Zuerſt ſollen „ſoli et omnes" ſuccediren, „qui ex illa linea ſunt, ex qua iſte (defunctus) fuit" und, nach ihnen, ſodann „omnes aliae lineae aequaliter". — Daß nun dieſe letztere

*) ſ. oben S. 5. §. 2. S. 7. b)

Entſcheidung mit der erſteren aus einem und eben demſelben Principe gefloſſen wäre und gleichförmig ſey; das möchte wohl nicht Jedem einleuchten, daran dürften wohl manche ſehr zweifeln. Aber mit dem „omnes aliae lineae" ſcheint der Feudiſt nach den erſten Proximioribus reſpectu aliarum linearum, — keine weitere Proximität ſtatuirt, und allen weiteren Unterſchied und Vorzug unter den „Maſculis, qui ex aliis ſuperioribus vel primis fratribus ſuperſunt", aufgehoben haben zu wollen. Denn augenſcheinlich hat der Feudiſt in ſeinem vorangeſchickten Factum Brüder von dreyerley Ordnungen oder Parentelen, und Söhne von dreyerley Stammvätern obgedachte Theilungsvergleiche errichten laſſen. Ich bitte vor allen Dingen die Geſchlechtstafel Nro. V. vor Augen zu nehmen.

Sollen nach dem Feudiſten alle Maſculi, die ex linea C vorhanden ſind, als die Proximiores agnati reſpectu aliarum linearum, den Vorzug haben: welcher Inkonſequenz ſcheint ſich der Feudiſt in dem andern Abſchnitte ſeiner Entſcheidung ſchuldig zu machen, wenn er, auf den Fall der Ermanglung aller Deſcendenz und der Maſculorum „ex linea C, ex qua Defunctus fuit" — nun omnes alias lineas alſo die lineas c. c. mit den lineis b. b. b. — oder, (nach der nächſt zuvor ſtehenden Geſchlechtstafel, Nro. IV., wozu mich das vorangeſchickte Faktum des Feudiſten gleichmäßig berechtiget hat,) wenn er in Ermanglung der Maſculorum ex linea D, als der Proximiorum reſpectu aliarum linearum, nun omnes alias lineas, alſo die lineas d. d. mit den lineis c. c. und wohl auch gar mit den lineis b. b. b. aequaliter ſuccediren laſſen will!

49.

Meine Erläuterung über den Gebrauch des Feudisten vom Worte Linie.

Der Feudist verstand, — und das mit allem Recht, — unter dem Worte Linie ein jedes einzelne Kind seiner Eltern. Der Augenschein lehrte ihn aber auch, bey der Ansicht jeder Geschlechtstafel, daß jede Linie und jeder Sohn in der Parentel seines Vaters, nun wieder ein Stammvater seines Geschlechts und seiner Parentel sey oder seyn könne. Diesem nach schien dem Feudisten, der nun einmal glaubte, seine Entscheidung dahin geben zu sollen, daß, wenn der eine von den mehreren Brüdern, „ad quorum unum feudum ex divisione pervenit," unbeerbt sterben sollte, das Lehen Rekadenz-weise an dessen übrige sämtliche Brüder und deren Nachkommen ins Gesamteigenthum zurückfallen müsse, welchen es in dem, dem Theilungsvergleich vorhergegangenen Successionsfalle, Successions-weise erworben worden wäre: — so schien diesem nach — dem Feudisten, um solches auszudrücken, durchaus einerley zu seyn, ob er sage:

daß das Lehen an des Erblassers sämtliche übrige Brüder mit deren männlichen Descendenten oder sämtliche übrige Linien in dem Geschlecht oder in der Parentel, worinne der Erblasser auch eine Linie war; oder,

daß es an die sämtlichen Masculos aus der Linie, woraus zunächst auch der Erblasser war, zunächst fallen müsse.

Kürzer und deutlicher würde freylich der Feudist gesprochen haben, wenn er gesagt hätte, daß, wenn der Erblasser, an den das Lehen zuletzt durch einen

proviſoriſchen Vergleich gekommen wäre, ohne eigene Deſcendenz verſtürbe, — ſodann das Lehen wieder zunächſt an die noch vorhandene ſämtliche Deſcendenz deſſen fiele, an den es nächſt zuvor durch einen gleichmäßigen proviſoriſchen Theilungsvergleich gekommen geweſen, und von dem es an die gedachte, jetzt wieder eintretende Deſcendenz bereits vererbt worden wäre. Es läuft alſo auf Eines hinaus und iſt immer einerley Entſcheidung, ob ich ſage, dem Erblaſſer D ſuccediren ſeine ſämtlichen Brüder oder Nebenlinien d. d. d. und deren Nachkommen: oder, dem Erblaſſer D ſuccediren die ſämtlichen Mitdeſcendenten ſeines Vaters C, in deſſen Parentel er als eine Linie ſteht.

Vermuthlich wählte aber der Feudiſt in der Frage ſowohl als in der Antwort ſeine Ausdrücke gerade ſo, daß es damit zugleich, (immer eingedenk ſeines römiſchen Rechts und der Novelle 118.) — jedem in die Augen ſpringen ſolle, daß die Succeſſion in dieſem Fall, und ex latere des Erblaſſers, durchaus ganz anders, und ganz und gar nicht nach der Proximität des Grades, ſondern vielmehr ganze Deſcendenzen- oder Parentelen-weiſe, und zwar nach rückwärts gehender Ordnung von deren Stammvätern, — geſchehe. Deßwegen ſtellte der Feudiſt, in gegebener Rückſicht der „Maſculorum, qui ex fratribus inferioribus, ſuperioribus vel primis ſuperſunt", ſchon ſeine Frage darnach: an ad omnes vel ad quos feudum perveniat? und richtete darum auch die Antwort in den Ausdrücken darnach ein: „Reſpondeo: ad ſolos et omnes qui ex illa linea (illo ſtipite) ſunt, ex qua iſte, (defunctus) fuit."

50.

Meine Freysprechung des Fendisten von all' der anscheinenden Inkonsequenz, im Nachsatze seiner Entscheidung.

Diß Eigenthümliche seines vorgelegten Successionsfalles und dieser seiner gegebenen Entscheidung liegt ihm so sehr im Sinn und vor Augen, daß er nun auch in seiner weiteren Entscheidung, — auf den Fall, wenn von den inferioribus (lineis s.) fratribus d. d. d. oder, wenn aus der Linie C, dem Vater des Erblassers, keine Masculi vorhanden wären, — einzig nur wieder diesen Punkt verfolgt, und solchemnach in voller Konsequenz, — von dieser Seite mit dem Vorigen — den Ausspruch thut: daß auch dann wieder alle die andern Linien oder Brüder mit ihren sämtlichen Nachkommen, — oder vielmehr die sämtlichen Nachkommen aller der andern Brüder oder Linien, (superiorum fratrum) das ist also eben so viel als, die soli et omnes, die mit dem Erblasser von einem höherstehenden Stammvater descendiren, oder aus einer höherstehenden Linie sind, — gleichmäßig aequaliter succediren sollen. Damit übersahe er freylich ganz und vergaß es, auch noch des andern Punktes ausdrücklich zu gedenken: wozu er bereits schon in seinem vorangesetzten Faktum einen Wink gegeben hatte, indem er bemerkte, daß, unter den ex latere, & omnibus per masculos descendentibus primi adquirentis in infinitum vocandis, jetzt, in dem gegebenen Successionsfalle, „Masculi ex inferioribus und superioribus und dann ex primis fratribus vorhanden seyen.

Daß nun unter den, — nach den lineis (s. fratribus) inferioribus, — „omnibus aliis lineis aequaliter vocandis, die Masculi ex superiori-

bus fratribus, — also die Agnati und Nachkommen der Brüder c. c. die nächsten seyen, denen der Vorzug noch vor den lineis b. b. b. und den Masculis ex primis fratribus b. b. b. gebühre, das ist zwar vom Feudisten, ausdrücklich zu bemerken, vergessen worden. Nichtsdestoweniger ergiebt sich's aber aus des Feudisten vorangesetzter Klassifikation der in die Frage gestellten „Masculorum, qui ex (inferioribus) sicut etiam ex aliis superioribus vel primis fratribus supersunt," — von selbst; und wird nichts weniger als durch den etwas unbestimmt ausgedrückten Nachsatz der Entscheidung: „omnes aliæ lineæ æqualiter vocantur" bey dem von mir angegebenen und ganz ungezwungenen Sinne desselben auch nur einem erheblichen Zweifel ausgesetzt bleiben.

51.

Wahrer Sinn der ganzen Entscheidung des Feudisten von dem vorgelegten Successionsfall.

Haben also die mehreren Söhne vom Ersten Erwerber eines einfachen Lehens, die es nach dessen Tod Successions-weise, æqualiter, als ein Gesamt-Eigenthum erworben, es nicht dabey gelassen; und um den Inkonvenienzen einer wirklichen gleichen Vertheilung sowohl als der Beybehaltung der Gemeinschaft auszuweichen, solches Lehen ungetheilt und provisorisch Ihrer Einem für ihn und seinen Nachkommen durch einen Theilungs-Vergleich überlassen; und sind dergleichen Uebereinkünfte, mehrere Generationen hindurch, bey den sich ergebenden Successionsfällen, immer wiederholt worden: so fällt das Lehen, wenn einmal der, an den dasselbe auf solche Art ungetheilt und pro-

visorisch gekommen ist, ohne eigene lehnsfähige Descendenz verstirbt, — an die sämtlichen abgetheilten Brüder und deren lehnsfähige Nachkommen, an die übrigen Söhne oder Linien und deren Nachkommen der Stammväter in eben derselben Ordnung zurück, nach welcher es von einem Stammvater zur Andern und von Einem Parentel zu der des Andern — bis auf den jetzigen ohne Descendenz gebliebenen Erblasser, herabgefallen war. Es fällt mithin das Lehen, nach eines solchen Erblassers Tode, — bey der jetzt eintretenden Kollateral-Folge — zunächst an die sämtlichen Söhne oder Linien und deren Nachkommen in der Parentel des Vaters; und dann, des Groß-Vaters und weiterhin des Ur-Groß-vaters und so fort — vom Erblasser. Solchemnach, zu Folge der Geschlechtstafel Nro. III., zunächst an die sämtlichen Söhne und Linien e. e. e. und deren vorhandenen Nachkommen; und in deren Ermanglung an die d. d. — ferner an die c. c. endlich an die b. b. b. und deren vorhandene Nachkommen.

52.

Resultate aus dieser Erklärung des Lehnstextes II. F. 50.

a) in Rücksicht einer vorgeblich darinne liegenden klaren gesetzlichen Erbfolge-Ordnung.

Solchem allem nach kann nichtsweniger als eine gesetzliche Bestimmung der Ordnung von der Kollateral-Folge in Lehen, in diesem Lehnstext II. F. 50. gefunden werden. Von einem, unter gewissen ausdrücklich vorangesetzten faktischen Umständen vorgelegten Successionsfalle giebt der Feudist seine

rechtliche Entscheidung, die sich dann freylich, wie es in solchen Fällen gewöhnlich ist, und die Natur der Sache solches mit sich bringt, auf Gesetz und Faktum gründet.

53.

b) in Rücksicht auf eine vorgeblich darinne liegende gemeinrechtliche Erbfolgeordnung in Lehen unter den Seitenverwandten.

Eben so vergeblich sucht man darinnen eine gemeinrechtliche Ordnung für die Kollateral-Folge. Denn die rechtliche Entscheidung des Feudisten von seinem vorgelegten Successionsfalle bezieht sich vornemlich auf das Faktum, das er eben darum seiner gegebenen Entscheidung vorangesetzt hat. Setzen wir nun den Fall, daß das Lehen unter den Nachkommen des Ersten Erwerbers ununterbrochen in Gemeinschaft behalten wird; oder den andern eben so möglichen Fall, daß das Lehen gleich unter den Söhnen des Ersten Erwerbers, also schon im ersten Successionsfalle vertheilt worden wäre: so kann wohl freylich auch alsdann über die Ordnung der Kollateralfolge, bey einem dazu geeigneten Successionsfalle Frage entstehen, wofür aber der Lehnstext II. F. 50. keine direkte Vorschrift zur Entscheidung enthält.

54.

c) in Rücksicht auf des V. Meynung von der Vermirung der Erbfolge auch der Seitenverwandten nach der Zeitordnung der auf einander folgenden Investitur-Renovationen.

Daß der Feudist bey seiner Entscheidung auch nur einen Gedanken an das Faktum der früheren und

ſpäteren Belehnungen oder Inveſtitur-Renovationen gehabt hätte, davon läßt ſich doch auch nicht die geringſte Spur im ganzen Lehnstext auffinden. In ſeinem vorangeſchickten Faktum dürfte es ihm wohl nicht an Anlaß gefehlt haben, deſſen zu gedenken, wenn die Belehnungen und deren Zeitordnung es wären, wornach, auch der Meynung des Feudiſten nach, die Ordnung der Erbfolge in Lehen für normirt zu halten ſeyn ſollte. Hat er doch einzig zu dem Ende ſein Faktum vorangeſchikt, um darauf mit ſeine Entſcheidung zu gründen.

55.

d) in Rückſicht auf die vermeintlich darinne ſanctionnirte Lineal-Ordnung.

Habe dann nun aber der Feudiſt ſeine Entſcheidung des von ihm vorgelegten Succeſſionsfalles in der Kollateralfolge nach einer geſetzlichen und gemeinrechtlichen Ordnung gegeben, oder nicht; ſo ſcheint doch die Ordnung, nach welcher ſie von ihm gegeben worden, wenigſtens eine Lineal-Ordnung zu ſeyn. Wörtlich lautet des Feudiſten Entſcheidung alſo: „Reſpondeo: ad ſolos & ad omnes, qui ex illa linea ſunt, ex qua iſte (defunctus) fuit". „Sed, omnibus hac linea deficientibus, omnes aliæ lineæ æqualiter vocantur."

Er bemerkt dabey noch ausdrücklich, daß

a) die „Maſculi, qui ex inferioribus, ſicut etiam ex aliis ſuperioribus vel primis fratribus ſuperſunt" nicht alle zuſammen, ſondern immer Einige vor den Andern, nach einer gewiſſen Ordnung, ſuccedi-

ren; daß b) die Masculi und Nachkommen der Brüder des Erblassers, vor allen übrigen, den Vorgang — als die Proximiores hätten; und daß c) hier die Proximität von den Linien zu verstehen wäre: „Ad solos & ad omnes qui ex illa (linea) sunt, ex quâ iste defunctus) fuit," (feudum pervenit.) „Et hoc est, quod dicitur ad proximiores pertinere." „Isti vero proximiores esse dicuntur respectu aliarum linearum."

Wenn nun aber die Lineal-Ordnung nichts anders, ihrem Begriffe nach, eigentlich bedeutet und bedeuten kann, als die Ordnung nach der Reihe der auf einander folgenden Linien, die nichts anders sind und seyn können, als die Kinder oder Söhne in der Parentel eines jeden Stammvaters; dagegen aber der Feudist die Kollateralfolge in seinem vorgelegten Successionsfalle nichts weniger, als nach solcher Reihe der Linien in jeder Parentel, sondern vielmehr nach der Reihe der auf einander gefolgten Stammväter mit ihren Parentelen, an die das Lehen nach und nach, zufolge ganz willkührlicher Theilungsvergleiche, gekommen war, — geordnet; und dann den sämtlichen Linien und deren Nachkommen in jeder Parentel, an die das Lehen, jener Ordnung nach, fallen muß, — zugeschieden hat: so sollte doch wohl hieraus jedem in die Augen springen, daß das eine Lineal-Ordnung nicht seyn und heißen kann, wornach das Lehen, in dem, vom Feudisten vorgelegten Successionsfalle, zufolge seiner Entscheidung, an des Erblassers Seitenverwandte in der Kollateralfolge fallen soll.

56.

*) In Rückſicht auf eine, vermeyntlich, nebenbey Statt findende Gradual-Ordnung.

Leicht begreiflich werden wohl die Maſculi ex fratribus inferioribus, ſuperioribus, vel primis, bey der Ereigniß eines ſolchen Succeſſionsfalles — nun gerade durchaus nichtsweniger als in einerley Verhältniß oder in einerley Grad der Konſanguinität mit dem Erblaſſer ſtehen. Wir wollen in der Geſchlechtstafel Nr. VI. nur von den allernächſten, welche in der Erbfolge allen den übrigen vorgehen, alſo von den ex fratribus inferioribus, ein Beyſpiel geben.

Die Maſculi, die alſo in der Kollateralfolge in dem vom Feudiſten vorgelegten und entſchiedenen Succeſſionsfalle den Vorgang haben, ſind d. e. e. e. e. f. f. und g. Konkurriren alſo Brüder mit den Söhnen vorverſtorbener Brüder; oder iſt dieſer Fall nicht vorhanden, und es konkurriren die Söhne mit den Enkeln und Urenkeln vorverſtorbener Brüder: warum in aller Welt ſollen die omnes lineae d. d. d. d. aequaliter ſuccediren und vocirt werden? warum ſollen nicht nur vorzüglich und als proximiores reſpectu aliarum linearum die vorhandenen Maſculi d. e. e. e. f. f. und g., weil ſie ex illa linea ſind, „ex qua iſte (defunctus) fuit", nicht nur, als ſoli, vor den Maſculis ex lineis c. c. c. als den ſuperioribus fratribus und den Maſculis ex lineis b. b. b. als den primis fratribus den Vorgang haben? warum ſollen von dieſen „ſolis et proximioribus reſpectu aliarum linearum" nun auch alle zuſammen und aequaliter ſuccediren? Dieſe Frage ſcheint nun doch wohl erheblich zu ſeyn.

57.

Fortsetzung.

Bekanntlich ist in der Nov. 118. c. 3. §. 1. die Kollateral-Folge unter den Seitenverwandten des Erblassers, über die Brüder und Bruders-Söhne hinaus, — lediglich nach der Proximität des Grades geordnet. „Si vero neque fratres neque filios fratrum defunctus reliquerit: omnes deinceps à latere cognatos ad haereditatem vocamus secundum uniuscujusque gradus praerogativam, ut vicinio-res gradu ipsi reliquis praeponantur. Si autem plurimi ejusdem gradus inveniantur, secundum personarum numerum inter eos haereditas dividatur." Daß der Feudist auch in der Erbfolgematerie nicht wenig romanisire, sich sogar im Romanisiren gefalle; das erhellt aus folgenden Stellen des Rechtsbuchs: II. F. 11. „Mortuo eo, qui beneficium tenebat, prima causa *liberorum* est... His vero deficientibus, vocantur primo *fratres* cum fratrum praemortuorum *filiis*, deinde Agnati *ulteriores*... si feudum sit paternum, h. e. si fuit illius parentis, qui ejus fuit agnationis communis." Von dem eigentlichen Sinne des Lehentextes II. F. 37. habe ich meines Orts immer noch keine feste Ueberzeugung: doch will ich ihn mit hieher setzen. „Si quis feloniam commiserit.. privabitur beneficio.. ad agnatum proximiorem feudum pertinebit, si paternum fuerit: eodem prorsus observando, quantum ad *ordinem* gradus, qui continetur in legibus." Auch in der Stelle II. F. 50. hat der Feudist die Justinianische Intestat-Erbfolgeordnung im Sinne gehabt: indem er zuvörderst die Ascendenten-Folge wegweiset; die Descenden-

ten-Folge auf den Mannsſtamm beſchränkt, aber ſie mit der Kollateral-Folge, (ex latere) auf welche er von jener übergeht, usque in infinitum geltend darſtellt.

So einleuchtend es nun ferner iſt, daß, wenn auch gleich zunächſt unter den Seitenverwandten die Erbfolge-Ordnung nach der Proximität des Stammvaters beſtimmt, und den Deſcendenten des nächſten gemeinſamen Stammvaters, d. i. den ſämtlichen Linien und deren Nachkommen in der Parentel deſſelben der Vorgang gegeben wird; darum doch nichtsdeſtoweniger unter dieſen proximioribus reſpectu aliarum linearum und unter dieſen maſculis ex fratribus inferioribus die Ordnung der Erbfolge, nach der Proximität des Grades, normirt werden könnte; und alſo in ſo weit auch die Ordnung der Kollateralerbfolge in Lehen nun lediglich wieder nach der römiſch-Juſtinianiſchen Erbfolge ſich richten dürfte: ſo wenig iſt ſich auch zu verwundern, daß nun gerade dieſe Verbindung der ſucceſſionis linealis mit der Graduali allgemeinen Glauben und Beyfall gefunden hat. Durch das Anſehen des gelehrten Boehmers iſt dieſe Meinung ſo zu ſagen kanoniſirt worden. Er gieng dabey von dem Rechtsprincip aus, daß, in der Erbfolge-Ordnung bey Lehen, da, wo vom Feudiſten nichts beſonderes und eigenthümliches ſtatuirt worden wäre, lediglich dem gemeinen römiſch-Juſtinianiſchen Rechte nachgegangen werden müßte. Auch dieſer übrigens verdienſtvolle Rechtslehrer glaubte die gemeinrechtliche Erbfolgeordnung unter den Agnatis ulterioribus, lediglich und ganz deutlich beſtimmt, in II. F. 50. zu finden.

„Obtinet, ſchreibt er,*) inter agnatos ulteriores ordo ſuccedendi linealis juris communis jure Longobardico ita definitus, ut, quousque ex linea ejus, ad quem feudum ex diviſione pervenit, ſuperſtes eſt feudorum capax, *lineæ* & in ea *proximitatis*: linea vero iſta extincta, inter agnatos reliquos ſolius proximitatis ratio habeatur, nulla obſervata linearum, quæ ab eodem ſtipite communi ducuntur, prærogativa." „Ratio hujus ſucceſſionis," fährt er fort: „poſita eſt in jure ſuccedendi præcipuo, vi *diviſionis* uni ex pluribus feudi ſucceſſoribus ejusque lineæ ex ceterorum conſenſu acquiſito: quæ ratio ceſſat in ceterorum lineis." Quousque itaque, alſo folgert er aus dieſen Prämiſſen, I. ex linea ejus, ad quem feudum ex diviſione pervenit, ſuperſtes eſt feudorum capax, huic eſt præcipuum jus ſuccedendi præ alio Agnato, gradu proximiori, in reliquis lineis; inter agnatos ejusdem lineæ vero ſolius proximitatis graduum ratio habetur. Quodſi II. in eadem linea prima vi novæ diviſionis novas lineas ſubordinatas oriri contingat, inter has eadem ſervatur lineæ, in quam ſucceſſio delata eſt, prærogativa. Tandem III. exſtincta prima linea, in quam tranſiit ſucceſſio, ceteræ lineæ (hier kömmt doch Boehmer augenſcheinlich an die maſculos ex primis fratribus oder, welches ganz einerley iſt, an die primas lineas:) — „virtute juris ſuccedendi, quod ex inveſtitura primi adquirentis competit, æquo jure ad ſucceſſionem vocantur; ordo ſuccedendi vero *in iisdem* (oder, nach der ſechsten Ausgabe des Lehrbuchs:

*) In ſeinen Principiis Jur. Feud. (bis auf die fünfte und ſechste Auflage des Buchs) 1789. §. 144.

„inter agnatos istarum linearum," *) per proximitatem gradus definitur, ideoque agnatus, vasallo ultimo proximior in successione potior est." Das „omnes aliæ lineæ æqualiter vocantur" im Texte II. F. 50. erklärt also Boehmer vom bloßen Erbfolge-Recht. Hieraus wird leicht begreiflich, daß er sich nun insbesondere noch um die Erbfolge-Ordnung und um deren Princip umsehen mußte.

58.

Fortsetzung.

Aber lassen wir es auch immer seyn, daß der Feudist viel und noch so viel in der Erbfolgematerie romanisirt habe; müßten wir sogar, nach dessen sonstigen Aeußerungen, zugeben, daß er in der Kollateral-Erbfolge, der Gradual-Succession unter den agnatis ulterioribus nicht abgeneigt gewesen seyn dürfte; so bin und verbleibe ich doch dagegen davon fest überzeugt, daß der Feudist in II. F. 50. und bey seiner rechtlichen Entscheidung des, von ihm dort vorgelegten Successionsfalles, zugleich mit an eine Gradual-Succession weder gedacht habe, noch konsequenter-weise hieran habe denken können. Indem der Feudist in seinem Faktum ausdrücklich bemerkt, daß, bey seinem vorgelegten Successionsfalle, masculi ex fratribus aller der verschiedenen Ordnungen, daß also ex inferioribus, superioribus vel primis fratribus, — masculi und agnati des Erblassers ex latere, mithin masculi aus den untern und höheren Parentelen vorhan-

*) S. Reichhelm in seinem Versuch einer Auslegung ꝛc. S. 137. 138.

den seyen; so konnte es doch fast nicht seiner Aufmerksamkeit entgehen, daß, zumalen in der nächst succedirenden Parentel, als der Proximiori, in der Parentel des Vaters vom Erblasser, — dessen leibliche Brüder mit den Söhnen vorverstorbener Brüder, und daß unter den agnatis von dieser Klasse Enkel und Urenkel vorverstorbener Brüder konkurriren könnten.

Bey diesem, in die Augen springenden Unterschiede des Verhältnisses der Konsanguinität, mit dem Erblasser, — unter den masculis ex fratribus und diesen agnatis, (ihren Rang nach der Ordnung der Stammväter aller solcher Linien nun einmal voraus-gesetzt,) — läßt sich nun gar nicht vermuthen, daß dem Feudisten bey der Erbfolge in Lehen, als einem teutschen Institute, nicht sollte die gemeine teutsche Rechtsregel: der nächste an der Sippe der nächste am Erbe, — daß ihm, als einem römischen Rechtsgelehrten, und einem so sehr romanisirenden Feudisten (vergl. II. F. 11.) nun jetzt in unserm Lehnstext II. F. 50. eben so wenig sollte beygefallen seyn, daß die Brüder in der Kollateral-Folge vor allen den Vorzug haben, daß die Kinder der vorverstorbenen Brüder mit dem Einstands-Rechte privilegirt seyen; daß endlich unter den Agnatis ulterioribus lediglich nach der Proximität des Grades der Rang und die Erbfolgeordnung bestimmt werde. Nichtsdestoweniger aber läßt der Feudist bey seiner Entscheidung es nicht einmal blos bey der Klassifikation und Ordnung der masculorum ex fratribus oder der Linien nach der Reihe ihrer Stammväter bewenden, so daß man vermuthen dürfte, als

ob er die Gradual-Succeſſion unter den Agnaten in jeder Klaſſe oder Ordnung ſtillſchweigend ſeinen Leſern zu ſuppliren überlaſſe; ſondern vielmehr und dagegen liegt noch zugleich in des Feudiſten Entſcheidung, den ausdrücklichen Worten nach, ſo viel, daß aus jeder vorgehenden Klaſſe oder Ordnung die ſämtlichen maſculi ohne weiteren Unterſchied und Vorzug miteinander ſuccediren ſollen.

Er entſcheidet nicht alſo: „Reſpondeo: ad ſolos, qui ex illa linea ſunt, ex qua iſte (defunctus) fuit, & quidem ſecundum uniuscujusque gradus prærogativam, (feudum perveniat,) ut viciniores gradu ipſi reliquis præponantur;" und eben ſo wenig im Nachſatze: „Omnibus ex hac linea deficientibus, proximiores gradu ex omnium aliarum linearum maſculis vocantur." Vielmehr und dagegen iſt ſeine Entſcheidung ganz deutlich alſo gefaßt: „Reſpondeo: ad ſolos & ad omnes qui ex illa linea ſunt, ex qua iſte (defunctus) fuit, feudum perveniat." Damit man ſich auch deſto weniger durch die gemein-rechtliche Gradual-Succeſſion an ſeiner Entſcheidung irre machen laſſen möchte; ſo ſetzt er ſogleich zur Erläuterung hinzu, daß es hier lediglich und einzig auf die Proximität der ganzen Parentel ankömme: „Et hoc eſt, quod dicitur ad proximiores pertinere. Iſti vero proximiores eſſe dicuntur reſpectu aliarum linearum;" und vollendet ſo dann auf eine ganz konſequente und mit ſich übereinſtimmige Weiſe ſeine Entſcheidung damit: „Sed omnibus hac linea deficientibus, omnes aliæ lineæ æqualiter vocantur."

59.

Fortsetzung.

Aber, möchte vielleicht mancher gegen diese meine Erklärung von der Entscheidung des Feudisten, — einwenden, ohne die Gradual-Succession mit der Lineal-Folge zu verbinden, — dürfte das „pervenit feudum ad solos & ad omnes, qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit" und vollends gar, das „omnes aliæ lineæ æqualiter vocantur" um der großen Inkonvenienzen willen, die eine solche Erbfolge in einem einfachen Lehen, das doch zum Grunde gelegt werden solle, — gar nicht thunlich seyn. Man denke sich den Successionsfall auch nur in der vierten Generation oder Parentel, vom Ersten Erwerber an gerechnet; und daß, wie sichs dann wohl ereignen könnte, — nach der Geschlechtstafel Nro. III. weder von den fratribus inferioribus e. e. e. noch den beyderley superioribus d. d. und c. c. keine masculi vorhanden wären. Die Linien b. b. b. müßten also, als die noch einzigen übrigen, mithin die masculi ex primis fratribus zur Erbfolge gerufen werden. Zu welch einem Haufen könnten indessen und bis zur vierten Generation die masculi aus diesen dreyen Brüdern angewachsen seyn? Was soll in aller Welt mit einer solchen Succession in einem einfachen Lehen werden, wenn es nun darinne gelten sollte: „omnes masculi ex reliquis omnibus fratribus b. b. b. oder, was fast einerley wäre: „omnes aliæ lineæ b. b. b. æqualiter vocantur."

Die Antwort auf diese Einwendung mag wohl in keine große Verlegenheit setzen. Der Feudist entscheidet einmal seinen Successionsfall so, wie es das

Geſetz und Faktum mit ſich bringt. Seine Entſcheidung geht dahin, daß das Lehen in einem, zur Kollateral-Folge geeigneten Succeſſionsfalle, wodurch zugleich der proviſoriſche Theilungsvergleich erlediget worden, — zunächſt wieder an die Brüder und deren Deſcendenzen in das Geſamteigenthum zurückfallen ſolle, aus welchem es proviſoriſch durch deren Theilungsvergleich gekommen ſey. Seine Entſcheidung geht durchaus nicht weiter. Daß die ſämtlichen maſculi, an die es nun wieder in das Geſamteigenthum zurückfallen kann und ſoll, — das Lehen in Gemeinſchaft behalten, oder es unter ſich allen gleich und wirklich vertheilen ſollen: das betraf nicht einmal den Punkt der Succeſſion, die ihm einzig zu entſcheiden oblag; das konnte und mußte er den Succedirenden überlaſſen. Haben nun vormals und ſchon im erſten Succeſſionsfalle die einzigen vier Brüder, nachdem ſie in dem einfachen Lehen æqualiter ſuccedirt hatten, um den ihnen beſchwerlich fallenden Inkonvenienzen auszuweichen, ſich mit einem proviſoriſchen Theilungs-Verglich gehölfen: was bedarf es, auf den Fall, daß das Lehen nun wieder an die ungleich zahlreichere Deſcendenz gedachter vier Brüder in das Geſamteigenthum zurückfiele, — noch viel Fragens, was wohl alle die maſculi ex illis primis fratribus mit dem ihnen zufallenden Lehen anfangen ſollten?

60.

D) in Rückſicht auf die daraus gefolgerte gemeinrechtliche Erbfolgeordnung im Manns-Stamme.

Nicht einmal ſelbſt für den Mannsſtamm dürfte alſo die gemeinrechtliche Erbfolge-Ordnung

in Lehen, vollends gar, was die Kollateral-Folge betrift, — aus dem Lehnstext II. F. 50. zu erweisen seyn. Daß in Lehen keine Ascendenten-Folge Statt finde, das sagt uns darinne der Feudist gleich anfangs; das ergiebt sich wohl auch schon von selbst aus der Natur der Sache, weil durch den Erbgang der Sohn das Lehen nicht eher erwerben kann, als nach des Vaters Tod. Mithin kann freylich der Vater dem Sohn im Lehen nicht succediren. Zunächst succediren also jedem Erblasser seine sämtliche Söhne aequaliter. Diß steht auch in andern Texten; und daß in Keinem der Descendenten das Erbfolge-Recht mit dem Vorzuge, nach der Erbfolge-Ordnung, vor den Seitenverwandten, aufhöre, das finden wir vom Feudisten in II. F. 50. bemerkt. Aber seine weitere dabey gesetzte Aeußerung: „Filius patri succedit . . . secundum quosdam succedit nepos ex filio solus" ist nun schon ziemlich problematisch. Hat er wohl damit sagen wollen: „dem gemeinen Rechte nach, d. i. dem römischen, gilt das Einstandsrecht in der Descendentenfolge, in infinitum; und folglich haben es auch die Urenkel u. s. w. wenn sie mit einem Sohne konkurriren: nach der Meynung Einiger aber hat in Lehen nur der Enkel allein „nepos ex filio solus" das Einstandsrecht?" Im Lehen, als einem ewigen Erbgute, worinnen Keiner, wenn ihn auch gleich jetzt nicht die Ordnung trift, dadurch von der Succession ausgeschlossen wird, — hätte wohl auch dem Sohne gegen die Enkel und Urenkel der Vorzug nach dem Principe gelten können: „je näher der Sippe, desto näher dem Erbe." Der Feudist läßt sich hierüber nicht deutlich heraus. Doch scheint er in der

Descendentenfolge das Einstandsrecht für geltend in infinitum angenommen zu haben.

Dagegen bey dem Uebergang auf die Kollateral-Folge in Hinsicht auf die venientes ex latere des Erblassers — verliert der Feudist in II. F. 50. die gemeinrechtliche Erbfolge-Ordnung ganz aus dem Gesichte, oder vielmehr er verläßt sie, weil er hier in Rücksicht auf ein besonderes Faktum, das aber vermuthlich sehr gewöhnlich bey den Familien der Lehnsleute gewesen seyn muß, — und nach Maßgabe desselben die Kollateral-Folge angeben will. Denn ausser diesem Falle hätte er nach II. F. 11. — ganz nach der Justinianischen Intestat-Erbfolgeordnung, — (so weit gieng es schon bey den damaligen Feudisten mit dem römischen Rechte,) — die Brüder des Erblassers mit den allenfalls vorhandenen Söhnen der vorverstorbenen Brüder, als die nächsten, in der Kollateralfolge voransetzen; sodann erst auf diese die agnatos ulteriores kommen lassen müssen; und dann die in II. F. 11. gelassene Lücke mit der näheren Bestimmung der Erbfolge-Ordnung unter diesen Letzteren ergänzen können. Das Romanisiren des Feudisten springt hiebey Jedem so sehr in die Augen, daß ich daran gar nicht zweifle, der Feudist würde aus der Novelle 118 die Proximität des Grades, — und zwar nach der römischen Komputation, und nicht nach dem Principe: „je näher der Sippe, desto näher dem Erbe," vielleicht wohl auch gar, mit Uebersehung des großen Unterschieds und des Vorganges der Parentelen nach der Ordnung der Stammväter, — zum Princip in der Ordnung der Kollateral-Folge unter den agnatis ulterioribus

angegeben haben. — Aber von dieſem allem findet ſich gar keine Spur in II. F. 50. und man darf dieſen Lehnstext mit Vergleichung der Stelle II. F. 11. nur einmal überleſen, um davon überzeugt zu werden, daß die dortige Entſcheidung des Feudiſten von dem vorgelegten Succeſſionsfalle, vornemlich aus einem vorausgeſetzten Faktum eines Theilungsvergleiches, mithin nichtsweniger als nach der gemeinrechtlichen und geſetzlichen Ordnung der Kollateral-Folge gegeben worden iſt.

61.

g) in Rückſicht auf die vermeintliche Anwendbarkeit dieſes Lehntextes auf die weibliche Erbfolge, vornemlich bey deren Eintritt.

Ganz evident bezieht ſich der Feudiſt in der Entſcheidung des von ihm vorgelegten Succeſſionsfalles auf die Art und Weiſe, wie das Lehen auf den Erblaſſer herabgekommen iſt. Eben in dieſer entſcheidenden Rückſicht ſetzt der V. das ganze Faktum voraus, woraus ſich ſolches zu Tage legt. Durch mehrere Succeſſionsfälle iſt es immer von einem Vater auf ſeine mehrere Söhne æqualiter vererbt worden; und immer haben ſich, nach jedem ſolchen Succeſſionsfalle, die mehreren Brüder unter ſich über das ungetheilt gebliebene und ſo bleibende Lehen verglichen, und haben proviſoriſch Ihrer Einem daſſelbe überlaſſen. Während der männlichen Erbfolge hat auch noch nicht Eine femina oder Ein maſculus per feminam deſcendens das Lehen Succeſſionsweiſe je erworben. Erſt jetzt, nach Erlöſchung des Mannsſtammes, ſoll die weibliche Erbfolge beginnen; jetzt ſoll das weibliche Geſchlecht auf das

männliche in der Succeſſion folgen: und dieſe weibliche Erbfolge ſoll jetzt erſt mit Einem aus den vielen vorhandenen weiblichen Nachkommen ihren Anfang nehmen? Wie iſt es möglich, deren Beſtimmung aus der Ordnung der Kollateral-Folge der maſculorum zu finden? und nun vollends gar, aus II. F. 50. nach der dortigen Entſcheidung des Feudiſten, wo er das Lehen immer den ſämtlichen maſculis und Deſcendenzen von mehreren Brüdern zuſpricht, eben darum, weil es dieſe bereits ſchon vorher von ihren Vätern Succeſſionsweiſe erworben hatten: und wo er dieſe maſculos und agnatos ex latere des Erblaſſers mit den gedachten fratribus nach der Reihe deren Stammväter ordnet, deren Keiner noch das Lehen auf eine ſeiner Töchter und deren Nachkommen vererbt hat, eben darum, weil jetzt erſt das Lehen auf des Erſten Erwerbers weibliche Nachkommen fallen, und nun auch unter ihnen durch den Erbgang umgehen ſoll?

62.

Abſoluter Widerſpruch zwiſchen dem Verfaſſer und dem Feudiſten in ihren beyderſeitigen Entſcheidungen der beyderley von ihnen vorgelegten Succeſſionsfälle.

Was nun aber endlich die Berufung des V. auf dieſen Lehnstext II. F. 50. für die gegebene Entſcheidung ſeines vorgelegten Succeſſionsfalles ſo ganz verwerflich macht, iſt der Widerſpruch, worinne ſeine Entſcheidung mit demſelben ſteht. Ich gebe zuvörderſt die Anſicht des vom V. vorgelegten Succeſſionsfalles aus einer, mit dem Falle des Feudiſten (§. 41-48.) in

einige Uebereinſtimmung gebrachten Geſchlechtstafel. S. Nro. VII.

Nach dieſer Geſchlechtstafel ſind, nach Abgange des Mannsſtammes, nur einzig vom letzten gemeinſamen Stammvater C. Johann Heinrich, weibliche Nachkommen vorhanden. Schon dadurch, daß weder von c. c. und b. b. noch von A. als den höher ſtehenden Stammvätern Töchter oder doch weibliche Nachkommen ſo wenig vorhanden ſind, als von dem Letztverſtorbenen Ernſt, in dem der Mannsſtamm erloſchen iſt, — fällt in dieſem Succeſſionsfalle, der nun für die weiblichen Nachkommen des erſten Erwerbers eröfnet wird, ein großer Theil von Streitigkeiten weg. Denn, ſo iſt alſo eine filia ultimi defuncti nicht da, die ſich eines Vorganges von ihrem Vater her anmaßen könnte, den dieſer einzig ſeinem Geſchlechte zu verdanken hatte; und ſo iſt eben ſo wenig eine Tochter vom Erſten Erwerber da, die etwa aus dieſem oder jenem Grunde der filiæ ultimi Defuncti den angemaßten Vorgang ſtreitig machen möchte. Geben wir nun auch einen Augenblick zu, daß aus der Ordnung der männlichen Erbfolge die der weiblichen beſtimmt und entſchieden werden dürfe; und laſſen wir auch dem V. ſeine analogiſche Anwendung des Textes von II. F. 50. auf ſeinen vorgelegten Succeſſionsfall gelten; ſo ungereimt es auch immer iſt, daß aus der Kollateral-Folge im Manns-Stamme der Eintritt der weiblichen Erbfolge normirt und beſtimmt werden ſolle: ſo geht die Entſcheidung des Feudiſten für den von ihm vorgelegten Succeſſionsfall der Kollateralfolge im Mannsſtamme wörtlich dahin, daß 1) zunächſt „ſoli & omnes ſuccediren ſollen, qui ex illa linea

ſunt, ex qua iſte (defunctus) fuit", und zwar, 2) als die Proximiores, die 3) allerdings dafür reſpectu aliarum linearum zu halten ſeyen.

Sind nun aber gleich auf der ganzen Geſchlechtstafel von andern Linien, weder von den c. c. noch von den b. b. weibliche Nachkommen ſo wenig, als ſelbſt weder von B. noch von A. weibliche Linien vorhanden; gegen welche dann jene Proximiores den ihnen vom Feudiſten zugeſprochenen Vorgang geltend machen könnten: ſo ſind dagegen doch die beyden Kinder der Mathilde und des Guſtavs Enkelin, alſo der Auguſt mit ſeiner Schweſter Karoline, und die Thusnelde aus der Linie da, woraus auch der Erblaſſer Ernſt geweſen iſt. Mit dieſem haben jene ſämtlich den Johann Heinrich, zu ihrem gemeinſamen Stammvater. Nach der Entſcheidung des Feudiſten, — zufolge der, vom V. ohnehin ſo ſehr urgirten Linealordnung, — ſollten alſo die ſämtlich vorhandenen weiblichen Nachkommen ex illa linea, ex qua defunctus fuit, — als die Proximiores — reſpectu aliarum linearum, woraus dann nun aber im vorgelegten Falle keine weitere weibliche Nachkommen vorhanden ſind, — miteinander zur Erbfolge gerufen werden.

Freylich fällt aber bey dieſen weiblichen Nachkommen, mit denen jetzt erſt die weibliche Erbfolge beginnen ſolle, gerade auch der einzige Grund von der Entſcheidung des Feudiſten weg, der ihn eben beſtimmt hat, den ſolis et omnibus maſculis, qui ex illa ſunt, ex qua defunctus fuit, als den Proximioribus in dem, der Kollateralfolge geeigneten Succeſſionsfalle, — das Lehen zuzuſprechen, und nachher wieder, alle andere Linien von jeder Klaſſe, und zwar nach der Ordnung ihrer Stamm-

väter, æqualiter ſuccediren zu laſſen. Das Ungereimte von der Anwendung dieſer Entſcheidung des Feudiſten in II. F. 50. auf den vom V. vorgelegten Fall des Eintrittes der weiblichen Erbfolge — ſpringt noch mehr in die Augen, wenn wir die Sache von der Seite betrachten, daß der Feudiſt bey ſeiner Entſcheidung einzig auf die Linien, auf die fratres, inferiores, ſuperiores vel primos und deren Nachkommen Rückſicht genommen hat, ſoferne ſie die Söhne in den Parentelen ihrer Väter ſind, und bey dieſen in der Erbfolge das gemeine Rechtsprincip Statt findet: „filii æqualiter ſuccedunt."

63.

Fortſetzung.

Nun hat zwar der V. von dem Lehenstexte II. F. 50. dieſe Anſicht durchaus nicht: ob er gleich dieſen dreyen einzig vorhandenen weiblichen Nachkommen bey dem Eintritte der weiblichen Erbfolge nichts weniger als gleiche Rechte in der Erbfolge-Ordnung einräumt. Er will nun einmal doch unter ihnen einen Unterſchied, einen Vorgang ſtatuirt wiſſen. Laſſen wir dann immerhin unter denſelben einen Unterſchied und Rang gelten. Nur ſehe ich ſolchenfalls die Möglichkeit nicht ein, den von ihm vorgelegten Succeſſionsfall, — bey dieſen dreyen Erbkandidaten, die einzig vorhanden, und einzig aus der Linie ſind, aus welcher der Erblaſſer geweſen iſt, — aus dem Lehenstext II. F. 50. als einer vorgeblich klar hieher gehörigen Verordnung, — und von ihm entſchiedener maßen — zu entſcheiden.

64.

Absoluter Widerspruch zwischen der Entscheidung des V. und allen übrigen gemeinrechtlichen Principien von der Erbfolgeordnung.

Soll nun aber einmal doch unter ihnen ein Vorgang aus einem, an denselben Statt findenden Unterschied, zufolge irgend einer gemein-rechtlichen Verordnung, oder irgend eines gemeinen Rechts-Princips — wirklich Statt finden: so ist meines Erachtens an denselben solcher Unterschied nirgend anders möglich, als entweder in dem Geschlechte oder in der Proximität des Grades der Verwandtschaft und Konsanguinität: und im letzteren Falle, der Verwandtschaft — entweder mit dem Ersten Erwerber oder mit dem Letztverstorbenen und Erblasser. Das merkwürdigste in diesem vom V. vorgelegten Successionsfall, aber wohl auch das verdrießlichste für den V. — mag dann gerade das seyn, daß er so plan und einfach ist, und daß in keinerley Rücksicht, weder in der einen, noch der andern noch der dritten Rücksicht — der Vorgang der Thusnelde — gebühren und zugesprochen werden kann.

65.

Geschlechts-Vorzug.

Der Unterschied des Geschlechts kann der Thusnelde den Vorgang nicht gewähren.

Es ist verdrießlich genug, daß im Longobardischen Lehnrechtsbuch, ohngeachtet doch der subsidiarischen Weiber-Lehen darinn öfters gedacht wurde, doch nirgends über den Eintritt der weiblichen Erbfolge und über deren Ordnung von dem

Feudisten eine bestimmte und deutliche Aeußerung geschehen ist. Scheint es doch fast, als ob er hierinn die Knoten und Schwierigkeiten einer gemeinrechtlichen und konsequenten Entscheidung für unauflöslich gehalten hätte. In der, nach einmal geschehener Erlöschung des Mannsstammes, eintretenden weiblichen Erbfolge möchte Manchem der Unterschied des Geschlechtes, und ein, von daher nun wieder statuirter Vorzug des Männlichen, ziemlich inkonsequent scheinen. Dagegen ist nun aber doch solcher Unterschied — selbst bei der weiblichen Erbfolge nicht ohne alles Interesse. Nur kann hierinnen ein solcher Unterschied und der Geschlechtsvorzug auf eine zweyfache Weise statuirt werden.

Gleich für den Eintritt der weiblichen Erbfolge kann den männlichen Linien vor den weiblichen der Vorgang zugestanden werden, daß die weiblichen Nachkommen aus den männlichen Linien, d. i. die von Söhnen — den Vorzug vor denen aus den weiblichen, d. i. vor denen von Töchtern, und wohl gar vor den Töchtern selbst haben sollen. Solchenfalls würde der Thusnelde, als einem weiblichen Nachkommen aus einer männlichen Linie, der Vorzug vor dem August und der Karoline (s. §. 1. und N. VI. VII.) unstreitig gebühren: und die Succession an die Töchter des Ersten Erwerbers A. und deren Nachkommen — in der weiblichen Erbfolge erst alsdann kommen, wenn von allen den männlichen Linien in dessen Nachkommenschaft, also wenn von den d. d. und c. c. und b. b. kein weiblicher Nachkommen mehr vorhanden wäre. Merkwürdig sind, und zum Beispiele dienen hievon die Thron-Erbfolge-Gesetze von Dänemark und Rußland, und geben hierinne die eige-

nen rechtsbeständigen Haus- und Familiengesetze eine ausdrückliche klare Bestimmung; so fällt dann aller Anlaß zum Streite hierüber weg. Nur sucht man eine dergleichen gemeinrechtliche Bestimmung für den Eintritt der weiblichen Erbfolge im Longobardischen Rechtsbuche vergeblich. Auch hat jener Vorzug der Tochter vom Sohne des Letzten Masculi und Regenten selbst vor dessen eigener Tochter — unstreitig seinen Bezug auf die Erstgeburtsfolge. Der V. hat auch aus einem solchen Vorzuge der männlichen Linien vor den weiblichen für die Thusnelde gar nicht entschieden. Ist aber unter den weiblichen Nachkommen vom persönlichen Vorzug um des Geschlechts willen, — ohne oder zugleich mit dem vorangehenden Vorzuge der weiblichen Nachkommen aus den männlichen Linien, — die Frage: so kann er wohl bey dem Mathildischen Sohn August, nicht aber bey Gustavs Enkelin und Ehrenvests Tochter, der Thusnelde, zur Sprache kommen: und was hierüber der Feudist für eine gemeinrechtliche Entscheidung giebt, wird unten noch einmal vorkommen.

66.

Proximität des Grades.

Soll nun aber die weibliche Erbfolge, — selbst in ihrem Eintritt, — ohne oder zugleich mit dem gedachten Vorzuge der männlichen Linien, und dann ferner, — ohne oder zugleich mit dem persönlichen Vorzug aus dem Geschlechte, — nach der Proximität des Grades, — und dann endlich wieder, — entweder auf gut römisch, ohne Rücksicht auf die Ordnung der Parentelen, oder auf gut

teutſch, mit ſteter vorangehender Rückſicht auf dieſelbe, — gemeinrechtlich für normirt zu achten ſeyn: ſo iſt, — einestheils an dem, vom V. vorgelegten Succeſſionsfalle wieder das merkwürdig, daß das Verhältniß unter den dreyen einzig vorhandenen Erbkandidaten unverrückt und daſſelbe bleibt, wir mögen die Proximität der Verwandtſchaft oder Konſanguinität vom Erſten Erwerber oder vom Erblaſſer berechnen: anderntheils iſt es die gemeine Meynung, und auch Böhmer lehrte hierinne nichts anders, als daß die Gradual-Succeſſion in Lehen keineswegs von dem Feudiſten und in II. F. 50. zur Vorſchrift gegeben worden ſey; ſondern vielmehr, daß das Eigenthümliche in der Lehensfolge lediglich und einzig nach Maßgab II. F. 50. in dem vorangehenden Vorzuge der Linie beſtehe; dagegen im übrigen — zufolge der Lehenstexte II. F. 11. und II. F. 37. — die Lehensſucceſſion nach der Erbfolge-Ordnung des gemeinen d. i. des römiſchen Rechts (Novelle 118.) für normirt zu achten ſey.

Vorausgeſetzt nun, daß die weibliche Erbfolge jetzt beginne und fortgehe, — ganz und durchaus nach der bisherigen Ordnung in der männlichen Erbfolge, und mit der Gradual-Succeſſion lediglich nach der römiſch-Juſtinianiſchen Inteſtat-Erbfolge-Ordnung: ſo ergiebt ſich aus dieſem allem unwiderſprechlich, daß nach der Geſchlechtstafel N. VII. a) hätte Ernſt als der Erblaſſer und letzte Masculus Töchter oder ſonſt weibliche Nachkommen hinterlaſſen, dieſe nach der Deſcendenten-Folge vor allen den Vorzug gehabt haben würden; daß ferner, b) weil er ohne Kinder verſtorben, jetzt die Kollateral-Folge mit den weiblichen Nachkommen des Erſten

Erwerbers und den venientibus ex latere des Erblassers eintrete; daß weiter, c) hätte dieser die Schwester Mathilde am Leben, und die Thusnelde als Bruders- oder Schwestertochter hinterlassen, diesen Beyden, und Letzterer, — an ihres Vaters oder ihrer Mutter Stelle, zusammen die Erbfolge zugesprochen werden müßte; endlich aber, d) daß unter den dreyen, jetzt einzig vorhandenen weiblichen Nachkommen, nach dem Verhältnisse, worinne sie mit dem Erblasser stehen, — den beyden Kindern von der verstorbenen Schwester des Erblassers — dem August und der Karoline — ganz unstreitig der Vorzug vor der Thusnelde eben darum gebühren und zugesprochen werden müsse, weil diese die Enkelin vom verstorbenen Bruder des Erblassers, mithin um einen Grad weiter entfernt ist.

67.

Schlußbemerkung.

Daß man nach der Gradual-Succession für die Thusnelde schlechterdings nicht entscheiden könne, das mag ich wohl freylich dem V. nicht erst zu sagen haben. Ebendarum will er den ihr zugesprochenen Vorzug keineswegs anders als aus der Lineal-Ordnung rechtfertigen, und beruft sich solchemnach auf die klare Verordnung der Stelle II. F. 50. welche, zwar wörtlich für den Mannsstamm und männliche Erbfolge gegeben worden sey; analogisch aber auch den weiblichen Nachkommen und für die weibliche Erbfolge gelten solle. Daß die Thusnelde, als eine Dänische oder Rußische Prinzessin, im Falle des erloschenen Mannsstammes vom Königlichen oder Kaiserlichen Hause den Vorzug sogar vor der Ma-

thilde, der leiblichen Schweſter des letzten Maſculi, — bey der eintretenden weiblichen Thronerbfolge, — und zwar, durch einen, den männlichen Linien für ihre weibliche Nachkommen beygelegten Vorrang, — alſo nach einer gewiſſen Lineal-Ordnung — haben würde, darauf habe ich den V. ſelbſt aufmerkſam gemacht. Aber die Thusnelde hätte ſodann den Vorzug keineswegs nach der, ſondern blos nach einer gewiſſen Art von Lineal-Ordnung in einem gewiſſen beſtimmten Succeſſionsfalle der weiblichen Erbfolge. Aber nichtsweniger als nach ſolcher Linealordnung hat der Feudiſt in II. F. 50. ſeinen dort vorgelegten Succeſſionsfall entſchieden: und zwar um ſo weniger, als dieſer aus der männlichen Erbfolge iſt. Auch läßt ſich dergleichen Eine keineswegs als die gemeinrechtliche Linealordnung für die weibliche Erbfolge in Lehen — aus dem Longobardiſchen Rechtsbuch erweiſen.

Am Ende dieſer ſeiner Entſcheidung für den Vorzug der Thusnelde aus der Linealordnung, die in II. F. 50. enthalten, und als die gemeinrechtliche anzuſehen ſeyn, und analogiſch auch für die weibliche Erbfolge gelten ſoll, — ſetzt der V. noch bey: „und ſo ſtimmt dann auch in dieſem Punkte die Lehen-Folge mit der Nachfolge in Allodial-Stammgütern, bey welchen der Vorzug der, dem letzten Manne zunächſt verwandten Weibsperſonen vor den anmaßlichen Regredient-Erbinnen, — als entſchieden angenommen werden kann, — recht ſchön überein."

In den Zuſammenhang und in die Verbindung dieſes Schlußſatzes mit dem Vorhergehenden weiß ich mich nicht recht zu finden. Wie dem aber auch ſey,

ſo möchte ich doch a) nicht behaupten, daß in der weiblichen Erbfolge und für deren Eintritt der Vorzug der dem letzten Maſculo und Erblaſſer zunächſt verwandten Weibsperſonen — vor den anmaßlichen Regredient-Erbinnen — für ſo ganz abſolut entſchieden angenommen werden könne. Nächſtdeme b) hat allerdings der anmaßliche Vorzug aus einem vorgeblichen Regredient-Erbrecht, eben darum, weil jetzt erſt nach Erlöſchung des Mannsſtammes die Succeſſion für die weiblichen Nachkommen überhaupt eröfnet wird, — ſeine große Bedenklichkeiten. Keineswegs aber iſt c) mit dieſem anmaßlichen Regredient-Erbrechte zu verwechſeln oder zu vermiſchen die Frage: ob nach Erlöſchung des Mannsſtammes, bey dem Eintritte der weiblichen Erbfolge, unter den vorhandenen mehreren weiblichen Nachkommen des Erſten Erwerbers vom Lehen oder des Stifters vom Stammgute — der Vorzug nach der Proximität der Verwandtſchaft mit dieſem oder der Verwandtſchaft mit dem Erblaſſer zu beſtimmen ſey? — Jetzt ſolle die weibliche Nachkommenſchaft nach Erlöſchung der männlichen, — ſuccediren. Bey dieſem Eintritte der weiblichen Erbfolge ſcheint es faſt, daß man nicht ſowohl dem Erblaſſer, als vielmehr dem erſten Erwerber oder Stifter von Seiten der weiblichen Nachkommenſchaft ſuccediren ſoll. In dieſer jetztbeginnenden Erbfolge und für dieſelbe ſcheint mir der letzte jetztverſtorbene Maſculus mit dem erſten weiblichen Nachkommen, mit dem die weibliche Erbfolge beginnen ſolle, durchaus in keinem natürlichen Zuſammenhange zu ſtehen. Wäre alſo auch wirklich alles Regredient-Erbrecht mit dem daraus anmaßlichen Vorzug als verwerflich entſchieden; ſo könnte man doch den

Vorzug aus der Proximität der Verwandtschaft mit dem letzten Masculo — nichtsweniger als für ein ausgemachtes Rechtsprincip der weiblichen Erbfolge annehmen. d) Im Lehntext II. F. 50. kann wohl aber vom Feudisten an das Regredient-Erbrecht gar nicht gedacht worden seyn. Denn dorten ist lediglich die Rede und Frage von der männlichen Erbfolge. Ebensowenig e) hätte aber auch dem V. bey seinem Successionsfall auch nur ein Gedanke vom Regredient-Erbrechte beyfallen sollen. Denn hoffentlich wird doch niemand auf den Einfall gerathen, die Mathildischen Kinder für Regredient-Erben zu halten, oder ihre Ansprüche auf den Vorgang vor der Thusnelde auf eine Regredienz zu deuten. Ist dann aber f) die Erbfolgeordnung auch in Lehen, wie in Allodial-Stammgütern, bey den weiblichen Nachkommen so gar gleich in dem Eintritt ihrer Erbfolge, einzig nach der Proximität des Grades der Verwandtschaft mit dem Erblasser für so ganz ausgemacht und bestimmt zu halten; so ist es wohl nur um so viel weniger möglich, der Bruders-Enkelin vor den Kindern der Schwester den Vorgang zuzusprechen.

Dritter Abſchnitt.

Prüfung

der rechtlichen Entſcheidung des V.

von dem vorgelegten Succeſſionsfalle,

nach welcher

der Thusnelde der Vorzug vor dem Auguſt

zugeſprochen worden iſt.

68.

Erſter Entſcheidungsgrund.

Dieſer Vorzug ſoll der Thusnelde als Tochter des in der letzten Belehnung mit begriffenen Ehrenveſts gebühren, in welcher auch ſie als Deſcendentin und zur Linie gehörig begriffen worden ſey. Hiebey beruft ſich nun der V. 1) auf den ſpäteren Inveſtitur-Vertrag des Adolfs Ernſts, Hermanns, der Söhne Johann Heinrichs, und deſſen Enkels Ehrenveſts, und auf den wörtlichen Innhalt des ihnen ertheilten Lehnsbriefs; nächſtdeme 2) auf den Vorzug der Deſcendenten vor den Kollateralen: für welch letztere die Mathilde und deren Nachkommen anzuſehen ſeyn ſollen; ferner, 3) auf die Ermangelung alles Vorbehalts für dieſe Deſcendenten des früher belehnten Johann Heinrichs, und Kollateralen der ſpäter belehnten Söhne deſſelben, indem ſeit Johann Hein-

richs Tode deſſen Tochter Mathilde und deren Nachkommen in keinem ſpäteren Inveſtitur-Vertrage mehr begriffen, und deren auch nicht mehr mit einer Sylbe in dem, ihren Brüdern und ihres Brudersſohn ertheilten Lehnbriefe gedacht worden ſey: endlich 4) auf die deutlichſten Lehens-Geſetze: z. B. II. F. 50. ohne deren Verletzung, — vor Erhaurirung dieſer neueſten Belehnung, Keines der vorgedachten Kollateralen, das ja offenbar mit ſeinem Vorgange die jüngſte noch nicht erſchöpfte Inveſtitur überſpringen müßte, — zum Beſitz und Genuß des Lehens gelangen könne."

69.

Zweyter Entſcheidungsgrund.

Der Thusnelde ſoll dieſer Vorzug auch noch ferner gebühren, als Tochter Eines der Condominorum Feudi, welche alle zuſammen als Eine Perſon anzuſehen ſeyen, oder auch, als Tochter des ſamtbelehnten Stammes, oder — der ſamtbelehnten ganzen Linie.

Hiebey beruft ſich der V. 1) auf die Samtbelehnung der Söhne Johann Heinrichs, mit Innbegriff des Brudersſohnes, Ehrenveſts; nächſtdeme, 2) auf die Wirkung der Samtbelehnung, in Rückſicht der Auswärtigen, als für welche alle nicht darinne begriffene Perſonen anzuſehen ſeyen. Dieſe Wirkung ſolle darinne beſtehen, daß die ſämtlichen Samtbelehnten für Eine Perſon, ſolchemnach auch die Tochter von Einem derſelben, keineswegs als Kollateralin von einem Andern ſolcher Samtbelehnten, ſondern vielmehr als die Tochter des ſamtbelehnten ganzen Stammes, oder der

samtbelehnten ganzen Linie anzusehen sey. Endlich beruft sich der V. auch noch 3) auf ein daraus resultirendes Rechtsprincip für die Erbfolge, vermöge dessen a) einer solchen Tochter des samtbelehnten ganzen Stammes, oder der samtbelehnten ganzen Linie, — mit und durch den Tod ihres natürlichen Vaters, — das Recht, das er für sich und seine Linie in der Samtbelehnung erworben habe, und vermöge dessen diese seine Linie ihm so nahe, als möglich, nachfolgen solle, keineswegs erlösche; vielmehr und dagegen b) man annehmen müsse, daß solches Recht bey Einsen solcher Samtbelehnten Tod auf seine Tochter übergegangen sey; und c) der wirkliche Gebrauch desselben einzig nur von dem Falle des unbeerbten Absterbens des letzten Masculi abgehangen habe."

70.

Prüfung des ersten Entscheidungsgrundes.

Nach solchen Prämissen darf man sich über die Konklusionen eben nicht sehr wundern. Aber I. den Investitur-Vertrag macht einzig nur der erste Erwerber; dessen Nachkommen haben es bey der bloßen Investitur-Renovation lediglich bewenden zu lassen. II. Nur der erste Erwerber erwirbt durch seine konstitutive Investitur das Lehen; dessen Nachkommen erwerben es lediglich durch Succession. III. Jedem derselben wird sein Erbfolge-Recht mit seinem Blut angeboren: zur wirklichen Succession gelangt dagegen Jeder, den nun gerade die Erbfolge-Ordnung trift. IV. In Rücksicht auf das Erbfolge-Recht muß Jeder, der es hat, ein Descendent vom

Erſten Erwerber ſeyn. Auſſer dieſer Deſcendenz giebt es ſonſt durchaus kein Recht zur Succeſſion. Aber V. in Rückſicht auf die Erbfolge-Ordnung giebt es freylich im Lehen, ſo gut wie im Allodium, eine Deſcendenten- und Kollateral-Folge. VI. Welche von beyden eintrete? wird lediglich durch den jedesmaligen Erblaſſer beſtimmt, je nachdem dieſer ſelbſt Deſcendenz hinterläßt oder nicht? VII. Wären alſo, nach der Geſchlechtstafel Nro. V., Ernſt und Guſtav mit ihren Brüdern die erſten Erwerber geweſen, und hätten das Lehen durch die Inveſtitur erworben: ſo würden freylich weder die Mathilde, deren Schweſter, noch ihre beyde Kinder ein Succeſſions-Recht haben; wohl aber dagegen die Thusnelde. Einzig dieſe würde zur Deſcendenz der erſten Erwerber gehören, jene aber nicht. VIII. Hat aber dagegen das Lehen ſchon A. durch die Inveſtitur erworben: ſo haben auch alle dieſe genannte Perſonen im ſubſidiariſchen Weiberlehen das Erbfolge-Recht. IX. Nach Joh. Heinrichs Tode würde für ſie alle, wenn ſie ſchon am Leben geweſen wären, — ſo gut wie für alle deſſen übrige Deſcendenten, nach Masgab des Succeſſionsfalles, — blos in der Deſcendenten-Folge, die Frage von der Succeſſion haben entſtehen können. Dagegen X. jetzt nach Ernſts Tode, der keine eigene Deſcendenz hinterlaſſen hat, und der es eben iſt, dem ſuccedirt werden ſoll, iſt per rei naturam nun keine andere als die Kollateral-Folge für alle Deſcendenten des erſten Erwerbers, als von denen allein die Frage von der Succeſſion ſeyn kann, — und alſo auch für die Thusnelde ſo gut als für die Mathilde und deren Kinder — möglich. In Rückſicht auf den Erb-

laſſer Ernſt ſind ſie nun alle: „venientes ex latere.“ Ein Anderes iſt platterdings per rei naturam unmöglich. — Aber XI. in ſubſidiariſchen Weiber-Lehen, worinne kein weiblicher Nachkommen das Lehen, vor Abgang des Mannsſtamms, — durch die Succeſſion erwerben kann, — iſt es auch eben ſo wenig für irgend einen Maſculum, den in der männlichen Erbfolge die Ordnung trift, möglich, das Lehen zugleich für ſeine Nachkommen im Erbgange zu erwerben. XII. So lange die männliche Erbfolge mit dem blühenden Mannsſtamme währt; wird den, indeſſen zur Welt kommenden weiblichen Nachkommen das Succeſſions-Recht mit ihrem Blut angeboren. Keines derſelben aber kann innerhalb dieſer Zeit die Succeſſion erlangen, weil an ihrem ganzen Geſchlechte die Erbfolge-Ordnung noch nicht iſt. XIII. In der ganzen Reihe des ſuccedirenden Mannsſtammes giebt es für keine Tochter deſſelben, in Hinſicht auf die erſt nach deſſen Abgang eintretende weibliche Erbfolge, — durch einen allenfalſigen Vorbehalt, er mag nun gethan oder unterlaſſen werden, — ſchlechterdings nichts — hiedurch weder zu gewinnen noch zu verlieren. — Ihre eigene Stelle, die ſie jetzt hat, kann ſie nichts helfen; denn die weibliche Erbfolge iſt noch nicht eingetreten, in welcher ſie die Ordnung treffen könnte; und die Stelle ihres Vaters, der vormals das Lehen durch Succeſſion erworben, weil ihn die Ordnung in der männlichen Erbfolge getroffen hat, kann ſie wieder nichts helfen, weil ſie ſolche, da ſie nur für ihren Vater in der männlichen Erbfolge gegolten hat, — doch wohl unmöglich für ſich in der dereinſtigen weiblichen Erbfolge geltend machen kann.

Von allem Andern nicht zu gedenken, — z. B. daß, wäre je durch einen Vorbehalt in der Reihe der männlichen Erbfolge für die Töchter der Einzelnen Masculorum, die nacheinander succediren, etwas für sie in der Ordnung der dereinstigen weiblichen Erbfolge — zu gewinnen oder zu verlieren, — wohl Keine derselben solchen Vorbehalt unterlassen würde; und daß weder dem Lehnsherrn noch dem in der Succession nachfolgenden Agnaten je gebühren möchte, der Tochter des Vorfahren ihren einzulegenden Vorbehalt durch Verweigerung der Annahme zu vereiteln, und sie um dessen Wirkung und Recht zu bringen.

So bewandten Umständen nach giebt es dann nun nach Erlöschung des Mannsstamms, und bey dem jetzt erst existirenden Eintritte der weiblichen Erbfolge, — unter der ganzen Zahl der vorhandenen weiblichen Nachkommen auch nicht Eines, das schon ein Vorrecht zur Succession aus der Ordnung der weiblichen Erbfolge — für sich hätte, in dem es etwa von dem Andern widerrechtlich übersprungen werden könnte. Am allerwenigsten aber hätte der V. auf den Fall der eintretenden weiblichen Erbfolge, wo jetzt erst unter den weiblichen Nachkommen Eines nach dem Andern nach einer möglicherweise jetzt erst beginnenden Ordnung, succediren darf, — bey seinem vorgeblichen Ueberspringen — sich auf den Feudisten in II. F. 50. berufen sollen. Denn hätte Ernst, nachdem er mit seinen übrigen vier Brüdern das Lehen Successions-weise vom Vater Johann Heinrich æqualiter erworben gehabt, es von denselben nachher durch einen Theilungsvergleich ganz und ungetheilt überlas-

sen bekommen; so würden freylich in der jetzt eintretenden Kollateralfolge unter allen den „venientibus ex latere" die masculi ex fratribus d. d. d. d. den Vorgang gehabt haben, und hätten von den masculis ex c. c. c. als den fratribus superioribus, und noch vielweniger von den masculis ex b. b., als den fratribus primis, nicht übersprungen werden dürfen. Gleiche Bewandtniß hätte es auch nach der Analogie des Textes II. F. 50. gehabt, wenn das Lehen, in Ermanglung männlicher Nachkommen, gleich auf die mehreren Töchter des A. Successionsweise gefallen, und also im Erbgange unter dessen weiblichen Descendenten bis auf den weiblichen Nachkommen Ernst fortgeerbt, und von demselben durch mehrgedachten Vergleich allein und ungetheilt erlanget worden wäre. Wenn aber in Einsen Nachkommenschaft erst nach Abgange des Manns-Stammes, die weiblichen Nachkommen succediren sollen, und dann einmal die weibliche Erbfolge eintritt: so muß erst vor allen Dingen ausgemacht seyn, nach welchen Principien diese weibliche Erbfolge von ihrem Eintritt an und in deren Fortgange normirt und geordnet seyn soll?

Die Haupt- und erste Frage ist dann wohl diese: soll sie einzig mit Rücksicht auf den letzten Masculum als Erblasser, oder auf den Ersten Erwerber normirt und geordnet werden? Im erstern Falle ergiebt sich sodann von selbst, daß die Descendenten-Folge vor der Kollateral-Folge vorangeht. Tritt aber diese letztere ein, und hat der Erblasser und Letzte Masculus weder eine Tochter noch etwa von einem Sohn eine Enkelin oder einen weiblichen Nachkommen hinterlassen; so ist eine andere

als die Kollateral-Folge gar nicht möglich. Jetzt aber entsteht die zweyte Vor-Frage: sollen nicht die weiblichen Nachkommen aus den männlichen Linien vor allen denen aus den weiblichen Linien, den Vorgang haben? und das ist dann eine Art von präjudicieller Lineal-Ordnung. Weil es nun aber leicht in einem dergleichen Successionsfalle, wo der Mannsstamm spät erloschen ist, mehrere männliche Linien von gar ungleichem Verhältnisse geben kann: so entsteht hieraus, — vornemlich wenn die Erbfolge überhaupt nach Erstgeburts-Recht geordnet worden ist und bleiben soll, — die dritte Vorfrage: über die Ordnung unter dessen Linien selbst. — Sind nun die Linien nichts anders als die Kinder ihrer Stammeltern; so betrift diese Ordnung lediglich die Stammväter: welche Ordnung dann und zwar selbst noch ohne Rücksicht auf die Erstgeburts-Ordnung, — auf eine zweyfache Weise bestimmt werden kann, — entweder von oben herab, oder von unten hinauf.

Im erstern Falle, sind die vorgehenden weiblichen Nachkommen aus den männlichen Linien, mithin aus den Linien b. b. die proximiores; nach ihnen die aus den Linien c. c. c. und nach diesen die aus d. d. d. d. — Im letzteren Falle ist die Ordnung nach den Stammvätern und deren Parentelen umgekehrt, und dann sind die vorgehenden weiblichen Nachkommen aus den männlichen Linien d. d. d. d. die proximiores; nach ihnen, die aus den Linien c. c. c. auf welche erst die aus den Linien b. b. folgen. Solchenfalls würde unstreitig der Thusnelde der Vorzug vor den Mathildischen Kindern gebühren, und diesen ihre Proximität des Grades nichts helfen. Denn — erst

nach den beyden präjudiciellen Vorfragen über den Vorgang der männlichen vor den weiblichen Linien und über die Ordnung der männlichen unter sich nach der Reihe der Stammväter, kömmt die Proximität des Grades zur Sprache.

In den einzelnen Familien können nun allerdings durch autonomische Successionsordnungen alle diese Vor- Haupt- und Neben-Fragen ausdrücklich, klar und deutlich entschieden, und hiernach auch die Ordnung für die weibliche Erbfolge bestimmt seyn und werden. Auch lassen sich davon die merkwürdigsten Beyspiele aufweisen. Aber davon ist hier nicht die Rede. Die Frage ist einzig blos von der gemeinrechtlichen Erbfolge-Ordnung in Lehen bey dem Eintritte der weiblichen Erbfolge. Lex scripta ist hierinne das Longobardische Rechtsbuch, und, wo diß hievon nichts Eigenthümliches enthält; da soll das römische Gesetzbuch entscheiden. Nicht einmal über die erste Haupt- und Vorfrage enthält das Longobardische Rechtsbuch eine Bestimmung. Lassen wir es nun aber seyn, daß die weibliche Erbfolge nach dem letzten Masculo und dem Erblasser geordnet seyn solle: so kann nun doch das Eigenthümliche im Lehnstext II. F. 50., das keineswegs den Vorgang der weiblichen Nachkommen aus den männlichen Linien vor denen aus den weiblichen Linien, sondern vielmehr blos einzig die Ordnung der Linien unter sich nach der Reihe der auf einander folgenden Stammväter derselben, und also die Parentelenordnung betrift, — analogisch auf die weibliche Erbfolge um so weniger eine gültige Anwendung finden, als sich die dortige Entscheidung des Feudisten ausdrücklich auf ein Faktum

bezieht, das bisher unter den weiblichen Nachkommen, so wenig sie noch zur Zeit succedirt und Successionsweise das Lehen erworben haben, eben so wenig Statt gefunden hat, und auch nur hat Statt finden können.

Lassen wir aber auch solche analogische Anwendung Statt finden; so erscheinen daraus die Thusnelde und die Mathildischen Kinder als gleichmäßige Descendenten des Johann Heinrichs, von welchem sie mit dem Erblasser Ernst abstammen, — unter sich, der Erbfolge-Ordnung, in diesem Punkte, nach, durchaus gleich, mit gleichen Vorzugsrechten als die proximiores respectu aliarum linearum. Also der Lehnstert II. F. 50. kann und wird nimmermehr der Thusnelde einen Behuf zu ihrem anmaßlichen Vorsprunge geben. Solchemnach bliebe dann nur noch das römische Gesetzbuch übrig, auf das wir bey der gemeinrechtlichen Erbfolgeordnung in Lehen — auch für die weibliche Erbfolge rekurriren müßten: und nach diesem müssen wir a) der Descendenten- vor der Kollateral-Folge den Vorzug lassen; und dann b) nach den Geschwistrigen und deren Kindern, — c) die weiteren Seitenverwandten lediglich nach der Proximität des Grades der Verwandtschaft mit dem Erblasser, im Successionsrang und Vortritt, ordnen und bestimmen. Hiemit wäre also das erste Argument des V. von seiner Entscheidung abgefertiget.

71.

Prüfung des zweyten Entscheidungsgrundes.

Man nehme nun wieder vor allen Dingen die Geschlechtstafel (Nro. V.) vor die Augen. Zuvörderst

habe ich zu bemerken, was mir faſt leyd thut, es bemerken zu müſſen, daß, — I. man am allerwenigſten in der Erbfolgematerie mit den Worten ſpielen, und z. B. bald für die Linie den Stamm und für den Stamm die Linie ſetzen dürfe. Die Linie iſt immerhin nur eine Einheit; und bedeutet einen Sohn oder ein Kind. Sie hat auch ihre Stelle unmittelbar unter dem, von dem ſie abſtammt und zur Exiſtenz gebracht worden iſt. Alle ſolche Linien oder Einheiten zuſammen, bilden mit ihrem Elternpaar eine Parentel. Jede ſolcher einzelnen Linien kann nun wieder ein Stamm werden, aus dem ſich viele einzelne Linien als ſo viel Zweige verbreiten, die wieder zuſammen ihre eigene Parentel bilden. Sofern Johann Heinrich ein Sohn von B. iſt, und alſo in deſſen Parentel als eine Linie erſcheint; ſo kann man zwar von ſeiner ganzen Nachkommenſchaft, wovon er der Stamm iſt, wohl ſagen, daß dieſelbe aus der Linie C. ſey. Aber unrichtig ſcheint es mir geſprochen, und eben ſo wenig wahr zu ſeyn, daß die ſämtlichen einzelnen Linien oder Söhne und Kinder von Johann Heinrich Eine Linie oder Ein Stamm ſeyen. Sie alle zuſammen, als eine ganze Anzahl von Linien — entſpringen aus Johann Heinrich, der Eine Linie in der Parentel ſeines Vaters iſt, — als aus ihrem gemeinſchaftlichen Stamme. II. Wenn nun mehrere z. B. die Linien und Söhne Eines Vaters ein einfaches Lehen Succeſſions-weiſe zuſammen und æqualiter erwerben; ſo haben ſie es pro indiviſo. Aber ſie bilden darum nichtsweniger als Eine (myſtiſche) Perſon: wie z. B. ein Kollegium iſt. Jeder behält auch in Hinſicht auf das Lehen und das

Eigenthum, das er daran hat, seine persönliche Individualität. Nur das, was er daran hat, ist ihme noch nicht ab- und zugetheilt. Das Ganze ist ein Gesamt-Eigenthum Aller. Ferner III. können und dürfen die sämtlichen Söhne das von ihrem Vater æqualiter ererbte und also Successionsweise erworbene Lehen auch zusammen als ein Gesamt-Eigenthum behalten. Darum ist ihnen aber doch nichts weniger als erlaubt, eine Tochter miteinander zu zeugen; und eben so wenig ist eine von Einem dergleichen Gemeiner erzeugte Tochter als die Tochter ihrer Aller zusammen — im rechtlichen Sinn anzusehen. Mit fictionibus Juris darf man hoffentlich nicht nur so spielen. Wohin würden wir bald, wenn das angienge, mit dem Rechte kommen? Haben nun Johann Heinrichs sämtliche fünf Söhne, und mit ihnen, Gustavs Sohn, das von ihm ererbte Lehen als ein Gesamt-Eigenthum und in Gemeinschaft behalten: so kann und darf daraus doch keineswegs die Tochter des Letztern, die Thusnelde, von ihnen allen zusammen für eine als in Gemeinschaft erzeugte und ihnen angehörige Tochter gehalten werden. Noch vielweniger sind alle diese Gemeiner zusammen Ein Stamm oder Eine Linie zu nennen, für dessen oder deren Tochter die Thusnelde gehalten werden dürfte und könnte.

72.

Fortsetzung.

Was nun aber insbesondere die Erbfolge bey einer dergleichen obwaltenden Gemeinschaft betrift: so

I. hat auch bey dieſer der Erbgang, nach der Natur der Sache, ſowohl in der Deſcendenten- als der Kollateral-Folge ſeinen gewöhnlichen gemein-rechtlichen Fortgang. Stirbt alſo ein Gemeiner ohne eigene männliche Deſcendenz; ſo fällt, wenn wir es anders für einen Succeſſions-Fall gelten laſſen dürfen und wollen, das, was er durch die Gemeinſchaft hatte, an die „venientes ex latere" in der Kollateral-Folge: und noch iſt Keinem eingefallen, dem Sohn eines Bruders von einem Gemeinen — die Qualität eines Seitenverwandten von demſelben, ſtreitig zu machen, und ihm die Qualität eines Sohnes der ſämtlichen Gemeiner mit der Deſcendenten-Folge anzudichten. Laſſen wir es dann immer ſeyn, daß, wenn unter dieſen Gemeinern und deren Nachkommen, Einer ohne eigene Deſcendenz verſtirbt, ſie denſelben immer zunächſt als die Proximiores erben. Keineswegs gebührt ihnen aber dieſer ihr Vorgang aus dem Vorzuge der Deſcendenten-Folge vor der Kollateral-Folge; ſondern vielmehr in der Kollateral-Folge, als den Proximioribus lineâ: worauf noch vor der Proximität des Grades Rückſicht genommen werden muß. Sonderbar und höchſt ungereimt ſcheint mir dann, was der V. davon ſchreibt: „Gleichwie nach der gemeinrechtlichen Erbfolgeordnung jede Linie vor allen ihren Kollateral-Verwandten den Vorgang hat; ſo ſind auch die ſämtlichen in der Samtbelehnung begriffenen Perſonen als Eine Linie anzuſehen, deren Deſcendenten vor allen Kollateralen dieſer Linie der Vorgang gebühren muß und nicht abgeſprochen werden kann". Denn alle maſculi von allen fratribus und lineis, den inferioribus, ſuperioribus und

primis — ſind, ſelbſt nach der klaren und wörtlichen Aeußerung des Feudiſten, agnati venientes ex latere — vom Erblaſſer, — in dem von ihm vorgelegten Succeſſionsfalle. Nur ſollen ſie in der Kollateral-Folge nach der Reihe ihrer Stammväter und nach den Stellen, worinne ſie ſtehen, klaſſificirt und geordnet werden, wornach dann die proximiores lineâ den remotioribus vorgehen ſollen.

Sey es nun aber II. in dem Succeſſionsfalle des V. in ſo weit ganz ſo gegangen, wie es der Feudiſt in ſeinem Faktum angemerkt hat, daß die ſämtlichen fünf Söhne Johann Heinrichs nach deſſen Tod in dem Lehen æqualiter ſuccedirt; dagegenaber ſollen ſie in ſolcher Gemeinſchaft das Lehen behalten haben, bis aus dieſer Gemeinſchaft zuletzt Ernſt, einzig blos durch den unbeerbten Tod der übrigen, gekommen wäre: wie in aller Welt iſt es möglich, daß aus dieſer männlichen Erbfolge ein Rechtsprincip zur Normirung der weiblichen Erbfolge-Ordnung reſultiren ſoll? Wie dieſe ſämtlichen Söhne das Lehen überhaupt; ſo hat auch jeder derſelben die Gemeinſchaft an demſelben durch die Succeſſion, keineswegs aber durch die Inveſtitur erworben: und jeder erwarb ſolche jetzt durch die Succeſſion für ſich und ſeine Perſon, zufolge der Succeſſionsordnung, die ihm, einestheis als maſculo, vor ſeiner Schweſter den Vorzug gab, und anderntheils, dem gemeinen Rechte nach, dem Ehrenveſt das Einſtandsrecht angedeyhen ließ, daß er an ſeines Vaters, Guſtavs, Stelle, mit den übrigen Söhnen Johann Heinrichs, æqualiter ſuccedirte. Keinem dieſer jetzt ſuccedirenden Söhne, und ſo auch nicht dem Enkel

Ehrenveſt konnte wohl auch nur einfallen, durch ſeine Succeſſion in der männlichen Erbfolge zugleich etwas mit für ſeine etwa zur Welt kommende Tochter, das dieſen in der dereinſtigen weiblichen Erbfolge einen Vorſprung geben könnte, zu erwerben, von dem a) ſich ſodann behaupten ließe, daß es bey ſeinem Tode nicht erlöſche; von dem man b) annehmen müße oder nur dürfe, daß es bey ſeinem Tode auf ſeine Tochter übergegangen ſey; und daß c) der wirkliche Gebrauch davon nur von dem Falle des unbeerbten Abſterbens des letzten maſculi abhangen ſollte.

Denn was ſoll dann das ſeyn, das jeder maſculus, und alſo z. B. Ehrenveſt durch ſeine Succeſſion für ſeine Tochter Thusnelde ſolchergeſtalt mit erworben hätte? Entweder iſt es das bloße Recht, das Lehen vermittelſt der Succeſſion durch den Erbgang erwerben zu können; — (aber das iſt bereits ſchon durch die konſtitutive Inveſtitur des erſten Erwerbers ihr erworben worden, und wird ihr als deſſen Nachkommen mit dem Blut angeboren:) oder iſt es der wirkliche Erwerb des Lehens durch die Succeſſion. Das letztere iſt unmöglich. In der männlichen Erbfolge kann man noch nichts für die dereinſtige weibliche Erbfolge-Ordnung erwerben. Der maſculus in der männlichen Erbfolge kann aus ſeiner Succeſſion und ſeiner Stelle, die auf ſeine Perſon und ſein Geſchlecht beſchränkt iſt, — für ſeine Tochter, das ihr in der dereinſtigen weiblichen Erbfolge gelten ſolle, nichts erwerben. Die Tochter, die, ſolange der Mannsſtamm währt, nicht ſuccediren darf, kann auch eben ſo wenig an wirklicher Succeſſion et-

was erwerben. Sie kann das Lehen durch die Succeſſion erſt dann erwerben, wann die weibliche Erbfolge durch den Ausgang des Mannsſtammes eröffnet wird, und dann einzig durch die Ordnung derſelben. Aus der bisher beſtandenen männlichen Erbfolge und deren Ordnung hat alſo die Thusnelde von ihrem Vater ſo wenig als irgend ein anderer weiblicher Nachkommen durch ſeinen Vater und maſculum — im Erbgang und in der Ordnung der jetzt eintretenden weiblichen Erbfolge, etwas zum voraus.

Iſt ſie nun nicht im Stand, aus ihrer männlichen Linie, woraus ſie abſtammt, einen Vorzug, den ihr aber das gemeine Recht nicht giebt, aus irgend einem autonomiſchen gültigen Hausgeſetze zu erweiſen; ſo bleibt für ſie, da übrigens die drey einzig vorhandenen Nachkommen, in Rückſicht auf die Stammväter und deren Rang, und in Rückſicht auf eine allenfalſige Parentelenordnung, durchaus einander gleich ſind, indem ſie alle zuſammen den nächſten Stammvater mit dem Erblaſſer gemeinſchaftlich haben: — ſo bleibt für die Thusnelde in dieſem vorgelegten Falle der Kollateral-Folge nichts anders, gemeinrechtlicher Erbfolge-Ordnung nach, als die Proximität des Grades übrig, nach welcher ſie ſich mit den Mathildiſchen beyden Kindern, dem Auguſt und der Karoline, — im Geſchlechtsverhältniſſe mit dem Erblaſſer Ernſt, — vergleichen laſſen muß. Sie kann unmöglich in der Deſcendenten-Folge, weder als die Tochter der fünf Söhne Johann Heinrichs, die zuletzt in der männlichen Erbfolge æqualiter ſuccedirt haben, noch als die Tochter eines ganzen Stammes, welches Johann

Heinrich mit ſeinen ſechs Kindern iſt, noch als die Tochter Einer Linie, welches derſelbe als Sohn, in der Parentel ſeines Vaters B. iſt: — ſie muß nothwendig in der Kollateral-Folge, als Deſcendentin von A., als dem erſten Erwerber, von dem ſie ihr Succeſſionsrecht hat; und als Kollateralin von D., als dem Erblaſſer, nach dem die Erbfolge-Ordnung normirt ſeyn ſoll, — und folglich in einem ſolchen Grade der Verwandtſchaft auftreten und erſcheinen, in welchem ſie, als des Bruders Enkelin, dem Auguſt und der Karoline, als den Schweſter-Kindern, — in der Kollateral-Erbfolge-Ordnung, den Vorgang nicht mit dem mindeſten Scheine Rechtens ſtreitig machen kann.

Vierter Abſchnitt.

Prüfung der vorgeblichen Widerlegung der für den Vorgang des Auguſts militirenden Gründe.

73.

Vorlegung der für den Auguſt militirenden Gründe des Vorgangs in der Erbfolge.

Für die Kollateral-Folge iſt in dieſem Geſchlechte, dem das Lehen zugehört, ein Vorzug aus der männlichen Linie — unter den weiblichen Nachkommen nicht erwieſen. Für einen Vorzug aus der Ordnung der Parentelen iſt der vom V. vorgelegte Succeſſionsfall, — nach dem Geſchlechtsverhältniſſe der dreyen einzig vorhandenen weiblichen Nachkommen, — nicht geeignet. Soferne nun der Sohn der Schweſter vor der Enkelin des Bruders auf den Vorgang in der Erbfolge Anſpruch macht; ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß er ihn wohl auf nichts anders begründen möge, als einestheils auf ſeine Proximität des Grades, die er aber mit ſeiner Schweſter gemeinſchaftlich für ſich hat; und anderntheils auf den Vorzug ſeines Geſchlechtes.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Proximität des Grades.

74.

Argumente, womit der V. dem Auguſt ſeinen Vorzug aus der Proximität des Geſchlechtes beſtreitet.

Fürs Iſte ſoll die Thusnelde die proximior linea ſeyn. Ganz richtig bemerkt der V., daß erſt unter den Perſonen einer und ebenderſelben Linie (Parentel) die Proximität des Grades vollends die Rangordnung in der Erbfolge entſcheide. In Rückſicht dieſer gemeinrechtlichen Lineal-Ordnung ſoll nun aber die Thusnelde zu der näheren Linie der ſämtlichen ſamtbelehnten Söhne des Johann Heinrichs und deſſen Enkels; dagegen Auguſt und deſſen Schweſter mit ihrer Mutter Mathilde zu der entfernteren Linie Johann Heinrichs gehören. Fürs IIte ſoll der vorgelegte Succeſſionsfall für die Kollateral-Folge gar nicht geeignet ſeyn, indem darinne die Thusnelde als Deſcendentin des letztbelehnten Mannsſtammes auftrete; mithin ſoll eine Vergleichung Ihrer mit den Mathildiſchen Kindern, nach dem Geſchlechtsverhältniſſe mit der Perſon des aus den mehreren Samtbelehnten zuletzt abgegangenen maſculi, in Rückſicht auf die Nähe des Grades — gar nicht Statt finden. Fürs IIIte ſey vollends gar die Thusnelde als *filia ultimi defuncti* maſculi anzuſehen; welcher dann, — aus dem, in allen Rechten bekannten, durch reichsgeſetzliche Erkenntniſſe ſanctionnirten, und aus überwiegenden Gründen angenommenen Principe — der Vorzug

vor allen andern Personen des zur Familie gehörigen weiblichen Geschlechtes gebühre.

75.

Einige Vorbemerkungen.

Es hat wohl seine gute Richtigkeit, daß, wenn einmal die weibliche Erbfolge selbst bey ihrem Eintritte, nach dem Konsanguinitätsverhältnisse mit dem Letzten masculo, also mit dem Erblasser, geordnet seyn soll, im vorliegenden Falle die Thusnelde mit demselben, in Vergleichung der beyden Mathildischen Kinder, in einem solchen Geschlechts- und Konsanguinitätsverhältnisse steht, daß für sie, als Bruders-Enkelin, ohne einen Lineal-Vorzug oder den Vorzug der Descendenten- vor der Kollateral-Folge, — der Vorgang vor den Schwester-Kindern schlechterdings nicht behauptet werden kann. Ihr Sieg über die gradu proximiores wäre freylich entschieden, hätte nur das gemeine Lehen- oder Römische Recht in der weiblichen Erbfolge den weiblichen Nachkommen aus den männlichen Linien einen dergleichen Lineal-Vorzug eingeräumt; oder wäre derselbe in Maximilians, als des Lehenserwerbers, Familie in irgend einem gültigen autonomischen Hausgesetze zugestanden worden; oder käme zu diesem noch die Rücksicht auf Erstgeburts-Folge, und daß sodann die Thusnelde als Tochter des vorverstorbenen Sohnes vom Erblasser und letzten Masculo sogar selbst vor dessen Tochter den Vorgang ansprechen könnte. Da nun aber Keiner von diesen Fällen vorhanden ist; auch der V. selbst hierüber zu rechten, nicht einmal Anlaß giebt; dagegen doch nicht nur allein einen Lineal-Vorzug, sondern sogar auch noch den Vorzug der Des-

cendenten- vor der Kollateral-Folge, für die Thusnelde geltend machen will; so würde das wohl freylich ein großes Meisterstück von praktischer Jurisprudenz seyn, wenn es in dem Revisionsgericht der Theorie lediglich bey seiner Entscheidung gelassen werden müßte. Zuvörderst wollen wir die, in seinem vorgelegten Successionsfall angeblich einzig vorhandenen drey weiblichen Nachkommen — nach allen den, bey der Erbfolge-Ordnung möglicherweise in Betracht kommenden Umständen erwägen, und miteinander in Vergleichung stellen.

Keiner derselben ist eine weibliche Linie — weder vom lezten mafculo und Erblasser; noch vom Ersten Lehnserwerber. Keiner derselben ist ein Abkömmling aus einer solchen weiblichen Linie — des Erblassers oder des Ersten Erwerbers. Dagegen stammt Einer derselben aus einer männlichen Linie; die beyden Andern aus einer weiblichen Linie ab; und wiederum — ist Einer derselben männlichen Geschlechts, die beyden Andern sind weiblichen Geschlechts. — Alle drey aber sind, nach der Sprache des Feudisten, in II. F. 50. „ex illa linea, ex qua defunctus fuit:" oder, welches eben so viel ist, sie haben mit dem Erblasser den nächsten Stammvater Johann Heinrich — zu ihrem gemeinschaftlichen Stammvater, und gehören zu dessen Parentel. — Aber Einer derselben steht von diesem Stammvater sowohl, als vom Ersten Erwerber um einen Grad entfernter ab, als die beyden Andern. Alle drey sind vom Erblasser Seitenverwandte und Kognaten; und endlich, derselbe entferntere Descendent vom nächsten Stammvater und dem ersten Erwerber — ist auch als Seitenverwandter vom

Erblaſſer um einen Grad entfernter in der Konſanguinität, als die beyden Andern.

76.

Prüfung des erſten Arguments.

Der vom Feudiſten in II. F. 50. vorgelegte Succeſſionsfall iſt mit dem Succeſſionsfalle des V. nicht einmal analogiſch. Die Entſcheidung des Feudiſten kann alſo dem V. zu ſeiner Entſcheidung vermittelſt einer vermeintlichen Analogie nicht brauchbar werden. Denn darauf gründet der Feudiſt ſeine Lineal- oder vielmehr Parentelenordnung in der Kollateral-Folge unter dem Mannsſtamme, daß nach derſelben Ordnung das Lehen auf den Erblaſſer herabgekommen ſey. Davon kann alſo keine Analogie für die weibliche Erbfolge gelten, — zur Beſtimmung deſſen, mit deme ſie erſt beginnen ſoll. Aber auch ſelbſt nach der Beſtimmung, die der Feudiſt ſeiner Lineal- oder Parentelenordnung giebt, kann die Thusnelde gegen die beyden Kinder der Mathilde — ſchlechterdings nicht als eine Proximior lineâ angeſehen werden. Denn des Feudiſten Proximiores ſind die, welche „ex illa lineâ ſunt, ex qua iſte defunctus fuit.“ Per rei naturam iſt es nicht möglich, daß die Thusnelde von den ſämtlichen Söhnen Johann Heinrichs abſtamme; daß Ehrenveſt, der Sohn Johann Heinrichs, mit derſelben von allen ſeinen übrigen Brüdern abſtamme. Johann Heinrichs Söhne ſind in deſſen Parentel ſo viel Linien, als Ihrer ſind; und jede derſelben kann wieder ein eigener Stamm von mehreren Zweigen oder Linien werden. Aber ſie alle zuſammen für Einen Stamm des Zweigs, der die Thusnelde ſeyn ſoll, zu hal-

ten: darauf möchte dann doch wohl nicht leicht ein Anderer verfallen. Der Feudist bestimmt seine Proximiores, die nun freylich aus mehreren Linien oder Brüdern abstammen und vorhanden seyn können — nach dem schlichten Menschenverstand, als solche, die mit dem Erblasser den nächsten Stammvater zum gemeinschaftlichen haben, der freylich eine Einheit seyn muß, und auch nur Eine Linie in der Parentel seines Vaters ist: und das ist, kann auch kein Anderer per rei naturam seyn, als Johann Heinrich. Dann sind aber nach diesem Geschlechtsverhältnisse die Mathildischen Kinder der Thusnelde durchaus gleich: und alle drey gehören nach dem Feudisten in die Kategorie der Proximiorum, — nemlich respectu aliarum linearum, die einen höher stehenden zum gemeinschaftlichen Stammvater haben.

77.

Prüfung des zweyten Arguments.

Solange nicht der V. in der Geschlechtstafel (N. VI.) die Thusnelde unter den Erblasser D. den Ernst zu setzen vermag, wird auch sein vorgelegter Successionsfall nicht zur Descendenten-Folge gerechnet werden können. Der ganze in dem Ernst erloschene Mannsstamm hat nie eine Tochter gehabt, weil das weder per rei naturam noch moralisch möglich ist. Dürfen wohl die Juristen fictiones juris nach Belieben machen? Giebt es wohl im Gesetz eine fictionem juris, welcher zufolge etwas pro vero gehalten werden solle, „quod eo modo neque verum neque possibile est?" Kann das, daß die fünf Söhne Johann

Heinrichs mit ihrem Geschlechts-Vorzuge vor ihrer Schweſter, und mit Zurückſtehung ihrer allenfalſigen Vatersſchweſter ſuccedirt haben, — nachher Einſen ſeiner Tochter in der weiblichen Erbfolge einen Vorgang geben? Kann das Faktum, daß dieſe fünf Brüder das Lehen, worinne ſie æqualiter ſuccedirten, in Gemeinſchaft behalten haben, — Einſen Bruderstochter zur Tochter Ihrer aller machen? Würde, wenn auch Johann Heinrichs fünf Söhne es wären, die erſt das Lehen zuſammen durch die Inveſtitur, — auch auf die weiblichen Nachkommen vererblich, — erworben hätten, — auf den Fall, daß nach der Andern Tode bey dem Einzig übrig gebliebenen die Gemeinſchaft, und mit deſſen ganz unbeerbten Tode der Mannsſtamm erloſchen wäre, — eine Deſcendenten-Folge eingetreten ſeyn, wenn von dem Einen der vorverſtorbenen Brüder eine Tochter, von dem Andern einige Enkelinnen, und vom Dritten mehrere Urenkelinnen zur weiblichen Erbfolgeſich dargeſtellt hätten? Daß es aber freylich dem V. nicht einerley geweſen ſeye, den Succeſſionsfall für die Deſcendenten- oder Kollateral-Folge zu eignen, darf ich wohl nicht erſt erinnern.

78.

Prüfung des dritten Arguments.

Mit der wundervollen Wandlung der Thusnelde in die filiam ultimi defuncti ſcheint nun vollends gegen die beyden Kinder der Mathilde, als armſeelige Kollateralen vom weiblichen Geſchlecht, in der Familie des Erſten Erwerbers, — der

V. in vollem Triumphe das „conclamatum est!" ausrufen zu dürfen. Noch könnte ihm sein Sieg mit einer Linealordnung, an die er nicht gedacht zu haben scheint, — gar sehr zweifelhaft gemacht, und er darum gebracht werden, wenn mit dieser filia ultimi defuncti etwa die Karoline, als Tochter von dem Sohne des ultimi defuncti — konkurrirte. *) Aber lassen wir immer der filiæ ultimi defuncti, selbst gegen dessen neptis ex filio, da sie so gut, wie diese, aus einer

*) Merkwürdig ist doch immer in dem Dänischen Thronerbfolgegesetze (Lex Regia) folgende Stelle: „Si forte . . eventurum esset, ut mascula omnis stirps progeniei nostræ masculæ exstincta foret, successio . . ad filiorum posterioris regis filias earumque lineas, si aliqua existat, pertineto. Sin minus: ad proprias Ipsius filias. . . . . Quodsi nec filias relinquat superstites, ea princeps sanguinis, quæ ex paterno genere proxime Ipsum attingit, successionem . . ejusque lineæ . . obtinento." „Hinc proxima posterius defuncti Regis agnata, quæ tamen in femineis per filios à Nobis descendentibus lineis locum habet, . . . succedito. . . " „Si tum demum lineæ filiorum nostrorum tam masculi quam sequioris sexus, — exstinctæ omnes sunt, ordo ad Principes feminas devenito, nempe ad lineas filiarum nostrarum &c." Diesemnach solle vor der filia ultimi defuncti & masculi dessen neptis ex filio den Vorgang haben. Aber aus jenen Principien „Vir ex viro propior fit feminâ ex viro, & postea femina ex viro virum & feminam ex femina natos præcedat" — fließt nun einmal eben gedachter Vorzug unter den weiblichen Descendenten des ultimi masculi ac defuncti nicht. Denn die filia defuncti ist doch wohl so gut eine femina ex viro, als desselben neptis ex filio. Wahrscheinlich hat diese ihren Vorzug der Primogenitur-Ordnung zu verdanken.

männlichen Linie ſtammt, und Beyde — feminæ ex viris ſind, um der für ſie militirenden Proximität des Grades willen, — wenn übrigens der Letztern das Einſtandsrecht nicht zu Statten kommen mag, — volle Gerechtigkeit mit dem Vorgange wiederfahren. Im vorliegenden Fall iſt aber die Thusnelde, — vom Erblaſſer eine Bruders-Enkelin: und dagegen ſind Auguſt und Karoline, Schweſter-Kinder. Nun geſchehen in Succeſſionsfällen keine Wandlungen durch Wunder; und, all' der vorbehaltenen Gemeinſchaft unter den Brüdern unerachtet, iſt die Thusnelde nicht des Erblaſſers Tochter geworden, ſondern — ganz natürlich, ſeines Bruders Enkelin, — wie ſie es von ihrer Geburt her war, — auch bey des Erblaſſers Tode geblieben. Weil nun aber einmal doch durch die filiam ultimi defuncti der V. den Sieg für die Thusnelde erringen, und den Vorgang vor dem Auguſt, als einem Kollateralen, gewinnen will; ſo giebt mir diß Anlaß, über das vom V. ſo hoch geprieſene Princip, das unter dem hohen und niederen Adel durch die meiſten Stimmen, durch reichsgerichtliche Erkenntniſſe, und aus überwiegenden Gründen angenommen ſeyn ſoll, — eine nähere Erörterung anzuſtellen.

So ganz abſolut beſtimmt es wohl nicht die Ordnung der weiblichen Erbfolge in deren Eintritt: wie ich ſchon mehrmalen bemerkt habe. Indeſſen werden damit doch noch am leichteſten die vielen und faſt unauflöslichen Schwierigkeiten, in die ſonſt die weibliche Erbfolge verwickelt wird, umgangen. Aber was mögen dann wohl die überwiegenden Gründe ſeyn, die ſolches Princip für die weibliche Erbfolge-Ordnung, und vornemlich bey deren Eintritt, —

ſo ſehr empfehlen? Iſt es wohl eine Art von Gleichſtellung, die dadurch zwiſchen der männlichen und weiblichen Erbfolge hergeſtellt werden ſoll? Oder iſt es überhaupt eine überwiegende Tendenz für den Mannsſtamm, der auch noch nach ſeiner Erlöſchung in der weiblichen Erbfolge, — nachgeehrt werden ſoll? Oder iſt es blos das Intereſſe, das Lehen bey dem Stamm und deſſen Linien zu laſſen, wohin es nun ſchon einmal gekommen iſt? Eine Art von Gleichſtellung kann es nicht ſeyn. Denn von den Söhnen des erſten Erwerbers iſt das Lehen, auf die es im Erbgange gekommen, nun auch weiter ausgegangen, und ſo von einer Parentel zur Andern herab auf den Erblaſſer gekommen. Nach der Analogie der männlichen Erbfolge ſollten dann alſo, in der weiblichen Erbfolge, des Erſten Erwerbers Töchter und deren Nachkommen; nach ihnen deſſen Enkelinnen und deren Nachkommen u. ſ. w. ſuccediren. Die Töchter oder weiblichen Nachkommen des Erblaſſers würden alſo nach dieſem Beſtimmungsgrunde der weiblichen Erbfolgeordnung gerade die Letzten ſeyn. Eben ſo wenig kann es eine Tendenz für den, auch noch nach ſeiner Erlöſchung zu ehrenden Mannsſtamm ſeyn. Denn die filia ultimi defuncti iſt eine weibliche Linie ſo gut als die filia primi adquirentis, und beyde ſtammen aus männlichen Linien. Der Mannsſtamm wird auch eigentlich nur dadurch geehrt, daß die weiblichen Nachkommen aus den männlichen Linien überhaupt denen aus den weiblichen vorgeſetzt werden. Setzen wir alſo den Fall: der Letztverſtorbene hätte eine Tochter, und von einem vorverſtorbenen Sohn eine Enkelin hinterlaſſen; ſo haben wir ja Beyſpiele, daß eine

ſolche Enkelin der Tochter des Letztverſtorbenen vorgezogen wird: und überhaupt nach jenem Beſtimmungsgrunde könnte und ſollte nur den weiblichen Nachkommen ex maſculis der Vorzug vor denen ex feminis zugeſtanden werden. Er reicht aber keineswegs auch dahin, um der filiæ ultimi defuncti vor allen weiblichen Nachkommen ex maſculis den Vorgang zu begründen.

Wird alſo die filia ultimi defuncti zuerſt in der weiblichen Erbfolge gerufen; ſo kann wohl davon kein anderer Grund als der ſeyn, weil dieſe ſo zu ſagen dem Lehen am nächſten iſt; damit das Lehen bey dem Stamme bleibe, an den es nun einmal gekommen iſt; und damit deſtoweniger ein Uebergang durch die weibliche Erbfolge von einem Stamme zum Andern geſchehe. Liegt nun aber diß zum Grunde bey dem gedachten Principe; ſo hat es zur Konſequenz, daß, wenn das Lehen nun einmal doch nicht bey dieſem Stamme bleiben kann, falls der Defunctus keine eigene Tochter oder Deſcendenz hat: — daß ſodann die weiblichen Nachkommen vom nächſten Stamme gerufen worden, bey dem es unmittelbar zuvor geweſen iſt: und das iſt dann der Vater vom Erblaſſer. In dem vom V. vorgelegten Succeſſionsfall (Nro. V.) iſt nun Ernſt, der letzte maſculus, unbeerbt geſtorben. Da nun von ihm weder Tochter noch Enkelin vorhanden; ſo kann das Lehen bey dieſem Stamme nicht bleiben. Muß es nun aber, mit dem ſo hochgeprieſenen Principe ganz konſequent, an den nächſtvoranſtehenden Stamm fallen, bey dem es nächſtzuvor geweſen iſt; alſo an die Linien Johann Heinrichs, d. i. die weiblichen Nachkommen der Geſchwiſter

des Erblaſſers: ſo iſt der Succeſſionsfall zu der Kollateral-Folge geeignet. Iſt nun hiebey ein Vorzug für die weiblichen Nachkommen aus den männlichen Linien erweißlich: ſo entſcheidet dieſe Art von Linealordnung präjudiciell vor der Proximität des Grades; und die Thusnelde, als Ehrenveſts Tochter, hat vor den Kindern der Mathilde den Vorgang. Iſt aber dieſer präjudicielle Punkt in der Kollateralfolge nicht erweißlich, ſo ſind ſie, auſſer dem Geſchlechtsunterſchiede der Linien Johann Heinrichs als des gemeinſchaftlichen Stammvaters, woraus ſie ſtammen, als deſſen Deſcendenten, und Kollateralen vom Erblaſſer, einander gleich, und dann beſtimmt ihren Rang zur Erbfolge lediglich und allein die Proximität des Grades. *)

*) Nemlich der Verwandtſchaft mit dem Erblaſſer: und zwar in der Kollateral-Folge. Hiebey erinnere ich aber, was ich ſchon früher hätte bemerken können und ſollen, daß, wenn auch gleich die Nähe des Grades der Verwandtſchaft mit dem Erblaſſer nach dem Abſtande vom gemeinſchaftlichen Stammvater berechnet wird, dieſe Berechnungs-Art nichts weniger als den Fall der Kollateral-Folge in eine Deſcendenten-Folge verwandelt. Man berechnet bloß die Nähe des Grades nicht nach römiſcher, ſondern kanoniſcher, und wie ich glaube, teutſcher Weiſe. Damit erkläre ich mir auch eine Stelle in der güldenen Bulle, C. XXV. „Primogenitus filius ſuccedit in eis, . . niſi forſitan mente captus . . ſeu . . defectus exiſteret, propter quem non deberet ſeu poſſet hominibus principari. In quo caſu . . ſecundo genitum, ſi fuerit in ea progenie, ſeu alium ſeniorem fratrem vel conſanguineum laicum, qui paterno ſtipiti in deſcendenti recta linea proximior fuerit, volumus ſucceſſurum.

Die Thusnelde muß also gegen den August und dessen Schwester, als die, dem Grade nach entferntere Seitenverwandtin, zurückstehen. Was ist nun also wohl aus dem Principe des Vorzuges der filiæ ultimi defuncti für die Entscheidung des V. und die Thusnelde gewonnen??

79.

Fortsetzung.

Aber die Gemeinschaft, worinne die sämtlichen Söhne Johann Heinrichs nach ihrer Succession in dem Lehen geblieben sind, und zufolge deren sie das Lehen als ein Gesamteigenthum besessen haben, — die ist es nun eben, die der V. hier so sehr urgirt, und die ihn so weit führt, daß er kein Bedenken hat, die nach der Ordnung der Natur und dem gemeinen Sinne sich darstellende Bruders-Enkelin vom Erblasser als dessen Tochter darzustellen. Ich gebe diese Gemeinschaft in solch strengem Sinne, und mit so voller Wirkung zu, daß ich glaube, nach dem unbeerbten Absterben eines jeden der Brüder, die in dieser Gemeinschaft gestanden haben, werden die übrigen nicht einmal verpflichtet gewesen seyn, die Investitur-Renovation bei dem Lehenshofe nachzusuchen. Dagegen (was ich hoffe, daß auch mir zugegeben werden solle:) löste sich mit solchem Tod eines jeden einzelnen Gemeiners auch die Gemeinschaft in so weit auf, oder wurde, so zu sagen, kleiner, und hörte zuletzt, — unter den fünf Brüdern, — mit dem unbeerbten Tode des Vierten, so ganz auf, daß jetzt der fünfte und bisherige Gemeiner, Ernst, das Lehen, ausser aller Gemeinschaft, und so ganz eigen besaß, gleich als ob, —

(nicht einmal, wie in II. F. 50. enthalten, die übrigen Brüder es ihm provisorisch durch einen Vergleich überlassen hätten; sondern vielmehr) er bey dem Tode des Joh. Heinrichs der einzige Sohn gewesen wäre, der es durch die Succession im Erbgang allein erworben hätte. Was nun für Recht an dem Lehen dieser Ernst mit seinem Tode hinterlassen hat, ist doch nichts weniger als das Recht, was der Thusnelde Vater daran gehabt hat, welches mit dessen Tod erloschen ist. Mit dem Tode des Ernsts ereignete sich der Successionsfall ganz so, als ob nie vorher eine Gemeinschaft am Lehen obgewaltet hätte. Diese hörte schon bey seinen Lebzeiten auf. So wenig nun rechtlich denkbar und möglich ist, daß Ehrenvest, der Vater von Thusnelde, die Gemeinschaft am Lehen, die er in der männlichen Erbfolge für sich und seine Nachkommen, nach Johann Heinrichs Tode, durch Succession erworben hat, bey seinem Tode auf seine Tochter oder vielmehr für diese auf den Ernst transmittirt hätte; und daß also diese ihren Vater in dem Ernst erben, oder das ganze Lehen von ihrem längstverstorbenen Vater jetzt erst durch den Ernst erben könnte; so wenig ist es auch rechtlich denkbar und möglich, daß in dem vorgelegten Successionsfalle nicht Kollateral- sondern Descendenten-Folge vorhanden seyn, und daß die Thusnelde nicht für die Tochter ihres Vaters, sondern für die filia ultimi defuncti, des Ernsts, der ihres Grosvaters Bruder ist, sollte angesehen werden können.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Vorzuge des Geschlechtes.

80.

Argumente, womit der V. dem August seinen Geschlechtsvorzug bestreitet.

Fürs 1ste, sollen nach II. F. 50. und 51. §. 3. die Longobardischen Lehnskurien selbst, — über das Verhältniß der beyderley Geschlechter in der weiblichen Nachkommenschaft, — in Rücksicht auf die Erbfolgeordnung in Weiberlehen, — nichts weniger als mit sich einig gewesen seyn. Auch soll

fürs 2te, nirgends im Lehnrechtsbuche, selbst nicht in II. F. 17. der vorliegende Successionsfall dahin entschieden seyn, daß, ein von einem Weibe abstammender Mann aus einer entfernten Linie, — lediglich um seines Geschlechts willen, den Vorgang in der, nach Abgang des Mannsstammes eintretenden weiblichen Erbfolge haben solle, — vor einer Weibsperson, die nicht nur für sich die Nähe der Linie habe, sondern sogar eine Descendentin und Erbtochter des letzten Besitzers sey. Endlich

fürs 3te, soll um so weniger ein dergleichen Geschlechtsvorzug, nach gedachtem gemeinen Lehnrechte Statt finden, als — einestheils, in gemischten Weiber-Lehen, Weiber und von Weibern abstammende Männer (cognati) gegen die von Männern abstammenden Mannspersonen, (agnati) — in Ansehung der Successions-Fähigkeit — in durchaus gleichem Verhältnisse stehen, und die Lehens-Gesetze unbedingt bestimmen, daß, nach Abgang der Agna-

ten, derjenige Kognat zur Succession gerufen werden solle, der dem letzten Agnaten, nach Linie und Grad am nächsten verwandt sey; — anderntheils aber im Lehnrechtsbuche die Frage immer nur von dem Falle gewesen sey, wo ein successives Weiberlehen, schon wirklich an eine oder etliche Töchter gekommen wäre, und dann hiebey der Zweifel entstanden sey: ob nunmehr aller Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen aufhören, oder — ob auch noch jetzt die Männer den Weibern vorgezogen werden sollten? „Gesetzt aber auch: (und damit schließt der V. seine Abhandlung,) die gemeinen Rechtsgrundsätze sprächen auch in dieser Hinsicht nicht so entschieden zu Gunsten der Thusnelde; so würde doch der, in dem gegenwärtigen Fall in der Mitte liegende unzweydeutige Investitur-Vertrag allen Zweifel heben." „Schon oft berührtermaßen wurde Thusneldens Vater ausdrücklich für sich und seine sämtliche männliche Leibeserben, und, wo keine Söhne unter denselben — vorhanden, für seine Töchter belehnt." „Mit welchem Scheine kann nun wohl ein von einem entfernteren Weibe abstammender Mann, der weit zurückgehen muß, um einen Investitur-Vertrag für sich aufweisen zu können, auftreten, und der Tochter des letztbelehnten Agnaten, — die jenen jüngsten Investitur Vertrag in der Hand hat, — die Succession streitig machen?"

Hätten den Investitur-Vertrag erst die Söhne Johann Heinrichs errichtet, und wären sie es, die das Lehen durch die konstitutive Investitur erworben hätten; so hätte wohl freylich schon nicht ein-

mal ein Nachkömmling ihres Vaters einen Investitur-Vertrag aufzuweisen, wodurch er sich zur Succession im Lehen legitimiren könnte. Aber es ist kaum zu glauben, daß den Kindern der Schwester von den ersten Erwerbern des Lehens der abentheuerliche Gedanke je gekommen seyn würde, in dem Lehen ihrer Mutter-Brüder, die das Lehen einzig nur für ihre Nachkommen durch die Investitur erworben haben, — nun doch jure sanguinis und ex pacto & providentia majorum — succediren zu wollen. Je nachdem auch der Innhalt des Investitur-Vertrags dieser Söhne gewesen wäre; so hätte wohl die Thusnelde auf ihre Succession (in dem Antheile ihres Vaters) nicht erst lange warten dürfen; sie hätte ihn allenfalls gleich, nach des Vaters Tod, durch die Succession erworben: und je nachdem wieder der Investitur-Vertrag gelautet hätte; so würden ihres Vaters Brüder und deren Nachkommen gar nie in diesem Antheil haben succediren können. II. F. 18. Im Fall mehrere Brüder mit einem und ebendemselben novo beneficio simul investirt wurden; so normirte dann die Erbfolge unter deren Nachkommen, das Princip: „unusquisque sibi suisque hæredibus prospexisse videtur." Aber hier ist lediglich die Frage von Investitur-Renovationen, wovon oben hoffentlich zur Genüge gehandelt worden ist.

81.

Prüfung des ersten Arguments.

Ich möchte aber vor allen Dingen hierinne den statum controversiae festgesetzt haben. Ich stelle ihn also. Erscheinen in einem, ein successi-

ves Weiberlehen betreffenden, und, nach Abgange des Mannsſtammes für die weibliche Erbfolge geeigneten Succeſſionsfalle, — mehrere weibliche Nachkommen beyderley Geſchlechts, die auf die Succeſſion, in jeder ſonſtigen Rückſicht, gleichen Anſpruch aus gleichen Rechten haben; und alſo, auſſer dem Geſchlecht, einander durchaus gleich ſind: ſo entſteht die Rechtsfrage: ob unter ihnen das männliche Geſchlecht einen Vorzug gebe? — In II. F. 50. war davon überhaupt nicht die Rede. In II. F. 51. §. 3. wie in II. F. 17., ſind die Succeſſionsfälle im Faktum anders vorausgeſetzt: wovon nachher geſprochen werden ſoll. Ich glaube faſt, daß im ganzen Rechtsbuch über die von mir vorgelegte Rechtsfrage kein Text aufzufinden ſeyn wird. Dem erſten Anblicke nach, ſcheint auch in ſolchem Fall ein dergleichen Geſchlechtsvorzug ſehr inkonſequent zu ſeyn. In der Regel wurden die Lehen blos für den Mannsſtamm, wie es das Lehnsinſtitut ſchon mit ſich brachte, — verliehen: und wurden auch die weiblichen Nachkommen unter der Inveſtitur mit begriffen, ſo war es doch wieder gewöhnlich, die Nachfolge denſelben, erſt nach Erlöſchung des Manns-Stammes, — zu verſtatten.

Bey dem Erſteren waltete das bedeutende Intereſſe des Lehnsherrn vor, damit das Lehen ihm deſto eher wieder anheimfiele. Das Letztere bewirkte doch immer ſo viel, daß das Lehen, ſo lange nur immer möglich, bey ein und ebenderſelben Familie verbliebe. Auf den Fall der Erlöſchung des Mannsſtammes — ſcheint es alſo dem Lehnsherrn wohl ganz gleichgültig zu ſeyn, ob eine Manns- oder Weibsperſon von der weib-

lichen Nachkommenschaft zunächst succedire? ob zunächst aus einer männ- oder weiblichen Linie in der einmal weiblichen Erbfolge succedirt werde? Dessen allem unerachtet bewürkt aber doch der Geschlechtsvorzug in der weiblichen Erbfolge immer so viel, daß das Lehen bald wieder auf eine Familie gebracht, und bey derselben erhalten wird. Diß Interesse bekömmt noch dadurch ein neues und größeres Gewicht, daß sodann, nach der gemeinrechtlichen Erbfolgeordnung, nicht alle Kinder, sondern nur wieder die sämtlichen Söhne æqualiter succediren, da im Gegentheil nun auch jede mitsuccedirende Tochter ihren getheilten oder ungetheilten Antheil ihrem Ehemanne mit in die Ehe zu bringen berechtiget wäre, und dann dadurch das Lehen auf mehrere Familien kommen würde. Der Geschlechts-Vorzug ist also, selbst in der weiblichen Erbfolge, nicht ohne Interesse: zunächst für die succedirende Nachkommenschaft, aber auch selbst in Rücksicht auf den zu leistenden Lehensdienst, — für den Lehnsherrn.

82.

Prüfung des zweyten Arguments.

Es giebt einen vernünftigen Grund, die weibliche Erbfolge vom Stamme des letzten masculi und Erblassers ausgehen zu lassen. Die Tochter des Erblassers von jedem masculo einer weiblichen Linie aus jedem andern der vorabgegangenen männlichen Stämme überspringen zu lassen, wäre höchst inkonsequent, und würde den ganzen Zweck vom Vorzuge des Stammes vom Erblasser vereiteln. Nebendeme kann dann die filia ultimi defuncti nicht

heurathen und ihre Familie durch Söhne begründen? und solche durch diese fortverstammen zu lassen? Eben so inkonsequent und zwecklos wäre es, jede feminam aus einer männlichen Linie von jedem etwa konkurrirenden masculo aus den weiblichen Linien des ersten Erwerbers überspringen zu lassen. Im übrigen und aus ganz guten Gründen gebe ich dem V. zu, daß es höchst sonderbar wäre, einem jeden Cognato, d. i. einem von einer Tochter aus jeder noch so entfernten Linie abstammenden masculo, lediglich um seines Geschlechts willen, vor der Tochter aus einer noch so nahen Linie, ja wohl gar vor der Tochter oder Descendentin des letzten masculi und Erblassers den Vorzug zu geben. Aus guten Gründen giebt man in der weiblichen Erbfolge bey deren Eintritte den nächsten Vorzug dem Stamme des Erblassers; aber er kann eine Tochter und von einem Sohne eine Enkelin hinterlassen. An eine Kollateral-Folge ist nicht zu denken, so lange eine Descendenten-Folge Statt findet. Nur kann in dieser davon die Frage seyn: ob nicht die Enkelin vom Sohne der Tochter des Erblassers vorgehen soll? Wir haben oben davon ein Beyspiel angeführt. Aus gar guten Gründen statuirt man in der Kollateral-Folge einen so genannten Lineal-Vorzug, daß alle, die mit dem Erblasser den zunächst voranstehenden Stammvater gemeinschaftlich haben, den andern vorgehen sollen, die mit demselben von einem der höher stehenden Stammväter abstammen. Ich nenne diß die Parentelen-Ordnung. Aber wenn nun mit dem Erblasser eine Manns- und Frauens-Person, z. B. ein Bruder mit seiner Schwester — in ganz gleichem

Geſchlechtsverhältniſſe und Grade der Verwandtſchaft ſtehen und miteinander konkurriren: ſo kann über den Geſchlechts-Vorzug billig Frage entſtehen. Sind nun aber, wie im vorliegenden Falle, in der Kollateral-Folge die auftretenden ſämtlichen weiblichen Nachkommen des erſten Erwerbers und Seitenverwandten des Erblaſſers aus gleich naher Linie, und iſt die Thusnelde um einen Grad entfernter in der Konſanguinität mit dem Erblaſſer als der Auguſt: ſo ſollte ſie freylich demſelben, um ſeines Geſchlechts willen, nur um ſo vielweniger ſeinen gerechten Vorzug beſtreiten.

83.

Prüfung des dritten Arguments.

Es iſt und bleibt nun einmal verdrießlich genug, daß der Feudiſt über den Eintritt der weiblichen Erbfolge, nach Erlöſchung des lange beſtandenen Mannsſtammes, ſogar keine Auskunft gegeben hat. Ueber folgende Succeſſionsfälle hat er ſich bald mehr bald weniger beſtimmt herausgelaſſen, welche ſucceſſive Weiberlehen betreffen.

Erſter Fall. II. F. 17. S. Geſchlechtstafel N. VIII. Weil der erſte Erwerber A. keinen Sohn hinterließ, ſo kam das Lehen durch die ſuccedirende Tochter und deren Heurath an die Familie B. Ihre beyde æqualiter ſuccedirende Söhne B. B. hatten es als ein Geſamteigenthum durch den Erbgang erworben. Nun ſtarb der Eine mit Hinterlaſſung zweyer Töchter: und da der Andere einen Sohn hinterließ; ſo entſtand zwiſchen beyden Parthien ein Succeſſionsſtreit, indem die Töchter des Einen entweder in der Ge-

meinſchaft mit dem Sohne des Andern bleiben, oder aus der Theilung die Hälfte am Lehen haben wollten: dagegen der Sohn allein zu ſuccediren und gegen jene verlangte, daß ſie der männlichen Erbfolge Statt geben und von nun an in dieſem, zufolge des Inveſtiturvertrags konſtituirten ſucceſſiven Weiber-Lehne, — mit ihrer Succeſſion bis auf den Abgang des Mannsſtammes ſich verweiſen laſſen und zurückeſtehen ſollten.

Die Feudiſten entſchieden billig und konſequent für den Sohn.

Der zweyte Fall: Ebendaſelbſt ſ. Geſchlechtstafel N. IX. Es frug ſich wieder in dieſem Fall, ob die Tochter in die Gemeinſchaft ihres Vaters an dem Lehen durch Succeſſion treten könnte? Aber das Lehen wurde vom Feudiſten dem jetzt noch vorhandenen einzigen maſculo mit Recht ganz zugeſprochen, und wahrſcheinlich die weibliche Erbfolge auf den Fall der Erlöſchung des Mannsſtammes vom Erblaſſer verwieſen. Im Lehenstexte II. F. 17. ſind vom erſten Succeſſionsfalle die Worte des Feudiſten merkwürdig; a) vom Sohne: „maſculo feudum totum ſibi, quia ſolus ejus, qui primo inveſtituram accepit, heres maſculus ſit, vindicante;" und b) vom Entſcheidungsgrunde: „non enim patet locus feminae in feudi ſucceſſione, donec maſculus ſupereſt ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit inveſtitus." Auch vom zweyten Succeſſionsfalle ſind wieder die Worte des Entſcheidungsgrundes merkwürdig: „quod miles non debet feudum ſuum per feminam recognoſcere, donec ſupereſt maſculus ex eo, qui primam inveſtituram fecit." Dieſer letztere Fall war übrigens

vom Erſteren ziemlich weit unterſchieden. Mehr Aehnlichkeit hatte dieſer mit dem folgenden.

Der dritte Fall II. F. 51. ſ. Geſchlechtstafel N. X. Der Feudiſt Gerard entſchied, daß das Lehen in der Gemeinſchaft der Kinder von beyden Schweſtern nicht bleiben, ſondern dem maſculo allein zufallen ſolle: doch nach der Meynung Anderer, nur in dem Fall, wenn der Sohn ſchon wieder Söhne haben, und damit den Stamm ſeines Geſchlechts begründet haben würde.

Ich ſetze in allen dieſen von dem Feudiſten vorgelegten Succeſſionsfällen voraus, daß immer die Kinder æqualiter ſuccedirt haben; daß dieſe Gemeinſchaft fortgeerbt worden ſey; und daß, wenn ſolche auf einen Sohn und Tochter hätte fallen ſollen, um der Divergenz in mehrere verſchiedene Familien ſoviel möglich zu ſteuren, und den Erbgang im einfachen Lehen baldmöglichſt wieder auf Eine Familie zu koncentriren, der Geſchlechtsvorzug — unter Konkurrenten von ſonſtigem einerley Geſchlechts-Verhältniſſe, — zum gemeinen Princip, hiernach die weibliche Erbfolge zu normiren, — geworden ſey. Der Lehensrechts-Analogie in der weiblichen Erbfolge ſcheint es alſo in der Deſcendenten- wie in der Kollateral-Folge ganz gemäß zu ſeyn, daß, ſo oft zwiſchen zweyen oder mehreren Konkurrenten beyderley Geſchlechts alle ſonſtige Verhältniſſe, wornach die Erbfolge normirt wird, gleich ſind, — daß ſodann dem männlichen Geſchlechte gemeinrechtlich der Vorzug gebühren müſſe. Wäre alſo, in dem vorgelegten Succeſſionsfalle, der nun augenſcheinlich nicht zur Deſcendenten- ſondern Kollateral-Folge geeignet iſt, die Thusnelde, die übrigens mit den beyden Kindern der Mathilde aus der nächſten

Linie, d. i. vom nächſten Stammvater mit dem Erblaſſer — abſtammt, und für ſich den beſonderen Lineal-Vorzug, ſoferne ſie darinn aus einer männlichen Linie iſt, nicht erweißlich machen kann, — die Schweſter von Auguſt: ſo ſcheint mir allerdings der Analogie des gemeinen poſitiven Lehenrechts ſowohl als dem wechſelſeitigen Intereſſe des Lehensherrn und der im Lehen ſuccedirenden Familie, — gemäß zu ſeyn, dem Auguſt, um ſeines Geſchlechts willen, — bey dem Eintritte der weiblichen Erbfolge — den Vorgang vor derſelben zuzuſprechen. Da ihr nun aber, in Vergleichung mit dem Mathildiſchen Sohne, neben ihrem Geſchlechte, auch noch überdiß, der entferntere Grad der Konſanguinität mit dem Erblaſſer, — als letzter Beſtimmungsgrund der Erbfolgeordnung — ſo augenſcheinlich entgegenſteht: ſo iſt meines Erachtens an dem, vom V. vorgelegten Succeſſionsfalle das Merkwürdigſte das, daß er der Thusnelde gegen den Auguſt den Vorzug zuzuſprechen, kein Bedenken getragen hat. Nach meiner Meynung gebührt er ihr nicht. Ich habe meine Gründe nun umſtändlich vorgelegt. Iſt meine Lehre von dem Inſtitute der Inveſtitur-Renovation ganz irrig; und eben ſo unrichtig alles das, was ich zur Erklärung des Lehnstextes II. F. 50. und von der gemeinrechtlichen Erbfolge-Ordnung in Lehen, insbeſondere in der Kollateral-Folge vorgetragen habe: ſo werde ich, je bereitwilliger ich bin, der mir aus bündigeren Gründen dargelegten Wahrheit Folge zu leiſten, auch dann nur um ſo viel geneigter ſeyn, der Thusnelde den ihr gebührenden und vom gerechten Richter zuzuerkennenden Sieg von ganzem Herzen zu gönnen.

84.

Beſchluß mit den gezogenen Reſultaten.

Meiner Meynung nach, um endlich aus allem, was ich bisher deducirt habe, die Reſultate zu ziehen, iſt alſo

I. die Zeitordnung der Inveſtitur-Renovationen ſchlechterdings nicht zur Beſtimmung der Erbfolge-Ordnung geeignet;

II. am allerwenigſten hat hiernach der Feudiſt ſeinen vorgelegten Succeſſionsfall in II. F. 50. entſchieden.

III. Seine dortige Entſcheidung betrift lediglich einen Succeſſionsfall in der männlichen Erbfolge.

IV. Nach der Form, wie ſie der Feudiſt gegeben hat, iſt ſie nicht einmal für gemein-rechtlich zu halten

V. Ueber die weibliche Erbfolgeordnung in ſubſidiariſchen Weiberlehen nach Erlöſchung des Mannsſtamms hat ſich der Feudiſt nirgends ausdrücklich erklärt.

VI. Seine Entſcheidung in II. F. 50. kann auf ſolche weibliche Erbfolge keineswegs eine analogiſche Anwendung finden.

VII. Wenn gleich das Erbfolge-Recht in Lehen lediglich in der Abſtammung vom erſten Erwerber radicirt iſt, ſo iſt und bleibt doch die Normirung der Erbfolge-Ordnung auch in Lehen — in allen Succeſſionsfällen — nach dem Konſanguinitäts-Verhältniſſe mit dem jedesmaligen Erblaſſer, — wenn gleich nicht die konſequenteſte, doch immer die ſchicklichſte.

VIII. Der Feudiſt ſcheint, nach der gemein-rechtlichen Erbfolge-Ordnung in Lehen, — den Principien des römiſchen Rechts nachgegangen zu ſeyn.

IX. Die Descendenten-Folge hat vor der Kollateral-Folge immerhin den Vorzug. In dieser giebt, über Brüder und Brudersſöhne hinaus, unter den agnatis ulterioribus — die Proximität des Grades den Vorzug. Doch

X. erklärt ſich der Feudiſt hierüber nirgends genauer und umſtändlich.

XI. Die Art, wie nach dem römiſchen Recht unter den Kollateralen die Nähe der Verwandtſchaft beſtimmt werde, iſt bekannt: und davon die nothwendige Folge, daß der Vatersbruder als gradu proximior dem Brudersenkel vorgehe. Daß aber diß auch die richtige Beſtimmung der Konſanguinität ſey, wie ſich ſolche aus deren Natur ergiebt, — iſt eine Frage, die in der obangeführten D. Sickiſchen Diſs. umſtändlich erörtert, nachgeleſen werden kann; und wornach der Brudersenkel für näher verwandt erachtet werden muß, als der Vatersbruder.

XII. Dieſer natürlicheren und richtigeren Beſtimmung des Maaßes der Konſanguinität nach, muß dabey auf zweyerley Sachen Rückſicht genommen werden, auf die Maſſe des gemeinſchaftlichen Bluts; und dann, auf die Zahl der Vermiſchungen mit Fremdem. Jene ergiebt ſich aus der Ordnung der Parentelen; dieſe aus der Nähe des Grades, welches nach der kanoniſchen Weiſe weit natürlicher und richtiger berechnet wird als nach der Römiſchen. Dieſemnach beruht

XIII. die Normirung der Kollateral-Erbfolge-Ordnung auf der Ordnung der Parentelen und der Proximität des Grades.

XIV. Iſt diß erweißlichermaßen die natürliche, wo

einmal die Konsanguinität zum Grunde liegt; so dürfte sie wohl auch für die gesetzliche und gemeinrechtliche zu halten seyn.

XV. Um eben dieses Princips der Konsanguität willen, das der Ordnung der Erbfolge im männlichen Geschlecht untergestellt wird und ist, finden sich so viele Schwierigkeiten bey der weiblichen Erbfolge, welche erst nach Erlöschung des Mannsstammes eintritt, und nicht selten unter dem Umstand eintritt, daß einestheils vom ersten Erwerber viele weibliche Nachkommen unter gar verschiedenen Geschlechtsverhältnissen vorhanden sind; und anderntheils, daß es, um die jetzt auflebende weibliche Erbfolge an die nun gänzlich abgestorbene männliche Erbfolge anzuknüpfen, — an einem natürlichen Bande ganz zu fehlen scheint.

Doch wird

XVI. auch die weibliche Erbfolge in subsidiarischen Weiberlehen, die nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes eintritt und beginnt, — immerhin am schicklichsten und konvenabelsten nach dem Konsanguinitätsverhältnisse mit dem Letztverstorbenen masculo bestimmt. Also dessen

XVII. seine eigene weibliche Descendenz geht allen übrigen Descendenten des ersten Erwerbers vor: und in der Kollateralfolge normirt sich die Ordnung zunächst nach der der Parentelen, und dann nach der Proximität des Grades. Mithin gehen die Kinder der Schwestern und die weiblichen Nachkommen der Brüder allen übrigen vor; und unter jenen müssen z. B. den Kindern der Schwestern die Enkelinnen und Urenkelinnen der Brüder nachstehen. Doch

XVIII. giebt es in der Lehns-Erbfolge einen vernünftigen Grund, unter den Gleichgesippten dem männlichen Geschlechte dann wieder sogleich den Vorzug zu geben.

XIX. Auch kann unter der weiblichen Nachkommenschaft des Ersten Erwerbers den weiblichen Nachkommen aus dessen männlichen Linien der Vorzug vor denen aus dessen weiblichen Linien gegeben werden. Ja noch mehr, und daneben, kann selbst in der Descendenten-Folge der Enkelin des Erblassers von einem vorverstorbenen Sohne der Vorzug vor der Tochter des Erblassers gegeben werden. Aber

XX. alle dergleichen besondere Vorzüge und Bestimmungen der Ordnung in der weiblichen Erbfolge können lediglich nur auf autonomischen eigenen Hausgesetzen beruhen, und sind meines Erachtens, als gemein-rechtlich nicht, — und am allerwenigsten aus dem Longobardischen Rechtsbuch erweißlich. Für die gemein-rechtliche Erbfolgeordnung, — gleichwie für die männlichen, also nun auch für die weiblichen Nachkommen, — einmal den letzten masculum als den vorausgesetzt, dem von Seiten der weiblichen Nachkommenschaft des ersten Erwerbers succedirt werden solle, — bleibt also immerhin nichts anders zu deren Bestimmung und Normirung übrig, als der Rang der Parentelen und die Nähe des Grades.

Vergleichen wir nun

XXI. diese Rechtstheorie mit II. F. 50. und der darinne vom Feudisten gegebenen Entscheidung des vorgelegten Successionsfalles, der übrigens einzig blos die männliche Erbfolge betrifft, und zur Normi-

rung der weiblichen Erbfolge-Ordnung — aus mehr als Einer Rückſicht — keine analogiſche Anwendung finden kann; ſo hält ſich zwar der Feudiſt, indem er von den maſculis deſcendentibus ex inferioribus fratribus an die ex ſuperioribus und dann an die ex primis fratribus aufſteigt, — an die Ordnung der Parentelen, aber aus einem andern Grund als dem eines gemein-geltenden Geſetzes; dagegen entſcheidet er unter den mehreren vorhandenen Agnatis aus einer und ebenderſelben Parentel, die etwa in einem ungleichen Konſanguinitäts-Verhältniſſe zu dem Erblaſſer ſtehen möchten, nichtsweniger als nach der Proximität des Grades. Indem nun aber

XXII. der Feudiſt die ſämtlichen Deſcendenzen aller Brüder von jeder Ordnung, — nach der Reihe der Parentelen oder deren Stammväter — d. i. die der inferiorum, nach ihnen die der ſuperiorum, und nach dieſen die der primorum fratrum, aber, um mich gewöhnlicherer Ausdrücke zu bedienen, nicht in capita ſondern in ſtirpes ſuccedirend, und zwar aus einem ganz beſonderen nichts weniger als einem gemeinrechtlichen Grund, — in dieſer Kollateral-Folge zur Succeſſion ruft; ſo bin ich wenigſtens der Meynung, die ich gar gerne zur weiteren Prüfung der Sachverſtändigen vorlege, daß der Lehnstext von II. F. 50. eben ſo wenig von einer Lineal- als einer gemein-rechtlichen und geſetzlichen Erbfolge-Ordnung in Lehen zu verſtehen ſey.

Druckfehler.

Seite 16 Zeile 10 ſtatt R leſe: P. I.
" 36 " 19 " dediurtem leſe: dedit curtem.
" 44 " 22 " Rono leſe: Reno.
" 51 " 22 " unum " unam.
" " " 27 " mittalis " mittatis.
" " " " " Solempes leſe: Solempnes.
" 60 " 26 " ſeyn " heym.
" 65 vorletzte Zeile tuintlich " tuintich.
" 69 Zeile 16 ſtatt conscibantur leſe: conscribantur.
" " " 21. " Py " Hy.
" " " " In der Note 1) gehört jedes † zu dem vorhergehenden Sinne, und muß vor dem Punkte ſtehen.
" 86 " 8 ſtatt diebeln leſe: diebelich.
" 92 vorletzte Zeile ſtatt geborſten leſe: geſtorben.
" 94 Zeile 12 ſtatt L**** quinto leſe: LXXXX quinto.
" " " 14 " Manne leſe: Mannsſtamme.
" 105 " 9 " heimſache " heimſuche.

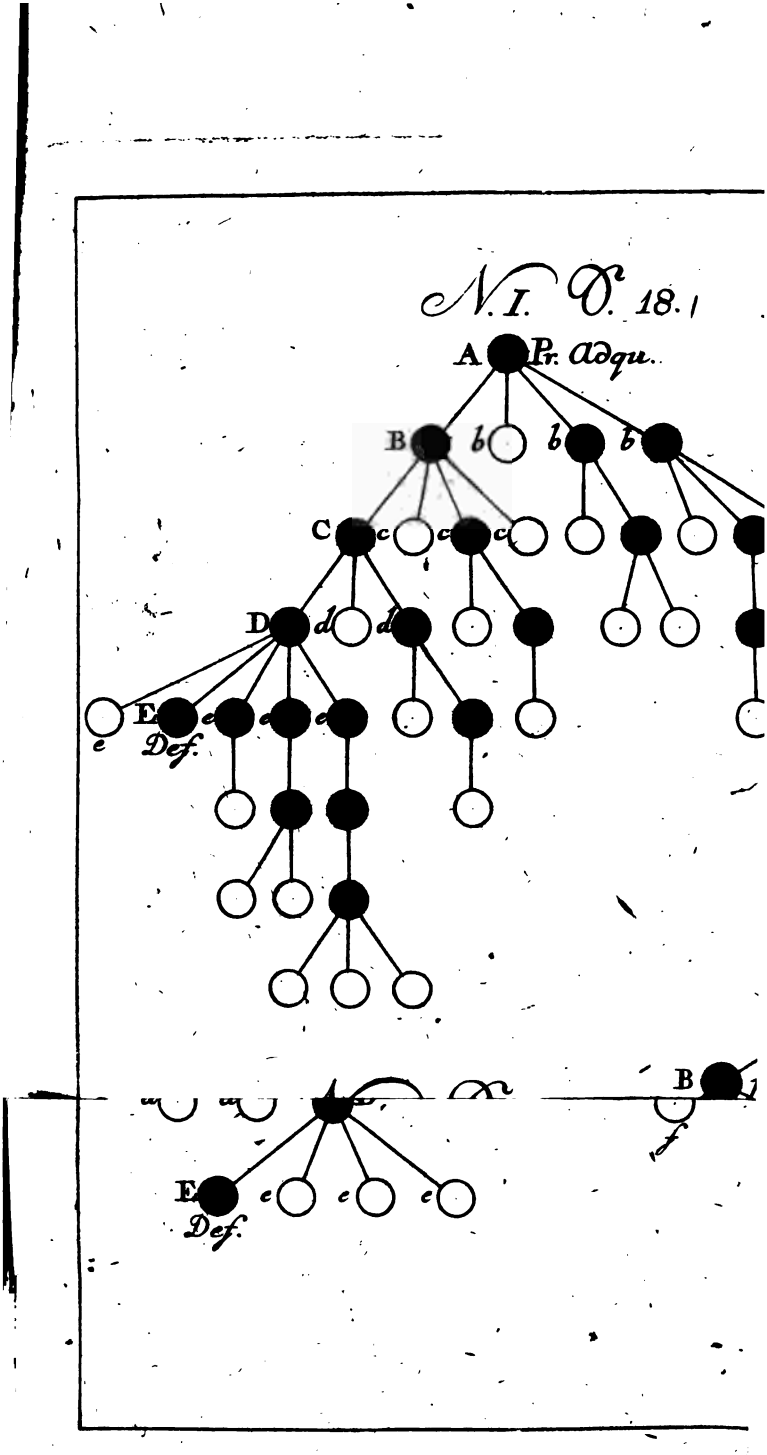
N. I. O. 18. 1
A
Pr. adqu.
B
b
b
b
C
c
c
c
D
d
d
E
e
e
e
e
Def.
B
f
E
e
e
e
Def.

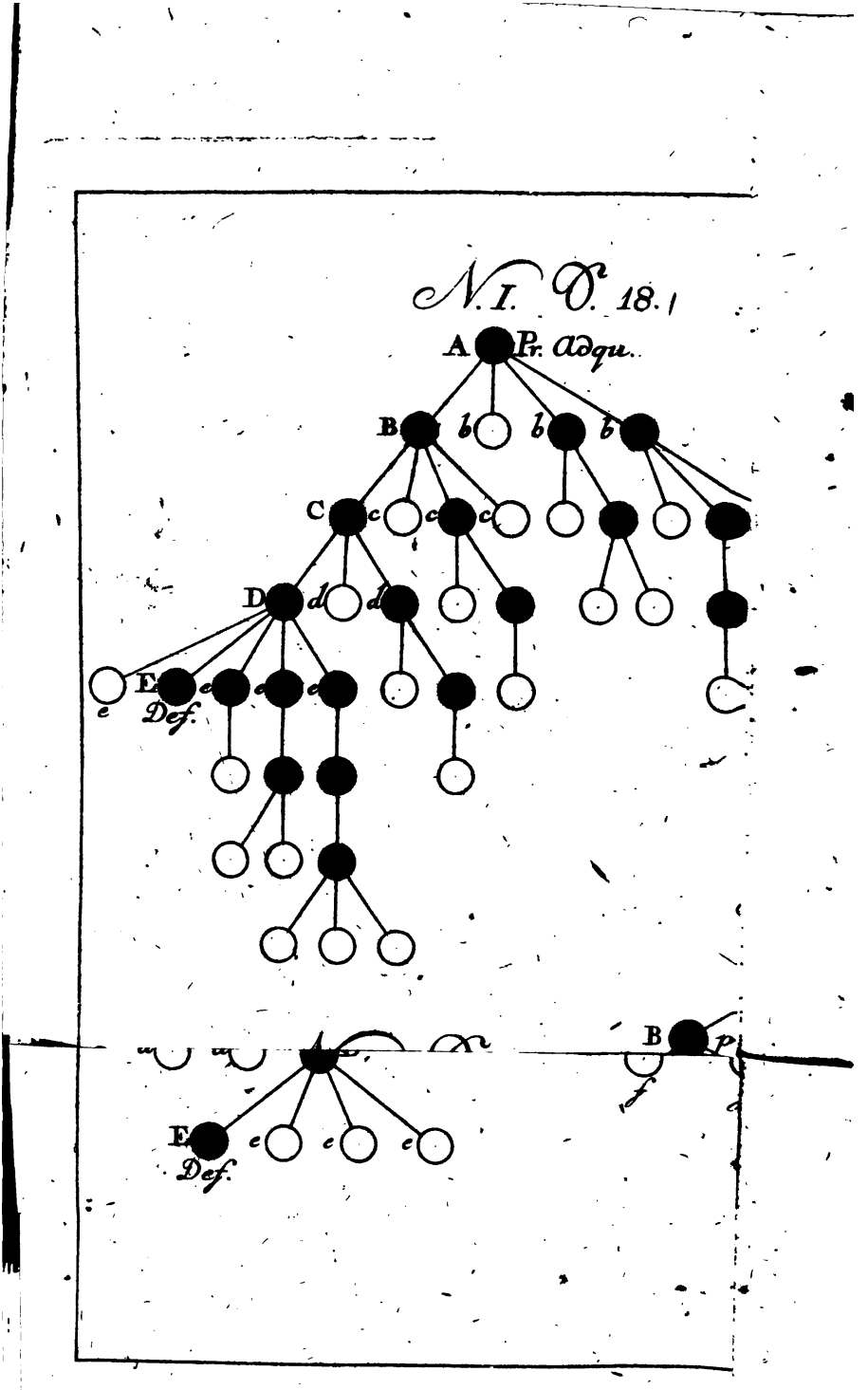
N. I. O. 18.
A
Pr. adqu.
B
b
b
b
C
c
c
c
D
d
d
E
e
Def.
B
p
f
E
e
e
e
Def.

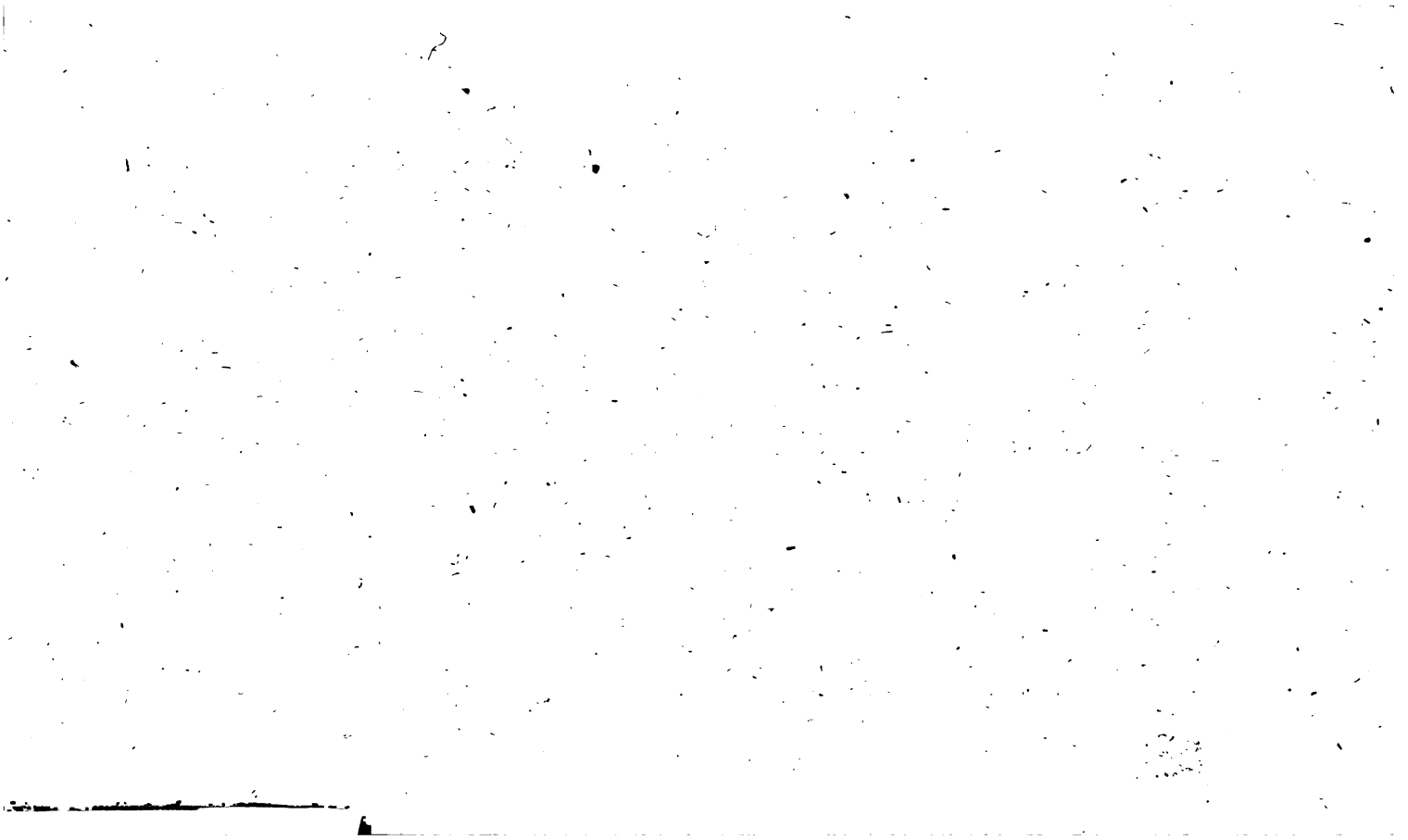

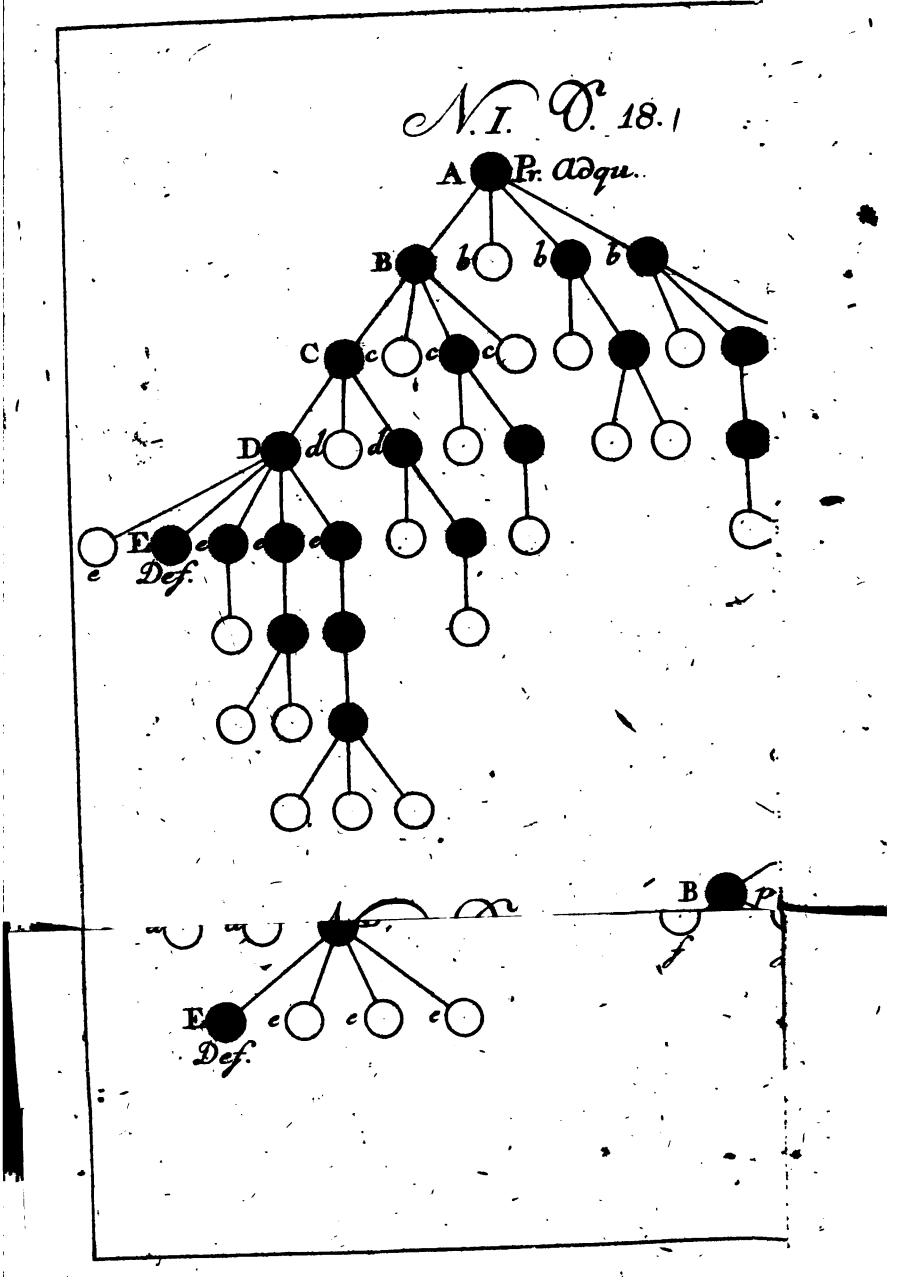
N. I. D. 18. 1
A
Pr. adqu.
B
b
b
b
C
c
c
c
D
d
d
E
e
e
e
e
e
Def.
B
P
E
e
e
e
e
Def.

84.

Beſchluß mit den gezogenen Reſultaten.

Meiner Meynung nach, um endlich aus allem, was ich bisher deducirt habe, die Reſultate zu ziehen, iſt alſo

I. die Zeitordnung der Inveſtitur-Renovationen ſchlechterdings nicht zur Beſtimmung der Erbfolge-Ordnung geeignet;

II. am allerwenigſten hat hiernach der Feudiſt ſeinen vorgelegten Succeſſionsfall in II. F. 50. entſchieden.

III. Seine dortige Entſcheidung betrift lediglich einen Succeſſionsfall in der männlichen Erbfolge.

IV. Nach der Form, wie ſie der Feudiſt gegeben hat, iſt ſie nicht einmal für gemein-rechtlich zu halten

V. Ueber die weibliche Erbfolgeordnung in ſubſidiariſchen Weiberlehen nach Erlöſchung des Mannsſtamms hat ſich der Feudiſt nirgends ausdrücklich erklärt.

VI. Seine Entſcheidung in II. F. 50. kann auf ſolche weibliche Erbfolge keineswegs eine analogiſche Anwendung finden.

VII. Wenn gleich das Erbfolge-Recht in Lehen lediglich in der Abſtammung vom erſten Erwerber radicirt iſt, ſo iſt und bleibt doch die Normirung der Erbfolge-Ordnung auch in Lehen — in allen Succeſſionsfällen — nach dem Konſanguinitäts-Verhältniſſe mit dem jedesmaligen Erblaſſer, — wenn gleich nicht die konſequenteſte, doch immer die ſchicklichſte.

VIII. Der Feudiſt ſcheint, nach der gemein-rechtlichen Erbfolge-Ordnung in Lehen, — den Principien des römiſchen Rechts nachgegangen zu ſeyn.

IX. Die Descendenten-Folge hat vor der Kollateral-Folge immerhin den Vorzug. In dieser giebt, über Brüder und Brudersſöhne hinaus, unter den agnatis ulterioribus — die Proximität des Grades den Vorzug. Doch

X. erklärt ſich der Feudiſt hierüber nirgends genauer und umſtändlich.

XI. Die Art, wie nach dem römiſchen Recht unter den Kollateralen die Nähe der Verwandtſchaft beſtimmt werde, iſt bekannt: und davon die nothwendige Folge, daß der Vatersbruder als gradu proximior dem Brudersenkel vorgehe. Daß aber diß auch die richtige Beſtimmung der Konſanguinität ſey, wie ſich ſolche aus deren Natur ergiebt, — iſt eine Frage, die in der obangeführten D. Sickiſchen Diſs. umſtändlich erörtert, nachgeleſen werden kann; und wornach der Brudersenkel für näher verwandt erachtet werden muß, als der Vatersbruder.

XII. Dieſer natürlicheren und richtigeren Beſtimmung des Maaßes der Konſanguinität nach, muß dabey auf zweyerley Sachen Rückſicht genommen werden, auf die Maſſe des gemeinſchaftlichen Bluts; und dann, auf die Zahl der Vermiſchungen mit Fremdem. Jene ergiebt ſich aus der Ordnung der Parentelen; dieſe aus der Nähe des Grades, welches nach der kanoniſchen Weiſe weit natürlicher und richtiger berechnet wird als nach der Römiſchen. Dieſemnach beruht

XIII. die Normirung der Kollateral-Erbfolge-Ordnung auf der Ordnung der Parentelen und der Proximität des Grades.

XIV. Iſt diß erweißlichermaßen die natürliche, wo

einmal die Konſanguinität zum Grunde liegt; ſo dürfte ſie wohl auch für die geſetzliche und gemeinrechtliche zu halten ſeyn.

XV. Um eben dieſes Princips der Konſanguität willen, das der Ordnung der Erbfolge im männlichen Geſchlecht untergeſtellt wird und iſt, finden ſich ſo viele Schwierigkeiten bey der weiblichen Erbfolge, welche erſt nach Erlöſchung des Mannsſtammes eintritt, und nicht ſelten unter dem Umſtand eintritt, daß einestheils vom erſten Erwerber viele weibliche Nachkommen unter gar verſchiedenen Geſchlechtsverhältniſſen vorhanden ſind; und anderntheils, daß es, um die jetzt auflebende weibliche Erbfolge an die nun gänzlich abgeſtorbene männliche Erbfolge anzuknüpfen, — an einem natürlichen Bande ganz zu fehlen ſcheint.

Doch wird

XVI. auch die weibliche Erbfolge in ſubſidiariſchen Weiberlehen, die nach gänzlicher Erlöſchung des Mannsſtammes eintritt und beginnt, — immerhin am ſchicklichſten und konvenabelſten nach dem Konſanguinitätsverhältniſſe mit dem Letztverſtorbenen maſculo beſtimmt. Alſo deſſen

XVII. ſeine eigene weibliche Deſcendenz geht allen übrigen Deſcendenten des erſten Erwerbers vor: und in der Kollateralfolge normirt ſich die Ordnung zunächſt nach der der Parentelen, und dann nach der Proximität des Grades. Mithin gehen die Kinder der Schweſtern und die weiblichen Nachkommen der Brüder allen übrigen vor; und unter jenen müſſen z. B. den Kindern der Schweſtern die Enkelinnen und Urenkelinnen der Brüder nachſtehen. Doch

XVIII. giebt es in der Lehns-Erbfolge einen vernünftigen Grund, unter den Gleichgesippten dem männlichen Geschlechte dann wieder sogleich den Vorzug zu geben.

XIX. Auch kann unter der weiblichen Nachkommenschaft des Ersten Erwerbers den weiblichen Nachkommen aus dessen männlichen Linien der Vorzug vor denen aus dessen weiblichen Linien gegeben werden. Ja noch mehr, und daneben, kann selbst in der Descendenten-Folge der Enkelin des Erblassers von einem vorverstorbenen Sohne der Vorzug vor der Tochter des Erblassers gegeben werden. Aber

XX. alle dergleichen besondere Vorzüge und Bestimmungen der Ordnung in der weiblichen Erbfolge können lediglich nur auf autonomischen eigenen Hausgesetzen beruhen, und sind meines Erachtens, als gemein-rechtlich nicht, — und am allerwenigsten aus dem Longobardischen Rechtsbuch erweißlich. Für die gemein-rechtliche Erbfolgeordnung, — gleichwie für die männlichen, also nun auch für die weiblichen Nachkommen, — einmal den letzten masculum als den vorausgesetzt, dem von Seiten der weiblichen Nachkommenschaft des ersten Erwerbers succedirt werden solle, — bleibt also immerhin nichts anders zu deren Bestimmung und Normirung übrig, als der Rang der Parentelen und die Nähe des Grades.

Vergleichen wir nun

XXI. diese Rechtstheorie mit II. F. 50. und der darinne vom Feudisten gegebenen Entscheidung des vorgelegten Successionsfalles, der übrigens einzig blos die männliche Erbfolge betrifft, und zur Normi-

rung der weiblichen Erbfolge-Ordnung — aus mehr als Einer Rückſicht — keine analogiſche Anwendung finden kann; ſo hält ſich zwar der Feudiſt, indem er von den maſculis deſcendentibus ex inferioribus fratribus an die ex ſuperioribus und dann an die ex primis fratribus aufſteigt, — an die Ordnung der Parentelen, aber aus einem andern Grund als dem eines gemein-geltenden Geſetzes; dagegen entſcheidet er unter den mehreren vorhandenen Agnatis aus einer und ebenderſelben Parentel, die etwa in einem ungleichen Konſanguinitäts-Verhältniſſe zu dem Erblaſſer ſtehen möchten, nichtsweniger als nach der Proximität des Grades. Indem nun aber

XXII. der Feudiſt die ſämtlichen Deſcendenzen aller Brüder von jeder Ordnung, — nach der Reihe der Parentelen oder deren Stammväter — d. i. die der inferiorum, nach ihnen die der ſuperiorum, und nach dieſen die der primorum fratrum, aber, um mich gewöhnlicherer Ausdrücke zu bedienen, nicht in capita ſondern in ſtirpes ſuccedirend, und zwar aus einem ganz beſonderen nichts weniger als einem gemeinrechtlichen Grund, — in dieſer Kollateral-Folge zur Succeſſion ruft; ſo bin ich wenigſtens der Meynung, die ich gar gerne zur weiteren Prüfung der Sachverſtändigen vorlege, daß der Lehnstext von II. F. 50. eben ſo wenig von einer Lineal- als einer gemein-rechtlichen und geſetzlichen Erbfolge-Ordnung in Lehen zu verſtehen ſey.

Druckfehler.

Seite 16 Zeile 10 ſtatt R leſe: P. I.
" 36 " 19 " dediturtem leſe: dedit curtem.
" 44 " 22 " Rono leſe: Reno.
" 51 " 22 " unum " unam.
" " " 27 " mittalis " mittatis.
" " " " " Solempes leſe: Solempnes.
" 60 " 26 " ſeyn " heym.
" 65 vorletzte Zeile tuintlich " tuintich.
" 69 Zeile 16 ſtatt conscibantur leſe: conscribantur.
" " " 21. " Py " Hy.
" " " " In der Note 1) gehört jedes † zu dem vorhergehenden Sinne, und muß vor dem Punkte ſtehen.
" 86 " 8 ſtatt diebeln leſe: diebelich.
" 92 vorletzte Zeile ſtatt geborſten leſe: geſtorben.
" 94 Zeile 12 ſtatt L**** quinto leſe: LXXXX quinto.
" " " 14 " Manne leſe: Mannsſtamme.
" 105 " 9 " heimſache " heimſuche.

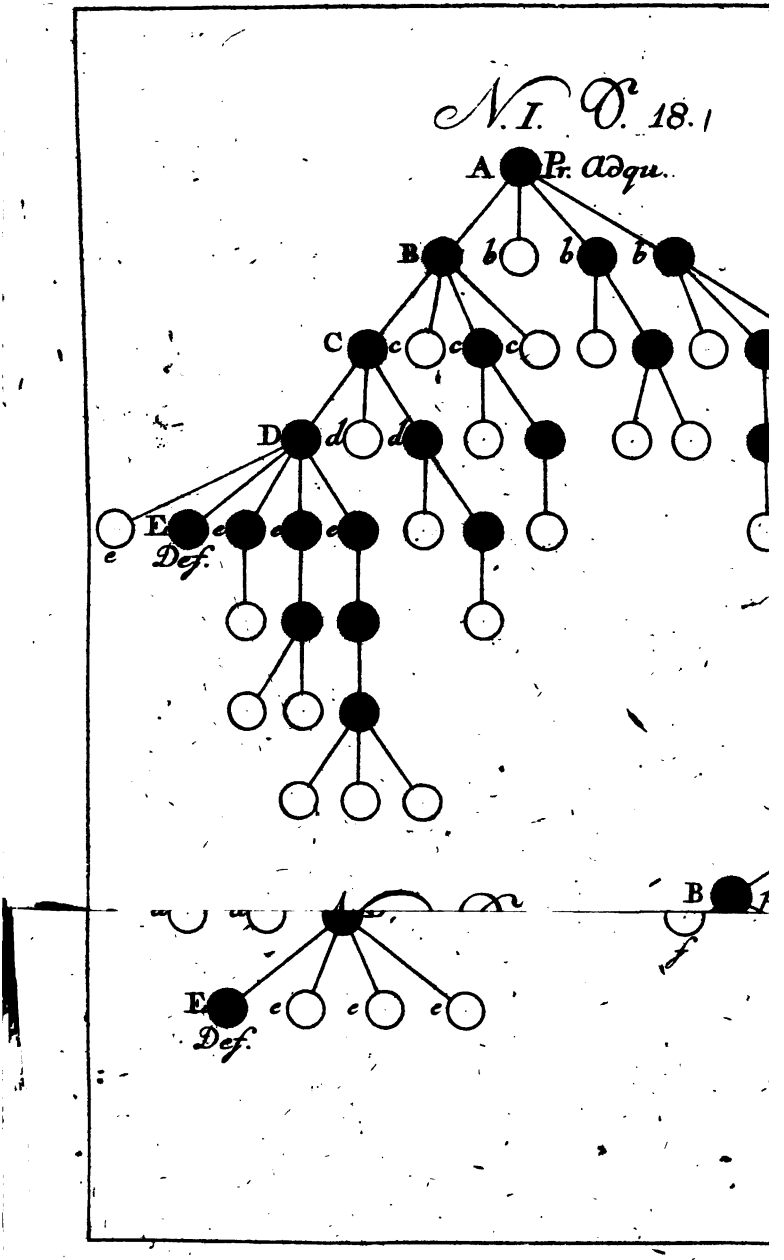
N. I. O. 18. 1
A
Pr. Adqu.
B
b
b
b
C
c
c
c
D
d
d
E
e
Def.
B
E
Def.

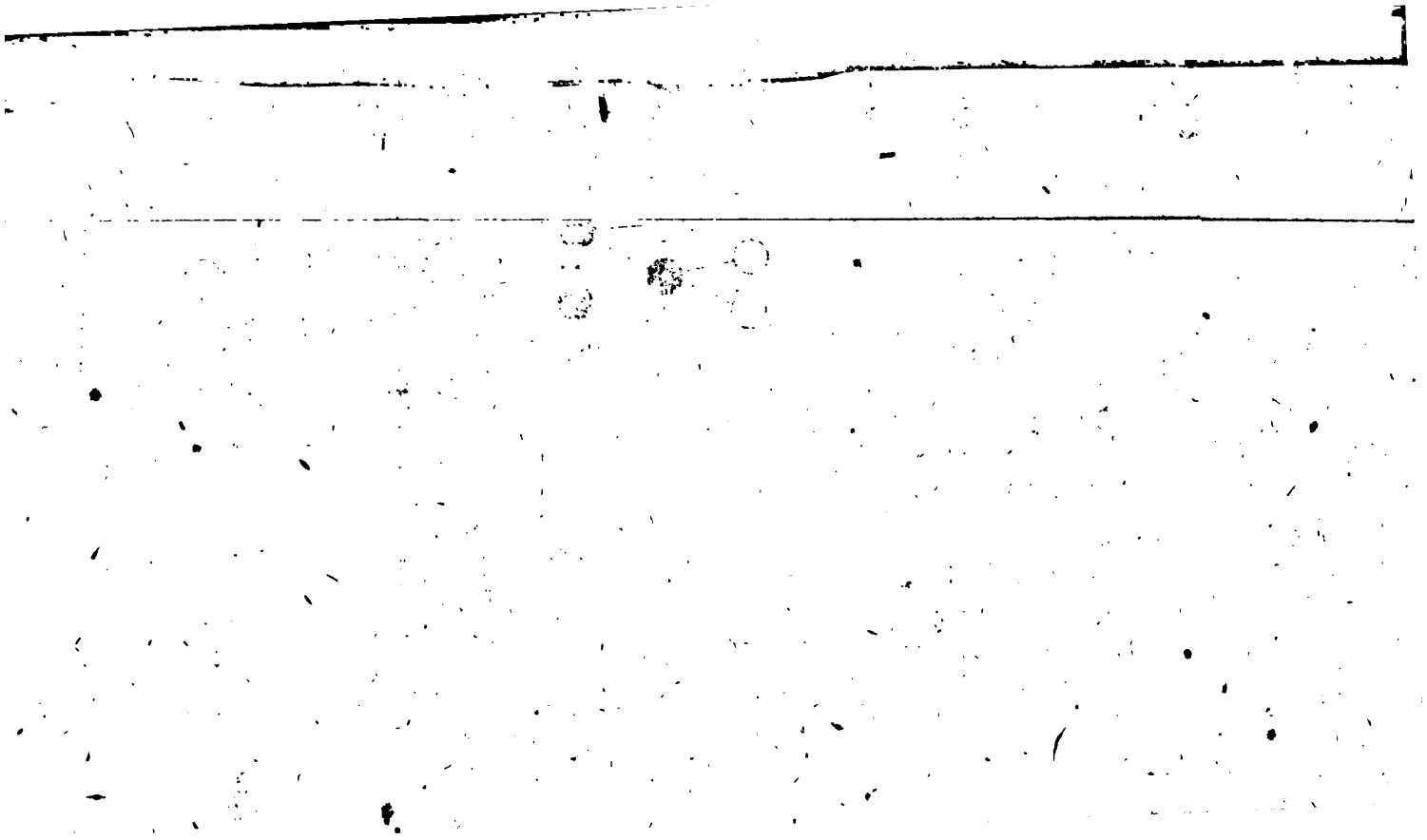

2

Über die

atur der weiblichen Erbfolge

in Allodial- Stamm- und altväterliche Güter
nach Erlöschen des Mannsstammes,

sowohl beim hohen als niedern Adel
in Teutschland.

Von

J. Schott.

1809.

Inhalt.

Veranlassung zu gegenwärtiger Untersuchung Seite 3
Wahre Quellen zur Entscheidung über die Natur der weiblichen Erbrechte sind nebst der Vernunftansicht nur Gesetze und Geschichte 6
Die Begründung weiblicher Erbrechte nach erloschenem Stamme ist nur denkbar entweder
a) durchs Gesetz,
b) durch Verträge,
c) durch fideicommissarische Anordnungen,
d) durch Observanz,
e) durch die Natur der Stammgutseigenschaft oder
f) durch ein Testament des lezten Mannssprossen. 7
Bei jeder dieser Begründungsweise ist eine dreifache Rücksicht möglich:
1) in Ansehung des Subjektes. Sind alle weibliche Descendenten zur Erbfolge gerufen oder nur einige?
2) In Ansehung der Modalität. Ist von bloser Erbfähigkeit die Rede, oder von Notherbrecht?
3) In Ansehung des Objekts. Succediren die gerufenen Töchter in die ganze Verlassenschaft des lezten Mannssprossen, oder nur in einen Theil? 8

Weibliche Erbfolge unmittelbar nach dem Gesetz.

Von römischem Recht kann hier nicht die Frage seyn? 9
Schon vor Moses Zeiten sind die Töchter vom väterlichen Erbe ausgeschlossen. 10
Dies war auch bei den alten Römern der Fall. ebend.
und in ganz Asien, Afrika, Gallien und Spanien 11
Die teutschen Gesetze untersagten den Töchtern die väterliche Erbschaft ohne allen Vorbehalt. 12

Seite

Sie legen den Söhnen die Pflicht der Gütererhaltung zu Gunsten der Töchter nicht auf. 15

Sie erklären vielmehr, im Mangel gewisser Verwandtschaftsgrade, die Verlassenschaften dem Fiscus heimgefallen. 17

Bei den Teutschen konnten daher nach erloschenem Stamme Töchter nur dann in eine Verlassenschaft succediren, wenn weder die Gesetze noch die männliche Descendenz eine andere Verfügung getroffen hatten. 18

Da die teutschen Gesetze die Töchter neben Söhnen ganz unbedingt und ohne allen Vorbehalt vom väterlichen Erbe ausschlossen, so ist klar, daß sie keine Erbfolgsordnung für die ausgeschlossene enthalten können. 18

Eine Intestaterbfolge in Allodien ist daher das günstigste was man nach erloschenem Stamme der weiblichen Descendenz zuschreiben dürfte. 18

Denn die alten Teutschen hatten den Begriff gar nicht von einem nothwendigen Erbrecht, von einem Objekte, welches einem andern hinterlassen werden mußte. 19

Die Anwendung eines nothwendigen Erbrechts nach erloschenem Stamme für die weibliche Descendenz, wäre bei den alten Teutschen auch nicht überall anwendbar gewesen, denn ohne Geschlechtsnamen, Wappen, Taufbücher und Schrift — Produkten neuerer Zeit — konnte die Abstammung vom ersten Erwerber in entfernten Graden nicht wohl dargethan werden. 20

Nach dem Bekanntwerden der römischen Rechte in Teutschland wurde das weibliche Geschlecht erst erbfähig in Güter. 24

Aber nur wenn keine Söhne vorhanden waren, oder der Vater inter vivos den Töchtern Güter zuwenden wollte. 25

Ueberall aber wo Söhne vorhanden waren, blieb die alte teutsche Ausschließung der Töchter von väterlichen Gütern beim teutschen Adel in voller Wirkung. Nur Dotem und Alimente konnten sie verlangen. 25

Den Beweis davon liefern die vorhandenen Gesetze und beschriebenen Gewohnheiten jener Zeit, sowohl bei einheimisch teutschen Völkern, als solchen die teutschen Ursprungs sind. 26

Einige Verordnungen dieser Zeit befehlen eine bestimmte Summe, die man den Töchtern geben solle; andere setzen hinzu, daß nach Empfang einer bestimmten

Seite

Summe ſie kein Succeſſionsrecht mehr haben ſollen; noch andere, daß die Eltern den Töchtern, wenn ſie wollen, ein Succeſſionsrecht in grader Linie vorbehalten können. 31

Töchter, welche Dotem und Alimente erhalten hatten, beſchränkten daher den Söhnen das freie Diſpoſitionsrecht an den Gütern nicht im mindeſten. 33

Dies beweiſen insbeſondere noch die moſaiſchen Geſetze, auf welche die Teutſchen ſich öfters berufen. 34

Selbſt der älteſte bekannte Verzichtsbrief ſezt in Zweifel, ob in ihm auf ein wirkliches Recht verzichtet wurde. 35

Töchter, welche Dotem und Alimente erhalten hatten, konnten im Mittelalter keinen Pflichttheil verlangen. 36

Die allgemeine Anſicht dieſer Zeit widerſpricht geradezu den Erforderniſſen, zu Vorbehalten, zu Regredienterbrechten, und zu nothwendiger Succeſſion des weiblichen Geſchlechts nach erloſchenen Stämmen. 38

Selbſt die Erbfähigkeit des weiblichen Geſchlechts iſt noch häufig auf Mobilien eingeſchränkt. 39

Und eben ſo häufig findet man es auch ſogar von Mobilien noch ausgeſchloſſen. 40

Weibliche Erbfolge nach Familienanordnungen.

Das ausſchließende Studium der Teutſchen in Italien bewirkte den Verſuch die Nov. 118. auf den teutſchen Adel anzuwenden, wodurch deſſen Grundmaxime gefährdet wurde. 41

Der Adel nahm daher zu Privatverordnungen ſeine Zuflucht, um des Mannsſtammes ausſchließend Erbrecht, oder die Beibehaltung der teutſchen Erbgeſetze, gegen römiſchgeſinnte Richter zu ſchützen. 42

Nun erſt entſtanden die widerſprechendſten Theorien von weiblichen Erbrechten nach erloſchenem Stamme. 43

Familienanordnungen können von doppelter Art ſeyn, je nachdem die Stifter ihre Erbverordnung einzig zu Gunſten des Mannsſtamms, oder zugleich auch für die Cognaten errichtet haben, daher ſie längſt in rein agnatiſche, und mit cognatiſchen gemiſcht eingetheilt wurden. 46

Reincognatiſche Familienſtatute berühren die Frage von weiblichen Erbrechten nach erloſchenem Stamme nicht. 47

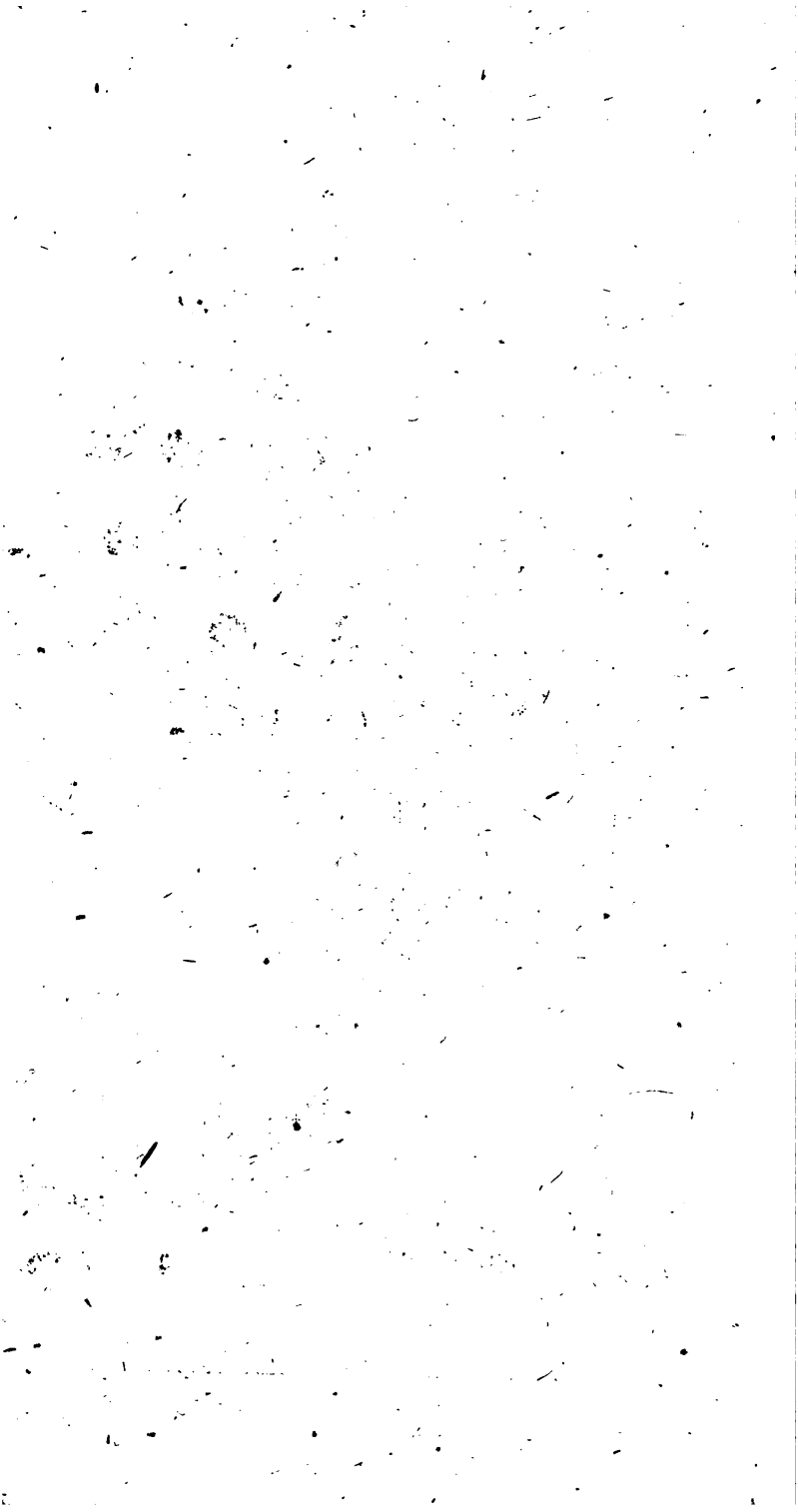

2

Über die

Natur der weiblichen Erbfolge

in Allodial- Stamm- und altväterliche Güter
nach Erlöschen des Mannsstammes,

sowohl beim hohen als niedern Adel
in Teutschland.

Von

J. Schott.

1809.

Inhalt.

Veranlaſſung zu gegenwärtiger Unterſuchung Seite 3
Wahre Quellen zur Entſcheidung über die Natur der weiblichen Erbrechte ſind nebſt der Vernunftanſicht nur Geſetze und Geſchichte 6
Die Begründung weiblicher Erbrechte nach erloſchenem Stamme iſt nur denkbar entweder
a) durchs Geſetz,
b) durch Verträge,
c) durch fideicommiſſariſche Anordnungen,
d) durch Obſervanz,
e) durch die Natur der Stammgutseigenſchaft oder
f) durch ein Teſtament des lezten Mannsſproſſen. 7
Bei jeder dieſer Begründungsweiſe iſt eine dreifache Rückſicht möglich:
1) in Anſehung des Subjektes. Sind alle weibliche Deſcendenten zur Erbfolge gerufen oder nur einige?
2) In Anſehung der Modalität. Iſt von bloſer Erbfähigkeit die Rede, oder von Notherbrecht?
3) In Anſehung des Objekts. Succediren die gerufenen Töchter in die ganze Verlaſſenſchaft des lezten Mannsſproſſen, oder nur in einen Theil? 8

Weibliche Erbfolge unmittelbar nach dem Geſetz.

Von römiſchem Recht kann hier nicht die Frage ſeyn? 9
Schon vor Moſes Zeiten ſind die Töchter vom väterlichen Erbe ausgeſchloſſen. 10
Dies war auch bei den alten Römern der Fall. ebend.
und in ganz Aſien, Afrika, Gallien und Spanien 11
Die teutſchen Geſetze unterſagten den Töchtern die väterliche Erbſchaft ohne allen Vorbehalt. 12

Seite

Sie legen den Söhnen die Pflicht der Gütererhaltung zu Gunsten der Töchter nicht auf. 15

Sie erklären vielmehr, im Mangel gewisser Verwandtschaftsgrade, die Verlassenschaften dem Fiscus heimgefallen. 17

Bei den Teutschen konnten daher nach erloschenem Stamme Töchter nur dann in eine Verlassenschaft succediren, wenn weder die Gesetze noch die männliche Descendenz eine andere Verfügung getroffen hatten. 18

Da die teutschen Gesetze die Töchter neben Söhnen ganz unbedingt und ohne allen Vorbehalt vom väterlichen Erbe ausschlossen, so ist klar, daß sie keine Erbfolgordnung für die ausgeschlossene enthalten können. 18

Eine Intestaterbfolge in Allodien ist daher das günstigste was man nach erloschenem Stamme der weiblichen Descendenz zuschreiben dürfte. 18

Denn die alten Teutschen hatten den Begriff gar nicht von einem nothwendigen Erbrecht, von einem Objekte, welches einem andern hinterlassen werden mußte. 19

Die Anwendung eines nothwendigen Erbrechts nach erloschenem Stamme für die weibliche Descendenz, wäre bei den alten Teutschen auch nicht überall anwendbar gewesen, denn ohne Geschlechtsnamen, Wappen, Taufbücher und Schrift – Produkten neuerer Zeit— konnte die Abstammung vom ersten Erwerber in entfernten Graden nicht wohl dargethan werden. 20

Nach dem Bekanntwerden der römischen Rechte in Teutschland wurde das weibliche Geschlecht erst erbfähig in Güter. 24

Aber nur wenn keine Söhne vorhanden waren, oder der Vater inter vivos den Töchtern Güter zuwenden wollte. 25

Ueberall aber wo Söhne vorhanden waren, blieb die alte teutsche Ausschließung der Töchter von väterlichen Gütern beim teutschen Adel in voller Wirkung. Nur Dotem und Allimente konnten sie verlangen. 25

Den Beweis davon liefern die vorhandenen Gesetze und beschriebenen Gewohnheiten jener Zeit, sowohl bei einheimisch teutschen Völkern, als solchen die teutschen Ursprungs sind. 26

Einige Verordnungen dieser Zeit befehlen eine bestimmte Summe, die man den Töchtern geben solle; andere setzen hinzu, daß nach Empfang einer bestimmten

Seite

Summe sie kein Successionsrecht mehr haben sollen; noch andere, daß die Eltern den Töchtern, wenn sie wollen, ein Successionsrecht in grader Linie vorbehalten können. 31

Töchter, welche Dotem und Alimente erhalten hatten, beschränkten daher den Söhnen das freie Dispositionsrecht an den Gütern nicht im mindesten. 33

Dies beweisen insbesondere noch die mosaischen Gesetze, auf welche die Teutschen sich öfters berufen. 34

Selbst der älteste bekannte Verzichtsbrief sezt in Zweifel, ob in ihm auf ein wirkliches Recht verzichtet wurde. 35

Töchter, welche Dotem und Alimente erhalten hatten, konnten im Mittelalter keinen Pflichttheil verlangen. 36

Die allgemeine Ansicht dieser Zeit widerspricht geradezu den Erfordernissen, zu Vorbehalten, zu Regredienterbrechten, und zu nothwendiger Succession des weiblichen Geschlechts nach erloschenen Stämmen. 38

Selbst die Erbfähigkeit des weiblichen Geschlechts ist noch häufig auf Mobilien eingeschränkt. 39

Und eben so häufig findet man es auch sogar von Mobilien noch ausgeschlossen. 40

Weibliche Erbfolge nach Familienanordnungen.

Das ausschließende Studium der Teutschen in Italien bewirkte den Versuch die Nov. 118. auf den teutschen Adel anzuwenden, wodurch dessen Grundmaxime gefährdet wurde. 41

Der Adel nahm daher zu Privatverordnungen seine Zuflucht, um des Mannsstammes ausschließend Erbrecht, oder die Beibehaltung der teutschen Erbgesetze, gegen römischgesinnte Richter zu schützen. 42

Nun erst entstanden die widersprechendsten Theorien von weiblichen Erbrechten nach erloschenem Stamme. 45

Familienanordnungen können von doppelter Art seyn, je nachdem die Stifter ihre Erbverordnung einzig zu Gunsten des Mannsstamms, oder zugleich auch für die Cognaten errichtet haben, daher sie längst in rein agnatische, und mit cognatischen gemischt eingetheilt wurden. 46

Reincognatische Familienstatute berühren die Frage von weiblichen Erbrechten nach erloschenem Stamme nicht. 47

Seite

Die Entstehnng der Familienordnungen ist lediglich dem Aufsuchen eines Verwahrungsmittel gegen die justinianeische Erbfolggesetze zuzuschreiben. 47

Daß der erste Erwerber oder der gesammte Mannsstamm verbindliche Successionsverordnungen machen könne, behaupten alle Rechtsgelehrten einstimmig. 48

Die Vermuthung streitet bei allen Familienanordnungen gegen eine Substition der Töchter, weil der Adel das alt teutsche Recht beibehalten, und die ihm durch das neue römische Recht drohende Gefahr abwenden wollte, weil die Intention auf Erhaltung des Stammes ging, Töchter aber finis familiae sind, weil bei den meisten Familienstatuten nie Töchter mit agirten, sondern blos der Mannsstamm, weil eine solche substition res facti ist, welche strenge bewiesen werden muß; endlich weil sehr oft pure Mannlehen in solchen Statuten zu Stammgut bestimmt werden, und zulezt noch weil der Mannsstamm in Teutschland allzeit Verpfändungen, Todttheilungen, Lehenmachung, Schenkungen, Verkäufe und Erbverbrüderungen vorgenommen, und so das weibliche Geschlecht excludirt hat. 51

Familienstatute sind daher allzeit rein agnatisch, es sey denn, sie bestimmen ausdrüklich, daß nach erloschenem Stamme Töchter succediren sollen, und zu diesem Ende den Agnaten, einzeln und gesammt, jede Veräußerung, so lange Cognaten am Leben, ohne deren Consens versagen. 52

Weiber werden als finis familiae von jeher betrachtet; daher blüht durch sie die Familie nicht fort. 53

Das römische Recht kann bei Familienstatuten keine rükwirkende Kraft haben. 56

Die meisten und größten Rechtsgelehrte gestehen dem ultimo masculo daher freies Dispositionsrecht über Stamm- und altväterliche Güter zu. 57

Familienstatuten können aber auch nach erloschenem Stamme zu Gunsten der Cognaten Verordnungen enthalten. 63

Wo dies der Fall ist, erbt die gerufene Tochter nicht als Intestaterbin, nicht als Regredienterbin, nicht Stammgut als solches, sondern Fideicommißgut. 64

Ein zweites nothwendiges Erbrecht nach erloschenem Stamme ist für Töchter in Verträgen zwischen Agnaten und Cognaten über ein Erbob-

Seite

jekt, welches leztern schon anerfallen war, möglich. 65

Ein Beispiel von diesem unverkennbaren Regredienterbrecht. 65

Der dritte Fall weiblicher Notherbrechte nach Stammeserlöschen, ist in einem Vertrag zwischen Agnaten und Cognaten, denen noch kein Erbobjekt anerfallen war, zu suchen. 68

Erfordernisse des Regredienterbrechtes, und des rein vertragsmäßigen 69

Die weibliche Descendenz kann also ein dreifaches nothwendiges Erbrecht nach erloschenem Stamme haben, 1) fideicommissarisches, 2) eigentliches Regredienterbrecht, 3) ein rein vertragsmäßiges. 69 70

Nothwendigkeit einer genauen Unterscheidung dieser drei verschiedenen Gerechtsame. 70

Entstehung der Verzichte. Sie haben nur Realität bei wahren Verträgen. 75

Die Vorbehalte bezwecken nur Intestaterbfolge und kein nothwendiges Erbrecht. 76

Selbst nach römischen Rechtsprinzipien kann Töchtern, welche dem ersten Fideicommißstifter vor Errichtung des Fideicommisses nicht schon geboren waren, nicht der geringste Anspruch auf agnatische Fideicommißgüter zukommen. 85

Aus dem gewöhnlichen Verbot der Veräußerung folgt keine Substitution des weiblichen Geschlechts. 85

Die Theorie von Erwachen weiblicher Erbrechte nach erloschenem Stamme ist lächerlich. 90

Auch nach Prinzipien der Billigkeit hat die weibliche Descendenz keinen Anspruch nach erloschenem Stamme, weil sie reichlich auf andere Weise entschädigt ist. 91

Erbfolge der weiblichen Descendenz nach der Geschichte und dem Herkommen.

Der historische Beweis der Richtigkeit der gegebenen Theorie liegt darin:

1) Daß in der Regel allezeit die dem lezten Mannssprossen nächst verwandte Tochter succedirte, wenn weibliche Erbfolge eintritt.

2) Daß die Agnaten allzeit ganz frei mit ihren Gütern, in Beziehung auf weibliche Descendenz, geschaltet haben.

3) Daß die lezten Sprossen dasselbe thaten.

Seite

4) Daß öfters den erloschenen Geschlechten der Fiscus succedirte. 99

Etliche und 40 Beispiele von Succession der dem lezten Mannsprossen nächst verwandten weiblichen Descendenz. 101 u. 177

Mehrere Beispiele von Familienstatuten, in welchen der Mannsstamm, durch Ausschließung und Substitution der Töchter, seine freie Dispositionsbefugniß ratione lezterer beweiset. 103. 189. 191

Einige und 50 Beispiele von freiem Schalten des adelichen Mannsstammes durch Verkäufe, Verpfändungen, Lehenbarmachungen. 104 u. 194

Mehrere Beispiele wie der teutsche Adel durch Todtheilungen zu erkennen gab, daß seine Güter der weiblichen Descendenz mit keinem Notherbrecht verwandt seyen. 106 u. 204

Beispiele, wo dasselbe durch Erbverbrüderungen geschah. 107

Einige und 20 Beispiele, wo die lezten Mannsprossen über ihre Güter testirten. 109 u. 206

Viele Beispiele von Succession des Fisci nach erloschenem Mannsstamm. 110 u. 212

Anwendung der gegebenen Grundsätze auf die Ansprüche der weiblichen Descendenz des Geschlechtes von Ertal nach dessen Erlöschen. 118 — 152. 215 bis Ende

Kritik einiger Schriftsteller, welche ein Notherbrecht der weiblichen Descendenz auf Stamm- und altväterliche Güter nach Stammeserlöschen annehmen. 253

Die Behauptung: alle Kinder, Töchter ſo gut wie die Söhne, haben auf gleiche Liebe, gleiche Fürſorge des gemeinſchaftlichen Vaters; folglich auf gleiches Erbrecht, gleichen Anſpruch, erſcheinet beim erſten Anblik ſchon ſo billig und ſo gerecht, daß es eine höchſt auffallende Erſcheinung iſt, wenn dieſer Satz im ſechſten Jahrhundert, kriſtlicher Zeitrechnung, zum erſtenmal von einer geſetzgebenden Macht anerkannt wurde, wenn weder die oft gerühmte moſaiſche, griechiſche, noch irgend eine andere Geſetzgebung der Vorwelt, den Töchtern mit den Söhnen gleiches Erbrecht giebt; wenn ſelbſt die juſtinianeiſche Verordnung, welche zuerſt dieſe Gleichheit gewollt — ohngeachtet das römiſche Recht ſeit zwölf Jahrhunderten mehr oder minder über den beträchtlichſten Theil der bekannten Erde den mächtigſten Einfluß behauptet hat, in dieſem Punkt bei keinem Volk durchgängig die alte Ungleichheit zu verdrängen vermogte.

Iſt dieſe Ungleichheit in der Verſchiedenheit der männlichen und weiblichen Natur gegründet? wie kömmt es, daß die Römer, gerade im Zeitpunkt der höchſten Blüthe ihrer Geſetzgebung, dieſe Verſchiedenheit verkannten, und den Töchtern faſt gleiche Familien- und Erbrechte mit den Söhnen gaben? Giebt

aber die Natur die gleichen Rechte, und iſt ihre Verſagung eine wirkliche Unbilligkeit, woher entſtehet die Verläugnung von ſo vielen kultivirten und unkultivirten Nationen, und unter erſteren gerade von jenen Ständen, die den erſten Anſpruch auf höhere Bildung machen? Die Quelle dieſes ſcheinbaren Widerſpruchs iſt nicht ſchwer zu finden, denn ſie liegt in dem herrſchenden Irrthum der Zeit, als ob Geld und Geldeswerth das erſte Gut der Menſchen ſeye, als wäre nicht die Ehre, ſondern irgend etwas anders das Grundprinzip, aus welchem die Anordnungen monarchiſcher Staaten, ſo wie die Statuten des Adels entſpringen; als wäre es dem Vater oder dem Staate eine wahre Unmöglichkeit, ein Aequivalent oder Schadloshaltung für weniger zugewendetes Geld und Geldeswerth aufzufinden.

Eine ſolche Anſicht läßt nichts anders ſchließen, als wenn der Vater nicht jedem Kinde ſo viel Geldeswerth giebt als dem andern, ſo liebt er das eine weniger; allein wie grundfalſch dieſe Anſicht ſeye, wie wenig die zurükgeſezte Töchter entbehren, und wie viel ſie durch ihre Zurükſetzung an väterlicher Erbſchaft gewinnen; wie wenig unbillig alſo die Verſchiedenheit der Erbrechte für das weibliche Geſchlecht ſeye, wird §. 32. zu erſehen ſeyn.

Vorzüglich beim hohen und niedern Adel in Teutſchland iſt eine Verſchiedenheit weiblicher und

männlicher Erbgerechtsamen noch stark sichtbar; daher zu vorliegender Untersuchung die Veranlassung.

Es erlosch nämlich mit den drei Brüdern Franz Ludwig, Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, Karl Friederich dem lezten Kurfürsten von Mainz, und mit Lothar Franz von Ertal, am 4. Dec. 1805 der von Ertalsche Stamm; Lothar Franz, der zulezt und ohne Kinder verstorbene, der Besitzer aller von Ertalschen Güter, verfügte in einem lezten Willen über alle seine liegende Güter zu Gunsten eines Verwandten mütterlicher Seits.

Weibliche Descendenten des Ertalschen Geschlechts, dem Testator im zwölften Grade verwandt, widersprachen der Gültigkeit dieser Verfügung, indem sie vor Gericht behaupteten: dem Testator seyen nebst seinen Feudalbesitzungen auch alle elterväterliche Stammgüter und Allodien nach den Ertalschen Geschlechtsstatuten nicht disponibel gewesen, und nach eben diesen Statuten succedirten diejenigen weiblichen Descendenten, ohne alle Rükficht auf die Nähe der Verwandtschaft, und mit Ausschliessung aller übrigen, welche noch Ehebohrene von Ertal seyen.

Die Hauptrükficht bei dieser Untersuchung ist daher stets auf die Beantwortung der Fragen gerichtet:

1.) Haben weibliche Descendenten adelicher Geschlechter in Teutschland überhaupt ein Erbrecht auf Stamm- und Geschlechtsgüter?

2) Beſchränket ein weibliches Erbrecht dem Manns-ſtamm die freie Diſpoſitionsbefugniß? Iſt er bei Veräußerungen an den Conſens der Cognaten gebunden? d. h. iſt das Succeſſionsrecht der Weiber ein nothwendiges, ohne ihren Willen unveräußerliches, oder iſt es eine bloße successio ab intestato?

3) Welche Beſtimmungen müſſen Geſchlechtsſtatuten enthalten, um der weiblichen Deſcendenz nach Erlöſchen der männlichen, ein nothwendiges Erbrecht in die Stammgüter, und einen Vorzug unter ſich zu geben?

Wovon alsdann die Anwendung auf die von Ertalſche Familienſtatute und die gemachten Anſprüche der von Ertalſchen weiblichen Deſcendenz auf die unbeweglichen von Ertalſchen Güter gemacht werden wird.

§. 1.

Es iſt längſt entſchieden, daß man zu hiſtoriſchen und geſetzlichen Quellen, und zur Vernunftanſicht der Dinge zurükkehren müſſe, bei deren Beurtheilung Sachverſtändige verſchiedener Meinung ſind; wenn es Wahrheit gelten ſoll. In ſolchem Fall auf Authoritäten einzelner Meinungen, einzelner Ereigniſſe ſich berufen, und dadurch die Sache entſcheiden wollen, iſt eben ſoviel als auf untergrabenen Boden Fundamente bauen. Denn ob die einzelnen Fälle

rechtsbeſtändig, ob die einzelne Meinung richtig ſeye, dies iſt erſt der Gegenſtand der Prüfung.

Bei einer aufrichtigen Unterſuchung der Rechte adelicher Töchter auf Stammgüter und die Verlaſſenſchaft des lezten Mannsſproſſen, können daher der vielen, ſich widerſprechenden Theorien wegen, nur Geſetze, und aus der Geſchichte ſolche Thatſachen zum Grund gelegt werden, über welche alle Forſcher, ſelbſt die Gegner, in den Reſultaten einig ſeyn müſſen.

Um aber Geſetze und Thatſachen gehörig würdigen zu können, iſt vor allem eine klare Idee von dem zu unterſuchenden Gegenſtand nöthig; es fragt ſich daher vor allem, auf wie vielerlei Weiſe die Erbfolge weiblicher Deſcendenten in die hinterlaſſene Güter des lezten vom Stamme denkbar ſeye? Unſtreitig muß ſie entweder im Geſetz, oder einer mit Geſetzeskraft begabten Gewohnheit, oder in einem Vertrag, oder in einer fideicommiſſariſchen Anordnung, oder in der Natur der Stammgüter, oder endlich in einem Teſtament des lezten vom Stamme begründet ſeyn.

§. 2.

Wenn einmal hergeſtellt iſt, welcher dieſer denkbaren Fälle wirklich eintrete, ſo bleibt nur die dreifache Erörterung noch übrig

a) In Anſehung des gerufenen Subjectes: ſind nämlich alle weibliche Abkömmlinge zur Erbfolge gerufen, oder nur einige, und welche?

b) In Rükſicht der Art und Weiſe der Erbfolge: iſt von einer bloßen Erbfähigkeit die Rede, oder von einem Recht, welches dem Berechtigten ohne ſeinen Willen weder vom ganzen Mannsſtamme, noch vom lezten Sproſſen entzogen werden kann?

c) In Anſehung des Erbobjectes: ſollen die Töchter in die ganze Verlaſſenſchaft oder nur in einen Theil, und in welchen ſuccediren?

Nach dieſem Geſichtspunkt ſoll hier die weibliche Erbfolge zuerſt nach Geſetz, dann nach Verträgen, nach fideicommiſſariſchen Anordnungen, aus der Natur der Stammgüter, nach der Diſpoſition des lezten vom Stamme, und nach dem Herkommen geprüft werden.

Weibliche Erbfolge unmittelbar nach dem Geſetz.

§. 3.

Hier iſt die Rede von der Erbfolge des adelichen weiblichen Geſchlechtes unmittelbar und rein nach den Geſetzen, ohne irgend eine in Mitte liegende Privathandlung; daher die Frage dieſe iſt:

1) Befehlen die in Teutſchland geltenden Geſetze wirklich die Erbfolge des weiblichen Geſchlechtes nach Erlöſchen des Mannsſtammes? und was dieſem vorhergehet:

2) Sprechen unſere Geſetze den Töchtern, wenn Söhne vorhanden, das Erbrecht in Stamm- und Familiengütern ab?

Hier ſind der Klarheit halber zwei Zeitpunkte von einander zu trennen: die rein teutſche Periode vor Bekanntwerden der fremden Rechte, und jene, nachdem die teutſchen mit juſtinianeiſchen Prinzipien vertraut geworden ſind. Die neueren römiſchen Rechte machen die Erbfolge nicht vom Geſchlecht abhängig, Söhne und Töchter haben nach ihnen gleiche Erbrechte; die reinen römiſchen Rechte können daher über die Erbfolge der adelichen Töchter nach Erlöſchen des Mannsſtammes keine Entſcheidung enthalten, ſo lange rein nach dem Geſetz, ohne in Mitte liegender Privatbeſtimmungen, gefragt wird, weil die Erbfolge nach dem Mannsſtamme eine Ausſchließung bei deſſen Exiſtenz vorausſezt, welche dem juſtinianeiſchen Rechte fremd iſt.

Es könnte zwar geſchehen, daß eine adeliche Tochter dem lezten Mannsſproſſen, nach den Maximen des neuen römiſchen Rechts, ſuccedirte, z. B. deſſen leibliche Tochter; allein, dann ſuccedirte ſie nicht dem erloſchenen Stamme als weibliche Deſcendentin, ſondern ihrem Vater als nächſte geſetzliche Erbin, was weiter unten evident dargethan werden ſoll.

§. 4.

Vor der juſtinianeiſchen Geſetzgebung war die Ausſchließung der Töchter vom väterlichen Erbe, eine

Norm aller bekannten Völker, so weit die Geschichte hinaufreicht. Schon vor Moses Zeiten war bei den Israeliten den Töchtern die väterliche Erbschaft ganz untersagt; diesem gemäs wollten Salphaads Brüder bei dessen Tod sein Erbe nehmen, und die Töchter ausschließen, als Moses zu Gunsten der Töchter das neue Gesetz gab: „wenn jemand stirbt aus den „Kindern Israels, und hat nicht Söhne, so sollt ihr „sein Erbe den Töchtern geben.“ Doch mußte Moses diese Erbfähigkeit der Töchter, wo sie nicht mit Söhnen concurrirten, auf den Fall einschränken, wenn sie nicht aus dem Geschlecht des Vaters heyratheten, denn thaten sie dieses, so blieben sie auf immer von der väterlichen Verlassenschaft ausgeschlossen. Man sehe das vierte Buch Mosis Kap. 27. und 36.

§. 5.

Selbst bei den alten Römern war den Töchtern durch die lex voconia die väterliche Erbschaft unbeschränkt versagt; so lange sie unverheyrathet blieben, hätten sie ein Mitgenießungsrecht an des Vaters Verlassenschaft, bei Verheyrathung erhielten sie eine Aussteuer; zu mehr waren ihnen die Söhne nicht verbunden.

Wieling lect. jur. civ. Amsterd. 1736. L. II. cap. 23. pag. 202.

Selbst Söhne hatten bei den alten Römern kein nothwendiges Erbrecht gegen des Vaters Willen;

dieſer war nicht verbunden ſeine Kinder zu Erben einzuſetzen: „Pater familias uti legassit, ita jus „esto.“ Später als die elterliche Gewalt der Römer mehr beſchränkt wurde, vernichtete ein übergangener Sohn das Teſtament, nicht aber eine Tochter; dieſe Erbportion fiel vielmehr den übrigen Erben zu.

Heineccii akademiſche Reden S. 496.

Nach den Geſetzen des Romulus durften keine männliche Kinder, wohl aber weibliche, mit Ausnahme der erſtgebornen Tochter, ausgeſezt werden.

Dionisius Lib. II. pag. 88.

Die erſte Regel der alten Römer bei der Erbfolge war ad statum familiae zu reſpiciren; daher verheyrathete Töchter, und überhaupt alle emancipirte Kinder, nicht ſuccediren konnten, weil ſie kein Theil der Familie mehr waren; daher auch die Regel: liberis suis non extantibus proximi ad successionem erant agnati, cognati jure civili non succedunt.

Heineccius. l. c. pag. 596.

§. 6.

Im armeniſchen Reiche war nach Juſtinian das männliche Geſchlecht allein erbfähig; hier erhielten die Töchter, welche heyratheten, nicht einmal Dotem. Hieher gehört die Stelle in Nov. XXI, in praefat.

„Armeniorum regionem bene legibus guber-
„nari volentes, et nihil ab alia nostra differre
„republica, existimavimus oportere expressa

„lege, illud quoque corrigere, quod male „apud eos delinquebatur, et non secundum „barbaricam gentem virorum quidem esse „successionem tam parentum quam fratrum „et alterius generis, mulierum vero „nequaquam, neque sine dote eas „ad viros venire.“

Ähnlich diesen Asiaten, hatten die ersten Teutschen ihre Erbfolgegesetze; auch sie gaben den Töchtern keine Aussteuer, der Bräutigam kaufte, nach Tacitus de moribus germanorum cap. 18. et 20, die Braut, und die unverheyrratheten Töchter hatten nur ein Recht auf Alimente; die Söhne aber erbten allein, wie nachstehende Überreste teutscher Gesetze beweisen.

„Diuturna sed impia inter nos consuetudo „tenetur, ut et terra paterna sorores cum „fratribus portionem non habeant,“ sind die Worte.

Marculfs in formul. L. 2. form. 12. Bei Balluzi in cap. rég. fraucor.

„de terra vero salica in mulierem nulla por„tio hereditatis transit, sed haec virilis „sexus acquirit“ sagt

Lex salica Art. 6.

„sorores autem in haereditate paterna nullam „debent portionem reclamare“ bestimmen die Leges normannicae bei Ludwig in reliq. manuses.

„fratres haereditatem fratris aequaliter divi-
„dant“ will

Lex Bajuariorum tit. 14. cap. 8. §. 1.

„haereditatem defuncti filius, non filia
„suscipiat, si filium non habuit qui defunctus
„est, ad filiam pecunia et mancipia, terra
„vero ad proximum paternae generationis
„consanguineum pertineat“ heißt es in

Lege Angliorum et Werinorum tit. 6. cap. 1.

„si Agnatus et cognatus defuncti de succes-
„sione litigant agnato haereditas debetur non
„cognato.

Jus provinc. allemannicum cap. 414. p. 486.

Bei Senkenb. in corp. jur. germ.

„Pater aut mater defuncti, filio, non filiae
„haereditatem relinquit.“

Lex saxonum tit. 7. de haeredibus et Viduis. §. 1.

Dieſe Gebräuche vom Ausſchluß der Töchter bei den Iſraeliten, alten Römern und Teutſchen müſſen ſich ſonſt über die ganze bekannte Erde erſtrekt haben, denn ſie herrſchten in ganz Afrika und Aſien nach dem Zeugniß Bodini de reipublica, p. 1187. in Gallien nach Gothofred ad leg. 3. Cod. de Collat. und in Spanien nach Gutierez ad Cod. quamvis de pact. und nach Fontanella de pact. nupt.

§. 7.

Bei allen dieſen Völkern war dem einmal Erbe gewordenen Sohn ſein Eigenthum an der Erbſchaft auf keine Weiſe eingeſchränkt, kein einzelnes mit dem Eigenthum verknüpftes Recht entzogen, virorum esse successionem, mulierum vero nequaquam, ſagt Juſtinian in der angeführten Stelle; von den Nichtrömern, Barbaren, und sorores cum fratribus portionem non habeant, Marculf in ſeinen Formeln. Unverkennbar beweiſen dieſe Stellen, daß die Ausſchließung der Töchter nicht auf eine beſtimmte Zeit gemeint, daß den einmal durch Söhne ausgeſchloſſenen Töchtern nirgends ein Regreß vorbehalten war. Sie unterſagen dieſen die Erbfolge ganz unbedingt, ja die lex salica, die leges Anglior. et Werinor. und die Marculfſche Formeln geben noch den beſondern Aufſchluß, daß mit dem Ausſchluß der Töchter vom väterlichen Erbe, wenn Söhne vorhanden, auch eine totale Unfähigkeit zur Erbſchaft freier liegender Güter verbunden geweſen zu ſeyn ſcheint, es mogten Söhne vorhanden ſeyn oder nicht. Dieſe Unterſtellung wird wenigſtens durch die Geſetzesworte: „De terra vero salica in mulierem nulla portio transit; terra vero ad proximum paternae generationis transit“ etc. hinreichend gerechtfertiget; der Grund dieſer Unfähigkeit mag nun in der auf den liegenden Gütern

haftenden Verbindlichkeit zu Kriegsdienſten liegen, nach

Danz Handbuch des teutſchen Privatrechts 7. Band S. 297.

oder auf der Verbindlichkeit zur Blutrache nach

Meiers Germaniens Urverfaſſung.

oder darin, daß nach altteutſcher Sitte der Mann den Eltern die Tochter abkaufte, und wegen der künftigen Nahrung der Frau ihnen Sicherheit geben mußte, wie aus dem ſchon angeführten Tacitus und

in formul. incert. apud. Bignon form. V.

zu erſehen iſt.

Unter dieſen Verhältniſſen kann ohne Verſündigung gegen allen menſchlichen Verſtand gar nicht gedacht werden, daß die alten Teutſchen eine Erbfolge der weiblichen Töchter nach erloſchenem Mannsſtamme in Stamm- und andere liegende Güter auf eine ſolche Weiſe gewollt hätten, daß dem Mannsſtamme die Pflicht der Gütererhaltung, zu Gunſten der weiblichen Deſcendenz, anbefohlen ſeye.

Ohne eine ſolche Pflicht der Gütererhaltung zu Gunſten weiblicher Deſcendenz, iſt für dieſe ein Recht auf die Güter gegen die Diſpoſition des Mannsſtammes undenkbar, da es überhaupt unmöglich iſt, ein Recht ohne gegenüberſtehende Verbindlichkeit, und ſo umgekehrt, eine Verbindlichkeit ohne correſpondirendes Recht zu begreifen.

Zudem schließen die angeführten Gesetze die Töchter von der väterlichen und brüderlichen Verlassenschaft rein und ohne allen Vorbehalt aus; wie sollen sie nun daran gedacht haben, was sie der Tochter oder der Schwester aus des Vaters oder Bruders Verlassenschaft versagt haben, den entferntesten weiblichen Verwandten zu gestatten? Da hiervon nirgends eine Spur zu finden, vielmehr durchgängig dem Erbe gewordenen Sohn ein unbeschränktes Eigenthum an der Erbschaft belassen ist, so bleibt ausgemachte Wahrheit, was

Danz l. c. 7. Band S. 296.

bezeuget, daß die Weiber, selbst leibliche Schwestern und Töchter, in der Erbfolge nicht nur gegen den Mannsstamm zurükgesezt, sondern ganz davon ausgeschlossen waren.

Da ferner die Auflage zur Gütererhaltung und deren einstiger Überlieferung an weibliche Descendenten ein offenbar factischer Umstand ist, der nicht vermuthet werden kann, sondern strenge bewiesen werden muß; da diese Beweisführung aus teutschen Gesetzen und altteutscher Geschichte unmöglich ist, da vielmehr weiter unten mit einer Menge Beispielen belegt werden wird, daß der Mannsstamm mit seinem ererbten Gut allzeit frei und ohne alle Einmischung weiblicher Descendenz geschaltet und gewaltet hat; so kann von einem nothwendigen Erbrecht der Weiber nach erloschenem Stamme, nach

rein

rein teutſchen Rechten und Sitten um ſo weniger die Rede ſeyn, als nach den altteutſchen Geſetzen: z. B. nach den L. L. ripuariorum keine Anverwandten über den 5ten Grad; nach den L. L. Bajuariorum, Wisigothorum, keine über den 7ten Grad; nach den Frieſiſchen Satzungen von 1289, keine über den 4ten Grad, und nach dem Würtembergiſchen Landrecht, keine über den 10ten Grad zur Succeſſion gelaſſen werden, ſondern wo den Verſtorbenen keine nähere Erben, die Verlaſſenſchaften dem Fiſcus heimfallen; vid:

von Ludwig gelehrte Anzeigen. I. B. 170. Stück. S. 676 — 678. und

Jus alemannicum de gradibus cognationis. in corpore jur. german. e Biblioth. Senkenbergiana, Tom. II. cap. 256. p. 303. seq.

„quo propior quis est defuncto cognationis „gradu, eo prius alteri succedit, quilibet „homo succedit quidem suo cognato us„que ad septimum gradum adeoque „eo usque cognationem pertingere censen„dum est.“

daher überall in Teutſchland, wo ein weiblicher Abkömmling nach erloſchenem Stamme zur Succeſſion gelaſſen wurde, dieß nach teutſchem Recht nur bei Söhn- und Töchterlehen oder in dem Fall geſchehen konnte, wenn weder die Geſetze noch die männliche Deſcendenz eine andere

Verfügung mit dem Erbe getroffen hatten.

§. 8.

Daß Geſetze, welches beſtimmte Perſonen von der Erbfolge ausſchließen, eben ſo wenig eine Beſtimmung über die Erbportion der ausgeſchloſſenen, als eine Erbordnung für ſie geben können, iſt für ſich klar und bedarf keines weitern Beweiſes; es kann deswegen auch keinem nüchternen Forſcher einfallen, in teutſchen Geſetzen eine Erbfolgeordnung oder Norm zur Berechnung der Erbportion für weibliche Deſcendenten in nicht lehenbaren Gütern zu ſuchen, von welchen dieſe ſchon einmal durch Männer ausgeſchloſſen waren. Nach rein teutſchem Recht iſt es ſomit für weibliche Deſcendenten die möglichſt günſtige Theorie, wenn man annimmt, ſie hätten nach erloſchenem Mannsſtamme eine Inteſtaterbfolge in deſſen Allodialgütern gehabt; denn de terra vero salica nulla portio in mulierem transit ſagt das Geſetz, von welchem der Würzburgiſche Geſchichtſchreiber

Ekardt in Comment. de reb. franc. orient. Tom. I. p. 47.

zu beweiſen ſucht, daß es in einem Gaue des Fürſtenthums Würzburg ſeine Entſtehung genommen habe.

§. 9.

Überhaupt hatten die alten Teutſchen vor allgemeiner Einführung des Ackerbaues, ſelbſt zu Gun-

ſten der Söhne, den Begriff gar nicht von einem nothwendigen Erbrecht, von einem Erbobjekte, welches hinterlaſſen werden mußte.

Heineccius akademiſche Reden. S. 543.

Gleich allen Nomadenvölkern kannten ſie nur bewegliches Eigenthum, ſie lebten von Jagd und Viehzucht, und ihr bewegliches Eigenthum nahmen ſie gewöhnlich mit ins Grab.

Fiſcher Verſuch einer Geſchichte der teutſchen Erbfolge. 1. B. S. 59.

Man gab den Todten Waffen, Geld, ja den Seefahrern Stücke von Schiffen mit ins Grab, man verbrannte des Todten Pferde, Hunde und oft Knechte mit, um ſich ihrer in der andern Welt bedienen zu können.

Schmitt Geſchichte der Teutſchen. I. B. p. 50.

Ekardt Comment. de reb. franc. orient. Tom. I. p. 896.

Die Verſtorbenen ließen ihren Verwandten oft nicht den geringſten Theil von ihrer Habe zukommen.

Dudo Vecan S. Quint. de Act. Normann. L. I.

Sie wollten oft ihr Eigenthum in jener Welt fortſetzen, und ihre Nachkömmlinge nöthigen, durch eigene tapfere Thaten ſich den bequemen Unterhalt zu verſchaffen.

„Utque posteri cum majorum rerum gesta
„rum gloria magis contenderent, vetuerunt

„bona parentum armis quaesita ad filios „devolvi jure hereditario, quin eo potius „cum defunctis dominis inhumandae cen„suerint, ut sunt aurum argentum sagt Bartholin in Antiquit. Dan. pag. 449.

§. 10.

Es hätte eigentlich als ein negativer Satz, gar nicht bewiesen werden müssen, daß vor dem Bekanntwerden fremder Rechte in Teutschland, ein nothwendiges Erbrecht weiblicher Descendenten eine unbekannte Sache gewesen seye. Es wäre genug, gezeigt zu haben, daß dem Mannsstamm nirgends eine Überlieferung seines einmal erhaltenen Erbguts an weibliche Descententen anbefohlen war; doch fällt noch eine wahre Unmöglichkeit der Anwendung eines nothwendigen Erbrechts weiblicher Abkömmlinge nach Erlöschen des Stammes in den meisten Fällen in die Augen, und bestätiget die seitherige Ausführung vollkommen. Denn, wenn z. B. dem lezten Mannssprossen die weibliche Descendenz nicht ab intestato, sondern als Notherbe succedirt, wenn sonach die zuerst ausgeschlossene Tochter ein älteres, mithin näheres Recht hat, als eine Tochter späterer Generation; oder wenn der lezte Mannssprosse keine nahe weibliche Verwandtschaft hinterließ, wie sollen in solchem Falle Descendenten einer vielleicht vor mehreren Jahrhunderten schon ausgeschlossenen Tochter ihre Abstammung vom Stamm-

vater oder ihren Verwandtschaftsgrad zu einer Zeit haben beweisen können, wo weder Taufbücher noch bleibende Geschlechtsnamen, weder Wappen noch Schrift — notorische Produkte neuerer Zeiten — bekannt waren?

Daß bleibende Geschlechtsnamen erst zu Anfang des 12ten Jahrhunderts in Teutschland üblich wurden, ist bei

Pütter in der historischen Entwiklung des heutigen Staatsrechts 1786. 1. Thl. S. 164 — 169. zu sehen,

wo er sagt: „sonst geschah es nicht selten, daß eine „Familie so wie sie etwa ein neues Schloß erbaute, „auch damit ihren Namen veränderte, wie auf „solche Art die Grafen von Wittelsbach, sonst Grafen „von Scheuern; die Grafen von Nassau, sonst „Grafen von Laurenburg; die Grafen von Anhalt „früher von Ballenstädt hießen ꝛc.

„Selbst leibliche Brüder behielten keinen gemeinschaftlichen Namen, sondern nannten sich „nach ihren Schlössern, so von zwei Brüdern der „eine sich von Sain, der andere von Sponheim.“

Eine Bemerkung die Pütter deswegen von großer Bedeutung glaubt, weil sie auf die ursprünglich teutsche Art der Erbfolge ein großes Leicht werfe.

Mehrere Beispiele von unstäten Familiennamen finden sich bei

Biedermann in den genealogischen Tabellen 1748.

als die von Kammermeister, welche sonst Leibhard;
Tab. 193.
die Herrn von Alten-Schönbach, welche sonst Esel;
Tab. 206.
die Herrn von Jaxtheim die noch anno 1436 von Dischingen genannt wurden.
Tab. 81.

Wie unter solchen Umständen weibliche Abkömmlinge, deren Mutter noch dazu den Namen der Ehemänner annehmen mußten, nach langer Zeit die Abstammung von Stammvater oder ersten Erwerber — der keinen ständigen Stamm- oder Geschlechtsnamen hatte — hätten beweisen können, ist ganz und gar unbegreiflich.

Mit Recht sind demnach alle Geschichtsforscher darüber einig, daß bei den Teutschen der Mann voller Eigenthümer seiner ererbten väterlichen Güter war, und keine Verbindlichkeit hatte, sie nach seinem Tode den ausgeschlossenen Töchtern zu hinterlassen. Man sehe das Zeugniß

Senkenbergs in disquis. ulter. de succes. filiarum etc. in Mantissa. §. 61. p. 120.

„Semper testari olim potuerunt masculorum „novissimi, semper alienare quiverunt.

Es mogten Schwestern oder weiter gesippte vom weiblichen Geschlechte vorhanden seyn

„ex legibus germanicis ultimus gentis, cui „nulli liberi, testamento condito sorores „suas aut remotiores excludere potest.

Senkenberg de successione filiarum in regn. Cap. 6. §. 84. p. 100.

Selbst Justinian giebt in der obenangeführten Nov. XXI. einen Beweis von dem unbeschränkten Eigenthum der Söhne an ihrem Erbe, wenn er sagt: daß nach der Sitte barbarischer Völker dem Mannsstamm die väterliche, brüderliche, und jede Erbschaft zufiele, dem weiblichen Geschlechte aber gar keine; und von daher die Veranlassung nimmt, den Töchtern ein nothwendiges Erbrecht erst zu geben; denn natürlich konnten sie ein solches nicht schon gehabt haben, wenn ihnen Justinian erst ein solches schenkte.

Wenn nun die Geschichte uns lehret, daß es die Sitte barbarischer Völker — im römischen Sinne — gewesen, den Töchtern gar kein Erbrecht zu geben, daß diese Sitte keineswegs eine wahrhaft barbarische, sondern schon im alten Testamente begründet, und vor Justinian wahrscheinlich über die ganze bekannte Erde verbreitet gewesen seye; wenn sie uns lehret, daß bei den Teutschen, Töchter des Besitzes freier liegender Güter unfähig waren, daß die Teutschen, überhaupt selbst nicht einmal zu Gunsten der Söhne, ein nothwendiges Erbrecht gegen die Disposition des lezten Besitzers kannten, daß weder in den mosaischen, noch teutschen Gesetzen, weder in den Sitten irgend eines andern Volkes eine Spur von einer Auflage an den Mannsstamm

zu Überlieferung seines Erbe an ausgeschlossene Töchter zu finden, daß vielmehr der gesetzliche Ausschluß der Weiber ganz unbeschränkt abgefaßt seye; wenn die Geschichtsforscher bezeugen, daß die Töchter gegen den Mannsstamm nicht nur zurükgesezt, sondern ganz ausgeschlossen seyen, wenn es in die Augen fällt, daß vor Einführung bleibender Geschlechtsnamen die Anwendung eines weiblichen nothwendigen Erbrechtes nach erloschenem Stamme überall nicht möglich war, so ist keine Frage mehr, daß die teutschen Gesetze den Töchtern neben Söhnen die Succession in alle väterliche Güter zwar absprechen, keineswegs aber den Söhnen eine dereinstige Überlieferung an die Töchter haben anbefehlen wollen.

Weibliche Erbfolge bei den Teutschen nach dem Bekanntwerden römischer Rechte.

§. 11.

Die Hauptveränderungen in den Erbgerechtsamen der Töchter in Teutschland, welche nach dem Bekanntwerden der römischen Rechte und der völligen Verbreitung der kristlichen Religion sichtbar wurden, bestehen darin, daß die Sitte verloren ging die Braut zu kaufen, daß diese vielmehr ein Recht auf

Aussteuer erhielt, daß die Unfähigkeit des weiblichen Geschlechts zum Besitz liegender Güter, welche die salische und andere Gesetze verordneten, sich nach und nach verlor, und allenthalben eine Erbfähigkeit der Töchter entstand, wenn von einer väterlichen Verlassenschaft die Rede war, zu der keine Söhne vorhanden waren, oder wenn der Vater inter visos ihnen Güter zuwenden wollte. Daß die Geistlichkeit, welche von der Freigebigkeit der Weiber mehr erwartete, als von den Männern, den Teutschen unaufhörlich in den Ohren gelegen seye, den gottlosen Gebrauch: die Töchter vom liegenden Erbe leer ausgehen zu lassen, abzulegen; daher es zu erklären seye, wenn man wahrnähme, daß die Töchter liegende Güter zur Heimsteuer bekommen hätten, erzählt

Fischer in der Geschichte der Erbfolge der Seitenverwandte. I. B. S. 101. u. 103.

Waren aber Söhne bei des Vaters Tod vorhanden, da blieb die altteutsche gesetzliche Ausschließung der Töchter von den väterlichen Gütern in ihrer vollen Wirksamkeit.

Den Beweis hiervon liefern die vorhandenen Gesetze und Beschreibungen der Gewohnheiten jener Zeit, sowohl bei den eigentlich teutschen Völkern als denen, die teutschen Ursprungs sind. Einhellig schließen sie alle so unbeschränkt wie die ersten Teutschen, die Töchter von des Vaters Gütern aus,

wenn ſie mit Söhnen concurriren. Nirgends iſt ein Vorbehalt für die einmal ausgeſchloſſenen Töchter, nirgends Eine Einſchränkung des vom Sohne ererbten Eigenthums zu Gunſten der Schweſtern ſichtbar.

Im Gegentheil gehen ſie meiſtens noch einen Schritt weiter als die altteutſchen Geſetze, ſie enthalten nicht ſelten den Zuſatz, der ſich zwar nach altteutſchem Recht von ſelbſt verſtand, der aber nicht wörtlich ausgedrükt war, daß die ausgeſchloſſene Tochter weiter keinen Zugang haben ſolle, daß ſie zu ewigen Tagen weiter nichts zu fodern habe, daß ſie ausgeſchloſſen ſeyn, und bleiben ſolle, daß eine mit Heyrathsgeld abgefertigte Schweſter nach der Brüder Abſterben keinen Anfall zu gewarten habe, es ſeye dann ſie ſtürben ohne Teſtament, daß die Ausſchließung ſo gemeint ſeye, wie Gott die Sache dem Moſes verkündet habe.

§. 12.

Da dieſe und ähnliche Beſtimmungen nothwendig der ganzen vorliegenden Unterſuchung die Entſcheidung geben, ſo iſt es erforderlich ſie zur Prüfung eines jeden Leſers wörtlich hier anzuführen; z. B. die Stelle aus den

Constitut. sicul. imperat. Frieder. L. III. Tit. 23. in Cod. antiqu. ex Bibl. Frider. Lindenbrogii. pag. 799.

„Si autem filii masculini una cum filiabus,
„foeminis aut etiam sororibus patri dece-
„denti supersint, cujusque conditionis pa-
„ter fuerit etc. in successione praeferri volu-
„mus masculos foeminis.

Aus dem

Schwabenspiegel Art. 281.

„Moses verkündet Gott die Erbschaftssache.
„Gott antwortete ihm also: ich will, wenn
„ein Mensch, Vater oder Mutter sterbe ohne
„Sohn, daß sein Erbe wird seinen Töchtern;
„also soll man erbtheilen, als Gott gesprochen
„hat.

Aus dem alten

Schwäbischen Landrechte. Cap. 279.

„und is da ein Siedelhof, da der Vater auf-
„saz, und laet er seinen Sun oder mehr Sün
„hinder ihm die nicht aussteiwert sind: die Sün
„besizent mit Recht das Ansiedel vor den
„Schwestern, und ist aber nicht anders da
„als das Ansatz, so stehst es an der Prü-
„der Gnaden, was sie den Töchtern
„geben. Die übrige eigen Verlassenschaft,
„sollen Sün und Töchter theilen, wann der
„Vater nichts mit geschafft hat.

Aus den

Coutumes de Normandie, Art. 249.

„les filles ne peuvent demander ne
„prendre aucune partie en l'heritage de
„leurs Peres et Meres contre leurs
„frères, ne contre leurs hoirs, mais
„elles peuvent demander mariage ad-
„venant.

Aus der

Erzstift Kölnischen Ritterordnung. Tit. VI.

„So setzen und ordnen wir 1) daß hinführo
„besagte von der Ritterschaft Töchter, wenn
„Söhne vorhanden, einen sichern Pfenning
„oder Stük von der Erbschaft für Heyraths-
„gut von denen Eltern oder Brüdern anzu-
„nehmen, und damit sich zu begnügen
„schuldig seyn, und zu den elterlichen
„Erbgütern ferner und zumal keinen
„Zugang noch Anspruch haben, son-
„dern davon ausgeschlossen seyn
„und bleiben sollen. Solchemnach die
„Töchter nicht allein von der elterlichen Ver-
„lassenschaft, sondern auch von der Brü-
„der Beifall der Stok- und Stamm-
„güter auch ohne absonderliche münd- und
„schriftliche Renunciation oder Verzicht für
„allerdings abgegütet gehalten
„werden.

Aus der

Gülichschen Rechtsordnung. Cap. 94.

„Jedoch dieweil von Altersher in unsern Für-
„stenthümern Gülich und Berg aber unter
„denen von der Ritterschaft, damit die Stämme
„unterhalten werden, dermaßen löblich herge-
„bracht, daß die Töchter mit ihrem empfan-
„genen Heyrathsgut begnügig seyn, und
„weiter keinen Zugang zu den elter-
„lichen Erbgütern haben sollen.

Aus der

Hessischen Hausordnung von 1658.
bei Moser de legitima s. rom. Imp. ad. §. 20.

„soll der abgestorbenen Fürsten nachgelassenen
„unbestatteten Töchtern einer jeden 20,000 fl. an
„statt ihrer legitimae, und endlichen Ab-
„fertigung gereicht werden.

Aus der

Verordnung Herzogs Adolph Friedrichs
von Meklenburg bei Moser l. c.
§. 5. S. 199.

„sollen unsere Töchter wie bei diesem und andern
„fürstlichen Häusern Herkommen und gebräuch-
„lich ist, gewöhnlich Verzicht vor sich, ihre
„Erben und Nachkommen zu thun, und mit
„der Aussteuer als ihrer legitima allerdings
„contentirt und abgefunden, zu ewigen
„Tagen weiter nichts zu fodern und
„zu suchen haben.

„si maritetur filia, data pro filia certa Dote, „ipsa in bonis parentum aliis liberis masculis extantibus deinceps non succedit.

Jus terrestre Nobil. Borussiae Tit. 1. §. 2 et 3.

„existentibus autem filiis dotem per parentes in scriptione vel exemplo alterius filiae „assignatam habebunt. Quod si intra annum et sex menses dos assignata illis non „fuerit, portiones suas una cum fratribus „aequo jure tam in paternis quam maternis „bonis habebunt.

Constitut. siculae Imper. Friederici. Tit. XXIV. §. 2. in Cod. legum ant. et Biblioth. Lindenbrogii. Francf. 1613. p. 800.

„conjugatae autem sorores et dotatae a fratrum successionibus repelluntur.“

Statuta mediolan. Cap. 278.

„in successionibus ascendentium ex linea „masculina descendentium ab intestato, „masculi descendentes praeferantur foeminis — teneantur tamen eo Casu dotare „secundum qualitatem personarum et Vires „patrimonii, et interim teneantur eas alimentare.

Coutumes de Berry Chap. 7, chez de la Thomasiére, pag. 274.

„l'engarde à Bourges par la Coustume, que „fille mariée de père et de mère ou partie

„ou divisée à gré de ses freres, ne peut „jamais venir à échoites, ni à droit échoite „de Père, de Frère ou de Mère, tant comme „il y a hoirs masles.

§. 14.

Betrachtet man alle dieſe Quellen — viele andere werden der Kürze halber übergangen — aus der Zeit, in welcher die Teutſchen mit den Maximen juſtinianeiſchen Rechts ſchon ſehr vertraut geweſen ſind, ſo kann nur der höchſte Grad von Verſtoktheit die Wahrheit verkennen: daß auch in dieſer Periode dem männlichen Erben zu Gunſten ſeiner ausgeſchloſſenen Schweſtern oder anderer weiblichen Deſcendenten im mindeſten nicht das Eigenthum und die damit verknüpfte freie Diſpoſitionsbefugniß an ſeinem Erbe beſchränkt geweſen ſeye, wenn er der weiblichen Deſcendentin nur dotem und Alimente reichte.

Da wir geſehen haben, daß der Schwabenſpiegel ſich bei ſeinen Erbſchaftsſatzungen auf die moſaiſche berufet, und dieſe als Norm angiebt, ſo kann es nicht undienlich ſeyn, um die Wahrheit nach allen Richtungen zu beleuchten, wenn man die moſaiſche Verordnungen von Ausſchließung der Töchter bis ins kleinſte Detail verfolget. Der Kanzler

von Ludwig in den Halliſchen gelehrten Anzeigen, II. Th. S. 845 — 862.

hat dieſe Unterſuchung vorgenommen, und die Ausſprüche der Rabbinen, ſowohl im hebräiſchen Originaltext, als in lateiniſcher Überſetzung, abdrucken laſſen. Hieher gehören insbeſondere die Sätze:

1) „die Söhne allein erben ihre Eltern, die Töch„ter aber werden zur Nothdurft mit einem „Stük Geld abgefunden.
2) „Dem Vater ſteht es nicht frei, die Tochter „zur Miterbin neben den Söhnen zu „machen.
3) „Will der Vater der Tochter mehr als das „Heyrathsgut zuwenden, ſo darf er es nicht „unter dem Wort Erbe thun, weil die „Söhne allein erben.
4) Den Söhnen, wenn ſie einmal geerbt, ſteht frey, mit ihrem Gut zu machen, was ſie wollen.

Es iſt daher nicht zu verwundern, wenn von Ludwig in einem heiligen Eifer für Wahrheit, die Behauptung eines nothwendigen Erbrechts der weiblichen Seitenverwandten, nach erloſchenem Geſchlecht für ein unverſchämtes Gedicht, für ein geſetz- und rechtloſes, irrig und wahnſinniges Abentheuer erkläret, welches Ungeheuer nur ein thörigter Richter dem weiblichen Geſchlechte zum bloßen Gefallen vermuthen könne.

§. 15.

Daß man in dieſer Epoche an ein Notherbrecht der Töchter neben Söhnen, eben ſo wenig

als in der älteſten teutſchen Zeit gedacht hat, leuchtet aus dem älteſten bekannt gewordenen Verzichtsbrief hervor, in welchem die Verzichtende im 13ten Jahrhundert noch ſagt: ſie entſage ihrem Recht, wenn ſie allenfalls eines haben ſollte.

Häberlin Handbuch des teutſchen Staatsrechts, III. Band. S. 503.

Dieſer älteſte Verzichtsbrief der ſelbſt in Zweifel ziehet, ob er nicht eine Inhaltsleere Form ſeye, ob ein wirkliches Recht da ſey, auf welches wirklich verzichtet werden könne? beweiſet, nebſtdem, daß man den Töchtern noch kein Notherbrecht zugeſtanden habe, auch noch evident, daß die Verzichte in der Regel überflüſſig, und nur als eine Cautel zu Gunſten der Männer zu betrachten ſeye; wovon jedoch weiter unten.

§. 16.

Nicht einmal die römiſche Lehre, daß den Töchtern ein Pflichttheil gebühre, hatte in dieſer Epoche einigen Eingang genommen, wie

Moser de legitima S. R. J, stat. etc. 55. p. 199. und §. 16.

in den Worten bezeuget:

„filiae, si cum fratribus concurrant in germania, ab omni aevo fuere exclusae, ab „haereditate paterna immobiliari, ex qua „tamen et Alimenta et dotem capiunt.

„Multo minus legitima hoc casu filiabus „debetur, sed assignata sive dote et ornamen„tis, sive portione alimentaria oportet esse „contentas.

Auch Moſer geräth hier in einen ähnlichen Eifer wie Ludwig, indem er Seite 199. alſo ſchließet:

„cum de hoc nemo unquam dubitare potest „nisi rerum germanice publicarum prorsus „ignarus, probatione haud indiget nostra „Assertio.

Gleiches Zeugniß giebt

Böhmer diss. de fundam. pactor. famil. ad fideicom. inclinant. Cap. 2. §. 6.

„Super est tertium juris germanici princi„pium, quod itidem a jure romano prorsus „deviat, utpote quo filiae nec a successione „nec a supplemento legitimae excluduntur. „Ab utroque arcuit jus germanicum pris„tum, ut nequidem supplementum petere „possint, sed dote sua contenta esse „jubeantur.

Senkenberg de gravamine in legitima und Heineccius l. c. pag. 543.

beſtätigen daſſelbe.

Die hieher gehörige Thatſachen, welche noch ferner darthun, daß die angeführte Autoren nicht in irgend einer Vorliebe, ſondern rein aus der

Geschichte geschöpft haben, werden weiter unten angeführt werden.

§. 17.

Wenn nun aus bestimmten gesetzlichen Quellen, aus dem Zeugniß des teutschen Geschichts- und Rechtskundigen, wenn aus den Urkunden des Mittelalters, folglich aus der Geschichte selbst dargethan ist, und noch weitläufiger dargethan werden wird, daß die Töchter, sobald der Vater Söhne hinterlassen, gar kein Recht auf Güter hatten, daß Vater und Brüder ihnen nichts schuldig waren, denn Aussteuer oder Alimente; daß die teutsche Ausschließung der Töchter ganz übereinstimmend mit den mosaischen Satzungen seye, diese aber nur, wenn kein Sohn vorhanden, den Töchtern ein Erbrecht in des Vaters Verlassenschaft geben, und zwar nur alsdann, wenn sie sich nicht außer des Vaters Stamme verheyrathen, den vorhandenen Sohn aber als Erben und als freien Herrn seines Erbe erkennen; daß den Töchtern, welche Aussteuer bekommen haben, sogar jeder fernere Zugang zu den elterlichen Gütern ausdrüklich untersagt wurde; daß sie zu ewigen Tagen ausgeschlossen seyn und bleiben sollen; daß es in der Brüder Gnaden stand, den Schwestern zu geben was sie wollten, wenn der Vater nichts als seinen Hof „da er auffazz“ hinterließ; wenn einzelne Gesetzgebungen dieser Zeit sogar so weit ins Detail herabsteigen, daß sie der ausge-

steuerten Tochter nach der Brüder Absterben jeden Anfall, es sey dann leztere stürben ohne Testament, deutlich absprechen, so ist auf keine Weise mehr zu verkennen, sondern vielmehr eine über allen Zweifel erhabene Wahrheit: daß die römische Theorie von gleichem Erbrecht der Töchter durch ganz Teutschland — von Schwaben, Hessen, Köln, Jülich, Berg, Kleve, Meklenburg, Sachsen, Frießland, Preußen und Böhmen sind die Belege gegeben worden — wenigstens beim hohen und niedern Adel keinen Eingang gefunden habe, daß die Schwestern und entferntere weibliche Verwandte, sobald sie nur Dotem oder Alimente erhielten, nimmer dem Bruder die Eigenthumsrechte an den väterlichen Gütern beschränkten, daß der Sohn unter lebenden und von Todes wegen frei mit seinem Erbe disponiren konnte.

Im Gegentheil belehren alle diese Umstände, daß in dieser Periode — so lange nämlich das Recht rein, ohne alle Beimischung von Privatanordnungen betrachtet wird — die allgemeine Ansicht von solcher Beschaffenheit gewesen seye, daß sie einem nothwendigen Erbrecht (es sey ein gesetzliches oder durch Gewohnheit eingeführtes) der Töchter, welche Dotem empfangen hatten, auf die väterliche Güter gradezu widerspreche, und weder die Data zu Vorbehalten der Töchter, zu Regredient-Erbrecht, noch einer nothwendigen Succession der

nächsten Verwandtin des lezten Mannsſproſſen gegen deſſen Diſpoſition enthalte, welches die Worte: „zu „ewigen Tagen ausgeſchloſſen ſeyn und bleiben, „keinen Zugang mehr haben keinen Anfall zu ge„warten, es ſey dann der Bruder ſtürbe ohne Teſta„ment“, hinreichend darthun.

§. 18.

Nur eine allgemeinere Erbfähigkeit auf liegende Güter, erwarb alſo unter gewiſſen Bedingungen das römiſche Recht in Teutſchland den Töchtern; die Bedingungen waren: 1) daß keine Söhne vorhanden ſeyen, oder 2) daß die Söhne ihnen Dotem oder Alimente verweigerten, oder 3) daß die Söhne und ihre männliche Deſcendenz ohne andere Diſpoſition ſtarben.

Aber ſelbſt dieſe Erbfähigkeit wurde häufig nur auf die Mobiliarverlaſſenſchaft beſchränkt, wovon die Häuſer, Sachſen und Pfalz, Beiſpiele enthalten, wie aus dem Heyrathsbrief Johannes Friederichs von Sachſen von 1558, und aus dem Teſtament Pfalzgraf Wolfgangs von denſelbem Jahr, zu erſehen in Fiſcher Geſchichte der Erbfolge der Seitenverwandten in Teutſchland. Seite 322 bis 325.

In erſterem entſagte die Braut:

„auf väterlich, mütterlich und brüderlich Erbe, „und wenn die männliche Deſcendenz aber aus„ſtürbe, dann ſoll der Braut und ihren Erben „was ihr an Kleinod und Silbergeſchirr

„oder anderer hinterlassenen Fahrniß,
„vermög der Rechte gebühren mögte, folgen.

In lezterem befiehlt Pfalzgraf Wolfgang: daß seine fünf Töchter jede mit 20,000 Flor. ausgesteuert, und mit weitern 8000 Flor. für Kleinod und Silber abgefertiget werden; dagegen auf alle Erbrechte verzichten sollen. Wann aber die männliche Descendenz ganz ausstürbe, dann soll das ohne alle Leibeserben verstorbenen lezten Sohnes hinterlassene Fahrniß, mit Ausnahme von Geschüz und Munition, auf die Töchter und derselben Erben fallen.

Man sehe hierüber noch das Zeugniß Häberlins l. c. 3te B. Seite 505.

„aber nicht blos von der Erbfolge im Stamm-
„güter sind die Töchter zum Besten des Manns-
„stammes ausgeschlossen, sondern es ist dies
„auch alsdann, wann sie mit Brüdern con-
„curriren, in mehreren Familien der Fall in
„Ansehung der Mobiliar- und mütter-
„lichen Verlassenschaft.

und

Moser persönliches Staatsrecht, II. Theil, Seite 375 bis 403.

wo er die Ausschließung der Töchter in Mobilien mit einer Menge Beispielen beleget, insbesondere Seite 387 und 388, wo der Testator Herzog Julius von Braunschweig seinen Söhnen guten Rath giebt, wie sie beim Verkauf der Mobilien verfahren sollen.

Von der Natur der möglichen Erbrechte adelicher Töchter nach Familienanordnungen.

§. 19.

So klar und deutlich die teutschen Geſetze und Gewohnheiten vor und nach dem Bekanntwerden und Einführen römiſcher Rechte, von Ausſchließung der Töchter neben Söhnen bezeugen, daß in dieſem Punkte die juſtinianeiſche Prinzipien gegen das teutſche Recht, wenigſtens beim deutſchen Adel, ſich den Sieg nicht errungen haben; ſo bewirkte doch das ausſchließende Studium teutſcher Jünglinge auf italiſchen Schulen, daß die Richterſtühle in Teutſchland — nachdem die alte öffentliche Verfaſſung ſich gänzlich verändert hatte — bald durchgängig mit Männern beſezt wurden, welche nach Prinzipien des neuen römiſchen Rechts gebildet, die Verordnung der Novellae 118. auch auf den Adel in Teutſchland anzuwenden ſuchten. Hierdurch wurde die Grundmaxime des Adels: Glanz und Fortdauer in unabſehbare Generationen an der Wurzel gefährdet.

Denn ſobald Töchter gleiche Erbrechte wie die Söhne hatten, und ihre Erbportion bey Verheyrathungen in fremde Familien übertrugen, ſo konnte und mußte das Familienvermögen bald auf das äuſſerſte geſchmälert, mithin die Fortdauer der Familien

in ihrem alten Glanz bald unmöglich werden. Man ſehe

Häberlin Handbuch des teutſchen Staatsrechts, 3ter Theil. S. 499. bis 505.

Der Adel nahm daher zu Privatfamilienverordnungen ſeine Zuflucht; man erfand weibliche Verzichte, um des Mannsſtammes ausſchließendes Erbrecht gegen römiſchgeſinnte Richter zu ſichern; man beſtimmte gewiſſe Güter einzig zum Flor und Erhaltung des Stammes — nach Art anderer ewigen öffentlichen Stiftungen, damit ſchon aus der Natur oder Beſtimmung dieſer Güter hervorgehe, daß Töchter zu deren Succeſſion unfähig ſeyen, weil ſie den Stamm nicht fortpflanzen können; obwohl nun dieſe Privathandlungen, die Familienordnungen nämlich, gar nichts Neues einführten, in den alten Succeſſionsrechten nichts änderten, weder dem Mannsſtamme etwas Neues gaben, noch den Töchtern etwas entzogen, wie

Beneke in praefam. de renuntiationibus et partis reservativis, praemisso Senkenbergii disquisitioni de successione filiarum. Ed. 2da. p. 33.

bezeuget:

Obſchon ſie alle einen ganz beſtimmten Zwek hatten, alle aus dem Prinzip der Ehre, Erhaltung des Namens, floſſen, ſo konnte doch die Menge das Prinzip der Ehre nicht in ſeiner ganzen Reinheit begreifen, die Verehrung, welche ſie

dem Mamon zollte, mischte sich nothwendig in alle ihre Urtheile. Geld war einmal nach dem Ton der Zeit das wahre wesentliche Gut, für es konnte keine Ehre, kein höheres Gut entschädigen, nur im Zuwenden des Geldes, konnte sich des Vaters Liebe bewähren; daher am Ende fast so viele eigene Theorien von Erbrechten und Erbordnungen für die Töchter erträumt wurden, als Rechtsgelehrte sich berufen glaubten, darüber zu sprechen. Doch wäre man nur hierbei stehen geblieben, so wäre dieser Flecken in der juridischen Literatur zwar groß genug, aber so hätte doch nur einer dem andern widersprochen, statt daß nun das Scandal so weit getrieben ward, daß dieselbe Schriftsteller sich selbst, ihrer eigenen Meinung, widersprechen, und je nachdem es ihnen gelüstete, heute den Mannsstamm und den lezten Sprossen desselben als unbeschränkten Eigenthümer betrachteten, der unter Lebenden und von Todes wegen mit den Familiengütern disponiren könne, und morgen — je nachdem vielleicht die Partheien, für welche sie schrieben, verschieden waren — den Töchtern ein nothwendiges Erbrecht gaben.

So erträumten einige schon neben den Söhnen ein nothwendiges Erbrecht der Töchter, da sie aber nicht leugnen konnten, daß nach allgemeiner Sitte die Töchter doch neben den Söhnen nicht erbten, so mußte dieses nothwendige Recht nolens volens zu einem Schläfchen sich bequemen,

bis mit dem Tode des lezten Sohnes sein jüngster Tag erschien, und es ins Leben zurükrief. Andere, welche vielleicht keine Liebhaber eines so langen Schlafes gewesen, oder ihn nicht vom Tode und Nichtseyn zu unterscheiden verstanden, ließen den Töchtern nach dem Erlöschen des Stammes ein Nothrecht — nicht erwachen — sondern entstehen. Fragte sich nun: für welche Tochter dieses Recht wieder erwacht oder entstanden seye? so stritten die Anhänger des Schlafs, für die zuerst ausgeschlossene, denn ihr Recht sey ein älteres, das allen nachfolgenden vorgezogen würde; diejenige, welche das Recht erst entstehen ließen, sprachen für die Nächstverwandte des lezten Mannsprossen; denn die ordo succedendi müsse allezeit nach dem Leztverstorbenen berechnet werden. Andere sprachen für die Succession der zuerst Ausgeschlossenen, weil der Fideicommißstifter seine ihm nächste Tochter am meisten würde geliebt haben, weil also für diese zu vermuthen seye. Andere denen nicht entging, daß Familienstatuten nach ihrer Intention — Erhaltung des Stammes — beurtheilt werden müßten, daß also nichts vermuthet werden dürfe, was nicht in ihrem Zwek liege, daß es der Stifter Sache gewesen seye, eine weibliche Substitution deutlich anzuordnen, wenn sie eine im Sinne gehabt hätten, sagten, daß nur von einer Intestatsuccession die Rede seye, die allzeit zu Gunsten

der nächsten Verwandtin ausfallen müsse. Andere wollten alle Töchter des Geschlechts gerufen haben, sowohl die älteste ausgeschlossenen als die jüngsten. Fragte sichs nun um die Portion, welche jede empfangen solle, so wollten einige den Pflichttheil aus des Vaters Vermögen einer jeden Tochter geben, ohne zu bedenken, ob es noch nach Jahrhunderten möglich seye, ihn zu berechnen? andere riefen alle Töchter in gleiche Theile; andere gaben der ältesten, andere der jüngsten die ganze Verlassenschaft. Fragte sich: welches Recht erhält die gerufene Tochter an dem erhaltenen Erbe? so halten dieses einige für frei Gut, natürlich weil der Pflichttheil nicht beschwert seyn durfte. Andere wollten aber ein ewiges Fideicommiß auch in der weiblichen Descendenz; die jüngste Tochter sollte die Güter auf ihre Descendenz fortbringen, bis diese in männlich und weiblichen Gliedern erloschen, dann sollen sie an die durch die jüngste Tochter ausgeschlossene Verwandtin fallen, diese soll wieder dieselbe Pflicht wie die jüngste haben, und so ins Unendliche fort. So wurden willkührliche und gesetzwidrige Unterstellungen von andern gleichen Gehalts verdrängt. Alle diese Theorien beurtheilten die teutsche Ausschließung der Töchter neben Söhnen, das teutsche Eigenthum der Söhne, nach römischen Prinzipien von Erbrecht und Erbordnung, statt daß sie die teutschen Gesetze und die teutsche Geschichte gefragt hätten, ob den Töchtern neben Söhnen ein

Recht auf Güter zukomme? und, welche Töchter in Teutschland — sobald eine weibliche Succession eingetreten war — und unter welchen Umständen sie succedirt haben?

Diese heillose Versündigung gegen alle gesunde Vernunft, bewog andere Rechtsgelehrte, welche aus teutschen Gesetzen und Sitten sahen, daß den Töchtern neben Söhnen gar kein Recht auf väterliche Güter zustand, welche ein Nothrecht auf Güter, so allein dem Stamme gewidmet waren, von Seiten der Töchter unvereinbar mit der Natur dieser Bestimmungen erkannten, zu dem Extrem: nun alle Verzichte und alle Vorbehalte, kurz alle Ansprüche weiblicher Descendenten nach Erlöschen des Stammes auf dessen Güter für Hirngespinster zu erklären. Gleichwohl ist nicht zu leugnen, daß Familienanordnungen von doppelter Art seyn können, je nachdem die Stifter eine Erbverordnung blos zu Gunsten der Agnaten, oder auch Ausnahmsweise, auch eine für die Cognaten errichteten. Daher die Familienverordnungen längst schon in rein agnatische und gemischt mit cognatischen eingetheilt wurden. vid.

Engau Elementa jur. germanici. Tit. 29. §. 463.
Hellfeld jurisprud. forens. Tom. I. §. 1585.
Cramer in Opuscul. Tom. IV. p. 508. §. 3 et 4.

§. 20.

Es wären zwar auch rein cognatische Privatverordnungen möglich, wo allzeit nur die weibliche

Descendenz mit Ausschließung der männlichen succedirte, da aber hier nur die Frage von weiblichen Erbrechten nach Erlöschen des Mannsstammes ist, so gehöret dieser Punkt nicht hieher, und vorliegende Untersuchung der weiblichen Erbrechte aus Familienordnungen kann daher nur noch nach Maaßgabe der rein agnatischen, oder der agnatischen und zugleich cognatischen Verordnungen geschehen.

Daß die Entstehung der Familienanordnungen lediglich in dem Aufsuchen eines Verwahrungsmittel gegen die justinianeische Erbfolggesetze zu finden seye, daß diese Privatgesetze die Erhaltung des im ursprünglich teutschen Rechte gegründeten Erbrechtes der Männer vor dem andern Geschlechte beabsichten, darüber sind alle Rechtsgelehrte einig.

„Pacta familiarum nobilium, quae ad fidei-
„commissa inclinant, ad reliquas juris anti-
„qui domestici referri et ita quoque hujus
„solius principiis aestimari debent, sagt:

Böhmer de fundamentis peator. fam. ad fideicom. inclinant. Cap. 2. §. 2. p. 22. und

„Omnia ex moribus et Cautionibus juris ger-
„manici ut tota fere nostra jurisprudentia
„cavens promanarunt.

Senkenberg de successione filiar. in regnis Cap. 6. §. 72.

Dieſe Tendenz gegen das neue römiſche Recht iſt ohnehin ſchon darum nicht zu verkennen, weil die erſte Privatordnungen der Art in die Zeit fallen, wo das römiſche Recht ſeinen Einfluß zu behaupten begann.

Man ſehe

Haeberlin l. c. 3ten B. Seite 501. 2 und 3.

„Zu der allgemeinſten Obſervanz in Teutſchland „gehört nun der Vorzug des Mannsſtammes „vor dem weiblichen. Dies iſt uralte Sitte, „der Grund davon iſt unſtreitig in der Ver„bindlichkeit zu Kriegsdienſten, welche mit dem „Beſitz eines jeden freien Guts verbunden „waren, zu ſuchen. Töchter konnten nicht der„gleichen Dienſte verrichten, folglich mußten „ſie auch in der Erbfolge zum Beſten des Man„nes zurükſtehen ꝛc. Aber nun kam das „römiſche Recht in Gang, und da dieſes „die Ausſchließung der Töchter einen barbari„ſchen Gebrauch nannte, ſo fing man an zu „fürchten, daß das neue Recht das alte ver„drängen mögte.“

Den vollgültigſten Beweis, daß dieſe Anſicht die wahre und rechte ſeye, liefert die ganze fränkiſche, ſchwäbiſche und rheiniſche Ritterſchaft in dem bekannten Statuto Geislingensi von 1653, wo zu ſehen: daß weil einige ſich unterſtanden das uralte Herbringen von Ausſchließung der

Töchter zu bezweifeln, so statuire die ganze Ritterschaft, daß die Töchter, welche Dotem und Aussteuer erhalten, gänzlich und allerdings abgethan seyn sollten. Ob dieses Statut vom teutschen Kaiser bestätiget worden oder nicht, ob seine Vorschriften rechtsverbindlich geworden oder nicht, kommt hier gar nicht in Betrachtung, weil hier nicht die Frage von der Gültigkeit dieses Statutes, sondern von dem Beweggrund zu den adelichen Familienstatuten wegen Ausschluß der Töchter, die Rede ist.

§. 21.

Daß der erste Erwerber oder die Gesammtheit der Agnaten Successionsverordnungen machen könne, welche die ganze Nachkommenschaft derselben verbinden, auch darüber sind alle Rechtsgelehrte einig, ja auf eine ganz unbegreifliche Weise, selbst solche, welche an ein nothwendiges Erbrecht der Töchter glauben.

So sagt

von Cramer in seinen wezlarischen Nebenstunden, 99ter Theil. §. 46. Seite 38.

bei Gelegenheit eines Erbfolgestreits zwischen der Tochter des lezten Besitzers und entfernteren Verwandten, der sicherste Leitfaden zur Entscheidung sey die älterliche Willensverordnung, und

Pütter in syllog. commentat. jus priv. Princ. p. 197. §. 39.

zu allererſt entſchieden die leges familiae:

„Adeo ut quae in his disposita sunt, omni „alteri juri citra omnem controversiam „praeferrenda sint.

Dieſe von der geſunden Vernunft vorgeſchriebene, und von der Praxis allgemein ausgeübte Regel, iſt neuerlich auch im Großherzogthum Würzburg geſchriebenes Recht geworden, es verordnet nämlich die

Landesherrliche Beſtimmung der Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbeſitzer. §. 17.

„Bei Beurtheilung der rechtlichen Verhältniſſe „der Adelichen werden zuerſt die Familienſta„tuten, in deren Ermanglung die Geſetze und „Gewohnheiten unſeres Großherzogthums zu „Grund gelegt.

Was müſſen nun aber dieſe Familiengeſetze für Verfügungen treffen, wenn ſie ein ſogenanntes Fideicommissum agnaticum et cognaticum, verordnen, und unter welchen Bedingungen muß man annehmen, daß ſie ein reines Statut zu Gunſten der Agnaten enthalten?

Zuerſt iſt hier zu bemerken, daß weil, wie ſchon bewieſen, die Familienſtatute zur Verwahrung gegen das den Töchtern ein Erbfolgerecht gebende römiſche Recht gerichtet iſt, die Vermuthung allzeit gegen eine Subſtitution der Töchter nach erloſchenem Stamme ſtreite, daß daher eine ſolche Anord-

nung zu Gunsten der Cognaten nach erloschenem Stamme allzeit strenge bewiesen werden müsse.

Struben in seinen rechtlichen Bedenken, II. Th. Bd. 131. S. 493.

drükt sich hierüber auf folgende Art aus:

„Bei den alten Teutschen verblieb den männ„lichen Nachkommen der Eltern Verlassenschaft, „wovon sie die Töchter aussteuerten, insonder„heit hat der Adel das altteutsche Herkommen „sorgfältig beibehalten; daher nicht zu vermu„then, daß er dem weiblichen Geschlecht „etwas mehreres eingeräumt, als ihm „von Alters zugestanden, wobei die „Töchter selten übelfahren, da die beschwerende „Schulden und Lasten dem Mannsstamme „bleiben.

Abgesehen von Strubens eigenem Grund, ist seine Meinung noch dadurch vollkommen bestätiget, 1) daß bei allen Familienstatuten blos der Mannsstamm handelte, und niemals ein Consens der Cognaten dabei angetroffen wird; daher die Regel gilt: res inter alios acta, tertio nec nocet nec prodest, 2) daß der Befehl der Überlieferung eines Objekts nach Stammeserlöschen an die weibliche Descendenz etwas factisches enthält, welches nie vermuthet werden darf, und allzeit bewiesen werden muß.

Daher geben alle Familienstatuten, so lange sie nur sagen: „daß die Güter bei der Familie verbleiben

ſollen, daß die Töchter darin nicht ſuccediren könnten, ſo lange Mannsſtamm vorhanden ſeye; daß keine Veräußerung ohne Conſens aller Agnaten geſchehen dürfe;" der weiblichen Deſcendenz kein Erbrecht gegen die teutſche Rechte und frühere Obſervanz, und gegen den Willen der Agnaten. Dieſe zuſammen und mithin auch der lezte Beſitzer, weil in ihm der ganze Stamm ſich concentrirt, bleiben — eben weil zur Veräußerung nur ihr Wille erfodert wird — freie Eigenthümer, und nur dann erhalten durch ſolche Statuten weibliche Deſcendenten ein nothwendiges Erbrecht, wenn ausdrüklich beſtimmt iſt, daß nach Erlöſchen des Stammes, die Weiber ſuccediren ſollen, wenn zu dieſem Ende den Agnaten einzeln und allen zuſammen kein Veräußerungsrecht geſtattet iſt, ſo lange weibliche Abkömmlinge am Leben ſind; ſondern wenn ſämmtliche Agnaten gebunden ſind, im Fall einer Veräußerung vorerſt, den Conſens der Cognaten zu erhalten.

Der Beweis dieſer Wahrheit erhellet noch ferner aus der Natur dieſer Statuten: a) weil ihre Intention dahin ging, die dem Stamme durch das römiſche Recht angedrohte Gefahr abzuwenden, ihr poſitiver Zwek aber (den faſt alle ſelbſt anführen) auf beſſeres Aufkommen, Dauer, Erhaltung und

Flor des Stammes gerichtet war; mit welchem Rechte aber dürfte man annehmen, daß Maaßregeln, welche die ewige Dauer und den größten Glanz des Stammes bezwecken, auch Gesetze für solche Fälle gegeben hätten, welche das Aufhören des Stammes, mithin die Nichtexistenz des vorgesetzten Zweckes voraussetzen? Eine solche Annahme, ohne besondere unmittelbare oder mittelbare Verordnung, wäre eine Versündigung gegen alle Vernunft!

Denn Weiber wurden allgemein als finis familiae betrachtet; daher ihre Succession mit einer Anordnung zur Dauer und zum Glanz des Stammes sich nicht verträgt.

Knipschild von Stammgüter, Kap. 1. n. 182. S. 37. Kap. 8. n. 128 — 132. S. 259.

„Et foemina extra familiam nupta non amplius est in familia, sed mariti sui etc. dum vero in alienam scilicet mariti sui transit, familia suae paternae finis esse dicitur.

„Et filii masculi columnae sint familiarum, et quod familia per masculos eorumque divitias non autem per foeminas conservetur, ex quotidiana experientia in regnis et familiis nobilibus usque adeo evidens est et notorium, ut ipsum negans die existente solis lucem negare videatur ... et foeminas non dici idoneas ad conservatio-

„nem familiae ... et quod foeminae „successio familiae conservationi „repugnet.

b) Weil in ſolchen Familienſtatuten oft pur Mannlehen, oft ſolche mit Allodien gemiſcht, zu Familienſtammgut beſtimmt werden, ohne in Rükſicht der Cognaten den mindeſten Unterſchied zu machen. Käme aber nach allgemeiner Regel, gemäß den Familienſtatuten, den Töchtern ein nothwendig Erbrecht nach erloſchenem Stamme zu, ſo müßte auch Regel ſeyn, daß Mannlehen nicht Stammgut ſeyn dürften. Wenigſtens kann gar nicht widerſprochen werden, daß, wo durch ein Familienſtatut nebſt andern Gütern auch Mannlehen zu Stammgut qualificirt wurden, die Intention des Stifters oder der Paciſcenten keine Succeſſion der Töchter beabſichtet habe, wenn dies nicht ausdrüklich beſtimmt, und deshalb eine doppelte Anordnung, eine wegen der Mannlehen, und die andere wegen der Allodien gemacht wurde.

c) Weil ein nothwendiges Erbrecht der weiblichen Deſcendenz, d. h. ein ſolches, worüber die Agnaten nicht diſponiren können, nur dann denkbar und möglich iſt, wenn die Agnaten ohne Zuſtimmung der Cognaten keine Veräußerung oder andere Diſpoſition vornehmen dörfen; denn worauf ſollen die Cognaten ein nothwendiges Erbrecht haben, wenn die Agnaten für ſich veräußern können? und von dieſer Befugniß Gebrauch machen? Daß aber die Agnaten in Teutſchland Ver-

pfändungen, Lehenmachungen, Verkäufe, Schenkungen, Erbverbrüderungen, Todtheilungen ꝛc. auf eine verbindliche Art in allen Jahrhunderten, seit die Meinung von einem Successionsrecht der Töchter aufgekommen ist, vorgenommen, und niemand zu deren Gültigkeit den Consens der weiblichen Verwandten für nöthig geachtet habe, ist so notorisch, daß es keines Beweises bedürfte; und die Befugniß dazu ist sehr oft in den Familienpacten selbst schon bedungen. Doch damit auch nicht ein unbelegter Satz in dieser Untersuchung gefunden werden möge, soll auch dieser von Veräußerungen der Agnaten mit authentischen Beispielen dargethan werden.

§. 22.

Er kann hier durchaus nicht in Betrachtung kommen, ob mehrere miteinander paciscirende Stammesagnaten oder ein erster Fideicommißstifter zur Erhaltung und Flor des Stammes gewisse Güter bestimmt habe, denn in einem wie dem andern Fall sind die Stifter verbunden, ihren Willen klar und unverkennbar auszudrücken, wenn sie nach Stammeserlöschen eine Succession einer oder der andern Tochter, oder der ganzen weiblichen Descendenz wollen; beiden darf keine Intention, die nicht in ihrem Zweck liegt, untergeschoben werden; da nun der Flor des Mannsstammes kein nothwendiges Erbrecht der Töchter erfodert, so darf ein solcher Wille der Paciscenten sowohl, als des Fideicommißstifters

nicht vermuthet werden, sondern wer einen solchen behauptet, muß ihn strenge beweisen; wer die Absicht hat, ein solches Notherbrecht nach Abgang des Stammes den Töchtern zu geben, muß solches um so mehr deutlich erklären, als in der Regel ohnehin jede Erbschaft und jedes Eigenthum für frei präsumirt wird.

Bei solchen Verträgen oder Fideicommissen, so bald sie nur den Vortheil des Mannsstammes bezwecken — zur Fortdauer und Glanz des Stammes errichtet sind — bediente sich der Adel als Mittel zu seinem Zwek, der Beibehaltung des teutschen Rechtes; erlosch der Stamm, war mithin der Zwek nicht mehr zu erreichen, so kann man sagen, fiel das teutsche Recht als diensames Mittel weg; denn gegen das römische Recht hatte der Adel nur insoweit sich gesetzet, als es seinen Zwek gefährdete, wovon ein unwiderlegbarer Beweis der ist, daß man eben nach römischem Principien, Fideicommissen, Renunciationen und Reservationen, wovon die teutschen Erbgesetze nichts wußten, für nöthig hielt und gebrauchte. Aber da es das römische Recht ausgeschlossen, so lange der Zwek zu erreichen möglich war, so fing das römische Recht natürlich mit Erlöschen des Stammes erst zu wirken an, es hat daher keine rükwirkende Kraft für längst ausgeschlossene Verwandte und deren Descendenz, es tritt rein ein, d. h. seine eigne Ge-

ſetze über Erbrechte treten bei dem Tode des lezten Beſitzers ein, und werden nach dieſem beurtheilt. Mit dem Erlöſchen des Stammes wird Familiengut daher Freigut, und ſind dem lezten Beſitzer durch keine weibliche Deſcendenzen, bei irgend einer Art von Veräußerungen, die Hände gebunden, ausgenommen durch Notherben im römiſchen Sinne bei Veräußerungen von Todeswegen.

Wo alſo von ſolchen Statuten die Rede iſt, in welchen die Stifter dem Mannsſtamme keine Überlieferung des Gutes an die weibliche Deſcendenz anbefehlen, da ſind nachſtehende Meinungen jener Rechtsgelehrten, welche die Lehre von der weiblichen Erbfolge in Familiengüter am gründlichſten unterſucht haben, der Natur der Sache, den teutſchen, und römiſchen Rechten, und der Geſchichte vollkommen gemäß, z. B. die Sätze:

Knipſchilds in der Lehre von Stammgütern, Kap. 16. n. 17 u. 20. Kap. 11. n. 16. S. 508.

„Finitur et extinquitur fideicommissum, si „familia in cujus favorem et conservationem „constitutum est, finiatur et intereat, quia „hoc casu, causa et ratio ipsa fideicommissi „constituti, familia nimirum conservatio „cessat, et sic ita Dispositio, alienationis „prohibitio et foeminarum exclusio cessabit, „generalis enim est regula, cessante causa „cessat effectus.

„Quando omnes de familia quibus fideicom-
„missum relictum extincti sunt masculi,
„tune ultimus fideicommissi Possessor bona
„ista fideicommissaria licite et libere in
„extraneos tam per ultimam vo-
„luntatem quam inter vivos alie-
„nare potest etc. quia . . . non super-
„est persona quae secundum mentem testa-
„toris sive institutoris alienationem revocare
„possit, et hic ratio prohibitionis cessat, et
„sio ipsa prohibitis. Oder

Henrici a Cocceji in Diss. de renunciat. et reservation. filiar. illustr. §. 75.

„De fideicommissis familiae frustra quaeri-
„tur, an ab eorum regressu excludi foeminae
„testamento ultimi masculi possint? cum
„enim nec in ea ullum, tum jus foeminis
„superstite adhuc stirpe masculo fuerit,
„nullus quoque in illa regressus esse potest,
„nec reservatione repeti, quod tum non
„fuit. Cum igitur fideicommissum familiae
„in persona ultimi de familia extinctum sit,
„indubitati juris est ipsum libere de eo testari
„et foeminas excludere posse: cum fidei-
„commissi vinculum quod solum obstabat,
„solutum, nec ipse amplius oneratus, aut
„ulli hominum restituere obligatus sit. Hoc
„igitur casu foemina nec ex reservatione

„haec bona petere potest, quia nullum ipsae „in ea jus fuit, quod reservare potuerat, „nec ex lege intestati, qua cessat testamento „facto, et licet intestatus decessisset iste „masculus, non tamen succederent foeminae „quae renunciarunt, sed quae defuncto „proximae sunt . . . inde vanissima plane „et ineptissima commenta sunt, quae hoc „casu de fideicommisso tacito, necessio quo „somniant et ex eo figmento jus filiabus „asserunt. Oder

Böhmeri introduct. in jus. Digestor. L. 36. Tit. 1. §. 16.

„Excluduntur tamen merito ab hoc fidei„commisso familiae foeminae, per quas fami„liae non conserventur, nisi forsan defecerit „familia, quia tunc cessat prohibitionis ra„tio, imo eo casu evanescit fideicommissum, „adeoque ultimus in familia va„lide de his bonis disponit. Oder

Lauterbachs collegi theoret. practic. L. 36. Tit. I. p. 1612.

„Alienatio — fideicommissi familiae — sub„sistit, 5) si consentiant omnes in quorum „favorem prohibita est alienatis vel 6) alie„nans sit ultimus in familia. Oder

Stryks de cautelis testamentor et responso ibid. adjecto c. 21. §. 23. p. 916. et 930. bis 937.

„Extincto stemmate masculino fideicommis-
„sum ultimo masculo ita evanescit, ut bona
„ista ad primavam suam naturam li-
„beram redeant, adeo ut alienari possint.

„Dispositio de fideicommisso est licita, si
„consertiant alienationi illi in quorum favo-
„rem prohibita est alienatio, ultimo itaque
„possessori in familia quadam illustri plenum
„de hisce bonis supererit arbitrium.

„Und kann concurrente simul favore familiae
„et agnationis nicht gesagt werden, daß die
„Succession denen Töchtern und ihren Erben
„tacite reservirt worden seye.

NB. Stryk führt hier ein Zeugniß der rheinischen Reichsritterschaft vom 13ten October 1679 an, wornach der ultimus masculus de familia allerdings testiren könne, wie ohnedem pro observantia juris com. allzeit präsumirt werden müsse, bis eine entgegengesezte Gewohnheit vollkommen erwiesen seye.

Oder

Gundlings in Dissert. errores pragmaticor. de renunciati haereditat. filiar. ill. cap. 4. §. 1.

„Abdicarunt filiae renunciantes a se jus civile
„nove irripans, reservando sibi vetustum,
„videlicet si masculi eorumque progenies
„deficeret, ut ne tum a successione exclu-
„derentur, sed patrio more ad illam

„ab intestato admitterentur, quod „indicant Verba: bis auf den ledigen Anfall.

Oder

v. Senkenbergs in Diss. de successione filias etc. cap. 6. §. 84. p. 100. et 101.

„Ex legibus germanicis ultimus gentis, cui „nulli liberi testamento conditio sorores suas „aut remotiores excludere potest.

Oder

Rundes im teutschen Privatrecht §. 696. S. 588. mit Danzens Handbuch ad h. §um.

„Der Lezte des Stammes genießet wiederum „alle Rechte einer freien Disposition, die der „Stammvater auch hatte; wenn derselbe davon „keinen Gebrauch macht, so tritt nach seinem „Ableben jede andere gemeine Intestaterbfolge „ein.

Oder

Hellfelds in juris prud. forensi. Tom. 1. p. 606. §. 1585.

„Deficientibus masculis in familia fideicom- „missum expirat, et ultimus possessor de bonis „non solum per testamentum disponere, sed „illa quoque in suos haeredes ab intestato „transferre potest.

Oder

von Ludewigs in den Hallischen gelehrten Anzeigen, II. Thl. p. 843 — 864.

„Als halten wir dafür: daß durch den Verzicht-
„schluß bis auf den ledigen Anfall, denen
„Söhnen und deren Erben die Freiheit nicht
„benommen, ihr vor den Töchtern erhaltenes
„Erbe, durch Handlungen unter Lebendigen
„sowohl, als auch im lezten Willen zu veräußern.

Oder

Heinecii in seinen akademischen Reden. S. 618.

„Da man sonst die Söhne den Töchtern hat
„vorgezogen, so finden wir auch dieses Recht
„heut zu Tage in Erbstammgütern allwo die
„Söhne allein erben.

Oder

v. Mosers in tractat. de legitima S. R. J. stat. lib. §. 18.

„masculino autem stemmate prorsus ex-
„tincto succedere quidem possunt, foe-
„minae neque tamen necessario
„succedunt. Oder

Behrs in der systematischen Darstellung des rheinischen Bundes 1808. S. 502.

„Da übrigens der lezte Besitzer eines jeden
„Privatstammguts in der Regel darüber durch
„testamentarische Disposition zu Gunsten Dritter
„zu verfügen befugt, und diese Befugniß in
„vorliegendem Falle — der rheinischen Bundes-
„akte — nicht beschränkt worden ist, so kann
„sie auch dem lezten Gliede der Familie eines

„privilegirten Herrn mit keinem Grund abge„stritten werden.

§. 23.

Allein nicht alle Familienstatuten sind bloße Verordnungen zu Gunsten des Stammes: Unsere Voreltern kannten auch solche, in welchen zuerst der Stamm bedacht, und nach dessen Erlöschen noch eine weitere Bestimmung zu Gunsten weiblicher Descendenten mit den Familiengütern verknüpft war. Manche Fideicommißstifter verboten nämlich auch der Gesammtheit der Agnaten zu Gunsten der weiblichen Descendenz jede Veräußerung, und geboten eine Überlieferung der Güter an die Töchter nach erloschenem Stamme. Daher die Rechtslehrer den Töchtern nur auf den Fall alles Notherbrecht nach Erlöschen des Stammes absprechen können, wenn der oder die Errichter der Familienstatuten nicht das Gegentheil ausdrüklich verordnet haben. So sagt

Hellfeld l. c. §. 1585.

„Foeminae tamen, quippe quae familiam „haud conservant, sunt exclusae, nisi de con„traria fideicommittentis voluntate constat.

Und

Westphal im teutschen u. Reichsst. Privatrecht 2ter Th. S. 408. §. 3.

„Wenn nach Abgang des Mannsstamms nicht et„wa besondere fideicommissarische Rechte „denen Töchtern zukommen, so können sie von

„dem Allodialvermögen nichts ganz nothwen„dig prätendiren, es gebührt ihnen nicht ein„mal vollkommener Pflichttheil.“ Auch

Stryk l. c. p. 940.

„und behalten die Foeminae cognatae ein blo„ſes jus ab intestato succedendi, es wäre „denn der Fideicommittens habe expreſſe „proſpicirt: daß nach Abgang des männ„lichen Stammes die Fideicommißgüter auf „das weibliche Geſchlecht verfallen ſollten.

Wo aber eine ſolche cognatiſche fideicommiſſariſche Anſtalt mit der agnatiſchen verbunden war, ſo kann die gerufene Tochter natürlich nicht als Inteſtaterbin, auch nicht als Regredienterbin — ſiehe unten §. 26. — und nicht in Stammgut qua ſolches ſuccediren, ſondern ſie erbt nothwendig Fideicommißgüter, ſie erbt nicht eine verzichtete Portion, nicht die ganze Maſſe der Güter, ſondern gerade das, was ihr zu überliefern im Statut befohlen iſt.

Ueber dieſe zur Überlieferung beſtimmte Portion kann weder die Geſammtheit der Agnaten, noch ein Einzelner ohne Conſens der beſtimmten Erbin diſponiren, denn ohne dieſen Conſens wird dieſe Portion nie freies Gut. Wenn auch der Stamm erloſchen, das Gut alſo in Anſehung der Agnaten frei geworden, und kein Stammgut mehr iſt, ſo

ist es doch in Ansehung der dem Stamme substituirten Töchter nicht frei, sondern Fideicommißgut.

§. 24.

Der erste Fall eines nothwendigen weiblichen Erbrechtes nach Erlöschen des Stammes tritt also ein, wenn die Töchter in der Eigenschaft als Fideicommißerben nach den Familienstatuten aufzutreten berechtiget sind. Der zweite Fall eines solchen nothwendigen Erbrechtes, welches auch gegen die Disposition des lezten Besitzers gilt, ist in Verträgen zwischen Agnaten und Cognaten über ein Erbobjekt, welches lezteren schon anerfallen war, zu suchen.

Böhmer in den Rechtsfällen, II. Band. S. 191. führt einen solchen Fall eines nothwendigen weiblichen Erbrechts an:

Die Söhne Ludwigs von S. machten nämlich Anno 1670 einen Familienvertrag: daß sämmtliche Güter bei dem Mannsstamme bleiben sollen, und wenn einer von ihnen ohne Söhne stürbe, sollten dessen Töchter ihres Vaters Antheil an den Stammgütern gegen Heyrathsgut, Abfertigung und Überschuß bis auf die Hälfte des väterlichen Vermögens den Agnaten einräumen. Heinrich v. S. besaß die Hälfte der Stammgüter, hinterließ aber nur zwei Töchter; diese machten An. 1746. mit den Agnaten einen Vertrag, daß sie statt dem statutenmäßigen Heyrathsgut Abfertigung und

Überschuß sich mit 9000 Flor., jedoch mit der Bedingung begnügen wollten, daß wenn die Agnaten ohne Söhne stürben, sie ihres Vaters ganzen inne gehabten Antheil, gegen Zurükzahlung der erhaltenen 9000 Flor. an der Agnaten weibliche Descendenz wieder erhalten sollten.

Hier hatten die paciscirenden Töchter Heinrichs v. S. schon ein wirklich anerfallenes Erbrecht auf die Hälfte des väterlichen Antheils an den Stammgütern; ihr Vater hatte die Hälfte sämmtlicher Stammgüter inne, sie konnten also bei dessen Tod den Werth von einem Viertheil sämmtlicher Stammgüter ausgezahlt verlangen; sie vertrugen sich aber mit den Agnaten verzichteten gegen 9000 Flor. auf dieses Quart bedingter Weise, und machten den Vorbehalt: nach Abgehen der Agnaten den ganzen Antheil des Vaters zu erhalten. Die Agnaten versprachen ihnen auch die Überlieferung des väterlichen Antheils gegen Zurükzahlung der erhaltenen 9000 Flor. Wer könnte blind genug seyn, in diesem Fall den Töchtern Heinrichs von S., welche den Tod aller Agnaten erlebten, ein Regredienterbrecht auf ein Viertel aller Stammgüter, und ein vertragsmäßiges Erbrecht auf das vom Vater besessene andere Viertheil, gegen Rükzahlung der empfangenen 9000 Flor. abzuläugnen?

Hier waren die Stammgüter mit einer anderweitigen Disposition als mit der zur Erhaltung und

Flor des Stammes belaſtet; die mit Heinrichs Töchtern pacisirende Agnaten, beſaßen die ſämmtlichen Güter nie als reine Stammgüter, ein Viertheil derſelben war nämlich Heinrichs Töchtern verpflichtet, ſie konnten dieſes alſo auch nicht als freyes Gut auf ihre Söhne bringen, noch ſelbſt darüber ohne Conſens der Heinrichſchen Töchter diſponiren; durch einen Vertrag verſprachen ſie den Cognaten die Überlieferung dieſes und noch eines andern Quarts der Stammgüter. Wer hier der älteſten Verzichtstochter, oder der nächſten Inteſtaterbin die ganze Maſſe der Stammgüter nach dem Tod des lezten Mannsſproſſen zuſprechen wollte, der würde eben ſo unrecht thun als derjenige, welcher alle Verzichtstöchter zuſammen, in gleiche Theile berufen glaubte. Denn die Inteſtaterbin kann nur in das ſuccediren, was dem lezten Agnaten freies Gut war, der älteſten Tochter war noch kein Erbrecht angefallen, ſie konnte alſo nicht verzichten und nicht vorbehalten — zu ihrer Zeit waren die Güter noch reines Stammgut — und alle Töchter nicht, weil ein Quart den Töchtern Heinrichs ſchon anerfallen war, dieſe ſich aber zu dieſem Quart, oder eigentlich zu deſſen Werth, den Regreß vorbehalten hatten; und die Agnaten, noch durch keine andere Töchter, welchen ſchon ein Erbrecht anerfallen geweſen wäre, gebunden, hatten ihnen ein anderes Quart verſprochen, alſo inter vivos darüber, jedoch inner-

halb den Schranken, welche Stammgutseigenschaft gebot, disponirt; dieses zweite Quart gehörte also nicht mehr unter ihr disponibles Eigenthum, auf welches sie zum Nachtheil der Heinrichschen Töchter, gegen deren Willen jemanden ein Erbrecht hätten, übertragen können.

§. 25.

Dieser angeführte Fall verdiente um deswillen seine ausführliche Erwähnung, weil an ihm die vollständige Begründung: 1) des Regredienterbrechts sehr deutlich zu erkennen ist, und 2) der dritte Fall eines nothwendigen Erbrechts adelicher Töchter nach Erlöschen des Stammes, ein rein vertragsmäßiges nämlich, d. i. ein solches, welches die Agnaten, so noch freie Eigenthümer des Objekts sind, solchen Töchtern, welchen noch keine Erbportion wirklich anerfallen war, gegen eine andere Leistung auf den Fall des Stammeserlöschen zusichern.

Das Regredienterbrecht aber erfordert schlechterdings 1) ein Objekt, welches der Regredienterbin einst schon angefallen war, welches sie gleich hätte besitzen können — das Objekt durfte also kein Stammgut seyn; 2) einen Verzicht; 3) einen Vorbehalt auf einen bestimmten Fall; 4) das Verbot der Veräußerung des Objektes, auch wenn alle Agnaten einstimmten; 5) das Eintreten der Bedingung.

Dieſe Requisita müſſen allzeit vereint eintreten, wenn Regredienterbrecht möglich ſeyn und angewendet werden ſoll, denn ohne angefallenes Objekt, Verzicht und Vorbehalt, iſt kein Regreß denkbar, und ohne Verbot der Veräußerung könnte der Vorbehalt kein nothwendiges Erbrecht begründen; tritt aber die Bedingung nicht ein, ſo iſt Vorbehalt und das ganze Geſchäft ohne Wirkung.

Das rein vertragsmäßige, und das Regredienterbrecht unterſcheiden ſich aber weſentlich dadurch von einander, daß lezteres ein Subjekt, welches früher ſchon ein Recht erlangt hatte, und ein Objekt das dem Subjekt ſchon anerfallen war, vorausſezt. Das reine vertragsmäßige aber erfordert ein Subjekt, welches erſt durch den Vertrag ein Recht erhält, folglich ein Objekt, welches ihm nicht ſchon vor dem Vertrag anerfallen war.

§. 26.

Die Töchter können alſo auf dreierlei Weiſe ein Notherbrecht nach Erlöſchen des Stammes auf deſſen Güter — zum Theil oder ganz — auch gegen den Willen des lezten Beſitzers haben: a) wenn es von Fideicommißſtifter ausdrüklich befohlen war, — fideicommiſſariſches; b) wenn ihnen die Güter ganz oder zum Theil ſchon anerfallen geweſen, ſie darauf verzichtet, und von den Agnaten dagegen ſich die dereinſtige Überlieferung der Familiengüter ganz oder zum Theil verſprechen lieſſen — eigentliches

unverkennbares Regredienterbrecht; c) wenn ſie mittelſt eines Vertrags, ein zuvor nicht gehabtes Recht an den Gütern, gegen andere Leiſtungen von den Agnaten, auf den Fall ihres Erlöſchen vor den weiblichen Paciſcenten, erſt erhielten — das reine vertragsmäßige Erbrecht.

Dieſe Fälle müſſen bei Beurtheilung weiblicher Anſprüche nach Erlöſchen einer Familie genau von einander getrennt werden, aber alsdann iſt auch jede Entſcheidung leicht; es kann keinen Augenblik Zweifel entſtehen, welche Portion jeder Deſcendentin zuſtehe, und aus welchem Titel ſie dazu berechtiget ſeye? Dies gilt ſelbſt von dem Fall, wenn auf eine Verlaſſenſchaft eines lezten Mannesſproſſen, Fideicommiß-, Regredient-, und rein vertragsmäßige Erbinnen, ſogar zugleich mit Inteſtaterben Anſprüche erheben.

Man nehme z. B. an, in dem oben angeführten Böhmeriſchen Fall hätten nach Erlöſchen des Stammes deren von S., die Töchter des lezten Beſizers, gegen die Töchter Heinrichs von S. — welche Regredient und rein vertragsmäßige Erbanſprüche hatten — die Güter ab intestato als nächſte Erben des leztverſtorbenen angeſprochen; hier könnte nicht ſo ſchlechthin der Inteſtaterbin vor den Regredienterbin der Vorzug gegeben werden, aber leztere könnten auch erſtere nicht gänzlich ausſchlieſſen, denn ſie haben nur ein Regredienterbrecht

auf die verzichtete anerfallene, und ein rein vertragsmäßiges, auf die von den Agnaten ihnen gegen den Verzicht zugesicherte Portion der Güter. Die Intestaterben aber haben auf die noch übrige Verlassenschaft des lezten Besitzers, mithin auf die von den Töchtern Heinrichs von S. rükzuzahlende 9000 fl, ein unverkennbares Erbrecht. Hätten aber die Stifter, der von S: schen Statuten irgend einer Descendentin irgend einen Theil der Güter per substitutionem zugedacht, so kann ihn auch diese von den Intestaterben verlangen, oder wenn dieses Objekt unter jenen, von den Agnaten den Töchtern Heinrichs von S. zugesicherten Gütern, sich befände, von den Töchtern Heinrichs; denn da dieses Objekt durch die ausdrükliche Substitution Fideicommißgut zu Gunsten einer Tochter geworden war, so hatten die spätern Agnaten kein Recht mehr, einer andern Tochter dieses Objekt zu versprechen.

Fideicommiß:, Intestat: und Regredienterben, erbten also hier alle zusammen, schlössen aber alle solche weibliche Descendenten des Geschlechts von S. aus, welche den Tod ihres Vaters ohne dessen männliche Descendenz nicht erlebt hatten, sie mögen nun gewöhnlicher Weise verzichtet und vorbehalten haben, oder nicht, denn nur solche Töchter hatten außer dos und Aussteuer, nach den Familienstatuten, ein Recht auf die väterliche Güter, deren Vater ohne Söhne gestorben war.

§. 27.

So bald man einmal die Fälle genau kennt, in welchen den weiblichen Töchtern Erbrechte zukommen, so sind auch die verschiedene Ansichten von Verzichten und Vorbehalten leicht nach Verdienst zu würdigen. In solchen Fällen nämlich wo eine Tochter bei Absterben ihres Vaters schon berechtiget war, eine Portion der Güter zu verlangen, oder wo sie sonst auf eine Art ein Gut wirklich erlangt hatte, sind Verzichte und Vorbehalte möglich, und wenn sie geschehen, keineswegs Inhaltsleer oder bloße Cautele, sondern förmliches verbindendes Pactum.

Aber ganz anders verhält sich die Sache, wenn die Töchter noch zu keiner Erbschaft gerufen, noch kein Recht auf ein Gut hatten, gleichwohl aber nach der allgemeinen Sitte beim Adel verzichteten und vorbehielten. Hier sind Verzichte und Vorbehalte auch nichts als ein Akt der gewöhnlichen Convenienz, ohne alle rechtliche Wirkung.

Zwei Entscheidungen der Universität Helmstätt in diesem Betreff liefert

Leisser in Med. ad Pand. Spec. 402. med. 5. p. 982 et 83. und Spec. 404. med. 8.

Es starb nämlich Johann Friederich von Dalberg nachdem er vorher seine Tochter Philippina zur Erbin aller seiner Allodien eingesezt hatte; entferntere weibliche Descendenten bestritten sein Befugniß zu testiren, weil sie bei ihrer Verheyrathung der

väterlichen, mütterlichen, brüderlichen und schwesterlichen Erbschaft zwar verzichtet, aber bedungen hätten, daß im Fall ihre Brüder ohne Mannserben stürben, sie an den Verzicht nicht gebunden, sondern sich ihre Erbgerechtigkeit vorbehalten haben wollten; worauf die Universität erkannte, daß, weil das jus testandi einem jeden vermög geschriebenem und Naturrecht zustehe, und ohne seinen Willen nicht entzogen werden könne, so seye unbillig anzunehmen, daß dem Joh. Fried. von Dalberg durch seiner Schwester Renunciation und Vorbehalt die Befugniß zu testiren beschränkt worden seye; indem sonst die Renuntiation, welche doch zu seinem Vortheil geschehen sollen, ihm zum Nachtheil gereichen würde.

Eben so wurde dem Freiherrn von Sikingen, dessen Vater eine Schwester Joh. Friedrichs von Dalberg zur Gemahlin hatte, die Succession noch aus dem Grund abgesprochen: weil seine Mutter den Vorbehalt nur auf den Fall beschränkt habe, wenn ihr Bruder ohne Leibeserben stürbe. Der Bruder aber hatte eine Tochter, folglich Leibeserben hinterlassen, die Bedingung des Vorbehalts seye also nicht eingetreten, und wenn sie unter Leibeserben nur männliche verstanden, so hätte sie deutlicher reden müssen.

Der Herr von Bettendorf, dessen Mutter auch eine Schwester Joh. Friederichs gewesen, wurde

eben so abgefertiget, obschon seine Mutter in ihrem Vorbehalt gesagt hatte: wenn ihr Bruder ohne männliche Descendenz stürbe. Denn sagt Leisser

„es kann diese Reservation, wie weit wir auch „selbige extendiren, keinen andern Verstand „haben, als daß nach Abgang des Dalbergi„schen Mannsstammes, das der Freifrau von „Bettendorf im Weg gestandene Impedimen„tum aufgehoben, und dieselbe nun wieder ein „Erbgangsrecht ab intestato in der von den „Rechten vorgeschriebenen Ordnung fähig ge„macht werden soll. Denn alle Fideicommisse „sind in Ansehung, daß dadurch die Freiheit be„schränkt werden soll, strictae interpraetatio„nis, und niemalen, obgleich eadem ratio vor„handen, de persona ad personam oder de „causa ad causam auszudehnen; demnach die „Worte: Da die Brüder ohne männliche „Erben versterben, so sie zwar Mannserben „verlassen, diese aber nachgehends ohne Manns„erben verstorben, nicht das den Brüdern auf„erlegte onus restituendi denen Söhnen auf„gebürdet werden kann; cum quis enim re„stituere debetur si sine liberis decesserit, „nihil debetur si liberos relinquat. p. 999.

§. 28.

Die — durch R. R. und die Geistlichkeit in Gang gebrachte — Meinung von gleichen Erbrech-

ten der Söhne und Töchter bewog leztere unter dem Vorwand, daß sie ihre ganze Erbportion nicht erhalten, zum Versuch des Rükgangs zum väterlichen Erbe; daher entstanden Verzichte, und man bestimmte jezt, daß die Töchter durch ihr Heyrathsgut auf ewig vom väterlichen Erbe geschieden seyn sollen. Fischer l. c. p. 214.

Der Geistlichkeit und dem justinianeischen Rechte verdanken also die Verzichte ihre Existenz; allein sie haben nur Realität, wenn sie wahre Verträge der Cognaten mit den Agnaten sind. Bei agnatischen und expost cognatischen Fideicommissen konnte von Töchtern nicht verzichtet werden, so lange Mannsstamm existirte, weil so lange kein Recht für sie da war; es brauchte nichts vorbehalten zu werden, weil das Fideicommiß schon die Überlieferung an die Cognaten befahl. In rein agnatischen Fideicommissen ist für Cognaten nichts zu verzichten, folglich auch nichts vorbehalten.

Wer daher außerhalb eigentlichen Verträgen und fideicommissarischen Anordnungen, aus dem, den Verzichtsformeln gewöhnlich beiwohnenden Vorbehalt, ein nothwendiges Erbrecht herleiten will, muß annehmen, daß: statt, daß die Agnaten der vorbehaltenden Tochter eine Urkunde zum Beweis über ihr dereinstiges Erbrecht ausstellen sollten, welche die Tochter oder ihr Gatte bis zum dereinstigen Gebrauch zur Sicherheit ihres Rechtes in Verwahr nähme, daß die Töchter und ihr Gatte lieber

den Agnaten, die sich zur Restitution verpflichten soll-ten, eine Urkunde ausstellte, diesen zum Verwahrer ihrer Gerechtsame mache, und so im eigentlichen Sinne dem Schuldner den Schuldschein aufzuheben gäbe. Denn niemals stellten die Agnaten der verzichteten Tochter, sondern allzeit diese den Agnaten eine Urkunde aus. Gleichwohl wäre nichts natürlicher und nothwendiger für die Töchter als Urkunden von Seiten der Agnaten, worin sie den Töchtern jede Veräußerung zu unterlassen versprechen, wenn es je Absicht wäre, ihnen ein Notherbrecht zu geben.

Dagegen ist die Erklärung der Verzichte außerhalb wahrer Verträge: daß sie Cautelen des Mannsstammes gegen das neue Recht seyen, historisch richtig, und auch natürlich, denn die, welche der Cautele bedürftig zu seyn glaubten, erhalten die Urkunde zum allenfalls nöthigen Beweis in die Hand. Historisch richtig, daß die den Verzichten beigefügte Vorbehalte blos wegen der Theorie des Feudal- und römischen Rechtes: ad renuntiata non datur regressus, entstanden sind, und keinen andern Sinn haben, als die Intestaterbfolge beweiset der älteste Verzichtsbrief, welcher vorbehielt, wenn allenfalls etwas vorzubehalten seyn sollte, an welche Stelle in der Folge die gleichbedeutende Worte: „was mir von Rechtswegen gebühren mögte“ kamen.

Man sehe hierüber

Herzogs Notariatsunterricht von 1597. S. 331. wo er unter andern sagt:

„Wann ein Weib des Vaters Erbschaft ein„mal ausgeschlagen, hat sie kein Zugang „mehr dazu, auch im Mangel des „Mannsstammes, damit sie aber einen „Regreß zu ihrem Antheil habe, soll es dem „Verzicht einverleibt werden.

von Ludwigs hallische gelehrte Anzeigen. II. B. S. 861.

„Solcher Zweifel — über den Sinn der Vor„behalte — aber aus der Unwissenheit her„rühret, daß der Irrthum bei den Rechtsge„lehrten in der mittleren Zeit geherrschet, „foeminam semel exclusam semper exclusam „manere.“

Burgermeister Bibliotheca equest. II. Th. p. 1090.

„es ergiebt sich hieraus der unwiderlegbarste „Beweis, daß durch die übliche Renuntiationen „durchaus keinen juribus quaesitis, sondern „nur dem ganzen sinistro usui et abusui des „römischen Rechts, und zwar lediglich juxta „Doctrinam de cautelis abundanti„bus renuncirt worden, und noch werde; und „ferner aus dem schon angeführten Statuto „Geislingensi von 1653, welches bezeuget, daß

„die verſammelte ſchwäbiſche und fränkiſche „Ritterſchaft den Töchtern nur vorbehalte, „was ihnen geſchenkt oder ſonſt vermacht „würde.

Böhmer in den Rechtsfällen, II. B. S. 139. n. 5.

„Aus dem, den Verzichten beigefügten, Vorbe„halt iſt kein Regredienterbrecht herzuleiten, „weil durch ſolche nur das Succeſſionsrecht „nach gemeinen Rechten vorbehalten iſt, weil „ſolcher Vorbehalt nach teutſchen Sitten und „Gewohnheiten, nach welchen Töchter in „Stamm- und Geſchlechtsgüter nicht ſuccedir„ten, und ipso jure ausgeſchloſſen waren, zu „verſtehen iſt.

endlich

von Cramers Wezlariſche St. St. 16ter Th. S. 45. 46.

„wenn man naturam renuntiationis filiae „nobilis betrachtet, ſo beſtehet ſelbige in nichts „weiters, als daß ſie demjenigen zum Favor des „Stammes und Namens renuncirt, wozu „ſie ſonſt ab intestato zu ſuccediren „berechtigt geweſen.

„Atqui die Frau von Hohenek hat, nachdem ſie „congruam dotem bekommen, in denen gülich„und cöllniſchen Stammgütern ab intestato

„nicht ſuccediren können, ergo hat ſie desfalls „auch keinen Regreß.

„Geſtalten die Worte in den Ehepakten, daß „Renunciantin auch wegen der brüderlichen „Güter ſich den Regreß vorbehalten, nur ad ca„sum intestati zu verſtehen, nicht aber wenn „dieſelbe ein Teſtament errichtet haben.

Dieſe Gründe wurden auch vom Reichs-Kammergericht unterm 18. Sept. 1739. durch ein Urtheil in Sachen von Hohenek contra von Gimnich bekräftiget.

§. 29.

Daß die urſprüngliche Abſicht der Verzichte auf eine ewige Abweiſung der ausgeſtatteten Tochter, d. h. auf die Vernichtung jedes denkbaren nothwendigen Erbrechtes auf das väterliche Erbe gegangen ſeye, beweiſen 1mo der beſtimmte Ausdruk der erſten Verzichte, wo ſie ganz auf ewig allen dermaligen Anſprüchen, und ſolchen, die noch entſtehen könnten, sine reclamatione entſagen. Videantur die mehrere Beiſpiele aus dem 13ten Jahrhundert bei

Fiſcher l. c. im Urkundenbuch S. 93.

2do Viele andere, auf die Art und Weiſe der Ausſchließung der Töchter ſich beziehende, ſowohl geſezliche als Privatbeſtimmungen. So nennen z. B. die Franzoſen ein Heyrathsgut, womit die Tochter vom väterlichen Erbe beſtändig geſchieden wurde —

wo ſie verzichten mußte — mariage divis, zum Unterſchied von einem ſolchen, wo die Abſicht nicht dahin ging,

Lauriere dans le Glossaire du droit français. Tom. II. p. 96.

ſo ſagt in einem Kaufbrief vom Jahr 1299.

in Monum. Boic. Vol. X. p. 480. n. 30.

der Verkäufer „und hat ſich auch meine Schweſter Dietmuth dez verziehen, und mein Schweſter Mehtilt dui het darmit nit zu thun, „dui waz vor ſchon getailt.“ So verordneten Jakob I. und Kriſtoph I. von Baden An. 1453 und 1515, daß jede Prinzeſſin, welche das zwölfte Jahr erreicht hätte, auf jede Anforderung, den Bautſchatz ganz allein ausgenommen, verzichten ſolle.

Moſer Familien-Staatsrecht, I. Th. S. 753.

So lauteten in dem gräflichen Hauſe Königsek die Verzichte der Töchter: daß weder ſie noch ihre Erben an denen eignen und andern Gütern der Freiherrn von Königsek durchaus, wo ſie auch herkommen mögten, weder einen Anſpruch mehr haben, noch einen gewinnen wollten.

Mos. l. p. p. 758.

Dieſe urſprüngliche Intention der Verzichte, giebt den beſten Aufſchluß über die Intention der ihnen öfters beigefügten Vorbehalte. — Von ſolchen nämlich die ohne einen Vertrag mit den Agnaten

existiren, sie machen klar, welchen Sinn die Worte: bis auf den ledigen Anfall, bedeuten können?

Schon der Sprachgebrauch bestätiget es, daß hier von keinem nothwendigen Erbrecht die Rede seyn könne; denn, was bedeutet ledig anders: als frei, von Banden los? Ein Weib, welches noch nicht in ehelicher Verbindung stehet, eine herrenlose Sache ist ledig und frei. Wann sollen nun Güter ledig seyn? Gewiß nur dann, wenn sie blos das sind, was in ihrer Natur liegt, wenn keine menschliche Bestimmung hinzugekommen ist, oder wenn die hinzugekommene wieder aufgehört hat. Hätten daher die Töchter ein nothwendiges Erbrecht auf die verziehenen Güter, so könnte nach Erlöschen des Mannsstamms kein lediger Anfall existiren, denn sie wären noch mit einem Bande versehen, sie wären noch nicht frei von einer Privatbestimmung. Dasselbe gilt auch, wenn der lezte Besitzer über die Güter disponiret, denn in diesem Falle sind sie auch nicht ledig geworden; daher nach der Bedeutung des Wortes ledig, der Vorbehalt auf den ledigen Anfall, kein Notherbrecht um desto weniger enthalten kann, als eine Verzichtstochter, der noch kein Erbobjekt anerfallen war, gar nichts vorzubehalten hatte, was ihr zufallen mußte; daher Gundling l. c. mit Recht sagt: verba: bis auf den ledigen Anfall, indicant: ut patrio more ab intestato admitterentur.

Dieſe Wahrheit können wenigſtens alle diejenigen Rechtsgelehrte nicht einen Augenblik verkennen, welche der Tochter des lezten masculi das Succeſſionsrecht gegen die früheren Verzichtstöchter zuerkennen, denn gäbe dieſer Vorbehalt ein nothwendiges Erbrecht, ſo gäbe der erſte Vorbehalt, auch das erſte Erbrecht, ſtatt daß hier die zuerſt berechtigte ganz leer ausgehet. Oder ſoll die erſte vorbehaltene Tochter nur warten, bis die Tochter des Leztverwandten ohne Deſcendenz abſtirbt? dann hat ſie ja nicht zu Gunſten des Mannsſtammes, ſondern auch zu Gunſten der nächſtverwandten Töchter verzichtet; dann hat ſie nicht den Regreß nach erloſchenem Stamme, ſondern zugleich nach Abſterben der dem lezten Sproſſen nächſtverwandten weiblichen Deſcendenz ſich vorbehalten — was doch gegen den klaren Buchſtaben aller Verzichte und Vorbehalte unmöglich angenommen werden kann! — Und ſiehet man dann nicht, daß man in regula, durch den Vorzug der nächſtverwandten Tochter, der früher vorbehaltenden eine Anweiſung an die Ewigkeit mit ihren Anſprüchen giebt?

Denn wie viele Verzichtstöchter werden den Fall des Stammserlöſchen und der weiblichen Deſcendenz, des lezten masculi dann erleben? — Doch nicht allein das Wort, lediger Anfall, beweiſet, daß der Vorbehalt in den gewöhnlichen Verzichten, nur Inteſtatſucceſſion beabſichte; dies wird noch da-

durch klar, daß die vorbehaltende Tochter meiſtens unter ganz gleichen Ausdrücken auf väterlich, mütterlich, brüderlich und ſchweſterlich Erbe verzichtet, die verzichtende iſt aber dem Bruder und Schweſter nicht Notherbe, und wollte man auch ſagen, der Verzicht beabſichte nur den Theil, welchen der Bruder, ſtatt ihr, vom Vater erbt, ſo iſt dies erſtlich ganz willkührlich ausgelegt und falſch, denn der Schweſter hat ſie doch nichts zu verzichten und nichts vorzubehalten, eben weil ſie nicht Notherbin derſelben iſt; verzichtet und behält ſie nun in einemhin mit denſelbigen Worten väterliches, brüderliches und ſchweſterliches ſich vor, ſo iſt nichts gewiſſer: als der Sinn dieſes Vorbehalts kann nur von Inteſtaterbfolge gelten.

§. 30.

Selbſt die Prinzipien jener Geſetzgebung, welche zuerſt den Töchtern gleiche Erbrechte mit den Söhnen geben — der juſtinianeiſchen geben ſolchen Töchtern, welche dem erſten Fideicommißſtifter nicht ſchon geboren waren, nicht einmal den geringſten Anſpruch auf das Fideicommißgut. Daher aus Stammgut, d. i. ſolchem, welches der Fortdauer und dem Glanze des Stammes ganz rein gewidmet iſt, ſolchen weiblichen Deſcendenten, welche nicht Töchter des erſten Fideicommißſtifters, oder des lezten Beſitzers ſind, kein Pflichttheil gebühret.

Denn, nur aus des Vaters hinterlaſſenem Eigenthum gebühret der Pflichttheil; Stamm- oder Geſchlechtsgut iſt aber nicht Eigenthum eines einzelenen Gliedes, es ſey denn, es ſey das lezte des ganzen Geſchlechtes, eben weil es Stammgut, Gut des geſammten Stammes iſt. Der Vater deſſen Genußrecht am Stammgut mit ſeinem Leben erloſch, konnte von der Subſtanz dieſer Güter — wenn er nicht der lezte war — auch ſeinen Töchtern keinen Pflichttheil geben, weil die übrige Agnaten ſeiner Diſpoſition im Weg ſtanden.

Daher ſagt

Freiherr von Cramer in den Anfangsgründen des bürgerlichen Rechts, Frankfurt 1766. S. 349.

die Familienfideicommißgüter können ſo wenig mit in die Legitimam eingerechnet werden, als der Vater ſeine Kinder darin enterben.

und

Reinhard von der Erbfolge der Töchter vor den Stammvettern, S. 123. §. 5.

kann ſich aus denſelben Gründen kein Regredient oder ſonſtiges nothwendiges Erbrecht einer Tochter auf Stammgut denken, welche nicht ſchon vor Errichtung des Fideicommiſſes am Leben war; obſchon auch einer ſolchen Tochter, die bei Errichtung des Fideicommiſſes ſchon am Leben war, ſelbſt nach römiſchem Recht ſo ſchlechthin kein nothwendiges Recht zugeſprochen

werden kann. Denn man ſetze den Fall: das agnatiſche Fideicommiß ſeye nicht in einem Teſtament, ſondern inter vivos errichtet worden, ſo konnten die vorhandenen Töchter dieſe Schmälerung der dereinſtigen Erbſchaft ſo wenig verhindern, als ſie dem Vater einen Verkauf, Schenkung oder ſonſtige Veräußerungen unter den lebendigen zu verbieten berechtiget waren. Wenn aber die Töchter dem Vater bei ſolchen Veräußerungen an Fremde nicht einmal die Hände binden können, warum ſoll der Adel zu Gunſten der eigenen Söhne unter den lebendigen nicht freie Diſpoſition haben?

Das Verbot der Veräußerung, welches bei Errichtung von Stammgütern gewöhnlich gebraucht wird, dienet auch keineswegs dazu ein nothwendiges Erbrecht für die Töchter, nach erloſchenem Stamme, in Stammgüter zu erproben. Denn dieſes Verbot beſtehet innerhalb den Gränzen eines rein agnatiſchen Fideicommiſſes eben ſo gut, als wie in einem ſolchen, wo Cognaten ſubſtituirt werden; denn, wenn ein Sohn ſie dem andern überliefern ſoll, ſo darf ſie keiner veräußern, es bedarf alſo nicht erſt einer weiblichen Subſtitution, um dieſem Verbot Realität zu geben; und nur dann wirkt es zu Gunſten weiblicher Deſcendenten, wenn dieſe beſtimmt ſubſtituirt wurden.

Im Gegentheil aber, wo Weiber nicht ſubſtituirt ſind, wo die Veräußerung nur zum Flor des Stammes verboten iſt, da iſt ſie auch erlaubt, ſobald kein Stamm mehr im Wege ſtehet — cessante causa cessat effectus. — Es liegt daher in der Natur der reinen Stammgutsqualität, daß der lezte Beſitzer, der keine männliche Stammverwandte mehr hat, frei damit diſponiren kann.

Schriftſteller, welche die Natur der Sache, die geſetzliche und hiſtoriſche Anſicht der Stammgutsqualität ganz auſſer Augen ſezten, haben nicht ſelten alſo raiſſonirt: Zwek der Familienſtatute, ſeye Flor und Erhaltung des Stammes; die Ausſchließung der Töchter, das Mittel; ſeye nun der Zwek nicht mehr zu erreichen, ſo falle das Mittel weg. Man kann dies alles eingeſtehen, und doch folgt daraus nicht das mindeſte nothwendige Erbrecht der Töchter, denn, wenn es der Zwek erfodert: daß Töchter, ſo lange Mannsſtamm exiſtirt, nicht ſuccediren können, ſo folgt mit dem Aufhören des Zweks nichts, als daß ſie nunmehr ſuccediren können, eine Erbfähigkeit des weiblichen Geſchlechtes, aber gewiß kein nothwendiges Erbrecht. Zum Beweis, daß obiges Argument nichts beweiſe, braucht man es nur umzuwenden und zu ſagen: Die Erbfolge der Töchter wurde, ſo lange der Mannsſtamm exiſtirte, als eine Veräußerung der Güter betrachtet, weil ſie ſolche an ihre Ehe-

männer, auſſerhalb des Geſchlechtes, würden gebracht haben; da nun mit dem Zwek auch die Mittel wegfallen, ſo fällt aller Grund der unterſagten Veräußerung weg; folglich müſſen Veräußerungen erlaubt ſeyn, folglich die Töchter kein nothwendiges Erbrecht haben.

Selbſt der Freiherr von Cramer, welcher in ſeinen früheren Schriften — freilich als Sachwalter einer Parthei — ſo ſehr für ein nothwendiges Erbrecht der Töchter eingenommen war, muß in ſeinen

Wezlariſchen Neb. Stunden, 5ter Th. S. 128.

dieſe Wahrheit eingeſtehen, er ſagt:

„Es ſcheint zwar, daß die Raiſon der Aus„ſchließung derer Töchter und Schweſtern „bei Familienfideicommiſſen nach erloſchenem „Stamme ceſſiren, mithin es das Anſehen „gewinnen will, daß nach erloſchenem Manns„ſtamm jene weiter nicht ausgeſchloſſen werden „könnten, ſo, daß das Erbfolgrecht der Töch„ter extincto stemmate masculino und eine „ultimo gentis suae zuſtehende freie Diſpoſi„tion neben einander nicht beſtehen können; „allein es iſt keine Folge: extincto stemmate „masculino cessat conservatio familiae ergo „nunc foeminae succedunt. Man kann „es von der successio ab intestato „gelten laſſen! . . . Es iſt der Intention

„des erſten Stifters weit gemäßer, daß der „ultimus stemmatis über ſeine Güter frei „diſponiren könne.

Das Veräußerungsverbot kann alſo auf keine Weiſe den Töchtern mehr Recht einräumen, als ihnen auch ohne ſolches zugeſtanden, wenn nicht beſtimmt der Erbvertrag oder das Fideicommiß zu Gunſten der Cognaten anders verordnet. Welches Recht ſollte dann den Agnaten zuſammen oder dem lezten die Diſpoſitionsbefugniß beſchränken, wenn es Privatdiſpoſitionen nicht thun? Gewiß die teutſchen Geſetze nicht, denn ſie verſagen — wie wir geſehen haben — neben Söhnen das Erbrecht unbedingt, auch das römiſche Recht nicht, denn dieſes verordnet ausdrüklich in

l. 114. §. 14. de legat et fideicommiss.

daß, wenn der Erblaſſer dem Erben die Veräußerung der Erbgüter unterſagen will, ſo muß er die Urſache davon angeben, und beſtimmen: wem dieſes Verbot zu gut kommen ſoll, anſonſten es nullius momenti ſeye; ſo wie es auch in dieſem Punkt ganz übereinſtimmend mit den teutſchen Rechten in

l. 19. si avia Cod. de donation.

verordnet:

„qui semel heres est factus, ille manet „heres, et heredis heredes tum non a patre „aestimandi; sed ab ultimo possidente, et

„nihil prodest, quod bona ex origine pa„tris aut matris descendant.

folglich das Eigenthum der Erbschaft dem Erben giebt; daher den Söhnen zu Gunsten ihrer Schwestern, so wenig wie den Schwestern zu Gunsten der Brüder verbietet, mit dem ererbten Gut zu thun was sie wollen.

de Ludwig l. c. Parte 2. pag. 862.

Da aber den weiblichen Verwandten durchaus kein Recht auf Stammgut zustehet, so folgt, daß die Agnaten, (wenn sie nur alle consentiren) die Macht haben, nicht allein das Stammgut zu veräußern, oder die Stammgutsqualität, d. h. den, den Gütern anklebenden fideicommißarischen, Nexum wieder aufzuheben; denn es existirt ja in diesem Fall kein berechtigtes Subjekt in rerum natura, welches diese Handlung zu verhindern ein Recht hätte. Wollte man aber auch den nachgebornen Söhnen, ein Recht geben, diese Handlungen ihrer Väter zu annulliren, weil die Intention des Fideicommißstifters auch ihnen ein Recht geben wollte, so ist hierdurch doch den Töchtern nichts gewonnen, in Ansehung ihrer sind die Agnaten allzeit frei. Daher sie nicht allein Stammgüter veräußern, und Familienordnungen aufheben oder verändern können.

Haeberlin l. c. 3. B. p. 501.

erzählt einen hieher gehörigen Fall aus dem Hause Preußen. Nach den ältern brandenburgischen Erb-

verträgen ſollte nämlich Anſpach und Bayreuth nie von der regierenden Kurlinie beſeſſen werden, ſondern allzeit bei der secundo genitur bleiben. Der König von Preußen änderte dies aber durch einen neuen, mit ſeinen Brüdern geſchloſſenen, Vertrag ab. Man ſehe auch

Pütters prima linae jur. priv. Princip. p. 44.

wo er den Agnaten das Recht giebt, Ausnahmen von der Erbfolgsregel zu machen, was er mit Beiſpielen aus den Häuſern Anhalt, Baden, Braunſchweig und Baiern belegt.

§. 31.

Auſſerhalb eines cognatiſchen Fideicommiſſes, welches auf das agnatiſche folgen ſoll, und auſſerhalb eines wahren Vertrags mit den Agnaten, kann auch den Töchtern nach Erlöſchen des Stammes kein nothwendiges Erbrecht auf die Familiengüter erwachen, durch welchen Ausdruk man zur Annahme eines Regredienterbrechts verleitet werden ſoll. Das Erwachen ſezt ein vorhergegangenes Schlafen voraus. Ein Recht aber, welches ſchläft, iſt keines, ganz wie eine Urſache die nicht wirkte, keine ſolche ſeyn kann. Wenn es ſchläft, d. i. nicht wirkt, woran ſoll man dann erkennen, daß es exiſtire? etwa am dereinſtigen Erwachen? das aber iſt petitio principii! Freilich, wenn es erwacht, muß es geſchlafen haben! wie aber, wenn erwieſen iſt, daß es neben Brüdern niemals exiſtirte?

daß es also weder erwachen, noch geschlafen haben kann?

Überhaupt aber wozu soll die lächerliche Annahme eines Rechtes, das schlafen und erwachen kann, dienen? Gesezt, auch die Töchter hätten neben den Söhnen ein wirkliches Erbrecht gehabt, und sie hätten mithin auf etwas Reelles verzichtet, und ein solches sich vorbehalten, so hatten sie beim Tod des Vaters Genuß- und Eigenthumsrecht an ihrer Portion; durch den Verzicht der Töchter erlosch das Genußrecht neben den Söhnen, und das Eigenthumsrecht — denn ohne ihren Consens konnten die Söhne nun nicht veräußern — blieb des Vorbehaltes wegen wirksam, und erzeugte nach dem Abgang der männlichen Descendenz das Genußrecht aufs neue. Auf diese Weise wäre die Sache natürlich ohne Schlafen und Erwachen eines Rechtes erklärt.

§. 32.

Selbst der in Rechten so oft mißbrauchte Grundsatz der Billigkeit:

weil nämlich die Töchter so gut Kinder wie die Söhne seyen,

heischet für weibliche Descendenten, nach erloschenem Stamme, kein nothwendiges Erbrecht; denn

a) war die Gesammtheit des Mannsstammes unbeschränkter Eigenthümer; in dem lezten Sprossen concentriret sich der ganze Stamm,

daher die Rechte dieſem geben, was ſie dem Stamme gewähren. Wollte man nun gegen das Recht dem lezten Mannsſproſſen ſein Eigenthum aus Billigkeit beſchränken, ſo müßte es aus Billigkeit erlaubt ſeyn, jemanden rechts- und geſetzwidrig zu behandeln, was wohl niemand behaupten wird.

b) Iſt der Verluſt der Töchter bei agnatiſchen Fideicommiſſen und Verträgen nur ſcheinbar; ſie entbehren durch ſie nichts, und gewinnen dagegen höhere Güter.

c) Iſt der Zwek, welcher durch dieſe eingebildete Billigkeit erreicht werden ſoll, gar nicht zu erreichen, ja die wirkliche Anwendung auf gegebene Fälle wäre öfters, ohne die größte Unbilligkeit, gar nicht möglich. Der Beweis ad b. iſt evident. Es iſt ſchon gezeigt worden, daß durch Beſtellung der Stammgüter eine gewiſſe Beſtimmung zu einem beſtimmten Zwek den Gütern gegeben wurde. Sie wurden nämlich der gewöhnlichen Verlaſſenſchaftsmaſſe und Erbfolge entzogen; kein Kind als ſolches erhielt ein Recht auf ſie eben dieſer beſondern Beſtimmung wegen, kein Successor erbte den Vater, alle Erbfolger ſuccediren ex pacto vel providentia majorum nicht als Kinder, ſondern als Glieder des Stammes; das Recht der Succeſſion wird einzig und allein

durch diejenigen Qualitäten begründet, welche die besondere Bestimmung des Stammgutes erfodern. Unter dem Anspruch auf väterlich Gut kann daher Stammgut von niemand gefodert werden, dennoch wird die ganze Billigkeit zu Gunsten weiblicher Descendenten darin begründet, weil sie eben so gut Kinder des Vaters wie die Söhne seyen. Zudem käme dies ganze Prinzip nur den Töchtern des, oder der ersten Stifter zu gut; (denn den späteren Vätern gehörten, so lange noch mehrere Agnaten am Leben waren, die Güter nicht eigenthümlich) es bewiese also gegen alle solche Verzichtstöchter, denen der erste Stifter nicht Vater war.

Können aber solche Töchter, deren Väter die Güter schon als Stammgut erbten, solche vom Vater nicht ansprechen, so war ihr Ur-Ur-Vater zu einer Zeit, wo man ihre Existenz nicht wissen konnte, ihnen gewiß auch keinen Theil davon schuldig. Oder sollte wohl jemand ernstlich glauben können, eine spate Enkel- und Ur-Enklin hätte Jahrhunderte vor ihrer Existenz schon dem Ur-Vater die Dispositionsbefugniß an seinem freien Eigenthum so beschränkt, daß er dieses zu keiner besondern Bestimmung hätte widmen dürfen?

Welche fromme Stiftung, welcher Besitzer geistlicher Güter wäre da noch einen Augenblik sicher,

daß nicht eine adeliche Tochter, wegen der von ihren Voreltern dazu verwendeten Gütern, die Regreß- oder Vindicationsklage erhöbe? Aber ganz so widersinnig wie eine solche Klage, sind auch die Ansprüche weiblicher Descendenten auf Güter, welche ihr Vater schon als Stammgut überkam, weil dieses dem Mannsstamme eben so gut gestiftet war, wie z. B. die Schenkung eines Guts an ein Kloster, oder die Stiftung von Stipendien zu gelehrten und frommen Zwecken.

Ohne die besondere Bestimmung des Stammguts hätten diese Güter gar nicht auf spätere Descendenz gelangen mögen, selbst die Väter der weiblichen Abkömmlinge hätten oft kein Recht auf sie erlangt, und also auch nicht auf ihre Töchter übertragen können, weil sie sonst bei Theilungen unter den Geschwistern wären zersplittert worden. Statt daß also spätere weibliche Nachkommenschaft durch agnatische Verträge und Fideicommisse verlezt wären, gereichte die Bestimmung zu Stammgut mittelbar ihnen dadurch zum großen Vortheil, daß der reichere, mit mehr Ansehen umgebene, Vater seinen Töchtern eine höhere Bildung und Erziehung, eine höhere Stufe in der Gesellschaft — einen Vortheil, welchen der weibliche Adel so gut wie der männliche zu schätzen und zu genießen weiß — und eine bequemere Existenz geben konnte. Ja selbst die physische Existenz so mancher weiblicher Descendentin

war von jener beſondern Beſtimmung der Güter abhängig, weil ohne ſie mancher Agnat Weib und Kinder nicht hätte ernähren können, alſo auch manche adeliche Tochter mit einem eheloſen Leben, oder mit einem ärmeren Gatten ſich hätte begnügen müſſen, ſtatt daß ſie durch Einführung agnatiſcher Fideicommiſſe ꝛc. am größeren Rang, Glanz und Reichthum des Ehemannes, an der Menge der Ahnen, und der damit verknüpften Stiftsfähigkeit Theil nahm, und ſo von einer Seite dreifach gewann, was auf der andern Seite die Bürgerstochter vor ihr voraus hatte.

Höhere Geiſtesbildung durch beſſere Erziehung, Befreiung von väterlichen Schuldenlaſten, Theilnahme am größeren Wohlſtand des Gatten, eine blos dem Lebensgenuß gewidmete Exiſtenz, und der vor allem Werthe höhere Rang im Staate ſind alſo Vortheile für die Cognaten, welche nothwendig mit den Stammgutsverordnungen verknüpft ſind. Bei dieſem offenbaren Gewinn höherer Güter, (der wohl mit dem Verzicht auf einige tauſend Gulden nicht zu theuer erkauft wäre) wird mit Recht behauptet, daß adeliche Töchter durch die agnatiſche Familienordnung wenig entbehren, und für dieſes wenige vielfach entſchädigt ſind, daß es alſo ganz unnütz und überflüßig ſeye, ſich nach einem Grund zu Entſchädigungen für ſie umzuſehen. Ja man kann wohl zuverläßig annehmen, daß die meiſten

adelichen Damen, die angeführte Vortheile selbst unendlich höher schätzen werden, als eine durch vielfache Gütertheilungen aufs äußerste geschmälerte Portion aus urväterlichen Gütern, ohne Glanz, Rang, Bequemlichkeit und höhere Bildung, welches alles dem Reichen — wenn er nur Sinn hat — fast von selbst kömmt, dem Armen aber nur selten, selbst bei größter Kraftanstrengung, zu erringen gelingt.

ad c. Der Zwek der vermeinten, jedoch ganz grundlosen, Billigkeit kann aber darum nicht erreicht werden, weil, man mag eine Ordinem succedendi nach Erlöschen des Stammes annehmen, welche man will, die Absicht einer Schadloshaltung für die entbehrte Erbportion nimmer erfüllt wird. Denn man nehme mit Gundling, Senkenberg, Runde, Moser, Leiser, Puffendorf und allen neueren Rechtslehrern an, daß die dem ultimo masculo am nächsten Verwandte dessen Verlassenschaft erbe, so gehen nun alle entferntere, sie mögen nun früher oder später, auf mehr oder weniger verzichtet haben, leer aus, denn Stammgutseigenschaft und überhaupt agnatische Fideicommisse hören mit dem Stamm auf; daher die Erb gewordene Tochter keine weitere Überlieferungsverbindlichkeit haben kann.

Oder man unterstelle mit andern, die zuerst verzichtete Tochter habe das älteste Recht, daher

müſſe dieſe nach erloſchenem Stamm nach dem Grundſatz prior tempore, prior jure erben, ſo gehen wieder alle übrige leer aus. Oder man behaupte mit Cramer, daß alle vorhandene weibliche Deſcendenten in ihren Pflichttheil ſuccedirten, ſo iſt vielleicht bei keiner einzigen Familie mehr wahrhaft auszumitteln, welches dann der verzichtete Theil ſeye? Wie hoch ſich z. B. das Vermögen des vor 100 Jahren verſtorbenen Vaters belauffen, wie ſtark ſein Schuldenzuſtand geweſen ſeye? Daher ſelten eine Tochter, wenn ſie das Quantum ihrer Prätenſion gewiſſenhaft angeben will, eine beſtimmte Summe wird verlangen können. Zudem ergiebt ſich aus der Berechnung, welche Danz in ſeinen Handbuch des teutſchen Privatrechs ꝛc. angeſtellt hat, daß wenn man nur wenige Generationen annimmt, welche ſich gleichmäßig fortpflanzen, bald über 2000 Regredienterben vorhanden ſeyn würden; woraus folgt, daß bei dieſer Erbordnung auf eine Deſcendentin, auch von einem großen Vermögen, ſo kleine Theile fielen, daß ſie des Nachſuchens nicht werth wären.

Daß Hauptſächlichſte hierbei aber iſt, daß für eine ſolche Succeſſionsordnung, weder in den Geſetzen, noch in der Geſchichte, eine Spur zu finden iſt — wie wir bald hören werden — daher ihre Unterſtellung nur ein willkührlicher Privatgedanke iſt.

§. 33.

Nachdem nun die Natur der adelichen weiblichen Erbrechte, nach Stammeserlöschen 1) nach den älteſten und neueſten Geſetzen, 2) nach den Privatſtatuten, Fideicommiſſen und Verträgen — in welchen zugleich die teutſchen Gewohnheiten ſich darſtellten — und 3) nach der Natur der Stammgüter unterſucht worden, ſo bliebe noch übrig die Erbfolge der adelichen Töchter, aus dem Teſtament des lezten Beſitzers zu beurtheilen. Da aber bereits die Befugniß des Stammes und folglich auch jene des lezten Sproſſen zu Veräußerungen hergeſtellt iſt, wenn nicht ausdrüklich in Familienordnungen eine Subſtitution der Töchter enthalten, ſo folgt, daß dieſe Succeſſion der adelichen Töchter ex testamento ſich in nichts von der teſtamentariſchen des gemeinen Rechts unterſcheide, daß es daher dem ultimo masculo frei ſtehe, ob, und wieviel, und welcher Tochter — wenn es nur nicht eine von ihm ſelbſt abſtammende iſt — er aus ſeiner Verlaſſenſchaft etwas legiren wolle!

Erbfolge adelicher Töchter nach der Geschichte oder dem Herkommen.

§. 34.

Wenn die bisher gegebene Theorie gegründet ist, so muß aus der Geschichte nachgewiesen werden können:

1) daß in der Regel, die dem lezten Mannsſproſſen, am nächſten verwandten Töchter, ihm in Teutſchland ſuccedirt haben, daß deſſen Erbe frei auf ſie gekommen ſeye, ſo daß ſie ſolches an andere Deſcendenten des väterlichen Stammes weiter zu überliefern, keine Verbindlichkeit hatten.

Denn dieſe Succeſſionsordnung beweiſet alsdann praktiſch, daß die Verſagung nothwendiger Erbrechte der Töchter neben dem Mannsſtamm auf Familiengüter nicht temporair, ſo lange der Stamm blühe, ſondern für immer gemeint war; woraus die Nichtigkeit der Regredienterblehre von ſelbſt folgt. Weil, wenn allen Töchtern nach Stammeserlöſchen ein Regreß zum väterlichen Erbtheil eröffnet würde, nimmer ausſchließlich dem lezten Mannsſproſſen nächſt verwandte Tochter, die ganze Gütermaſſe frei ohne weitere Überlieferungsverbindlichkeit hätte erben dürfen.

2) Daß die Agnaten zu allen Zeiten, Töchter von ihren Gütern ausgeſchloſſen, frei mit die-

sen geschaltet, Todtheilungen, Lehenbarmachungen, Substitutionen fremder Geschlechter nach Erlöschen des Mannsstamms, nämlich Erbverbrüderungen und Veräußerungen aller Art vorgenommen; auch den Unterschied zwischen pur agnatischen und ex post cognatischen Anordnungen, genau auszudrucken gewußt haben.

Denn konnte und wollte der Adel Gebrauch von mehrfacher Art und Weise der Familienstatuten machen, so dürfen nicht alle über denselben Leist geschlagen, von einer Art, kein Schluß auf die andere gemacht werden.

Schaltete aber der Adel durch Erbverbrüderungen, Todtheilungen, Verkäufe ꝛc. frei mit seinen Gütern, so kann neben dieser freien Dispositionsbefugniß der Agnaten, kein nothwendiges Erbrecht der Cognaten, kein Anspruch gegen die Disposition der Agnaten bestehen.

Weiter muß noch

3) aus der Geschichte belegt werden können, daß die lezten Mannssprossen unter lebenden und mortis causa in Teutschland öfters über ihre Familiengüter disponirt haben; weil es nicht wahrscheinlich wäre, daß keiner jemals sich seines Rechtes bedient hätte;

d zulezt noch

4) daß öfters der Landesherr dem lezten Mannssprossen succedirt habe;

denn wenn lezterer kein Teſtament gemacht hat, die Inteſtatſucceſſion der Cognaten aber an gewiſſe Grade der Verwandtſchaft gebunden war, ſo exiſtirte in Ermanglung befähigter Cognaten kein anderer berechtigter als der Landesherr.

§. 35.

Das erſte thema probandum: daß die nächſte Verwandte des lezten Mannsſproſſen — ſobald keine andere Familienanordnung oder Teſtament da war — demſelben ausſchließend und ohne weitere Überlieferungsverbindlichkeit ſuccedirte, iſt der ſchnellern Überſicht des Ganzen wegen unten sub Nro. 1. im Urkundenbuch mit etlichen vierzig Beiſpielen belegt, und ſomit gewiß hinreichend bewieſen worden.

Gewiß mit allem Recht, ſagt daher der große Staatsmann Graf von Herzberg, bei Gelegenheit des baieriſchen Erbfolgſtreites im

Recueil des deductions §. 6.

das Regredienterbrecht ſeye

„une pretension contraire à l'obser-
„vation de l'empire, à l'anologie du
„droit commun, qui assure toute succession
„allodial à la plus proche héritière et parent
„du dernier possesseur. Und

Runde l. l. S. 522.

„Nach mehreren Unterſuchungen und Entſchei-
„dungen der höchſten Gerichte kann man die

„Ansprüche der Regredient Erbinnen für „grundlos erklären.

Überhaupt ist merkwürdig, daß noch keine einzige Gesetzgebung auf den Gedanken gekommen, Regredienterbrechte zu verordnen, obschon doch bei allen Nationen vor Einführung der kristlichen Religion, die Weiber nicht gleiche Erbrechte mit den Männern hatten.

Auch das neue französische Gesetzbuch, nachdem es später auch die Lehre von Majoraten förmlich aufgenommen, weiß von Regredienterbrechten nichts.

Eben so die neueste königlich baierische Hausordnung, welche selbst im II. Titel §. 3. zu Gunsten der männlichen Nachkommen von weiblichen Descendenten ein fideicommissum cognaticum mit dem agnatischen verband, ignoriret die Regredienterblehre gänzlich, indem es verordnet, daß ein Familiengesetz noch gemacht werden soll, welches nach Stammeserlöschen die Erbfolgordnung bestimmen soll; welches doch nicht denkbar wäre, wenn die frühere Ausschließung einer Tochter, der Verzicht und Vorbehalt ein nothwendiges Erbrecht begründete.

Vorzüglich bemerkenswerth aber ist bei dieser geschichtlichen Untersuchung, nicht sowohl, daß die nächste Verwandte succedirt und frei über das ererbte disponiren kann, sondern, daß sie in allem Gut des Verstorbenen — wenn er nicht anders

teſtirt hat — ſuccedirt. Denn hierin liegt ſonnenklar, daß ſie nicht der vorbehaltenen elterlichen Erbportion wegen, ſondern wahrhaft ab intestato ſuccedirt, welches den Saß beſtätiget: daß durch die Vorbehalte kein Notherbrecht, ſondern nur die successio ab intestato gegen die Regel:

foemina semel exclusa semper exclusa manet

eingeräumt worden ſeye.

§. 36.

Das zweite Thema probandum umfaſſet mehrere Thatſachen:

1) Daß der Adel bei Errichtung ſeiner Familienſtatuten den Unterſchied zwiſchen ſolchen, welche ganz rein, nur zu Gunſten der Agnaten, und ſolchen, welche auch den Töchtern nach erloſchenem Stamme zum Vortheil gereichen ſollten, ſehr gut erkannt und auszudrucken gewußt habe.

2) Daß er ohne an den Conſens der weiblichen Deſcendenz gebunden zu ſeyn, Verkäufe, Verpfändungen und Lehenbarmachungen vorgenommen habe.

3) Daß Todtheilungen bei ihm üblich waren, wodurch den abgetheilten Linien, ſowohl Agnaten als Cognaten, jedes Succeſſionsrecht, außer dem ab intestato, entzogen worden ſeye.

4) Daß er Erbverbrüderungen und andere Statuten von jeher errichtet habe, wodurch die

weibliche Descendenz auf ewig ausgeschlossen war.

Oben §. 18. haben wir schon zwei Beispiele von 1558 aus den Häusern Pfalz und Sachsen gesehen, wo den Töchtern genau bestimmt wurde, was ihnen nach gänzlichem Abgang des Mannsstammes zufallen solle, nämlich was an Fahrniß, vermög der Rechte, ihnen gebühren mögte.

Noch sechs andere Beispiele, wo die Intention der Stifter nach erloschenem Stamme, Töchter berükſichtigte, kommen unten sub Nro. 2. im Urkundenbuch vor.

Von gänzlichem Ausschluß der Töchter durch Familienstatuten aber sind, sub Nro. 3. im Urkundenbuch, viele Beispiele aus der Familie von Seinsheim, den Häusern Baden, Königsek, Salm, Stollberg, Hessen und Meklenburg ꝛc. gegeben.

§. 38.

Daß der teutsche Adel zu jeder Zeit für sich, und ohne Mitwirkung der weiblichen Descendenz, Verkäufe, Verpfändungen, Lehenbarmachungen ꝛc. vorgenommen, und so bewiesen habe, daß in der Regel seine Güter der weiblichen Descendenz mit keinem Notherbrecht verwandt seyen, beleget die Geschichte mit unzählbaren Thatsachen. Einige und 50 Beispiele davon, vorzüglich vom fränkischen, und insbesondere dem würzburgischen Adel, so wie auch von

der Familie von Ertal sind sub Nro. 4. im Urkundenbuch zu ersehen.

Zu tausenden ließen sich solche Veräußerungen der Agnaten mit Stamm- und altväterlichen Gütern aufführen. Hundertweis finden sich Urkunden darüber nur bei

Schannat in corp. tradit. fuldensium.

Wie allgemein wurden sie nur zur Zeit der Kreuzzüge? Überall aber findet man bei derlei Alienationen nur die Unterschriften der Agnaten, nirgends zeigen sich Spuren, daß man die Consense der weiblichen Verwandtschaft für nothwendig erachtet hätte. Im Gegentheil ist durchgängig sichtbar, daß der Consens der Agnaten zu jeder Veräußerung hinreichend war, wie z. B. aus einem Dekret des kaiserl. Reichshofr. vom 1. Dec. 1766, im Debitwesen des Grafen von Plettenberg, deutlich zu ersehen. Es reskribirte nämlich dies vormalige Gericht: daß zur Schuldentilgung die Alienation der von Plettenbergischen Familiengüter nothwendig seye, daß daher die Agnaten dazu ihre Einwilligung geben sollten, sonsten er von kaiserl. Majestät supplirt würde.

Moser persönl. Staatsrecht II. Th. S. 368.

Hiermit aber wird sich wohl zur Genüge darthun, daß nach teutschem Herkommen dem Adel im Mannsstamme, das Recht einer freien Dispo-

ſition über ſeine Güter, durch weibliche Deſcendenz nicht beſchränkt geweſen ſeye.

§. 39.

Daß bei dem teutſchen hohen und niedern Adel, von jeher Todtheilungen üblich geweſen ſind, durch welche den geſchiedenen Linien jedes Notherbrecht auf die wechſelſeitige Güter, auch im Mannsſtamme, abgeſchnitten wurden, und nichts als Inteſtaterbrecht übrig blieb, iſt jedem Germaniſten eine bekannte Sache.

Schon das

Jus feudale allemannicum cap. 65. §. 2.

verordnet: wenn Brüder ſich theilen, ſo hat keiner mehr etwas an des andern Gut zu ſuchen, und ſtirbt einer von ihnen ohne Lehenserben, ſo iſt ſein Theil dem Herrn ledig.

Ein merkwürdiges Beiſpiel von dem durch Todtheilung verlorenen nothwendigen Erbrecht, ſogar auf allodiales Stammgut, iſt sub Nro. 5. im Urkundenbuch zu erſehen; zum ſichern Beweis, daß die Wirkungen der Todtheilung bei Lehen und Allod dieſelben waren.

Wahrſcheinlich haben dieſe Wirkungen der Todtheilung, eben ſo ſehr als die Prinzipien des gemeinen Rechtes, den teutſchen Adel zu der Anordnung von Stammgütern bewogen, weil ſie gleich nachtheilig für die Erhaltung und den Glanz des Stammes wirkten, wie das neue römiſche Recht.

Haben aber allenthalben nur die Agnaten derlei Todtheilungen bei Familiengütern vorgenommen, wird ſich auch nicht eine einzige auffinden, wo die Cognaten dabei mit contrahirt hätten, ſo iſt dieß ein abermaliger Beweis, daß der weiblichen Deſcendenz auf Stamm- und altväterliche Güter, nach teutſchen Sitten und Gewohnheiten, kein nothwendiges Erbrecht zukam, weil ſonſt der abtheilende Bruder den Töchtern ſeiner Linie nichts hätte vergeben können.

§. 40.

Eben ſo wie wir durch Todtheilungen die Linien einzelner Geſchlechter ſich die wechſelſeitige Erbfolge haben beſchränken und vernichten geſehen, ſo finden wir auch häufig im Gegenſatz die Agnaten verſchiedener Geſchlechter ſich wechſelweiſe Erbfolge bedingen, nämlich Erbverbrüderungen machen.

Moſer im perſönlichen Staatsrecht II. Th. S. 409. bezeuget von dieſen Erbverbrüderungen, daß durch ſie auch die lezten Töchter eines Hauſes, nicht allein von den Gütern, ſondern auch öfters von der Mobiliarverlaſſenſchaft ausgeſchloſſen werden, und daß dergleichen Pacta nach dem Herkommen in alle Wege üblich ſeyen.

Moſer im Familien Staatsrecht der t. R. St. I. B. S. 668. und 854. 855.

führet mehrere Beiſpiele an, von ſolchen Töchtern erlauchter Häuſer, welche durch Erbverbrüderungen, auch nach Ausſterben des Mannsſtammes, nicht ſo-

ceſſionsfähig ſind. Nämlich die Prinzeſſinnen des Hauſes Sachſen, des Hauſes Brandenburg, Heſſen und Hohenzollern, unter welchen Häuſern eine Erbverbrüderung beſtehet, vermög welcher den weiblichen Deſcendenten ohne alle Rükſicht auf Pflichttheil eine gewiſſe Geldſumme zur ewigen Abfertigung zugedacht iſt; und die Prinzeſſinnen des Hauſes Würtemberg, welche nach dem Erbvertrag mit Oeſterreich von 1599 nur in die neo acquisita, nach Erlöſchen des würtembergiſchen Stammes ſuccediren können.

Alle dieſe verſchiedene Arten wie der teutſche Adel jederzeit über ſeine Güter diſponirte, Verträge und Statuten errichtete, welche manchmal ausdrüklich auch den Vortheil weiblicher Deſcendenten beabſichteten, manchmal aber dieſe geradezu für immer ausſchloſſen, am öfterſten aber ſie übergingen, weil Verordnungen zu Gunſten der weiblichen Deſcendenz auſſer dem Zwek: Erhaltung und Flor des Stammes lagen; zwangen die teutſchen Rechtsgelehrten, ſo verſchieden ihre Theorien über die Succeſſionsrechte der Töchter ſeyn mogten, doch einſtimmig einzuſehen: daß wo deutliche Familienſtatuten vorhanden, aus dieſen die Entſcheidung für ſtrittige Fälle genommen werden müſſe.

Moſer im perſönlichen Staatsrecht I. Th. S. 4. §. 5. S. 7. §. 6.

ſagt: Zunächſt kommt es auf Verträge, Teſtamente, und väterliche Verordnungen an, wenn es ſich von

Successionsrechten ꝛc. handelt, weil diese unter den Interessenten vim juris specialis haben.

Wenn aber keine Famielienverträge vorhanden, oder diese dunkel sind, so sieht man auf das particulaire Herkommen in einer Familie.

Pütter in sylloge commentat. jus privat. princ. illustrantium §. 36. sagt:

Wo Familienpacta nicht seyen, entscheide die Theorie des teutschen Rechts, wo aber Statuten seyen, müsse nach diesen geurtheilt werden.

Frhr. von Cramer Wezlar. R. St. 99ter Th. S. 38. §. 46.

nachdem er mehrere Gründe für die Succession der Töchter eines verstorbenen lezten Mannssprossen angeführt, sagt: indessen kann man in gegenwärtigem Fall, über alle anderweite Meinungen hinausgehen, der sicherste Leitfaden ist der elterliche Wille.

Man sehe hier noch oben §. 21.

§. 41.

Daß auch die lezten Sproffen ihres Geschlechtes in Teutschland, eben so wie die Gesammtheit der Agnaten, über Stamm- und altväterliche Güter frei unter lebenden und von Todeswegen von jeher disponirt haben, ist im Urkundenbuch sub Nro. 6. aus einigen und zwanzig Beispielen zu entnehmen.

Noch häufiger aber sind die Beispiele von den Geschichtschreibern aufbewahret worden, wo der Landesherr den im Mannsstamm ausgestorbenen Geschlechtern succedirte, weil diese Fälle durch den bewirkten größeren Reichthum des Regenten mehr Einfluß auf die beschriebene Staaten hatten. Nach

Westenrieders Geschichte von Baiern II. B. S. 23.

hätte Kaiser Friedrich I., Otten dem VI., bei der Belehnung mit Baiern, sogar förmlich zur Pflicht aufgelegt: bei dem Abgang landständiger und landsässigen Familien im Mannsstamme, allzeit die hinterlassene Güter zur herzoglichen Kammer einzuziehen.

Wie hätte Friedrich diese Bedingungen machen, oder Otto sie annehmen können, wenn nach der herrschenden Sitte jener Zeit, nicht anerkannt gewesen wäre, daß Familiengüter dem weiblichen Geschlechte mit keinem Notherbrechte verwandt gewesen seyen?

Eine Menge solcher Fälle von Successiön der Landesherrn, findet sich im Urkundenbuch Nro. 7.

§. 42.

Wenn wir nun überall und zu jeder Zeit, den teutschen Adel seine Güter zu Lehen übertragen, verpfänden, vertauschen, verkaufen, zu frommen Stiftungen verwenden sehen; wenn er Erbverbrüderungen, Todtheilungen und Familienstatuten macht,

verändert und wieder aufhebt. Wenn wir hier überall den Mannsſtamm für ſich allein, und ohne Beiziehung der weiblichen Verwandtſchaft handeln ſehen; wenn der lezte des Stammes alle die Handlungen vornimmt, zu welchen der ganze Mannsſtamm berechtiget war; wenn er Teſtamente macht zu Gunſten jedes dem er will; wenn dem lezten, der kein Teſtament zu Gunſten eines Fremden macht, gewöhnlich ſeine nächſte Verwandtin ſuccedirt, und die Güter nicht weiter an andere weibliche Abkömmlinge des Geſchlechts überliefert, wodurch dieſe alle leer ausgehen; ſo iſt unverkennbar, daß in der Regel das weibliche Geſchlecht dem teutſchen Adel nach allgemeiner Sitte, die freie Befugniß über ſeine Güter nicht beſchränke, daß es folglich in der Regel kein Notherbrecht auf die Verlaſſenſchaft des lezten Sproſſen habe, daß ſeine Succeſſion, wo ſie eintrete, gewöhnlich nur Inteſtatſucceſſion ſeye, daß es daher nur eine Ausnahme von der Regel ſeye, wenn der weiblichen Deſcendenz, nach Ausſterben der männlichen, ein Notherbrecht zukomme.

Ganz abgeſehen von der geſetzlichen Theorie, erfordern alſo auch die Gewohnheiten des teutſchen Adels, d. h. die Art und Weiſe, wie man ihn gewöhnlich mit ſeinen Gütern ſchalten ſieht, daß Weiber, welche dem ultimo masculo in die Familiengüter, aus Familienſtatuten gegen deſſen andere Diſpoſition ſuccediren wollen, darthun, daß in den

Familienstatuten eine wahrhafte Substitution zu ihren Gunsten enthalten, d. i. dem Mannsstamme eine jede Disposition inter vivos und mortis causa verboten, und die Überlieferung aller Familiengüter an das weibliche Geschlecht anbefohlen seye.

Sollte aber diese Intention der Stifter der Statuten nicht ganz deutlich aus den Worten der Statuten zu entnehmen seyn, so können die weiblichen Descendenten ihren Ansprüchen leicht aufhelfen, wenn sie darzuthun vermögen, daß der männliche Stamm ihres Geschlechts, ohne ihre der Cognaten nachgesuchte Einwilligung, nie Lehenbarmachungen, Verpfändungen, Verkäufe, Erbverbrüderungen vorgenommen, sondern in solchen Fällen allzeit ihre Mitwirkung für nöthig geachtet habe.

Oder wollen die Töchter Regredienterbrechte geltend machen, so müssen sie nach dem Beispiel der Töchter Heinrichs v. S. §. 24. zeigen, daß ihnen ein Objekt anerfallen gewesen, auf welches sie den Agnaten zwar verzichtet, auf einen gewissen Fall — der nun eingetreten seye — sich aber den Regreß vorbehalten hätten.

Wollen sie sich aber auf ein rein vertragsmäßiges Erbrecht berufen, so geben wieder die Töchter Heinrichs v. S. das Beispiel: daß sie auf ein ihnen eigenthümlich schon angehörendes Objekt verzichtet haben, sich aber entweder nicht allein den Regreß zu diesem verzichteten Objekt, sondern noch

ein anderes Objekt darneben, oder den Regreß gar nicht, ſondern blos die dereinſtige Überlieferung einer anderen Sache, auf den Fall des Ausſterbens des Mannsſtammes ſich ausbedingen müſſen.

Auſſerhalb dieſen dreierlei möglichen Arten des Notherbrechts nach erloſchenem Stamme, iſt nur die Succeſſion ex testamento des lezten Beſitzers und jene ab intestato für die weibliche Deſcendenz denkbar, welche beide ſich aber in nichts von der teſtamentariſchen und Inteſtatſucceſſion des gemeinen Rechts unterſcheiden.

Weder Töchtern des hohen noch niedern Adels kann auf eine andere Weiſe eine Erbfolge nach erloſchenem Stamme zukommen, denn beim hohen wie beim niedern Adel ſind rein agnatiſche und ex-post cognatiſche Statuten, Erbverbrüderungen, Todtheilungen und alle Arten von Veräußerungen von jeher gebräuchlich geweſen; wenn man auch davon abſehen will, wie der hohe Adel durchgängig aus dem niedern entſtanden iſt; und meiſtentheils dadurch des höhern Standes fähig wurde, daß er rein agnatiſche Statuten beobachtete, und durch Succeſſion der Töchter das Familienvermögen nicht zerſplittern ließ.

Bei dieſen ganz verſchiedenen Tituln und Arten der weiblichen Succeſſion iſt augenſcheinlich, daß man nicht alle über einen Leiſt ſchlagen, und weil nach Erlöſchen des Mannsſtammes, der eine nicht

ſtatt hat, den Töchtern gleich alle abſprechen, oder weil einer ihnen zu gut kömmt, gleich alle zuſprechen dürfe. Vielmehr kommt jederzeit alles auf die individuelle Natur des einzelnen Falles an.

Iſt eine offenbare Subſtitution der Töchter in den Familienſtatuten, ſo muß ihnen alles aus der Verlaſſenſchaft des ultimi masculi werden, worin ſie ſubſtituirt ſind, vorausgeſezt, daß er es beſeſſen hatte.

Iſt ein reiner Erb- oder ein Regredienterbvertrag der weiblichen Deſcendenz mit den Agnaten vorhanden, ſo gebührt jener alles, was ihr im reinen Erbvertrag zugeſichert worden, oder was ſie ſich im Regredienterbvertrag vorbehalten hat.

Beim Regredienterbrecht können aber Stammgüter, wenigſtens jene, welche dieſe Eigenſchaft ſchon vor der Geburt der paciſcirenden Cognaten hatten, kein Gegenſtand des Erbrechts ſeyn, denn dieſe konnten ihnen, ſo lange Agnaten lebten, nicht anfallen, folglich ſie auch nicht darauf verzichten, oder regrediren.

Und im reinen Erbvertrag müſſen — wenn die Succeſſion in Stammgüter ſtatt haben ſoll — alle Agnaten mit paciſcirt haben, weil einzlne keine freie Befugniß an Stammgut haben; haben aber alle gemeinſchaftlich auf gültige Weiſe dabei gehandelt, ſo muß hier den weiblichen Paciſcenten auch das Verſprochene zu Theil werden.

§. 43.

Nachdem sich nun ergeben hat: 1) daß schon vor Moses Zeiten, und fast in allen bekannten Reichen, Töchter neben den Söhnen nicht Erben der väterlichen Güter geworden seyen; 2) daß das neue römische Recht über Erbfolge der Töchter in Stammgüter nicht entscheiden könne; 3) daß nach mehrfachen Quellen teutsche Töchter der Erbfolge auf liegend Gut, des darauf haftenden Kriegsdienstes wegen, unfähig waren; 4) daß die alten Teutschen kein nothwendiges Erbrecht kannten; 5) daß ein nothwendiges Erbrecht zurükgestandener Töchter nach Erlöschung des Mannsstammes vor allgemeiner Einführung der Geschlechtsnamen und Taufbücher, größtentheils unausführbar war; 6) daß die teutschen Gesetze ganz unbedingt und ohne allen Vorbehalt die Töchter neben den Söhnen von der Erbfolge in Güter ausschlossen, und 7) dem nämlichen Erben freie Dispositionsbefugniß über das Seinige gaben; 8) daß nach dem Bekanntwerden und Einführen der römischen Sitten und Rechten, eine allgemeine Erbfähigkeit der adelichen Töchter auf Güter, — nur wenn sie nicht mit Söhnen concurrirten — und ein Recht auf Aussteuer, weiter aber nichts sichtbar geworden seye; 9) daß pur agnatische Fideicommisse den Töchtern kein Erbrecht geben, daher alle consequente Rechtslehrer dem Mannsstamm über agnatisches Fideicommißgut freie Dispo-

ſitionsbefugniß geben; 10) daß das Verbot der Veräußerung kein cognatiſches Fideicommiß bewirke; 11) daß Regredienterbrecht nur dann möglich ſeye, wenn die vorbehaltene Töchter zur Zeit des Verzichtes ſchon zur Erbſchaft gerufen waren; 12) daß Töchter, welche nicht zur Zeit der Stammgutserrichtung ſchon geboren geweſen, ſelbſt nach juſtinianeiſchen Prinzipien kein nothwendiges Erbrecht auf Stammgut haben; 13) daß unſere Voreltern den Unterſchied zwiſchen rein agnatiſchen und expost cognatiſchen Fideicommiſſen ſehr genau auszudrücken gewußt haben; 14) daß beim Eintreten weiblicher Succeſſion nach erloſchenem Stamme allzeit die dem ultimo masculo nächſte Verwandte ſuccedirt habe; 15) daß eine teutſche Obſervanz eines nothwendigen Erbrechts der Töchter auf Stammgüter nicht exiſtire; daß 16) im Gegentheil die Agnaten zuſammen, ſo wie der lezte allzeit inter vivos und mortis causa ſo vielfältige Veräußerungen vorgenommen, daß ein großer Theil aller geiſtlichen Stiftungen, und namentlich des Fürſtenthums Würzburg (ſiehe Urkundenbuch Nro. 4.) aus Veräußerungen des Mannsſtammes und des lezten Beſitzers beſtehe, ſo iſt nur noch zu bemerken: daß, wenn man die Succeſſion der Töchter nach erloſchenem Stamme als eine teutſche Sitte oder Obſervanz betrachten wollte — da die Geſetze eine ſolche Succeſſion ignoriren — es zu Erklärung des wahren Sinnes ſolcher Obſervanz

altteutſcher Sitten, nur eines einzigen Präjudizes bedürfe,

Ludwig in opuscul. miscell. Tom. I. Fol. 708. Note o.

Strubens rechtliche Bedenken I. Th. 168 B.

natürlich, weil auch nur ein einziger Fall die Allgemeinheit ſeines Gegenſatzes ausſchließet, d. i. weil nur ein einziger Fall, wo z. B. der ultimus masculus die weibliche Deſcendenz ausſchließen konnte, beweiſet, daß es nicht allgemeine Sitte geweſen, den Töchtern eine nothwendige Succeſſion zu geſtatten. Gilt aber dieſes ſchon von einem einzigen Präjudiz, um wie viel mehr müſſen die viele gegebene Beiſpiele von freiem Schalten des Mannsſtammes und des lezten Sproſſen deſſelben, ſowohl inter vivos als mortis causa, und von Succeſſion der Landesherrn die Wahrheit der gegebenen ganzen Darſtellung beleuchten?

Anwendung auf die Ansprüche dreier von Ertalischen Töchter auf die Stamm- und Familiengüter des Geschlechtes von Ertal.

§. 44.

Unterm 14. Mai 1806. baten drei Schwestern, weibliche Abkömmlinge des von Ertalschen Geschlechtes, die Frau von Schmidtburg, von Wieser und von Bechtolsheim, beim Großherzoglichen Hofgerichte zu Würzburg, zu erkennen: daß dem lezten von Ertalschen Mannssprossen die Familiengüter nicht disponibel gewesen, daß daher der Graf von Coudenhove — welchem der lezte von Ertalsche Sprosse alle seine disponible Güter vermacht hatte — schuldig seye, die von Ertalsche Allodien, Söhn- und Töchterlehen bona avita et stemmatica den Klägerinnen, in Gemäßheit Ertalscher Familienstatuten von 1555 und 1664. herauszugeben, weil sie nach diesen Statuten die nächst berechtigte Erben wären.

Die Frau Klägerinnen gründen ihr Recht nicht auf einen Verzicht oder Vorbehalt, sie verlangen nicht eine verzichtete oder vorbehaltene Erbportion, sie sagen nicht, daß sie persönlich einen Vertrag über die Succession mit den Agnaten gemacht haben; von Regredienterbrecht oder rein vertragsmäßigem kann also eben so wenig die Frage hier seyn, als

von Inteſtaterbfolge, da gegen ein vorhandenes Teſtament Anſprüche gemacht werden. Es kann alſo nur von einer fideicommiſſariſchen Anordnung, von einer ausdrüklichen Subſtitution der Frau Klägerinnen, nach erloſchenem Stamme, die Frage ſeyn! Wirklich behaupten dieſelbe auch eine ſolche zu Gunſten ihrer Perſon, mit Ausſchließung aller übrigen weiblichen Deſcendenten. Nebſt den ſchon erwähnten Familienſtatuten von 1555 und 1664 berufen ſich die Frau Klägerinnen noch auf Burkards von Ertal, des gemeinſamen Stammvaters Teſtament — welches die beſtändige Norm und Grundlage für alle von Ertalſche Statuten enthalte, — und auf einen Stammbaum, nach welchem ſie von einer andern Branche, als der lezte von Ertalſche Sproſſe, dieſem im eilften Grade verwandt ſind.

Die Frage wird daher dieſe ſeyn müſſen: Enthalten die Familienſtatuten von 1552, 1555 und 1664 ein agnatiſches Fideicommiß? ſind dabei aber den Agnaten weibliche Deſcendenten ſo ſubſtituirt, daß erſteren jede Veräußerung zu Gunſten, und ohne Conſens der leztern unterſagt iſt? und befehlen ſie die Überlieferung ſämmtlicher Güter an die weiblichen Verwandten des eilften Grades einer andern Branche, mit Ausſchließung aller nähern Deſcendenz?

Zwar haben die Frau Klägerinnen in der Folge ihres erhobenen Rechtsſtreits in replicis — nachdem ſie ſich überzeugt hatten, wie ganz und gar nicht die von Ertalſchen Familienſtatuten eine Subſtitution der weiblichen Deſcendenz enthielten — erkläret: ihre Anſprüche ſeyen nicht von dem nexu eines Fideicommiſſes abhängig, ſondern in den altteutſchen Geſetzen? unmittelbar gegründet, wozu noch ein teſtamentariſches Erbrecht von Burkard von Ertal, und ein vertragsmäßiges inden Urkunden von 1555 und 1664 komme, wornach ſie ſchon ein Miteigenthumsrecht erlangt hätten, welches nur bei Exiſtenz des Mannsſtammes geruhet habe.

Allein dieſe entſetzliche Ungereimtheit fällt ſogleich in die Augen, und verdienet gar keine Unterſuchung; denn wie kann Burkard von Ertal in einem Teſtament An. 1552 Deſcendenten, die An. 1806 leben, ein Erbrecht ohne Fideicommiß gegeben haben? hat er kein Fideicommiß gemacht, keine Subſtitution angeordnet, ſondern den Söhnen freie Diſpoſition gelaſſen, woher ſoll dann das teſtamentariſche Erbrecht kommen? Oder wie ſollen An. 1555 und 1664 Deſcendenten, die erſt im achtzehnten Seculo geboren wurden, ohne daß ſie Paciſcenten waren, ein vertragsmäßiges Miteigenthumsrecht erlangt haben, das nur geruhet habe? Wie ein näher Recht vor allen andern weiblichen Deſcendenten?

Oder wie sollen Ansprüche der weiblichen Descendenz eilften Grads, nach erloschenem Stamme unmittelbar in altteutschen Gesetzen enthalten seyn, welche dem männlichen Erben freie Disposition gestatten, welche eine Erbschaft, zu welcher kein Verwandter des fünften, siebenten und zehnten Grades sich meldete, dem Fisco heimfällig erklärten?

Daß diese Behauptung selbst in den Augen des Sachwalters der Frau Klägerinnen bloße Spiegelfechterei seyen, ergiebt sich aber daraus: daß er sein erstes Fundamentum actionis nicht änderte, seinen ersten Klaglibell nicht zurüknahm, sondern wiederholter also bat zu erkennen,

„daß seine Prinzipalinnen die einzig recht„mäßige Erben zu den von Ertalschen Allodien, „Söhne- und Töchterlehen bonis avitis et „stemmaticis in Gemäßheit der Fami„lienverträge von 1555 und 1664 „seyen.

Darum kommt es auf nichts anders als auf den Inhalt der Familienstatuten des von Ertalschen Geschlechtes um so mehr an, als die Familienstatuten schon nach allgemeiner Sitte über strittige Familiengerechtsame entscheiden; diese Entscheidung nach den Familienstatuten, insbesondere aber noch im Großherzogthum Würzburg — wo sämmtliche Güter, welche die weiblichen Descendenten hier

verlangen, gelegen ſind, — geſchriebenes Geſetz iſt.

Sollten aber dunkle oder zweideutige Punkte in den Ertalſchen Statuten enthalten ſeyen, ſo wird eine weitere Frage ſeyn:

Haben die Ertalſche Agnaten Veräußerungen mit den elterlichen Gütern vorgenommen, und haben ſie bei ſolchen den Conſens der Cognaten nachgeholt, oder frei für ſich diſponirt? weil dadurch praktiſch der Sinn der Statuten, ſo wie eine von Ertalſche Familienobſervanz ſich ergiebt.

§. 45.

Damit nun jeder Leſer ſelbſt beurtheilen möge, ob die von den Frau Klägerinnen angerufenen Urkunden eine Subſtitution der weiblichen Deſcendenten, und ein Vorzugsrecht für die eilften Grades verſchiedener Branche enthalten, ſo ſoll alles getreu, wörtlich hier eingeſchaltet werden, was dieſe Urkunden von Töchtern und ihrer Erbrechten beſagen.

Die erſte Urkunde von 1555. enthält kein anderes Wort, woraus auf ein Erbrecht weiblicher Deſcendenten geſchloſſen werden könnte, als:

„und haben uns nachfolgendermaßen verab„ſchiedet und verglichen: unſere liebe Schwe„ſter nach Verordnung obgemeldt unſers lie„ben Vaters ſeligen zu ihrer Ehren, und Noth„durft unſeres Vermögens adelichen zu ver„halten und auszufertigen, auch die Sachen

„dahin zu befördern, daß sein unsers lieben „Vaters seliger Burgfriede aufgerichtet und „ins Werk gesezt werde . . . wie wir uns „dessen bei unserer wahren Treu und Glauben, „statt eines geschworenen Eides, verpflichten „und verschreiben, alle und jede unsere Töch„ter jederzeit mit Rath guter Freunde und „nach unserm Vermögen mit Geld auszuferti„gen, und deren keine, in diese Erbtheilung „einkommen zu lassen, es wäre denn kein „Mannserb mehr unseres Namens und Stam„mes vorhanden . . . auch diese jezt abgetheilte „und oben angezogene frei, eigne oder Lehens„güter von diesem unserm Burgsiz zu ewigen „Tagen nit zu verkaufen, zu verpfänden noch „in andere Art zu veräußern. (Siehe Bei„lage Nro. 8.)

Die zweite Urkunde von 1664. enthält von weiblichen Verwandten kein Wort, sie bestätiget nur im Allgemeinen die früheren Familienstatuten, giebt aber folgende bedeutende Auskunft:

„auch von diesen jezt abgetheilten und hierin be„nannten Gütern cum pertinentiis nichts — „ausgenommen Hezles — ohne Vorwissen und „Einwilligung der Agnaten verpfändet oder „veralienirt werden soll. . . . Sollte aber das „Burg- und Stammgut Ertal-Ertal außer

„dem Geschlecht veräußert werden, so soll „es damit nach Fuldaischem Recht und Herkom„men Handlohns halber gehalten werden ... „Siebentens ist auch ferner abgeredet, daß vor „mehrgedachte Herrn Gebrüder Veit Dieterich „und Julius Gottfried von Ertal des Bütt„ners Haus in Gochsheim, wie auch der ab„gesteinte Zutritt zu dem Bronnen allein ver„bleiben, womit dieselbe ... ungehindert Hrn. „Adam Albrechts von Ertal disponiren mögen, „falls aber dieses Haus unter die Gemeinde „verkauft, so soll der Zutritt zu dem Bronnen „dem Schloß wieder heimfallen. (Siehe Bei„lage Nro. 9.

§. 46.

Diese beiden Urkunden bestätigen Burkards von Ertal testamentarische Anordnung; die erste sagt ausdrüklich, daß die Schwester nach Verordnung des Vaters — dies war eben Burkard — mit Geld abgefertigt werden solle, und von der zweiten behaupten die Frau Klägerinnen selbst, daß, und produciren sie, weil, sie mit Burkards Testament übereinstimme.

Was verordnet nun diese Basis der Ertalschen Erbfolgsstatute, diese stets beobachtete und in allen spätern Familienstatuten bestätigte Norm für die Erbrechte der Ertalschen weiblichen Descendenz?

Burkard ſagt wörtlich ſo:

Die Töchter wenn ſie heyrathen, ſollen

„für alle und jede ihre väterliche, müt-
„terliche, brüderliche und ſchweſterliche Erb-
„theile, 500 fl. nebſt Kleidung und Braut-
„ſchmuk empfangen, und, wenn ſie desfalls
„ihrer zugeordneten Gebühr ſammt und ſonder-
„lich alſo gütlich entrichtet, oder ſonſt zu ihren
„guten Genügen verſichert worden ſind, und
„ehe nicht, ſo ſollen meine 5 Töchter, oder ſo
„viel deren die Ausfertigung erleben, mit
„Beiſtand und Bewilligung ihrer Ehevogte auf
„dieſelbe ihre väterliche, brüderliche,
„mütterliche und ſchweſterliche Erb-
„theile, und auf alle Anfälle, liegends
„und fahrends, nach adelichem Herkommen ver-
„zeihen. Diejenige Töchter, welche dieſe Ver-
„ordnung nicht annehmen wollten, ſollen aus-
„geſchloſſen und enterbt ſeyn. (Siehe Beilage
„Nro. 10.)

§. 47.

Sind nun in dieſen drei Urkunden zuſammen, oder nur in einer einzigen die Agnaten verpflichtet, die Güter ohne Conſens der Cognaten nicht zu veräußern, haben alle, oder nur eine dem ultimo masculo die Überlieferung an die Cognaten befohlen? haben ſie den Klägerinnen ein Miteigenthumsrecht an den Gütern ſtatuirt? Offenbar hat keine von

allen dieſes oder ähnliches geſehen, vielmehr iſt aus jeder bei reifer Prüfung das klare Gegentheil erſichtlich.

Der Vertrag von 1555. iſt nichts anders als eine Theilung der Verlaſſenſchaft Burkards von Ertal zwiſchen deſſen zwei Söhnen, in welcher ſie nach des Vaters Verordnung ihre Schweſtern, für väterliche, mütterliche, brüderliche und ſchweſterliche Erbtheile, für alle An- und Nebenfälle mit Geld abfertigen, zum ſichern Beweis: daß den Töchtern und Schweſtern, noch andern mit keiner Silbe erwähnten weiblichen Deſcendenten kein Miteigenthumsrecht — am wenigſten ein vertragsmäßiges — gegeben oder zugeſtanden, keine dereinſtige Überlieferung verſprochen wurde; denn ſie erhielten ja für alle erdenkliche Erbtheile und Anfälle eine Abfertigung mit Geld, alle erdenkliche Rechte wurden alſo abgekauft.

Würdiget man dieſes genau, ſo wird man nicht irre werden, wenn ferner die beiden Brüder ſich wechſelſeitig geloben, die Güter nicht zu veräußern; denn hier verpflichtet ſich ein Bruder dem Bruder, nicht aber der Schweſter — vielweniger einer weiblichen, noch nicht gebornen, Deſcendenz anderer Linien im eilften Grade verwandt — nicht alſo die weibliche Deſcendenz, ſondern der Bruder erhielt gegen den Bruder — das Recht, jede Veräußerung zu verhindern. Ja, da die Paciſcenten hier Brüder, folglich Sproſſen einer und derſelben Linie

waren, so folgt aus dieser Verpflichtung eines Bruders gegen den andern Bruder, selbst nicht einmal ein Recht für Agnaten von zweierlei verschiedenen Linien, die Veräußerung einander zu verbieten, weil die Einschränkungen der natürlichen Freiheit nicht über die wörtliche Bestimmung, ausdehnend interpretirt werden dürfen. Wohl aber folgt, daß mit Consens des Bruders, dem Bruder Veräußerungen wieder erlaubt seyn konnten, weil es in des Bruders Willen stand, sein erlangtes Recht wieder aufzugeben, weil die für jeden Erbtheil und jeden Anfall abgefundene Schwestern, keinen Einspruch zu machen berechtiget waren. Die weitere Verpflichtung des Bruders gegen den Bruder, daß sie selbst ihre leiblichen Töchter, nach Burkards Verordnung, eben so wie ihre Schwestern für jeden Ebrtheil und jeden Anfall mit Geld, und niemals mit Gütern abfertigen sollen, „in diese Erbtheilung mit einkommen zu lassen," beweiset, daß selbst die Töchter der Paciscenten nicht mehr Recht haben sollten, als ihre Schwestern erhielten, nämlich im ledigen Stande Alimente, im verheyratheten aber Kleidung, Schmuk und 500 fl., wofür sie hingegen für jeden möglichen Antheil, für jeden möglichen Anfall abgelößet seyn sollten. In dieser Verordnung liegt nicht mehr: als die leibliche Töchter der Paciscenten sollen nie ihre Abfertigung in Güter allzeit mit Geld erhalten, es seye denn, es wäre

kein Mannsſproſſe des Stammes mehr vorhanden, alsdann können ſie auch die noch nicht erhaltene Abfertigung mit Gütern erhalten, in dieſe Erbtheilung mit einkommen, folglich nicht alle Güter nach erloſchenem Stamme ex necessitate erben. Von einem Miteigenthumsrecht der Töchter, an der ganzen Ertalſchen Gütermaſſe, von einer Überlieferung an die Töchter iſt hier keine Spur aufzufinden, es iſt überall nur von einem Erbtheil und von Anfällen die Rede, für welche ſie mit Geld abgefertigt werden, mithin auch nichts mehr zu ſuchen haben: Doch, man nehme einen Augenblik den größten Widerſpruch an, man unterſtelle aus dieſen Verpflichtungen eines Bruders gegen den Bruder hätten — Töchter in demſelben Akt, in welchem ſie für jeden Erbtheil und Anfall abgefunden wurden, auch ein Miteigenthumsrecht an den väterlichen Gütern erhalten, ſo dürfte man ja dennoch nicht vergeſſen, daß die Paciſcenten hier nur von ihren leiblichen Töchtern zu einer Zeit handelten, wo das römiſche Recht ſchon in Teutſchland acceptirt war, und Töchter als Notherben betrachtet wurden; daß daher, was von Töchtern gielt, nicht für Deſcendenten anderer Branchen, die gar nicht mit paciſcirt haben, nicht für die Frau Klägerinnen gelten kann, die ihrem eigenen Stammbaume nach, im eilften Grade mit dem lezten Ertalſchen Mannsſproſſen

verſippſchaftet ſind, die zur Zeit jenes Vertrags noch nicht einmal am Leben waren, die alſo (ſelbſt ein weibliches Miteigenthumsrecht vorausgeſezt) ſo viele frühere ſie ausſchließende Miteigenthümer fänden, als vor ihnen weibliche Deſcendenten des Geſchlechtes geboren waren. — Dieſes Miteigenthumsrecht könnte Deſcendenten, wie die Frau Klägerinnen, nicht zu ſtatten kommen, weil ſelbſt ihr Vater alle dieſe Güter nicht einmal inne gehabt hat, weil ſie bei ihrer Geburt die Güter ſchon als der gewöhnlichen Erbfolge entzogenes Stammtgut antrafen.

§. 48.

Überhaupt aber erklären Burkards Söhne in der Urkunde von 1555, daß alles, und insbeſondere die weibliche Ausfertigung, ganz nach Burkards lezter Willensverordnung eingerichtet werden ſolle; man darf alſo nur bei dem geringſten Zweifel Burkards Teſtament befragen, um Aufſchluß zu erhalten; denn dieſes iſt ſo beſtimmt und deutlich, daß man beim erſten Blik ſchon erkennen muß, wie es ein jedes Klagrecht der weiblichen Deſcendenten auf die Güter ſowohl, als auf die Mobilien zu vernichten befliſſen iſt; denn Burkard befahl: daß ſeine weibliche Deſcendenz für ihren Erbtheil, und jeden Anfall mit 500 fl. Geld zufrieden ſeyn, und nach dem Empfang dieſer Summe auf alle väterliche, mütterliche, ſchweſterliche und brüder-

liche Erbschaft, ja auf jeden Anfall verzichten sollen. Er enterbte jede Tochter, die sich damit nicht begnügen würde, ganz; er hat also unverkennbar den männlichen Descendenten keine dereinstige Überlieferung anbefohlen, den weiblichen keinen Schatten eines Miteigenthumsrechtes gegeben; er hat selbst leibliche Töchter von jedem Anfall, also auch dem ledigen ausgeschlossen, mithin gewiß nicht im eilften Grad verwandten Weibern einer andern Linie ein nothwendig Erbrecht geben wollen.

Wenn es wahr ist, was der Sachwalter der Frau Klägerinnen §. 1. seiner Klagschrift sagt: die Hälfte des Ertalschen Stammgutes Ertal seye durch eine Tochter in eine fremde Familie gekommen, und dieser Verlust habe Burkarden zu seiner Verfügung von 1552 gestimmt, so ist der Schlüssel gefunden, warum Burkard ein solcher Feind jeder weiblichen Erbfolge in Güter geworden, daß er sogar seine Töchter auf alle Anfälle verzichten ließ, und sie verpflichtete, jede Schenkung oder Legat aus andern Branchen dem Mannsstamm zu verkaufen.

Alles was Burkard von Ertal in seiner Familienverordnung zu Gunsten der Weiber — nicht gethan — sondern unterlassen hat, ist, daß er dem lezten Mannssprossen nicht ausdrüklich die Veräußerung der Güter anbefohlen, mithin die Thüre

zur Inteſtatſucceſſion den Töchtern noch offen gelaſſen hat.

Wenn daher Burkards Söhne 3 Jahre nach Fertigung dieſes Teſtamentes ſich erklären, ihre Schweſtern nach des Vaters Verordnung auszufertigen, alles ſo einzurichten, daß deſſen Wille erfüllt werde, ſo konnte es ihre Abſicht unmöglich ſeyn, gegen den Willen des Vaters das Eigenthum des Mannsſtamms, und das freie Diſpoſitionsrecht durch ein Miteigenthum der Weiber, oder eine fideicommiſſariſche Anordnung zu beſchränken. Vielmehr kann den Worten von Burkards Söhnen kein anderer Sinn untergelegt werden, als womit des Vaters Verordnung in ihrer Kraft beſtehen kann. Daher die feierliche Verpflichtung der beiden Brüder, ihre Töchter nicht in dieſe Erbtheilung einkommen zu laſſen, es ſeye dann kein Mannserbe mehr vorhanden, keinen andern Sinn haben kann:

als unſere Töchter ſollen ihren Erbtheil auch aus den jezt abgetheilten Gütern erhalten können, wenn kein Mannserbe mehr vorhanden iſt.

§. 49.

Daß Burkards Söhne keinen andern als den angeführten Sinn dabei gehabt haben — wie ohnehin in den gebrauchten Worten ſonſt nichts lieget — ergiebt ſich auch noch ſonnenklar aus Kriſtoph Hein-

richs Teſtament, der ein Sohn Burkards von Ertal, und ein Mitpaciſcent bei der Theilung An. 1555 war. Er, der Mitſtifter dieſes ſogenannten Burgfriedens, kann unſtreitig den beſten ſicherſten Aufſchluß geben, wie dies brüderliche Paktum bei der Errichtung gemeint war, und wie es alſo noch verſtanden werden muß.

Seine eigene Worte in ſeinem Teſtament ſind dieſe:

„und dieweil bei denen von Adel herkömmlich „iſt, daß die Töchter ſich zu Erhaltung des „Mannsſtammes gegen ziemliches Heyraths„gut und Abfertigung zu verzeihen pflegen, „und anſtatt ihrer Legitimae oder Pflicht„theils mit dem allbereits empfangenen Hey„rathsgut und Abfertigung, nach laut ihrem „Heyrathsbriefe allerdings begnügen zu laſ„ſen ſchuldig... als will ich, daß nächſtge„meldte meine beede Töchter an ſtatt „ihrer Legitimae oder Pflichttheils „ſich mit dem allbereit empfangenen „Heyrathsgut und Abfertigung al„lerdings begnügen.

„Alle andere, meine und meiner Frauen „ſelige Haab und Güter, ſo übrig ſeyn und blei„ben wird . . . will ich meinem Sohn Georg „Eyrich und deſſelben Söhne zu Univerſaler„ben eingeſezt haben, alſo daß nach meinem

„Ableben mein Sohn Georg Eyrich, und nach „ihm seine Söhne mit solcher Haab und Gütern „ihres Gefallens schalten und walten, und für das ihrige gebrauchen sollen.

„Da auch gleich meine Töchter, diesen meinen lezten Willen widerrechten und supplimentum legitimae begehrten, so will ich „ihnen doch ein Mehreres nicht verschafft haben, „es sey dann, daß mein Sohn Georg Eyrich „Todes verfahren, und nach ihm keine männliche Leibeserben hinterlassen würde; alsdann „soll meinen Töchtern an solcher Erbschaft „nichts benommen, sondern sie durch dieses „Testament, was ihnen von Rechtswegen gebührt, überkommen. (Siehe Beilage Nro. 11.)

§. 50.

Dieser Errichter des Burgfrieden vom 1555, weiß also von einem Miteigenthum, das dem weiblichen Geschlecht gegeben worden wäre, eben so wenig, als von einem fideicom. cognatico nach Erlöschen des Mannsstammes. Er gestehet aber den Söhnen und den Mannserben freies Eigenthum an ihrem Erbe zu, um damit nach Gefallen schalten und walten zu können.

Er bezeuget was eben angeführt worden, daß man zur Beseitigung der justinianeischen Grundsätze die Aussteuer legitimae loco gegeben habe.

Er ahndet nicht, daß ein weiblicher Descendent einmal nach Stammserlöschen alle Güter fordern würde, er fürchtet nur, supplementum legitimae mögte nach der damaligen Übermacht römischer Prinzipien verlangt werden. Er sezt selbst den Fall, wo seine Töchter seine ganze männliche Descendenz überlebten, und supplementum legitimae forderten; aber auch hier will er ihnen nicht mehr zugedacht wissen, als was ihnen von Rechtswegen — Familienstatut kennt er keines — zukäme.

Was kann er aber für ein Recht gemeint haben, was ihnen von Rechtswegen zustehen soll, nachdem er dem Mannserben die Güter zum völlig freien Schalten und Walten überlassen hatte, als ein Intestaterbrecht in das womit die Mannserben nicht anders geschaltet hatten?

Er redet nur von seinen Töchtern, von seiner Verlassenschaft, von einem supplemento legitimae.

Kristoph Heinrich ist ein authentischer Interprete des Burgfriedens von 1555, denn er hat ihn mit errichtet, aus seinen Verordnungen gehet daher sonnenklar hervor, daß in dem brüderlichen Verein von 1555 die Fürsorge nur auf die Mannssprossen, keineswegs aber auch auf die Töchter gerichtet gewesen, daß den Töchtern weder ein Miteigenthumsrecht gestattet, noch den Söhnen eine Überlieferung

an die Cognaten befohlen, noch eine Veräußerung ohne Conſens der Cognaten unterſagt war, daß mithin nur ein rein agnatiſches Fideicommiß, oder Stammgutseigenſchaft darin verordnet worden ſeye, an welchen die männliche Erben zuſammen ein freies Eigenthum haben, frei damit ſchalten und walten können. Es unterlieget daher keinem Zweifel mehr, daß die Worte des Burgfriedens:

„alle und jede unſere Töchter mit Geld „auszufertigen, und nicht in dieſe Erbthei„lung — der Güter — mit einkommen zu laſſen, „es ſey denn kein Mannserbe mehr vorhanden.

nichts anders ſagen: als, dasjenige was unſern Töchtern aus unſerm Nachlaß gebühret, ſollen ſie in Geld erhalten, ſolang Mannsſproſſen des Stammes vorhanden ſind. Iſt aber der Mannsſtamm erloſchen, ſo ceſſirt dieſe Verordnung, daß ſie ihre Gebühr in Geld nehmen müſſen, ſie können dieſe dann auch in Güter empfangen, an dieſe Erbtheilung mit einkommen.

Zu welchem Recht Kriſtoph Heinrich ſeinen Töchtern noch das Recht ſtipulirte, nach Stammeserlöſchen supplementum legitimae, von ſeinem Sohn oder deſſen Söhnen zu verlangen, oder dieſen ab intestato zu ſuccediren, wenn ſie die zunächſt berechtigte ſind.

„überkommen was ihnen von Rechtswe„gen zukäme.

§. 61.

Aber die Frau Klägerinnen suchten ihre Ansprüche auch in einem Vertrag von 1664. zu begründen, es fragt sich also, ob nicht dieser Vertrag eine Erbfolge für die weibliche Descendenz statuire, ob in ihm eine altväterliche Fürsorge auch für die Cognaten nach Stammeserlöschen enthalten, oder ob er nicht vielleicht ein Vertrag zwischen dem Mannsstamm und den Frau Klägerinnen seye, in welchem sie auf ein anerfallen gewesenes Erbrecht bedingt verzichteten, und dessen Bedingung jezt erschienen seye?

Julius Gottfried, Veit Dieterich und Adam Albrecht sind die Paciscenten in der Urkunde von 1664. Sie sagen im Eingang, daß zwischen ihnen eine geraume Zeit her, zum Theil wegen einiger von ihrem Vetter ererbten, zum Theil wegen ungetheilt in Gemeinschaft besessenen Gütern, Irrungen und Mißverständnisse entstanden seyen, welche sie nun zur Widerherstellung vertraulicher Einigkeit, mit Zuziehung guter Freunde, schlichten wollten.

Auf eine Begründung weiblicher Erbfolge war also die Absicht nicht gerichtet! Auch ein Vertrag mit den Frau Klägerinnen kann nicht darin enthalten seyn, denn diese waren damals noch nicht am Leben, keine weibliche Descendenz, nur drei Mannssprossen des Stammes schließen einen Verein.

Sie bestätigen darin nur im allgemeinen Burkards von Ertal Familienordnungen, erwähnen weiblicher Abkömmlinge mit keiner Sylbe; aber sie untersagen jede Verpfändung oder Veräußerung der abgetheilten Güter ohne Vorwissen und Einwilligung der Agnaten, erlauben sie folglich, sobald nur diese Agnaten einwilligen. Mit welcher Veräußerungsbefugniß der Agnaten nun einmal kein nothwendiges Erbrecht der Cognaten bestehen kann, weil jedes Recht eine Verbindlichkeit, folglich das nothwendige Erbrecht in Güter der Agnaten eine Verbindlichkeit, die Güter den Cognaten zu erhalten, voraussezt.

In diesem Verein stipuliren die drei von Ertalsche Mannssprossen, nebst der Veräußerungsbefugniß sämmtlicher Agnaten im allgemeinen, noch insbesondere, über die Veräußerung: 1) des ältesten Familiengutes nach dem die Familie sich nennet, des Burgguts Ertal außerhalb des Geschlechtes; 2) eines Hauses zu Sachsheim und 3) des Gutes Hezles.

Sowohl Hezles als das Burggut Ertal sind namentlich in dem Vertrag von 1555 verzeichnet, und in der Erbtheilung begriffen, in welche die Töchter nicht mit einkommen sollen, es seye dann kein Mannserbe des Stammes mehr vorhanden.

Sagen nun die Frau Klägerinnen in ihrer Klagschrift, und wiederholt in ihrer Replik, der Ver-

trag von 1664 seye eine vollkommene Bestätigung der frühern Familienverträge, und insbesondere jenes von 1555; und erlaubet dieser Vertrag von 1664 ganz speciell den Agnaten die Veräußerung von Hezles und Burg Ertal, so können die Frau Klägerinnen auch nicht mehr leugnen, daß in dem Vertrag von 1555 ihnen kein nothwendiges Erbrecht enthalten seyn konnte, eben weil der die Veräußerung von den ältesten Stammgütern Ertal und Hezles erlaubende Vertrag von 1664, eine völlige Bestätigung jenes von 1555 seyn soll.

Darum vernichtet diese Urkunde, welche die Frau Klägerinnen selbst producirten, für immer die Behauptung, als ob in der Ertalschen Familie, Statuten vorhanden seyen, welche nach Staammeserlöschen den Töchtern ein nothwendiges Erbrecht gegen ein Testament des lezten Sprossen gäben.

Sie bedinget vielmehr bestimmt dem Mannsstamm das freie Veräußerungsrecht, und würde sonach, selbst wenn Gesetze vorhanden wären, welche den Cognaten ein Notherbrecht gäben, diese aufheben; denn das Recht der Voreltern, Familienordnungen über die Erbfolge zu bestimmen, ist so gewiß, als es zuverläßig ist, daß die Frau Klägerinnen gegen eine Verfügung über die Ertalsche Güter die Anno 1552, 1555 und 1664 gemacht wurde, keinen Einspruch machen können, weil weder sie

noch ihr Vater damals lebten, und weil von allen, in dieſen Verträgen genannten Objekten, keines auf ihren Vater weder eigenthümlich noch nuznießlich fiel, denn niemals hatte ihr Vater oder die Leuzendorfer Branche, die Güter zu Elfershauſen, Kiſſingen, in den drei Ertal, Hammelburg, Langendorf ꝛc. nur im Beſitz.

Dagegen iſt dieſer Vertrag von 1664, ſelbſt nach der Behauptung der Frau Klägerinnen, mit Burkards von Ertal Teſtament, und mit dem Verein von 1555 ganz übereinſtimmend, und in voller Harmonie mit Kriſtoph Heinrichs Teſtament, welcher ſeinen Söhnen und deren Söhnen die Güter zum freien Schalten und Walten nach Gefallen giebt.

Er iſt eine vollkommene Beſtätigung und ein wahrer Beleg der Ausführung in dieſer Schrift, daß nach teutſchen Geſetzen und Gewohnheiten, Töchter nur dann ein Notherbrecht nach Stammeserlöſchen erhalten, wenn entweder ein cognatiſches Fideicommiß in der Familie exiſtirt, oder wenn in der Familie den Töchtern neben den Söhnen, ein Erbrecht nach des Vaters Tod wirklich ſchon anerfiel, ſie aber mit Vorbehalt darauf verzichteten.

§. 52.

In der von Ertalſchen Familie beſtand alſo niemals eine ausdrükliche Verordnung noch irgend ein Vertrag, welche den Frau Klägerinnen die bona

avita et stemmatica, Töchterlehen und Allodien zu überliefern, dem ultimo masculo auflegte. Die in dieſer Familie beſtehende Verordnungen geben vielmehr ganz beſtimmt dem Ertalſchen Mannsſtamme ein volles freies Eigenthum, in Rükſicht auf die Cognaten über alle ihre Güter. Die Frau Klägerinnen könnten daher ſelbſt nicht einmal mehr die Geſetze in Anſpruch nehmen, wenn dieſe, wie aber der Fall nicht iſt, ihnen ein Notherbrecht auf die Güter gäben; denn ſie haben die Verordnungen Burkards von Ertal, jene von 1555 und von 1664, als gültig und rechtsbeſtändig anerkannt, ſelbſt für ſich in Anwendung gebracht wiſſen wollen; ſie müſſen ſie demnach auch gegen ſie gelten laſſen, wenn ſie etwas ihnen Nachtheiliges enthalten.

§. 53.

Wer in dieſen von Ertalſchen Statuten eine Subſtitution oder ſonſtiges nothwendiges Erbrecht der weiblichen Deſcendenz finden will, muß annehmen, daß der Mannsſtamm zugleich das Recht zu Veräußerungen — man ſehe nur die Urkunde von 1664 — und zugleich die Pflicht, ſie nicht zu veräußern, haben könne; denn ohne leztere iſt kein Notherbrecht der weiblichen Deſcendenz möglich und denkbar; erſteres aber iſt in den Ertalſchen Statuten den Agnaten ausdrüklich anerkannt.

Wer eine Succeſſion der Frau Klägerinnen in ſämmtliche Familiengüter in den Familien-

ſtatuten begründet ſehen will, muß zuerſt annehmen, daß Statuten, welche die weibliche Deſcendenz überhaupt von den Gütern ohne allen Unterſchied ausſchließen, doch eine Erbordnung für die von aller Erbfolge ausgeſchloſſene Subjekte enthalten könnten.

Mögen daher die Frau Klägerinnen auch den Acheron in Bewegung ſetzen, Sie ruft nun einmal weder altes noch neues Geſetz, weder fideicommiſſariſche Anordnung noch Vertrag, kein Teſtament und keine Inteſtatſucceſſion zu den von Franz Lothar von Ertal hinterlaſſenen Gütern, ſie mögen herkommen wo ſie wollen, Allod oder Lehen ſeyn.

§. 54.

Aber nicht allein Geſetze und Privatſtatuten, oder die allgemeine teutſche Obſervanz, auch die Privat- von Ertalſche Familienobſervanz bricht den Anſprüchen weiblicher Deſcendenten den Stab. Denn An. 1652 boten die von Ertal das Stammgut zu Gochsheim der Univerſität Würzburg zu Kauf an. An. 1614 verpfändete Georg Eyrich das altväterliche Gut Kiſſingen und Feuerthal ohne alle Beiwirkung der Cognaten.

Aber den Hauptbeweis ſollen auch hier wieder die von den Frau Klägerinnen ſelbſt producirte Urkunden liefern, und zeigen, wie der von Ertalſche Mannsſtamm, nicht allein liegende Güter, ſon-

dern ſolche, welche wahre bona stemmatica wären, hat veräußern können, und außerhalb des Geſchlechtes auch wirklich veräußert hat.

Die Urkunde von 1555, worauf die Frau Klägerinnen das fundamentum actionis aufführten, enthält z. B. unter denen Objekten, welche Burkards Söhne aus der väterlichen Maſſe theilten, wovon ſie die Töchter ausſchloſſen, deren Nichtveräußerung ein Bruder dem andern gelobte; a) die Beſitzungen zu Hundzfeld, b) zu Schwetzelbach, c) den Heuzehnden zu Elfertshauſen, d) den Weinzehnden in Ober- und Unter-Eſchenbach, e) den Fruchtzehnden in Geldersheim, f) die Beſitzungen zu Rinek, g) zu Eierndorf, h) zu Engenthal, i) zu Oberthulba, k) zu Wittershauſen, l) zu Ballingshauſen, m) zu Alsfeld, n) zu Maſſenbieg.

Alle dieſe Beſitzungen ſind aber längſt außerhalb des Geſchlechtes veräußert, und von den lebenden Agnaten iſt damit ſo frei geſchaltet worden, daß ſelbſt Lothar Franz und ſein Vater ſie nicht mehr bei der Familie fanden. Die Univerſität zu Würzburg, welche größtentheils die genannte Objekte kaufte, forderte in einem Schreiben am 12. Jan. 1665 zu dieſen Veräußerungen der Hrn. von Ertal, den Conſens des ganzen Stammes, den der Cognaten verlangt ſie nicht, hat ihn alſo ſicher für überflüßig und unnöthig geachtet. In dem Urkunden-

buch sub Nro. 4. iſt ſchon angeführt worden, wie die von Ertalſche Agnaten das Söhn- und Töchterlehen zu Trimberg ohne cognatiſchen Conſens gegen ein Mannlehenobjekt vertauſchten, wie ein Agnat von der Branche der Klägerinnen, mehrere Allodien zu Leuzendorf in einem Vergleich mit Würzburg als Lehen erkennet, wie andere Agnaten und Stammväter der Frau Klägerinnen mehrere Güterverkäufe, und Lothar Franz von Ertal, ſogar bei der Klägerinnen Exiſtenz und während ihrer Majorenität, ohne ihr Zuthun, die Veräußerung eines Hauſes zu Leuzendorf, und die Vererbung von 360 Morgen Ackerfeld und 68 Morgen Wieſen, gegen 856 fl. Kaufſchilling und einen jährlichen geringen Erbzins vornehmen. Und dennoch ſollen die Frau Klägerinnen ein Notherbrecht, und ein Vorzugsrecht vor allen andern Ertalſchen Töchtern auf alle Güter der Familie gehabt haben? Wenn ſie ſolche Rechte hatten, warum ließen ſie den Lothar Franz Veräußerungen vornehmen, und ihr Recht ſchmälern? hatten ſie aber keines, den Verkauf eines Hauſes, welches ſogar von ihrer Branche auf den Verkäufer gefallen war, zu verhindern, ſo kann Lothar Franz eben ſo gut mortis causa als inter vivos über ſeine Allodialbeſitzungen diſponiren, ohne daß Sie es verhindern.

Allein wie wenig die Intention der früheren Statuten auf ein Notherbrecht auf jene Güter,

welche ein Bruder dem andern nicht zu veräußern verſprach, gegangen ſeye, iſt ſchon mit Evidenz dargethan worden, und noch ferner daraus zu entnehmen, daß viele Mannlehen unter jenen Gütern befindlich waren, gleichwohl nicht der mindeſte Unterſchied in dem Inhalt der Verordnung ſich findet, welches gleichwohl gegen alle geſunde Vernunft ſtritte, wenn die Agnaten den Töchtern ein Notherbrecht auf ſämmtliche Güter hätten ſtatuiren wollen. (§. 21.)

Damit es aber den Frau Klägerinnen nicht ſcheine, als werde ihnen hier nur aus einem entgegengeſezten Intereſſe, und nicht auch um der Wahrheit willen jeder Succeſſion in die Güter des Lothar Franz von Ertal, ſowohl nach Geſetzen als nach der Billigkeit, und auf jede andere Weiſe abgeſprochen, ſo mögen ſie nur ihren leiblichen Ältervater und Stifter ihrer Linie vernehmen, und ſeine eigne Worte recht tief beherzigen.

Er verordnet nämlich: Adam Albrecht von Ertal in ſeinem Teſtament von 1659, daß ſeine Töchter bei ihrer Verheyrathung 1200 fl. loco dotis und legitimae erhalten; dagegen nach adelichem Brauch auf väterliche, mütterliche, brüderliche und ſchweſterliche Erb- und Anfälle verzeihen ſollten, doch mit dieſem Vorbehalt:

„daß ſo ihnen durch andere Zufälle, oder ſonſt „was vermacht werden ſollte, ihnen die„ſer Verzicht nicht nachtheilig ſeye.

Und obſchon, was er den Töchtern gäbe,
„ganz gering ſcheine, ſo habe er doch alles
„aufs genaueſte erwogen, und nach Erwägung
„aller Umſtände und eigner Betrachtung ſei-
„nes Vermögens, für ganz gerecht und billig
„mäßig gefunden, daß von ſeinen Töchtern ja
„nicht durch einen Schein Rechtens, oder an-
„derm Vorwand, im aller wenigſten abge-
„wichen werden möge. Seine Verordnung
„ſeye gar nicht unbillig, weil die Töchter,
„bis zu ihrer Verheyrathung, von den Söh-
„nen mit ſtandesmäßigen Unterhalt verſorgt
„werden.

Wenn nun Adam Albrecht — derſelbe, welcher in der Urkunde von 1664 mehrere Güter, ja ſelbſt Stammgüter, zu veräußern erlaubt hält, und ſelbſt mehrere Veräußerungen unternimmt — es den Rechten und der Billigkeit gemäß erkläret, daß den ausgeſtateten Töchtern nichts als fremde Zufälle und Vermächtniſſe vorbehalten blieben, ſo werden deſſen Enkelinnen es wohl natürlich finden, wenn ihnen fremde nicht mehr Gerechtſame einräumen können, ſondern ihres Anherrn Meinung theilen.

Derſelbe Adam Albrecht ſchreibt An. 1665 den 3. Februar an Veit Dieterich von Ertal, bei Gelegenheit des Verkaufs mehrerer Ertalſchen Güter — laut Originalbrief im Ertalſchen Archiv — da Wüſtenſachſen ein mütterliches Gut ſeye, ſo halte

er dafür, man müsse sich deshalb mit der Schwester, Maria Gertraud, vor dem Verkauf benehmen. Dieser gegnerische Ältervater ist also auch der Meinung, daß bei Verkäufen väterlicher Güter, die Töchter nichts mit zu reden und zu handeln haben, indem er den Grund, warum bei Wüstensachsen ein Benehmen mit Maria Gertraud von Ertal nöthig seye, daher nimmt, daß Wüstensachsen ein mütterliches Gut seye; denn diesen Grund hätte er nicht gebrauchen können, wenn er geglaubt hätte, die weibliche Descendenz habe bei allen Gütern, sowohl väterlichen als mütterlichen, ein Einspruchsrecht.

§. 55.

Es ist oben schon ausgeführt worden, daß alle Verzichtsbriefe und Vorbehalte, überall inhaltsleere Formeln seyen, wenn beim Verzicht nichts wirklich schon anerfallen war, worauf die Verzichtende hätten Verzicht leisten können. In vorliegendem Fall ist daher gar nicht erfoderlich, sich nach dem Inhalt der Verzichtsbriefe von Ertalscher Töchter umzusehen; allein um die Ertalsche weibliche Descendenz vollständig zu überführen, daß bei vorliegender Prüfung nicht Parteigeist, sondern reine Wahrheitsliebe herrsche, so soll noch aus den Urkunden Ertalscher Töchter nachgewiesen werden, was schon nach römischen Rechten, nach teutschen Gesetzen alter und neuer Zeit, aus der gesunden Vernunft, aus den allgemeinen Gewohnheiten des Adels, aus

den von Ertalschen Familienstatuten, und aus der von Ertalschen Privatfamilien-Observanz deducirt worden ist, daß der weiblichen Descendenz kein Notherbrecht nach Erlöschen des Stammes auf Stamm- und altväterliche Güter gegen des lezten Besitzers Disposition zukomme.

In dem ältesten vorgefundenen Verzichtsbrief sagt nämlich Anna von Ertal, verehelichte von Freudenberg, im Jahr 1487; sie verzichte auf väterlich und mütterlich Erb, weil ihr Bruder ihr solches mit 200 fl. abgekauft habe, sie verzichte auf alle Ansprüche geistlich- und weiblicher Rechte; nur andere billige Todesfälle sollten ihr ohne Schaden seyn.

Im Jahr 1510 aber verzichtet Barbara von Ertal, verehelichte Kuchenmeisterin, auf väterliches, mütterliches und brüderliches Erbtheil und alle Anfälle nichts ausgenommen. Nur wenn ihr Vater, Mutter oder Brüder ohne alle Leibeserben stürben, wolle sie nicht auf das verzicht haben, was etwa der Todesfall gäbe.

Dieser Verzicht beleuchtet eine zweifache Wahrheit: 1) daß die nächstverwandten Töchter die entfernteren, vom lezten Besitzer gerechnet, ausschließen, denn allen Leibeserben, also auch den Töchtern der Brüder wird verzichtet. 2) Zeigt er, daß nach erloschenem Stamme nur von einer Intestaterbfolge die Rede seye; denn die Worte: was der

Todesfall giebt, bedeuten augenſcheinlich kein Notherbrecht, heißen nichts anders, als was der Verſtorbene zurükläßt, womit unverkennbar die Diſpoſitionsbefugniß der lebenden Erben ausgedrukt iſt.

Sabine von Ertal, verehligte Truchſeß von Henneberg, verzichtete, und behielt ſich vor was ihr nach dem ohne alle Leibserben erfolgten Tod ihrer Brüder und Schweſtern gebühren mögte.

Sibilla von Ertal verzichtet An. 1594 auf väterlich, mütterlich, brüderlich und ſchweſterlich Erbtheil, auch auf die Domprobſtiſche und Thüngenſche Erbſchaft. Es wäre denn Sache ſie überlebe ihren Bruder und deſſen männliche Deſcendenz, dann ſolle ihr, was ihr von Rechts- und Billigkeitswegen gebührete, werden.

Eben ſo Kriſtina Suſanna im Jahr 1660.

Alle dieſe Verzichte ſetzen den Fall, daß die Verzichtende beſtimmte Perſonen — den Bruder — ohne Deſcendenz überlebten, aber keine einzige weiß in dieſem Fall, von einem familienſtatuariſchen Erbrecht; natürlich, denn alsdann brauchten ſie nicht erſt vorzubehalten: ſie wollen in jenem Fall nur was Recht und Billigkeit wolle, daß heißt, Inteſtatſucceſſion, denn, daß weder Geſetz noch Billigkeit ihnen Notherbrecht gebe, iſt gezeigt worden.

Dieſe Verzichte ſind auch der vollgültigſte Beweis, daß in den Familienſtatuten von Burkard von Ertal,

und von 1555 denen Frau Klägerinnen keine Überlieferung der Güter bedungen worden seye, weil sonsten keine andere Töchter darauf ein Recht sich hätten einbilden, und eine Intestatsuccession, auf den Fall des kinderlosen Absterbens ihres Bruders, sich hätten vorbehalten können.

Sollten aber die Frau Klägerinnen den wahren Sinn dieser bestimmten Ausdrücke verkennen wollen, so sey es erlaubt Ihnen die Intention der weiblichen Verzichte in Franken, Hessen und Thüringen, mit einem weiteren weiblichen Zeugniß zu belegen; mit dem Zeugniß der Katarina von Harstall, welche wörtlich in ihrem Heyrathscontrakt mit Heuslein von Eisenheim — im Ertalschen Archiv No. 183. — also sagt:

„und demnach im Land zu Franken, Hessen „und Thüringen bräuchlich, daß eine jede „Jungfrau gegen Empfang Ehegelder und Aus„steuer Verzicht thun muß, als soll ich Anna ꝛc. „für mich und meine Nachkommen von väter„licher Erbschaft gänzlich abgefertigt, „abgeschnitten, und ausgewisen seyn, „hinfüro keinen fernern Anspruch „dazu haben, noch gewinnen in kei„nerlei Weise und Wege.

§. 56.

Unter diesen Umständen kann es wohl niemanden befremden, wenn die Senioren, Doctoren und

Professoren der Universität Würzburg, nachdem ihnen die Klagschrift der Klägerinnen mit ihren Beilagen ohne alle weitere Bemerkung, und blos mit der Bitte vorgelegt wurde: ein Gutachten darüber auszustellen, ob das Gesuch der Implorantinnen gegründet seye oder nicht? unterm 17. Oktober 1806 sich also erklärten:

„Die sämmtliche Freiherrlich von Ertalische „Stammgüter, welche Allodien sind, gehörten „daher allerdings zu den disponiblen Gütern des „lezten Besitzers, Lothar Franz Michael, Frei„herrn von Ertal, und dieses freie Disposi„tionsrecht desselben konnte durch Erbrechte „der vorhandenen Weiber nicht die geringste „Änderung leiden. Er hat durch seinen lezten „Willen über diese seine disponible Güter ver„fügt. Mithin kann ein nur auf den casus „intestati vorhandenes Erbrecht der Frauen„zimmer nicht statt haben.

„Wir müssen daher die Erbansprüche, „welche die Frauen Implorantinnen gegen den „Herrn Grafen von Coudenhove in Ansehung „der allodialen Stammgüter am Großherzog„lichen Hofgericht gemacht haben, für völlig „ungegründet halten.

Wahrhaft befremdend und unbegreiflich muß es aber für jeden, in der besondern Geschichte des Rechtsstreits über die von Ertalschen Güter Bewan-

derten seyn, wenn auch der Herr geheime Rath Goldmeier in Würzburg sein Schärflein beiträgt, um die Richtigkeit der Ansprüche der Ertalschen Töchter und jener der Leuzendorfer Branche noch ausführlicher zu belegen.

Gleichwohl hat er dem Freiherrn Lothar Franz von Ertal in seinen lezten Lebensjahren ein Bedenken über die Succession der Fräulein von Ertal eingereichet, und darin ausgeführt: Wie An. 1630, als die Fuldaische Linie der Herrn von Ertal erloschen seye, und die Töchter dieser Linie hätten succediren wollen, Hanns Kristoph von Ertal das Testament Burkards von Ertal, und den Burgfrieden von 1555, nebst dem Familienverein von 1585, der Universität Würzburg zum Gutachten über die den Töchtern darin stipulirte Erbrechte übergeben habe; welches aber dahin ausgefallen seye, daß alle Töchter, welche beim Tod des Vaters mit dem Ertalschen Mannsstamm concurrirten, schuldig seyen, sich loco dotis und legitimae mit einem Stük Geldes abfertigen zu lassen.

Daß dieses Gutachten der Universität Würzburg von 1630, den lezten Herrn von Ertal nicht glauben machen konnte: er seye den notorisch mit einer Summe Geldes nach dem Tod ihres Herrn Vaters abgefertigten Töchtern, Leuzendorfer Branche, seine Güter zu hinterlassen schuldig, leuchtet ein. Dasselbe hat statt, wenn man

Professoren der Universität Würzburg, nachdem ihnen die Klagschrift der Klägerinnen mit ihren Beilagen ohne alle weitere Bemerkung, und blos mit der Bitte vorgelegt wurde: ein Gutachten darüber auszustellen, ob das Gesuch der Implorantinnen gegründet seye oder nicht? unterm 17. Oktober 1806 sich also erklärten:

„Die sämmtliche Freiherrlich von Ertalische „Stammgüter, welche Allodien sind, gehörten „daher allerdings zu den disponiblen Gütern des „lezten Besitzers, Lothar Franz Michael, Frei„herrn von Ertal, und dieses freie Dispositionsrecht desselben konnte durch Erbrechte „der vorhandenen Weiber nicht die geringste „Änderung leiden. Er hat durch seinen lezten „Willen über diese seine disponible Güter ver„fügt. Mithin kann ein nur auf den casus „intestati vorhandenes Erbrecht der Frauen„zimmer nicht statt haben.

„Wir müssen daher die Erbansprüche, „welche die Frauen Implorantinnen gegen den „Herrn Grafen von Coudenhove in Ansehung „der allodialen Stammgüter am Großherzog„lichen Hofgericht gemacht haben, für völlig „ungegründet halten.

Wahrhaft befremdend und unbegreiflich muß es aber für jeden, in der besondern Geschichte des Rechtsstreits über die von Ertalschen Güter Bewan-

derten seyn, wenn auch der Herr geheime Rath Goldmeier in Würzburg sein Schärflein beiträgt, um die Richtigkeit der Ansprüche der Ertalschen Töchter und jener der Leuzendorfer Branche noch ausführlicher zu belegen.

Gleichwohl hat er dem Freiherrn Lothar Franz von Ertal in seinen lezten Lebensjahren ein Bedenken über die Succession der Fräulein von Ertal eingereichet, und darin ausgeführt: Wie An. 1630, als die Fuldaische Linie der Herrn von Ertal erloschen seye, und die Töchter dieser Linie hätten succediren wollen, Hanns Kristoph von Ertal das Testament Burkards von Ertal, und den Burgfrieden von 1555, nebst dem Familienverein von 1585, der Universität Würzburg zum Gutachten über die den Töchtern darin stipulirte Erbrechte übergeben habe; welches aber dahin ausgefallen seye, daß alle Töchter, welche beim Tod des Vaters mit dem Ertalschen Mannsstamm concurrirten, schuldig seyen, sich loco dotis und legitimae mit einem Stük Geldes abfertigen zu lassen.

Daß dieses Gutachten der Universität Würzburg von 1630, den lezten Herrn von Ertal nicht glauben machen konnte: er seye den notorisch mit einer Summe Geldes nach dem Tod ihres Herrn Vaters abgefertigten Töchtern, Leuzendorfer Branche, seine Güter zu hinterlassen schuldig, leuchtet ein. Dasselbe hat statt, wenn man

Herrn geheimen Rath Goldmeier am Ende ſeines Gutachtens dem Lothar Franz von Ertal noch ans Herz legen ſiehet:

„Ob nicht, wenn nach erloſchenem Manns„ſtamme weibliche Succeſſion eintrete, eine „Tochter von der Branche des lezten Manns„ſproſſen, die Töchter der Leuzendorfer Branche „ausſchließe?

Mit dieſer Anſicht ihres eifrigſten Anhängers ſchließet ſich billig die Prüfung der Anſprüche der Ertalſchen Töchter nach der allgemeinen Theorie, und den von Ertalſchen Familienſtatuten und Gewohnheiten.

Kritik der Theorie derjenigen Schriftsteller, welche den adelichen weiblichen Descendenten im allgemeinen ein Notherbrecht auf Stamm- und altväterliche Güter nach Stammeserlöschen zueignen.

§. 57.

Damit die Autorität oft genannter Namen, wie es so oft zu geschehen pflegt, niemanden in Beurtheilung der weiblichen Erbrechte, nach Erlöschen adelicher Stämme, irre leiten möge, dürfte es nicht undienlich seyn, die Sätze weiblicher Vertheidiger zusammen zu stellen und zu beleuchten.

So wie Gundling und Freiherr von Senkenberg, als die Hauptgegner weiblicher Notherbrechte erkannt werden, so wird Freiherr von Cramer einstimmig als das Haupt der Gegenparthei erkannt, da fast alle nachfolgende Schriftsteller ohne eignen Grund auf seine Autorität ihm nachgeschrieben haben, und keiner so hartnäckig, wie er, für seine Meinung gekämpft hat.

Welcher Gründe und Waffen hat sich nun Freiherr von Cramer bedienet?

In seinem Hauptwerk über diesen Punkt nämlich in den Opusculis Tom. 4. p. 106. seq. sind alle seine Gründe vereint zu finden, der erste ist:

a) Wer ſich auf römiſches Recht berufe, habe Präſumtion für ſich, denn die Beibehaltung teutſcher Gewohnheiten müſſe bewieſen werden.

b) Niemand könne ſagen, das alte Recht von Ausſchließung der Töchter habe ſich erhalten, denn bei privaten ſey es notoriſch nicht der Fall, und bei illuſtren ſeien die Renunciationen bis auf den ledigen Anfall conſervirt worden.

c) Der Gebrauch der Renunciationen ſeye ſpäter als die Excluſion der Töchter, eine ſpättere Gewohnheit aber könne einem frühern Geſetz abrogiren.

d) Daraus aber folge, daß die Verzichte und Vorbehalte nicht überflüßig ſeyen; folglich habe der ultimus masculus kein jus alienandi vel testandi, und die Succeſſion der Töchter ſeye keine Inteſtatſucceſſion.

e) Dieſe Lehre ſeye in Praxi angenommen, wie er belege:

1) mit einem kaiſerlichen Reſcript in Sachen der von Hohenekſchen Vormundſchaft, contra Philippina von Weihers, den Mitbeſitz altväterlicher Güter betreffend.

2) Mit einem Zeugniß der fränkiſchen Ritterſchaft vom 30. Juni 1750.

3) Mit ſeiner Relation in Sachen von Roſenbroich, contra Räsfeld.

§. 58.

Schon den erſten Satz kann man dem Freiherrn von Cramer auf keine Weiſe zugeben. Denn das römiſche Recht iſt notoriſch in subsidium in Teutſchland aufgenommen worden, nur für jene Fälle, welche die teutſchen Geſetze nicht entſcheiden. Wer ſich daher auf teutſche Geſetze berufen kann, hat ein gewiſſes evidentes Recht für ſich, gegen welches gar keine Präſumtion etwas vermag; geſezt aber es wäre wahr, daß wer ſich auf römiſches Recht berufe, Präſumtion für ſich habe! Was ſoll denn dieſer Satz den weiblichen Deſcendenten nach Stammeserlöſchen nützen? Das römiſche Recht giebt den Töchtern, wie den Söhnen, ein Notherbrecht, wenn es ſich von einer Verlaſſenſchaft deſſen handelt, von dem ſie leibliche Deſcendenten ſind. Von einem Notherbrecht der Seitenverwandten weiß es nichts. Es ſchließet die Töchter neben dem Mannsſtamm nicht aus, kann alſo unmöglich eine Succeſſion der weiblichen Deſcendenz, nach dem Tod aller Mannsſproſſen, berükſichtiget haben. Den Geiſt eines Geſetzes aber auf Fälle anwenden wollen, welche mit ſeinen Prinznipien in direktem Widerſpruch ſtehen — wie die Ausſchließung der Töchter durch Mannsſtamm — iſt unmöglich, wäre offenbare Abſurdität! Das römiſche Recht kennet zwar Fideicommiſſe, und nach ſeinen Prinzipien iſt eine Subſtitution weiblicher Deſcendenten, nach Abgang der männ-

lichen wohl denkbar, aber nicht in einem Objekt; auf welches ſie vor Errichtung des Fideicommiſſes ſchon ein Notherbrecht hatten, weil ihnen dieſes auch nicht temporär entzogen werden durfte. Zudem würde es ſich auch nach dieſem römiſchen Recht allzeit fragen: exiſtirt denn ein ſolches Fideicommiß, iſt es beſtimmt und deutlich ausgedrukt, daß die weiblichen Deſcendenten ſuccediren ſollen? denn die römiſche Geſetze ſind ein Feind der Beſchränkung der natürlichen Freiheit. Es käme daher allzeit auf den Ausdruk des Fideicommiſſes ſelbſt nach römiſchen Recht an, was gegen Herrn von Cramers aufgeſtellte Theorie iſt.

Daß aber Herrn von Cramers Satz falſch ſeye, kann ihm und allen, welche ſich von ſeiner Autorität blenden laſſen, auch noch mit der Autorität eines Mannes belegt werden, die er und ſeine Anhänger reſpektiren müſſen; nämlich mit Freiherrn von Cramer ſelber. Er ſagt: Tom. 4. pag. 56. in ſeinen Opusculis in dubio:

„iſt allemal die Interpretation gegen „filias renunciantes und pro agnatis zu „machen“ und pag. 57.

„welches auch mit den bekannten Principiis „juris hermen. und der regula juris gar wohl „übereinſtimmt, vi cujus scilicet interpretatio semper contra eum faciendа est qui „clarius loqui debuisset, qualis in nostro

„casu omnino erit filia renuncians, prae-
„sertim cum generales praesum-
„tiones pro favore agnatorum mili-
„tantes contra se habeat.

Wenn dies wahr ist, so ist es gewiß falsch, daß die Präsumtion für ein Notherbrecht der Töchter nach römischen Prinzipien streite; denn es kann doch nicht vermuthet werden, daß die Agnaten ein Recht vor den Töchtern, und zu gleicher Zeit die Töchter ein Notherbrecht wie die Agnaten hätten!

Der zweite Satz: daß die alte Ausschließung der Töchter sich nicht erhalten habe, ist eben so falsch, wie schon der Cramerische Satz: daß generalis praesumtio pro agnatis seye, beweiset; und wie noch deutlicher wird, wenn er pag. 73. §. 8. weiter sagt:

„in mehrerer Erwägung, daß die fideicom-
„missa familiae nichts anders als die
„Erbstammgüter der Teutschen sind,
„und daher denenselben mehr dem Wesen und
„der That, als dem römischen Namen nach,
„bekannt gewesen."

Wenn die sogenannte Familienfideicommisse nichts anders als dem Wesen und der That nach die Erbstammgüter der Teutschen sind, „ad mores veteris germaniae spectant," so ist es gewiß unrichtig, daß die alte Ausschließung der Töchter sich nicht erhalten habe, und daß diese Beibehaltung erst noch zu erweisen stehe.

Der dritte Satz: der Gebrauch der Renunciationen seye später als die Ausschließung der Töchter, und habe diese abrogirt, ist nicht weniger falsch; denn um ein Gesetz durch eine Gewohnheit aufzuheben, sind solche Handlungen nöthig, welche im Widerspruch mit dem Gesetz stehen; wenn sie dem Gesetz conform sind, so bestätigen sie das Gesetz und vollziehen es; heben es aber nicht auf. Daß dies bei Renunciationen der Töchter der Fall seye, kann niemand leugnen, denn ihre Verzichtleistung ist ja dem teutschen Recht conform, welches will, daß sie neben dem Mannsstamm keine Güter erben. Diese weibliche Renunciationen sind ja nicht gegen das teutsche Recht, sondern gegen das römische gerichtet.

Wenn aber die Renunciationen das teutsche Gesetz nicht aufhoben, so ist auch die vierte Cramerische Behauptung: daß der lezte Besitzer weder inter vivos noch mortis causa disponiren könne, und daß die Succession der Töchter keine Intestatsuccession seye, grundfalsch; denn er folgert diesen Satz aus dem: daß die Verzichte dem teutschen Recht abrogirt hätten. Mit der falschen Prämisse fällt aber auch die daraus gezogene Folgerung weg.

Man höre nur Freiherrn von Cramer, in den Wezlarischen Nebenstunden, 16. Th. S. 46 u. 46.

„Wenn man naturam renunciationis filiae „nobilis betrachtet, so bestehet selbige in nichts

„weiter, als daß ſie demjenigen zum favor des „Stammes entſagt, wozu ſie ſonſt ab intestato „zu ſuccediren berechtiget geweſen wäre.

Wenn dies wirklich die Natur der adelichen Töchter Verzichte iſt, ſo muß ihr Succeſſionsrecht doch in der That ein Inteſtatſucceſſionsrecht ſeyn, denn es kann doch keine Eigenſchaften gegen ſeine Natur an ſich haben; ſtehet den Töchtern aber nur ein Inteſtatrecht zu, ſo muß auch der lezte Beſitzer frei diſponiren können.

Man höre nur Herrn von Cramer in den Nebenſtunden, 18. Th. S. 75. 78. u. 79.

„Will man dafür halten, quod per renuncia„tionem filiarum introducatur fideicommis„sum, ſo folgt von ſelbſt, daß das Theil der „Brüder dem Fideicommiß nicht unterworfen „worden. Wenn ein allgemein adeliches Herkom„men wäre, daß die uralten Stammgüter, dar„innen niemalen ſpecialiter ein Fideicommis„sum conſtituirt worden, nicht alienirt werden „mögten, ſo wäre kein Nobilis am ganzen „Rheinſtrom, auch in Schwaben und Franken, „der Macht hätte, ein einziges Gut zu acqui„riren oder zu alieniren . . . Ein gleiches gilt „de renunciationibus filiarum nobilium.

Wenn aber, wo kein ſpecielles Fideicommiß exiſtirt, uralte Stammgüter veräußert werden können, und die renunciationes filiarum nicht im

Wege ſtehen, und kein Fideicommiß introduciren, ſo iſt ja nicht wahr, daß die Töchter mehr als Inteſtaterbrechte auf die Güter extincto stemmate masculino haben; ſo iſt es gewiß unrichtig, daß der ultimus possessor nicht diſponiren könne.

Der Freiherr von Cramer in den wezlariſchen Nebenſtunden, 59. Th. S. 129.

ſah dies auch ſehr gut ein, daher er dort ſagt:

„Es iſt keine Folge: extincto stemmate masculino cessat conservatio familiae, ergo nunc foeminae ejusdem familiae succedunt. Man kann es von der Inteſtaterbfolge gelten laſſen. Es iſt aber die Frage: ob nicht ultimus gentis suae ein Teſtament machen, und darinnen ſeine haeredes ab intestato excludiren könne? Es kommt hierbei auf den Willen des erſten Stifters an, deſſen Intention es aber gemäßer iſt, daß ultimus gentis suae über ſothane Güter frei diſponiren könne, als daß die Foeminae ſuccediren.

Wie aber ſtehet es nun mit der Praxi, auf welche Freiherr von Cramer ſich berufet?

In Sachen der von Hohenekſchen Vormundſchaft, contra Philippina von Weihers, geborene von Leyen, war der Fall dieſer Leyenſche weibliche Deſcendenten ſuchten den Mitbeſitz der Leyiſchen Güter, gegen eine andre Leyiſche Tochter, welche

ſich des ganzen Beſitzes angemaßt hätte. Was ſoll nun dieſer Fall gegen die Diſpoſitionsbefugniß des lezten Beſitzers, und für ein Notherbrecht der Deſcendenten beweiſen? Der Verſtorbene, von deſſen Güter die Frage war, hätte nicht teſtiret. Es war wirklich Inteſtaterbfolge eingetreten, und es fragte ſich nur, ob die Beklagte allein, oder die Klägerinnen miterben ſollten?

Mehr als dieſer Fall beweiſet auch das Zeugniß der fränkiſchen Ritterſchaft nicht, es ſagt:

„Heyrathsbriefe unter Perſonen des unmit„telbaren Reichsadels errichtet, wann ſolche von „mehreren Cavaliers unterſchrieben und beſie„gelt ſind, gelten nach ihrem wörtlichen Inhalt „vor unumſtößliche Pacta und Instrumenta.“

Von einem Regreß verzichteter Töchter, von einer nothwendigen oder Inteſtaterbfolge der Töchter nach erloſchenem Stamme, iſt in dieſem ganzen Zeugniß kein Wort zu finden.

Die Cramerſche Relation aber, in Sachen von Kerſenbroich, contra von Räsfeld, welche den evidenteſten Beweis liefern ſoll, beweiſet gerade gegen die Cramerſche Theorie. Für die Praxis kann ſie ohnehin nichts beweiſen, indem eine bloſe Relation kein Präjudiz macht. Ob aber die Cramerſche Relation, die Cameralgenehmigung erhalten habe, iſt gegen des Herrn von Cramers Gewohnheit nicht bemerkt.

Der Fall aber war in dem Vortrag des Herrn von Cramers folgender:

Caſpar von Valke der keine Söhne hatte, errichtet mit ſeinen beiden Töchtern einen ausführlichen Vertrag, und macht alsdann die Verordnung:

1) Daß zur Conſervation der Familien, und anderer Urſachen halber ſeine Güter auf ſeines Bruders Sohn fallen ſollen.
2) Daß ſeines Bruders Sohn bei Überkommung der Güter, einer jeden Tochter des Caſpar Valke — nach Maaßgabe des mit ſeinen Töchtern gemachten Vertrags — 12000 Thaler geben.
3) Nichts von den Gütern veräußern, ſondern ſie
4) mit dem Beding auf ſeine männliche Deſcendenz bringe, daß nach erloſchenem ſeinem Mannsſtamme, die Töchter des Caſpar Valke und deren Erben in ſolche ſuccediren ſollen.

Hier iſt erſtens ein förmliches Fideicommiß zu Gunſten der Töchter des Caſpar Valke nach Erlöſchen des Mannsſtammes verordnet. 2) Dieſe Subſtitution der Caſpar Valkiſchen Töchter iſt aber auch noch in einem förmlichen Vertrag zwiſchen Caſpar Valke und ſeinen Töchtern bedungen; das Erbrecht der Caſpar Valkiſchen Töchter iſt alſo nicht mit Geſetzen oder Gewohnheiten, ſondern durch einen reinen Vertrag und durch ein Fideicommiß

bedungen. Ein ſolcher Fall kann daher nichts beweiſen, als daß in Teutſchland auch cognatiſche Fideicommiſſe nach Erlöſchen des Stammes bekannt ſind, er kann nur einen Beleg für die diesſeitige Theorie abgeben: daß nämlich der teutſche Adel es recht genau auszudrucken verſtanden habe, wenn ſeine Intention nebſt dem Flor des Stammes auch auf ein nothwendig Erbrecht der Töchter gerichtet war.

Daß aber auch außerhalb eines cognatiſchen Fideicommiſſes oder eines Vertrags, der weiblichen Deſcendenz ein Notherbrecht zukomme, iſt auf keine Weiſe aus dieſem Fall zu erſehen. Statt daß alſo die Causa von Kerſenbroich ꝛc. für ein Notherbrecht der Töchter beweiſe, iſt ſie vielmehr in voller Harmonie mit der oben gegebenen Darſtellung, daß einer Tochter, außerhalb eines Vertrags und Fideicommiſſes, kein Notherbrecht auf ſämmtliche Familiengüter nach erloſchenem Stamme zukomme.

§. 59.

Noch hat Freiherr von Cramer an mehreren Stellen zu einer ſogenannten Demonstratio apogoica ſeine Zuflucht genommen, und alſo raiſonirt:

Wenn man annähme ein agnatiſches Fideicommiß erlöſche mit dem lezten Mannsſproſſen, ſo ſuccedirten dieſem ſeine Inteſtat- oder Teſtamentserben, wenn ſie auch nicht zur Familie gehörten; da aber die weibliche Deſcendenten doch Verwandte

ſeyen, Verwandte aber mehr geliebt wären als Fremde, ſo müßte man bei obiger Annahme unrichtig ſupponiren, die Fideicommißſtifter hätten Auswärtige mehr geliebt als die Verwandte.

Welche raſende Abſurditäten werden nicht hier zu Unterſtützung einer grundloſen Sache verwendet?

a) Wird noch gezweifelt, ob ein agnatiſches Fideicommiß mit den Agnaten erlöſche? Wie kann man noch unterſuchen wollen, ob eine Sache noch eine Beſtimmung über ihren Begriff hinaus enthalte? ob eine Sache nicht etwas mehr als eben dieſe Sache a nicht = a ſeye?

b) Wird fälſchlich unterſtellet: als wäre die Errichtung eines Familienfideicommiſſes eine Liebesanſtalt für die Verwandte! Würde ein fideicommissum agnaticum eine ſolche Anſtalt, ſo hörte es ja auf ein agnaticum zu ſeyn! aber ein agnatiſches Fideicommiß wird nicht der Verwandtſchaft, ſondern dem Flor des Stammes wegen errichtet, weshalb die Fideicommißſtifter in der Regel nur auf ſolche Perſonen Rükſicht nehmen, welche den Stamm erhalten.

c) Wären aber auch alle Prämiſſen dieſer Demonſtration richtig, ſo wäre doch die Conſequenz falſch, denn nur wenn der Fideicommißſtifter verordnet hätte, nach Erlöſchen des Stammes ſollen Fremde ſuccediren, wäre die Vermuthung

möglich, daß er Fremde mehr als Verwandte geliebt habe. Hat er aber weder Fremde noch seine weibliche Verwandte dem Stamme substituirt, so folgt nichts: als daß er auf Dinge, die außerhalb dem bezwekten Flor des Stammes lagen, gar keine Rükficht genommen habe.

d) Wäre aber dieses ganze Argument auch nicht so entsezlich gebrechlich, so bewiese es dennoch mehr als die Vertheidiger weiblicher Notherbrechte gebrauchen können; denn eine Anstalt aus Liebe für bloße Verwandte, schließet die Verwandte mütterlicher Seite nicht aus. Gewiß aber wäre den weiblichen Descendenten eines Geschlechtes übel gedienet, wenn auch noch die mütterliche Verwandtschaft des Fideicommißstifters Ansprüche nach Erlöschen des Stammes machen dürften!

Unbegreiflich wäre es wie Freiherr von Cramer sich so elender Argumente bedienen, und später allenthalben seinen frühern Sätzen selbst widersprechen konnte; wie er den Unterschied zwischen rein agnatischen Fideicommissen, und solchen, wo dem Mannsstamm Cognaten substituirt sind, ganz außer Augen setzen mogte; er, der doch selbst im vierten Theil seiner Opuskeln, S. 503. §. 3 u. 4. diesen Unterschied genau auseinander sezte — wenn man nicht den Schlüssel dazu bald darin gefunden hätte, daß

er zur Zeit, wo er die weibliche Notherbrechte vertheidigte, Sachwalter einer Parthei gewesen wäre.

§. 60.

Wenn wir aber den ersten Widersacher der freien Befugniß des Mannsstammes an Familiengütern nur falsche Argumente gebrauchen, nichts sagende Fakta für Beweise ausgeben, und allenthalben sich selbst widersprechen sehen, was ist dann von seinen Anhängern und Jüngern Klügeres zu erwarten, als daß sie des Meisters Sätze vortragen, ohne sich nach Beweisen umzusehen? So hat z. B.

v. Selchov in Element. juris germanici edit. septima, pag. 612. §. 647.

gethan, er versichert hier der lezte Mannssprosse könne nicht über bona avita disponiren, wenn weibliche Descendenten am Leben seyen; aber die Gründe ist er schuldig geblieben, als ob sein Wort Evangelium seye!

Es ist kaum zu glauben, daß irgend Jemand den Herrn von Selchov für einen so verläßigen Juristen halte, daß seinem, mit keinem Grund unterstüzten, Worte mehr als Senkenberg, Runde, Gundling, Ludwig ꝛc., auch gegen die evidentesten Gegengründe, geglaubt werden müsse. Doch wer in solchem starken Glauben sich auf Herrn von Selchov berufen wollte, müßte doch wenigstens soviel ver-

gönnen, daß man ihn mit Herrn von Selchov widerlege.

Nichts aber ist leichter als dieses, denn man braucht dazu nur seine eigene Worte:

„si vero agnati a primo acquirente descen-
„dentes, vel ex alio titulo successuri non
„amplius adsint, ultimus suae gentis (Stamm-
„halter) de successione libere disponit;

oder

„cum pleraque illustrium nobiliumque bona
„sint avita, eaque non ex beneficio ultimi
„defuncti, sed ex pacto et providentia ma-
„jorum ad proximos agnatos devolvantur,
„sequitur possessorem super his non nisi
„agnatorum consensu posse testari, nisi
„forte sit ultimus suae gentis.

Videatur

v. Selchov in Element. juris germanici edit. 6ta. p. 574. §. 505. et p. 590. §. 521.

§. 61.

Dieses letztere Zeugniß des Herrn von Selchovs gegen sich selbst, verdienet aber um deßwillen mehr Glauben, als seine erste Behauptung, weil er für diese keinen Grund angeben konnte, jenes aber mit mehrfachen Argumenten unterstützte.

Denn er ist Seite 48. §. 37. der Meinung, daß die Statuten des teutschen Adels den Glanz des

Stammes bezwecken, daß sie Schutzanstalten gegen das römische Recht seyen, daß der Adel durch sie das alte Recht habe beibehalten und in Schrift habe bringen wollen.

§. 44. glaubt er, daß der Tenor der Familienstatuten über entstandene Streitigkeiten vor allem entscheiden müsse.

§. 510. sagt er: es seye ausgemachten Rechtens, daß nach altteutschem Recht, die Töchter unfähig gewesen in bona avita zu succediren, weil sie finis familiae wären.

§. 511. S. 580 glaubt er: daß die Verzichte der Töchter noch heutiges Tages bei dem hohen Adel, und bei dem niedern in solchen Familien, wo der erste Erwerber, oder die Observanz Stammgutsqualität eingeführt hätte, eine inhaltsleere Formel seyen, indem alsdann das alte Recht beibehalten worden seye, nach welchem den Töchtern keine Successionsrechte zugestanden wären; daher man an Verzichte gar nicht hätte denken können.

Betrachtet aber Herr von Selchow die Töchter als das Ende der Familien, gestehet er ein, daß Familienstatuten den Stammflor bezwecken, kann er nicht leugnen, daß das teutsche Recht die Töchter ausgeschlossen, und der Adel in seinen Statuten dieses alte Recht beibehalten habe, sind ihm Verzichtsbriefe der Töchter in Familien, deren Güter Stammgut sind, bloße Cautelen, so konnte er, so-

bald er nur sich selbst consequent bleiben wollte, den Töchtern auf Stammgüter keine Notherbrechte zugestehen, dem lezten Mannsſprossen das freie Dispositionsrecht nicht absprechen.

Dem consequenten Selchov aber, wo er Gesetz und der Geschichte gemäß, Sätze aufstellt, ist billig mehr zu vertrauen, als wenn er mit allen seinen Prämissen im Widerspruch seine eigene Behauptung ohne allen Grund anzugeben verneinet, und wohl selbst nicht weiß, was er thut.

§. 62.

Auf ganz gleiche inconsequente Weise hat

Pütter in sylloge jus privat. principum illustrantium §. 21 und 26.

behauptet, auch die Töchter succedirten nach erloschenem Stamme ex pacto et providentia majorum, zuerst die dem lezten Besitzer zunächst verwandte, dann die nächsten Verwandten dieser Erbin, endlich lich der lezten Verwandtin dieser Reihe, wieder ihre nächste Verwandtin, und so ins Unendliche fort.

Da inzwischen Pütter cit. loco §. 36. diese seine Theorie nur da gelten lassen will, wo keine Familienstatuten ein anderes verordnen; wo aber Statuten seyen anerkennt, daß vor allem nach diesen erkannt werden müsse, so ist Pütter gar kein Gegner der diesseitigen Darstellung, so weit die weiblichen

Erbrechte nach Privatfamilienordnungen erörtert wurden.

Nur dann, wenn keine Familienstatuten vorhanden sind, nimmt Pütter ein nothwendiges Erbrecht der weiblichen Descendenz in infinitum an, statt daß hier eine wahre Erbfolge nach gemeinem Recht von uns behauptet wurde.

Mit welchem Recht oder Unrecht Pütter ein solches Thema ohne allen Beweis aufstellte, kann nicht lange zweifelhaft seyn: 1) da kein Gesetz existirt, welches diesen ewigen fideicommissarischen Nexum der Familiengüter billigte; 2) da die Geschichte die Pütterische Theorie vollständig widerleget. Denn im Urkundenbuch Nro. 1. ist gezeigt worden, wie die einmal Erb gewordene Tochter des lezten Besitzers, die Güter ihrem Ehemann zubringet, wie dieser oder seine Erben sie verkauft, verpfändet, zu frommen Stiftungen verwendet, so daß sie nimmermehr von der ersten Erbin oder ihrer Descendenz, an eine andere nur temporär zurükgestandene Geschlechtstochter, haben restituirt werden können, noch restituirt worden sind.

Es ist weiter im Urkundenbuch Nro. 4. mit einer Menge Beispielen belegt worden, wie der Mannsstamm inter vivos mit den Gütern disponirte, wie er fremde Geschlechter durch Erbverbrüderungen, die Töchter auszuschließen berech-

tigte, womit wohl niemals ein Notherbrecht der Töchter beſtehen kann.

Dagegen wird kein einziges Beiſpiel aufgefunden werden mögen, wo nach der Pütterſchen Lehre ſuccedirt worden ſeye; wiewohl ein einzelnes Beiſpiel noch lange kein Recht bildet.

§. 63.

Aber Pütters Irrthum iſt auch noch ſehr leicht durch Pütter ſelbſt zu widerlegen. Er ſagt §. 21. die Töchter erbten ex pacto et providentia majorum wie die Männer, ſchränket aber §. 36. ſeine Lehre auf ſolche Familien ein, welche keine Familienpakten oder Statuten haben. Wie in aller Welt will denn Pütter erfahren, daß die Töchter ex pacto oder providentia majorum erben ſollen, wenn er ſelbſt vorausſezt, daß kein Paktum, keine Providenz exiſtire? Wie kann es neben einander beſtehen, daß eine Erbfolge aus Fürſorge der Ahnen ſtatt habe, gleichwohl keine ſolche Fürſorge exiſtire?

Er ſagt ferner, §. 1 und 3., die Lehre von Familienverträgen und Stammgütern dürfe einzig nach teutſcher Sitte entſchieden werden, Gundling, Senkenberg und Böhmer wären die verdienteſten Männer um die Materie. Gleichwohl weiß die teutſche Sitte von ſeiner Succeſſionslehre nichts, und gerade Gundling, Senkenberg und Böhmer

bezeugen, daß die Töchter keine Notherbrechte haben, ſondern nach gemeinem Recht dem ultimo masculo ab intestato ſuccediren, wenn er nicht teſtirt hat. Oder konnten wohl dieſe Rechtsgelehrten ein anderes Reſultat finden, wenn nur wahr iſt, was Pütter ſelbſt vorträgt? daß die Lehre vom Stammgut nur aus teutſchen Gebräuchen erklärt werden dürfe, daß überall, wo die Teutſchen von Succeſſion gehandelt, ihre Sorge einzig auf die Erhaltung des Stammes gerichtet geweſen ſeye, l. c. §. 4.; daß ſie, eben weil ſie nur den Stamm berükſichtiget hätten, die Töchter ab haereditate avita ausgeſchloſſen hätten, §. 7. l. c.; daß bloß, weil die römiſchen Rechte dieſer teutſchen Sitte widerſprochen hätten, Familienſtatuten errichtet worden ſeyen, um die alte Sitte zu ſchüzen, §. 10 und 12. l. c.; daß die Verzichte und Vorbehalte eine Erfindung römiſcher Rechtsgelehrten ſeyen, denn nach teutſchem Recht hätten die Töchter in väterliche Güter gar kein Recht, nullum jus. l. c. §. 15.; daß man daher Unrecht habe, die Ausſchließung der Töchter vom Verzichtsbrief herzuleiten, l. c. §. 16.; woraus allein die barbariſchen Benennungen von Reſervationen, Renunciationen entſtanden ſeye, l. c. §. 17.; daß Verzichte der Töchter nach erloſchenem Stamme allein wahre Verzichte ſeyen, da bei Leben des Mannsſtammes

„male foeminae dicuntur renunciare juri, „quod re vera non habent. §. 47. in nota.

Daß alle andere Renunciationen

„nihil aliud continent quam declarationem: „se jus sibi vindicare nolle, quod per se „non habebat locum.“

Pütter in primis lineis jur. priv. Princip. p. 26. §. 20.

Daß die Agnaten das Recht hätten, Ausnahmen von der gewöhnlichen Erbfolge zu ſtipuliren, was er ſogar mit mehreren Belegen aus der Geſchichte beweiſet, l. c. p. 44.

Daß öfters nach Erlöſchen des Mannsſtammes, die Töchter nicht zur Succeſſion gelaſſen würden, ſondern Erbverbrüderungen ſtatt fänden.

Pütter, Elementa jur. german. §. 792.

§. 64.

Da es in der Natur der Sache liegt, daß jeder, welcher eine nothwendige Erbfolge der adelichen Töchter nach erloſchenem Stamm annimmt, ohne durch einen deutlichen Vertrag oder fideicommiſſariſche Anordnung dazu berechtiget zu ſeyn, in dieſelbe oder ähnliche Widerſprüche ſich verwiklen müſſe, wie Cramer, Selchov und Pütter — was dieſe Männer ſchwerlich gethan haben würden, wenn

eine beſſere Vertheidigung möglich geweſen wäre — ſo iſt es vergebliche Mühe noch mehreren ihrer Anhänger nachzuſpüren, und deren Verirrungen aufzudecken, um ſo mehr, als man mit Recht erwarten kann, daß gegen eine Darſtellung, welche durch Geſetze begründet, mit der Geſchichte beleget, und aus der Natur der Sache deducirt iſt, niemand die Autorität eines Namens wird allegiren wollen.

Urkundenbuch.

Nro. I.

Beweis, daß allzeit die nächste Verwandte dem lezten Mannsſproſſen in der Regel beim teuſchten Adel frei ſuccedirt habe, wenn überhaupt weibliche Succeſſion eingetreten iſt.

Dem lezten Grafen von Abenberg ſuccedirt deſſen Tochter in dieſe Stammgrafſchaft, und bringt ſie ihrem Gemahl Friedrich II., Burggrafen von Nürnberg, zu; deſſen Nachfolger Conrad III. aber veräußert ſie an das Stift Eichſtädt.

Reinhards Entwurf einer Hiſtorie des brandenb. Hauſes, S. 8 und 9.

Margaretha, die Tochter des lezten Grafen von Flandern, brachte ihrem Gemahl, Philipp von Burgund, Flandern, Artois, Mörs, Rethal, Salins und Mecheln An. 1369 zu; und Karl des Kühnen, des lezten vom burgundiſchen Stamm, Tochter, erbte dieſe Güter nebſt Burgund; ihr Sohn Philipp vereiniget ſie aber mit Spanien 1497.

Entwurf der Staatengeſchichte, 2te Edition, I. Band S. 499.

Die Tochter des Markgrafen Manfred von Suſa, bringt die väterlichen Erbgüter an das Haus Savoyen im eilften Seculo.

Spittler l. c. II. B. S. 204.

Als im Jahr 1047 der alte Welfiſche Mannsſtamm ausſtarb, brachte die Welfiſche Tochter, Cunigunde, die Familiengüter ihrem Gemahl, Albert Azzo, Stammvater des braunſchweig-lünneburgiſchen Hauſes zu.

Spittler l. c. I. B. S. 243.

Im Jahr 1376 erloſch der Mannsſtamm der Eſtrithiden von Dännemark; des lezten Tochter, Margaretha, brachte Dännemark ihrem Gemahl Hakon VII. von Norwegen zu.

Spittler l. c. S. 660.

Im Jahr 1015 brachte Giſela, Hermanns III. von Schwaben Tochter, dem Ernſt von Öſterreich Schwaben in die Ehe.

Im zwölften Jahrhundert ſtarb das Haus Bilungen; des lezten Sproſſen beide Töchter brachten die Allodialgüter an das Haus Baiern, und an Otten von Ballenſtädt.

Des lezten von Nordheims Tochter, Richſa, erbte die nordheimiſchen und alten braunſchweigiſchen Güter, und brachte ſie dem Grafen Lothar von Supplinburg in die Ehe.

Schmitts Geſchichte der Teutſchen, Frankenthal 1785. III. B. S. 6 und 224.

Als mit Conradin und Friedrich, so von Carl von Anjou gefangen und enthauptet wurden, die Häuser Schwaben und Österreich im Mannsstamm erloschen waren, sprach Ottocar von Böhmen, der eine Großvaters schweſter vom Kaiſer Friedrich Barbaroſſa zur Gemahlin hatte, die öſterreichiſche Verlaſſenſchaft an; allein Kaiſer Rudolphs Sohn, deſſen Gemahlin dem Ultimo am nächſten verwandt war, erhielt ſie.

Philipp von Öſterreich, erheyrathete mit Ferdinands von Spanien Tochter, das Königreich Spanien und alle dazu gehörigen Länder.

Als Henricus Raſpo von Thüringen 1246 ſtarb, entſtand wegen ſeiner Erbfolge zwiſchen ſeines Bruders Tochter, und ſeiner Schweſter Sohn Streit, entferntere Verwandte meldeten ſich nicht, und erhielten nichts.

Markgraf Friederich von Sachſen, erbte von ſeiner Gemahlin, einer Gräfin von Arnshaug, nach Erlöſchen der Grafen von Arnshaug, Jena, Neuſtadt und Arnshaug.

Des Pfalzgrafen Conrad, aus dem Hauſe Hohenſtauffen Tochter, Agnes, brachte die Pfalz am Rhein, an Herzog Heinrich von Braunſchweig, und deſſen einzige Tochter ſie an das Haus Baiern.

Des lezten Grafen von Veldenz Tochter, brachte dem Pfalzgraf Stephan, die Grafſchaft Veldenz

und zwei Theile der vordern, und die Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim, in die Ehe.

Einleitung in die Historie der besondern Staaten in Teutschland. Frankfurt 1748. S. 70. 91. 187. 188. 195. 309. 334.

Margaretha Maultasch erbte von ihrem Vater Heinrich, die Grafschaft Tirol. Österreichische Prinzen, deren Mutter eine Schwester Heinrichs war, bestritten ihr die Succession; allein sie wurden der Tochter Margaretha zuerkannt, und Margaretha cedirt sie inter vivos an Österreich.

Mathildis erbte von ihrem Vater Bonifacius, dem lezten Markgrafen von Toscana, große Allodialgüter, nämlich einen Theil von Mantua, Parma, Reggio, Modena und ganz Garfagniana.

Westenrieder Geschichte von Baiern, I. B. S. 290. 342. 310.

Kaiser Heinrich V. wollte zwar diese Güter alle, ohne Unterschied, Lehen und Allodien, als heimgefallene Reichslehen betrachten.

Muratori Geschichte von Italien, 6ter Th. S. 574. Allein Mathilde schenkte die Allodien der römischen Kirche, und diese belieh in der Folge den Kaiser Lothar und seinen Tochtermann, Heinrich von Baiern, damit.

Heinrich der Löwe, erbte von einer Tochter des lezten Grafen von Zähringen, mehrere Zähringische Güter, die er bald vertauschte.

Wulfhilde, Erbtochter des Herzog Magnus von Sachsen, macht ihren Gemahl, Heinrich VIII. von Baiern, An. 1106 zum Miterben der Billungischen Allodialverlassenschaft, nämlich eines Theils von Lünneburg-Engen ꝛc.

Westenrieder l. c. S. 351. 405. 427.

Otto, Markgraf von Schweinfurt, dem lezten aus dem Stamm der Grafen von Bamberg, succedirten seine 3 Töchter, Judith, Beatrix und Bertha; die erste brachte ihren Güterantheil an Graf Odo den Tapfern, nämlich die Güter um Schweinfurt, nebst einem großen Strich Landes in der Gegend von Kreüßen, wo nachmals das Schloß Bodenstein erbaut wurde, welches nach Bodos Tod an das Stift Bamberg kam.

Bertha erhielt die Herrschaften, die sich von Schaumbung und Sonneberg, längst der Würzburger Grenze bis Gelnhausen erstrekten, und den ganzen Banzgau; sie heyrathete einen Grafen von Abensberg, ihre Güter fielen in der Folge alle den Klöstern und Stiftern zu.

Die Tochter Beatrix erhielt die Grafschaft Cham und Neumarkt, sie brachte sie dem Grafen von Bohburg in die Ehe, bei deren Geschlecht sie bis zu dessen Erlöschen blieben, worauf sie das Haus Baiern als erbloses Gut einzog.

Westenrieder loc. cit. I. B. S. 274. 275.

Rappoto von Ortenburg succedirt An. 1249 seine einzige Tochter, und bringt die väterliche Güter an ihren Gemahl Hermann von Werdenberg, welcher sie an Herzog Heinrich von Baiern verkauft.

Westenrieder l. c. II. B. S. 262. in nota.

Als mit Cosmus III. und Johann Gasto An. 1737 der Mediceische Mannsstamm ausstarb, succedirte Franz von Lothringen in Lehen und Allod, und findet sich wegen lezteren mit des Cosmus Tochter ab.

Spittler l. c. I. B. S. 236 et 37.

Graf Wilhelms von Holland Tochter, brachte nach ihres Bruders kinderloßem Absterben, die Grafschaft Holland, Seeland, Hennegau und Westfriesland, Ludwig dem Baier in die Ehe.

Einleitung in die Historie der besondern Staaten in Teutschland S. 151.

Wilhelm III., lezten Herzog des Jülichschen Stammes, succedirte dessen Tochter Maria, in Lehen und Allod, und brachte beides dem Herzog von Cleve in die Ehe. Dieser aber veräußerte davon ganze Herrschaften und Dörfer, obwohl sogar in einem Ehevertrag einer Clevischen, an das Haus Sachsen verheyratheten Tochter, die Erbfolge in Jülich und Cleve wiederholt vorbehalten war; den vielfältigen Veräußerungen der Herzoge von Cleve ist nie ein Einspruch von Sachsen geschehen, ein sicherer Beweis des unbeschränkten Eigenthums von

Seiten des Mannsstamms, ungeachtet den Vorbehalten der Töchter.

Geschichte des Fränkischen Rheinufers von van Alpen, II. Th. S. 455. 456. 461. u. 462.

Heinrich von Geroldseck starb 1426 ohne männliche Erben, seine Güter erbte seine Tochter, und brachte sie dem Grafen von Mörs und Sarwerden in die Ehe; nach Erlöschen dieser Familie kamen sie durch die Tochter des lezten Grafen von Sarwerden an das Haus Nassau.

Im vierzehnten Seculo starb eine abgetheilte Linie der Grafen von Hohenlohe aus, die Tochter des lezten succedirte, und verkaufte An. 1448 die Güter an das Haus Brandenburg.

Als die Kreuznachische Linie der Grafen von Sponheim im Anfang des fünfzehnten Jahrhundert erlosch, succedirte des lezten Tochter, und als in der Folge auch die Linie der hintern Grafschaft ausstarb, succedirten wieder die Töchter des lezten, und brachten die Familienbesitzungen an Baden und Veldenz.

Theodor, Grafen von Bronhorst dem lezten, succedirt seine Tochter, und bringt die Grafschaft Anhold dem Fürsten von Salm in die Ehe.

Dem lezten Grafen von Rappoltstein succedirt dessen Tochter, und bringt die Güter ihrem Gemahl, Pfalzgraf von Birkenfeld, An. 1673 zu.

Moſer Familienſtaatsrecht der teutſchen R. St. nach Reichsgeſetzen und Herkommen, I. Th. S. 823. 833. 865. u. 891.

Anno 1556 ſtarb der lezte Graf von Wertheim, und bald nach ihm ſeine einzige Tochter; da ſuccedirte ſein Schwager, Ludwig von Königſtein.

Dem lezten Grafen von Zimbern ſuccedirten ſeine Schweſtern in die eigenthümlichen Herrſchaften Wildenſtein, Falkenſtein, Mößkirchen, und fünfzehen Dörfern, welches alles ſie An. 1595 an die Herrn von Helfenſtein verkaufen.

Moser l. c. S. 907 u. 911.

Tielmann, Herr von Stein-Callenfels, ſuccedirte ſeine Tochter Eliſabeth in ſeine Herrſchaft Wartenſtein im vierzehnten Jahrhundert, und brachte ſie Dieterich I., Grafen von Manderſcheid, in die Ehe.

Irmengard die Tochter Dieterichs von Daun, erbte den Vater, und brachte an Diether II., Grafen von Manderſcheid, das alte Stammſchloß Daun.

Dem lezten Grafen von Schleiden ſuccedirt deſſen Tochter Anna, und bringt die Grafſchaft Schleiden, nebſt den Herrſchaften Neuenſtein und Jonkenrath, Diether III. von Manderſcheid, in die Ehe.

Als mit Reichard von Manderſcheid ſeine todgetheilte Linie ausſtarb, ſuccedirte ſeine Tochter, und brachte die väterlichen Güter an das Haus Sombref.

Wilhelm, den lezten Grafen von Virneburg, erbt ſeine Tochter Mechtilde, und bringt die Herr-

schaft Virneburg dem Cuno von Manderscheid in die Ehe.

von Cramers Wezlarische Neb. Stunden, 19. Th. S. 73 und 74.

In den 1772 Jahren starb Ulner von Dieburg, der lezte seines Stammes; ihn erbten seine nächsten weiblichen Verwandten, Freifrau von Dalberg, Frau Gräfin von Lehrbach, und Frau von Belderbusch.

Ohngefähr um dieselbe Zeit erlöschet der Freiherrlich von Groschlagische Stamm, und die Güter kamen auf die Töchter des lezten Besitzers, und deren Ehemänner.

Im Jahr 1806 starb Freiherr von Rosenbach, der lezte seines Stammes, ihm succedirten, ohne allen Einspruch, seine nächsten Geschlechtsverwandten.

Im Jahr 1660 starben die Grafen von Eberstein aus, dem lezten succedirt seine Tochter, und trug die Güter Würtemberg zu Lehen auf.

Dem lezten Grafen von Wolfstein succedirt Baiern in Lehen und Allod, zahlt aber für lezteres an die nächsten Erben des ultimi masculi 226000 fl.

Moser neuestes Handbuch 1768. I. B. S. 346. 347. u. 384. II. B. S. 207.

Im Jahr 1479 starben mit Philipp die Grafen von Katzenelenbogen aus, ihn erbte seine Tochter,

und brachte die Grafſchaft dem Landgrafen Heinrich III. von Marburg in die Ehe, deſſen Deſcendenten ſie zu Reichslehen machten, die Landgrafen von Caſſel mit in die Belehnung aufnahmen, und dem Haus Sachſen durch eine Erbverbrüderung spem succedendi gaben.

Cramer Wezlariſche N. St. 99ter Th. S. 86.

An. 1238 ſtarb mit Berthold V. der Zähringiſche Stamm aus, er hatte keine Kinder, daher ihm ſeine Schweſtern ſuccedirten, und die Güter ihren Gemahlen zubrachten.

Philipp V. von Hanau-Lichtenberg, brachte die Tochter Jacobs, des lezten Grafen von Zweibrücken, Dinaſten in Lichtenberg, Ochſenſtein und Bitſch, einen Theil von Zweibrücken und Lichtenberg, nebſt Ochſenſtein und Bitſch, in die Ehe.

Vitriarius illustrat. seu instit. jur. publ. cura Pfeffingeri 1698 in den genealogiſchen Tabellen, S. 38. 102.

Ein Graf von Hohenberg an der Werra, heyrathete die einzige Tochter des lezten Herrn von Zabelſtein, und verkaufte das in die Ehe erhaltene Stammgut Zabelſtein, an Würzburg.

Des lezten Grafen von Hohenberg, Conrads Tochter, heyrathete einen Herrn von Bikenbach, ſo kam Schloß und Amt Hohenberg, nebſt Allersberg, an Bikenbach, wo es bis in die dritte Sippſchaft blieb, bis endlich Conrad von Bikenbach, der nur

eine Tochter hatte, Hohenberg und Allersberg an Würzburg An. 1469 verkaufte.

Johann Peter Ludwig, Geschichtschreiber von Würzburg 1713. S. 601. 602. 851.

Ruprecht Pipans von der Pfalz Gemahlin, eine Tochter des lezten Grafen von Sponheim, erbte den fünften Theil der Grafschaft Sponheim, und schenkte ihn an das Haus Pfalz.

Durch Maria Henriette, einzigen Tochter des lezten Markgrafen von Bergopzom, kam diese Grafschaft im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts an Pfalz.

Kurzer Auszug der Pfälzischen Geschichte. Mannheim 1793. S. 52. 108.

Graf Johann von Sponheim war der Sprosse einer abgetheilten Linie, er starb An. 1448 mit Hinterlassung einer einzigen Tochter, welche ihm auch, mit Ausschließung aller übrigen Verwandten, in die altväterliche Sponheim-Sainische und Hennebergische Güter und Lehen succedirte.

Hugo der Jüngere von Eberstein, beschloß seine abgetheilte Linie im Jahr 1269, und hinterließ gar keine Kinder; da erbte seine hinterlassenen Allodien seine Schwester Agnes, vermählte Gräfin von Zweibrücken, ab intestato.

Gerlach, Graf von Büdingen, beschloß 1373 seine abgetheilte Linie mit Hinterlassung zweier Töchter; die todgetheilten Linien machten auf Allod

und Lehen Anſpruch, allein die Richter erkannten den Töchtern des Grafen Gerlach die Allodien zu.

Als mit Markgraf Philipp die Sauſenbergiſche Linie der Markgrafen von Baden am Erlöſchen war, ſo vermählte er ſeine Tochter mit dem Sohne des Markgrafen Kriſtoph von Baden und Hochberg, wodurch dieſes Haus die Allodien jener Linie erwarb.

Im Jahr 1412 erloſch mit dem, von den Pommern erſchlagenen Grafen Johann von Hohenlohe, (Sproſſen einer abgetheilten Linie) ſeine Branche ohne Kinder; ihm ſuccedirten ſeine Schweſtern, und erhielten den Sieg Rechtens gegen die abgetheilten Linien, durch ein aus zehen Kurfürſten, Fürſten und Biſchöffen beſtelltes Schiedsgericht.

Im Jahr 1450 erloſch, mit Adolph XIV. der Mannsſtamm der Holſtein-Stormariſchen Linie, er hinterließ keine Töchter, daher ſuccedirte ihm in die Allodialgüter ſeiner Schweſter Sohn.

Die Rechte des Fürſtbiſchoffs zu Worms, als Lehensherrn auf das Lehen Biſchoffsheim ꝛc. 1800. S. 136, 137, 160, 163. 171, 185.

Nro. II.

Beispiele von Familienstatuten, welche nach Erlöschen des Mannstammes der Töchter gedenken.

Im Jahr 1495 statuiren die Grafen von Öttingen: wenn ihr Stamm erlösche, so solle den vorhandenen Töchtern nicht abgeschnitten seyn, was ihnen von Recht und Billigkeit gebühren mögte.

Moser Familienstaatsrecht, I. Th. S. 891.

An. 1610 setzen die Grafen von Hanau fest, daß nach erloschenem Stamme die Töchter succediren sollen, wenn unterdessen keine anderweite Verfügung getroffen würde.

Moser l. c. S. 874.

Das Pactum familiae der Erbschenken von Limpurg de 1604 verordnet: wenn der ganze Stamm von Limpurg ausgehe, so sollen nach Kraft der Würzburger Lehenbriefen die vier Dörfer Gollhofen, Sommershausen ꝛc., allein auf die Fraulicherben der Herrschaft Limpurg, Schenk Georgens, da deren vorhanden, fallen. Aber alle andere des lezten von Limpurg fahrende und liegende Haab — soll — im Fall er kein Testament gemacht — ab intestato eigenthümlich an die ihm nächst verwandte Töchter kommen.

Im Familienpakto der Grafen von Naſſau-Katzenelenbogen von 1607, ſtehet: wenn der ganze Stamm ausſtürbe, ſo ſollen die Güter ungehindert der gemeinen Regel quod foemina semel exclusa semper maneat exclusa, ohne Eintrag der Töchter des lezten Beſitzers, an die Töchter derjenigen Linien zurükfallen, von welchen ſie auf den lezten Beſitzer gekommen.

An. 1597 verordnet Graf Simon von Lippe in ſeinem Teſtament:

> ſollte es dahin gerathen, daß alle unſere Mannserben mit Tod abgingen, ſo ſollen ſie die Töchter nach Alters Vorzug denen Söhnen zur Succeſſion in unſere Grafſchaft ſubſtituirt ſeyn.

An. 1521 beſtätigt Carl V. das Erbſtatut der Grafen von Solms, worin verordnet iſt:

> „Wenn aber, daß wir, unſere Söhne oder deren „Leibeserben, Namens- und Stammesgrafen „zu Solms, alle mit Tod abgehen, alſo daß „kein rechteheliche Mannserben von uns und „ihren Leiben gebohren, im Leben wäre, auch „kein Teſtament oder lezter Wille vor„handen, alsdann ſollen und mögen die Töchter „und Schweſtern, Gräfinnen von Solms, ihr „Erb, wozu ſie Recht haben zu fodern, unge„bunden ſeyn.

Lünigs Reichsarchiv. Pars spec. Cont. II. P. 3. p. 98. 303. 491. und in supplement. uber. p. 20.

Nro. III.

Beispiele von Familienstatuten, welche das weibliche Geschlecht gänzlich ausschließen, folglich rein agnatisch sind.

In der Erbeinigung der Grafen von Isenburg von 1570 ist bestimmt, wenn den Töchtern von der Landschaft etwas pro legitima gehören sollte, so müssen sie mit Geld oder jährlicher Pension, gänzlichen Abschied von des Vaters Grafschaft und Erbgütern nehmen.

Lünig Reichsarchiv l. c. S. 611.

Freiherr von Seinsheim testirte An. 1539, daß alle seine Güter auf seinen Vetter Georg Ludwig und dessen männliche Descendenz fallen sollten; erlösche aber diese männliche Descendenz, so substituire er jene seines Vetters Sebastian; erlösche aber auch diese, so substituire er die männliche Descendenz der Grafen von Schwarzenberg; und erlösche auch diese, so solle seine Verordnung zu End seyn.

Lünig l. c. in supplem. ulter. p. 68 et 69.

Im Hause Baden ist seit 1515 verordnet, daß jeder Markgraf, der sich verheyrathe, in den Ehepakten die Ausschließung des weiblichen Geschlechts von aller Erbschaft nicht auslasse. An. 1615 wurde dies zu einem Hausgrundgesetz, daher noch

An. 1662 die Badiſche Prinzeſſinnen auf alles verzichten mußten, und nur das Mütterliche vorbehielten.

Die von Königsek verordneten 1588, daß die Töchter und deren Erben an Lehen und eigen liegend und fahrend durchaus keinen Anſpruch haben, ſuchen noch gewinnen ſollen.

In den Jahren 1538 und 1555 mußten die Grafen von Salmſche Töchter auf väterlich, mütterlich, brüderlich, ſchweſterlich und anherrlich Vermögen, auf alle ſchon anerſtorbene, oder noch künftige Erbfälle, gar nichts ausgenommen, verzichten.

Moſer Familienſtaatsrecht I. Th. S. 754. 758. 760.

Im Gräflich von Stollbergiſchen Hauſe finden ſich Töchterverzichte mit vorbehaltener Succeſſion, welche jedoch den teſtamentariſchen väterlichen Anordnungen nicht im Wege ſtehen ſoll.

Moſer l. c. S. 780.

Sibilla Auguſta, verheyrathete Markgräfin von Baden, diſponirte An. 1703 und 1733 über ihre Böhmiſche Herrſchaften, zu Gunſten des Badiſchen Mannsſtamms, und ſubſtituirte dieſem nicht die weibliche Deſcendenz, ſondern Perſonen aus dem Haus Baiern.

Moſer perſönliches Staatsrecht II. Th. S. 417.

Der Gräflich von Görziſche Burgfriede von 1591 ſagt, wenn einer ohne Söhne aber mit Hinterlaſſung von Töchtern ſtürbe, ſo ſollen dieſe nach Maaßgabe des Vaters Güter mit einer Anzahl Geldes erben, mit welcher Summe ſie dann gänzlich abgefertigt ſeyn und ſeyn bleiben ſollen.

Fiſcher l. c. S. 85. II. B.

Adolph Friederich, Herzog von Meklenburg, macht 1654 die teſtamentariſche Verordnung:

„ſollen unſere Töchter mit ſolcher Ausſteuer als „ihre Legitima allerdings contentirt und abgefunden ſeyn, und zu ewigen Tagen weiter nichts zu fordern und zu ſuchen haben.

Moser de legitima S. R. I. statuum liberor. §. 5. pag. 199.

In einer Heſſiſchen Hausverordnung von 1468 heißt es:

„hierüber (20000 fl.) ſollen die Töchter keine „Anfoderung überall, weder zu ihres abgeſtorbenen Herrn Vaters, Bruder oder anderer „Agnaten verlaſſenen Landen, Leuten, Erbſchaften ꝛc. haben, ſondern mit ihrer Abfertigung gänzlich — doch Teſtamentsvermächtniſſe vorbehalten — abgeſondert „und ausgeſchloſſen ſeyn und bleiben.

Moser l. c. ad §. 20.

Nro. IV.

Beweis, daß der teutſche Adel allzeit frei mit ſeinen Gütern geſchaltet, ſie verpfändet, verkauft und zu Lehen aufgetragen hat.

An. 1438 tragen die Grafen von Waldek ihre Grafſchaft

„die unſer trie eigen Erbe iſt, und unſer obere „Altern noch wir von keinem Herrn nie zu „Lehen gehabt noch getragen han, dem Haus „Heſſen zu Mannlehen auf.

Johann von Sain überträgt An. 1386 das Dominium directum über die von der Grafſchaft Sain, vorher zu Lehen gegangene Herrſchaft Ballendar, an Trier.

Die Grafen von Leiningen verkaufen An. 1481, an Kurpfalz den halben Theil der Grafſchaft Leiningen.

Johann Ludwig von Leiningen verkauft 1664, mit Conſens der Agnaten, das Dorf Schweighauſen an Pfalz.

Im Jahr 1505 erkauft Reinhard von Leiningen von Kurpfalz ſieben Dörfer, und 1515 trägt er in Gemäßheit eines Vergleichs, fünf davon der Probſtei Weiſenburg als Lehen auf.

Im Jahr 1406 erkauft Würzburg von Johann von Hohenlohe um 63000 fl. seinen, von seinen Voreltern ererbten Theil, an der Stadt Kitzingen, Landsburg und Homburg.

Kraft von Hohenlohe, vertauscht An. 1399 seinen Antheil an Kitzingen und Heidingsfeld an Würzburg, gegen das Mannlehen Mekmühl.

Poppo von Henneberg verkauft 1353 an die Herrn von Rienek und Wertheim seine eigenen und Würzburgischen Lehengüter zu Lauterbach, Remblingen, Heidenfeld ꝛc.

Lunig. R. A. Pars spec. Cont. II. P. 3. p. 66. 69. 107. 354. 404. 540. 542. 544. 545.

1282 verkaufen die Grafen von Leuchtenberg, die Grafschaft Pruggen, und 1283 ihre Stammgrafschaft Leuchtenberg selbst, nebst mehreren anderen Gütern an Baiern.

Die Grafen von Craiburg verkaufen An. 1259 ihre Güter und Grafschaften Massing, Reichenberg, Rotenberg ꝛc. an Baiern.

An. 1342 verkaufen die Grafen von Escherlohe, die Herrschaft dieses Namens, dem Hause Baiern, nebst mehreren andern Gütern, wovon in der Folge das Kloster Ethal fundirt wird.

Heinrich IV. von Baiern, verwandelte die Grafschaft Bamberg, welche Kaiser Otto II., dem Herzog Heinrich II. von Baiern geschenkt hatte, in ein Bisthum.

Otto IV., Graf von Scheiern, ſtiftete An. 1123, mit Bewilligung der Agnaten, aus dem Stammſchloß Scheiern ein Kloſter.

Als Otto von Wittelsbach den Kaiſer Philipp ermordet hatte, ließ Ottens nächſter Erbe das Stammſchloß Wittelsbach und Andechs zerſtören, um ſeinen Abſcheu vor Ottens That zu bezeigen.

An. 1271 verkaufen Rapoto und Diephold von Murach alle ihre Güter, zwiſchen Schwankdorf, Staburg, Lengfeld, Amberg und Hirſchau gelegen, und An. 1272 alle ihre Güter, zwiſchen der Donau und dem Böhmer Wald, beſonders das Stammſchloß Murach an Baiern.

Weſtenrieder Geſchichte von Baiern, I. B. S. 254. II. B. S. 14. 50. 225 — 229.

An. 1338 verkaufen die Grafen von Orlamünde, Culmbach und die Plaſſenburg, nebſt den Herrſchaften Keſſendorf, Trebgaſt, Himmelkron, Berneck, Gefreß und Biſchoffsgrün, an Johann II., Burggrafen von Nürnberg.

Hanns und Friederich von Waldenfels, tragen An. 1446 an Johann von Brandenburg Culmbach, ihre Herrſchaft Lichtenfels zu Lehen auf.

Reinhard Entwurf einer Hiſtorie des Kurhauſes, Brandenburg. S. 13. 14. 105.

Die Grafen von Vilshoven und Rotenburg verkaufen an Kaiſer Albert, die Stammgrafſchaf-

ten Rotenburg und Vilshofen, nebst Volhausen, Rußweil ꝛc.

An. 1373 verkaufen die Grafen von Werdenberg, ihre Herrschaften Heiligenberg und Pludenz, an Rudolph von Montfort.

Graf Herrmann von Weimar tritt in einem Vertrag mit Friederico Severo von Sachsen, im vierzehnten Seculo, die Grafschaft Orlamünde ab, und verspricht ihm nach seinem Tod selbst Weimar, das Friederich auch erhielt.

Die Grafen von Schwarzburg treten demselben Friederich, Dornburg, Windburg und Greifenburg ab. Ihm verkauft auch Herzog Magnus von Braunschweig, Sangershausen und Landsberg.

Im sechzehnten Jahrhundert verkaufen die Grafen von Mannsfeld, die Herrschaften Römhild, Lichtenberg und Brückenau an Sachsen.

Im dreizehnten Seculo verkauft Ludwig von Uffenheim die Örter, Egenhausen und Feuersberg; und die Grafen von Öttingen, Dachsbach an Friederich II., Burggrafen von Nürberg.

Die Herrn von Seckendorf verkaufen im vierzehnten Jahrhundert Ebrechstein; die Herrn von Nothaft, Kunsberg; die Herrn von Hirschberg, Rabenstein, Neuenhof, Altenberg, Neubuttenheim; die Herrn von Seinsheim, Soldenek; die Herrn von Kolzau, Erbreut und Burkgut an Friederichs III., Burggrafen von Nürnberg, beide Söhne.

Walther und Burkhard von Harburg verkaufen im vierzehnten Seculo die Herrschaft Harburg, an das Haus Würtemberg.

Einleitung in die Historie der besondern Staaten des röm. Reichs; Frankfurt 1748. S. 72. 73. 81. 146. 211. 261. 262. 466.

Im Jahr 1189 schenkt Hadebrand von Phrundorf, sein väterliches Erbgut Phrundorf, an das Stift Eichstätt.

An. 1279 vermacht Senior von Stein, mit Consens seiner vier Söhne, drei eigenthümliche Höfe zu Schonbrunn, Weiterreuth ꝛc. an Eichstätt.

An. 1284 schenkt Albert von Werdenberg das Stammschloß Werdenberg, an die Kirche zu Eichstätt, unter Bestätigung seiner Söhne.

An. 1291 vermacht Gebhard von Hirschberg an Eichstätt das Stammschloß Hirschberg.

Conrad von Kipfenberg, verkauft 1301 das Schloß Kipfenberg an Eichstätt.

Hermann und Engelhard von Stein, übergeben 1303 die von ihren Voreltern ererbte eigenthümliche Güter zu Kaltensteinbach an Eichstätt.

An. 1332 verkauft Rüdger von Erlungshoffen, sein Stammschloß Erlungshoffen, und

An. 1345 Friederich von Holzingen, sein Stammschloß Holzingen an Eichstätt.

Erkinger von Wartberg verkauft 1355 an Eichstätt, seinen Theil am Erbburggut zu Wartberg.

Ludwig Schenk von Gredingen, An. 1375 desgleichen sein Stammschloß Gredingen.

Hanns von Nassenfels trägt 1385 sein eigenthümlich Burggut zu Nassenfels, dem Stift Eichstätt zu Lehen auf.

de Falkenstein Codex Diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium, p. 38. 68. 86. 91. 111. 119. 171. 177. 187. 209. 219.

Die Grafen von Schwarzburg erwarben im vierzehnten Seculo, gegen ihre Allodialherrschaften und Schlösser Dornburg, Windberg und Greisenberg und noch weitere 3000 Mark Silber, einige Thüringische Mannlehen.

Gottfried Graf von Sain trägt An. 1273 seine Stammgrafschaft Sain, dem Haus Pfalz zu Lehen auf.

Die Rechte des Fürstbischoff zu Worms, auf das Lehen Bischofsheim, S. 177. 200.

Walter von Langenberg, Albrecht und Seyfried seine Söhne, tragen An. 1226 der Kirche zu Würzburg als Mannlehen auf, ihr Stammgut Langenberg, Stadt und Schloß, die Dörfer Bechlingen, Nesselbach, Niesenbaum, nebst noch acht andern. Mit diesen Gütern belieh Würzburg, nach Erlöschen des Langenbergischen Mannsstammes, die Grafen von Hohenlohe.

In demselben Jahr hat Otto von Hildenburg, sein Stammschloß Hildenburg mit Schwarzach, Altenfeld und vier andern Dörfern, nebst dem

Wald, die Rhön genannt, dem Stift Würzburg zu Lehen aufgetragen, und 1228 ihm ganz verkauft.

Conrad von Weinsberg machte An. 1231 dem Stift seine Dörfer Sinderingen, Zwiblingen, Wohlmuthshausen, Tiefenthal, Schellenberg und Holzweiler zu Lehen, die alle davor denen von Weinsberg eigen gewesen.

An. 1234 verkauft Graf Otto von Bodenlauben und seine Frau, ihr Stammschloß Bodenlauben an Würzburg, um 120 Mark Silber.

Im Jahr 1231 hat Ludwig von Ravenek sein Stammschloß Ravenek nebst 14 Gütern, gegen 65 Mark Silbers, dem Stift Würzburg zu Mannlehen aufgetragen; und da etliche von Adel von ihm auch Lehen hatten, welche sein Eigenthum waren, hat er dieselbe Lehen nebst obigen Gütern, auch dem Stift in der Meinung übergeben, daß er sie wieder empfahen, und gedachte von Adel zu Afterlehen liehe; wo er aber ohne männliche Erben mit Tod abginge, solle diese Lehenschaft Würzburg heimgefallen seyn.

Im Jahr 1250 verkauft Conrad von Reichenberg mit seinen Söhnen, den halben Theil von Wernek an Würzburg.

An. 1279 übergiebt Conrad von Trimberg sein Stammschloß und ganze Grafschaft Trimberg — die Stadt Arnstein allein ausgenommen, welche er seinem Sohn Conrad zuwendete — an Bischoff Berthold und das Stift.

Bald darauf überließ auch Conrad von Trimberg, die väterliche Stadt Arnstein an Würzburg.

An. 1338 tragen die Herrn von Asperg, von Oberndorf, von Freiburg, von Bibrach, von Rohrbach, von Kuhlenthal, von Krumpenberg und von Rechberg, ihre eigene Güter Würzburg zu Lehen auf.

Kraft von Hohenlohe, und Gottfried von Braunek verkaufen An. 1343 an Würzburg, ihren Theil an Ipphofen und Frikenhausen.

Berthold, Graf von Henneberg, trägt sein Schloß Schwarzach An. 1350 Würzburg zu Lehen auf.

An. 1362 trägt Graf Eberhard von Wertheim, Stadt und Schloß Wertheim der Krone Böhmen zu Lehen auf.

An. 1394 übergeben die Herzoge von Stettin, die Stadt Kissingen und das Dorf Nublingen an Würzburg.

Im Jahr 1457 trägt Wilhem, Graf von Castell, Würzburg seine Städte, Dörfer, Schlösser ꝛc. zu Lehen auf.

An. 1542 verkauft Wilhelm, Graf von Henneberg, das Amt Mainberg an Würzburg um 170000 fl.

Joh. Peter Ludwig, Geschichtschreiber vom Bischofthum Würzburg; Frankfurt 1713. in Folio. S. 554. 555. 558. 559. 565. 584. 596. 623. 626. 639. 645. 667. 684. 685. 817. 928.

Im Jahr 1729 vertauschen die Herrn von Ertal, das Würzburgische Söhn- und Töchterlehenbare Haus, auf dem Schloß zu Trimberg, gegen 125 Morgen Mannlehenbare Waldung in der Breite.

Vermög einer Lehensspecification, Anton von Ertals, Leuzendorfer Branche, erkennet derselbe das Schloß zu Leuzendorf, nebst 3 Höfen und dem Zehnden, welche seit 150 Jahren als frei Eigenthum von seiner Familie besessen worden, als Würzburgisches Lehen an.

In dem von Ertalschen Archiv sind noch verschiedene Originalurkunden vorhanden, nach welchem Dieterich Kristian, Leuzendorfer Branche, an Hanns Batz dreizehn Acker Feld von den Leuzendorfer Gütern, ganz unansprüchig den 6. Novemb. 1675; und Adam Albrecht, Leuzendorfer Branche, An. 1662, eine Wiese von dem Gut zu Leuzendorf, an Jonas Barthel; und Carl Friedrich Wilhelm Leuzendorfer Branche, das eigenthümliche Wirthshaus zu Leuzendorf, nebst einem Drittel des Simmeshofes, an Johann Laubender um 850 fl. auf ewig verkauft. Eben so verkauft ferner Adam Albrecht, Leuzendorfer Branche, An. 1665, an Hanns Betz eine Wiese vom Gut zu Leuzendorf; und An. 1667 eine Wiese von den Gochsheimer Gütern, an Walter Walk, unwiderruflich.

An. 1665 verkauften die Herrn von Ertal, an die Universität zu Würzburg

zu Löffelſterz 25 Malter Fruchtgilten,
zu Wittingshauſen 16 Malter,
zu Poppenhauſen 10 Malter, zu Alsfeld 3 Malter.

Zur ſelben Zeit an das Julius Spital zu Würzburg, den großen Zehnden zu Garſtadt; den Zehnden zu Niederwerren, den zu Reichelſeehof, eine Gilt zu Hundsfeld, und eine ſolche zu Heimbach.

An. 1749 vertauſchet Carl Heinrich von Ertal, an das Fürſtenthum Würzburg, ſeine Waldungen auf Poppenroder Markung gegen andere bei dem Gut Seehof.

Lothar Franz von Ertal der Lezte, verkauft eben ſo zu Leuzendorf das ehemalige Beamtenhaus, und ſchon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts trug Theodor von Ertal, ſeine Burgveſte im Stammort Ertal, dem Stift Fuld zu Lehen auf.

Nro. V.

Beweis, daß der teutſche Adel von jeher Todtheilungen gemacht habe, wodurch den abgetheilten Linien, ſowohl Agnaten als Cognaten alle Succeſſionsrechte, auſſer denen ab intestato, entzogen worden ſeye.

Die hieher gehörigen Beiſpiele ſind ſchon in Menge geſammelt, in einem Werke:

Die Rechte der Todtheilung; Frankfurt und Leipzig 1778.

betitelt. Wir entlehnen daraus daher nur den einzigen Fall aus dem Hohenlohiſchen Hauſe:

Als mit Gotfried IV. von Hohenlohe Braunek, An. 1390 ſeine todgetheilte Linie ausſtarb, brachte ſeine Tochter die Herrſchaft Braunek ihrem Gemahl von Hardek, bei deſſen Haus ſie bis 1448 blieb, wo ſie dann an Brandenburg, von den Grafen von Hardek verkauft wurde. Braunek war Familienſtammgut, und dennoch bewirkte die An. 1230 zwiſchen zwei Hohenlohiſchen Brüdern geſchloſſene Todtheilung, daß nun weder Agnaten noch Cognaten, der abgetheilten noch lebenden Branſche, dieſen Verluſt des Stammguts hindern konnten.

Noch eine größere Anzahl solcher Fälle finden sich in der schon erwähnten Abhandlung,

Die Rechte des Fürbischofs von Worms ꝛc.

wo unter andern S. 190 zu ersehen:

„daß die uralte Stammherrschaft Lim„burg wie ein Ball von einer Familie in die „andere gekommen, und zwar in einem Zeit„raume, wo bereits die teutsche Justiz- und „Gesetzverfassung auf dem heutigen Fuß gewe„sen ist“ alles als Folge der Todtheilungen.

Nro. VI.

Beweis, daß die lezten Sprossen adelicher Stämme inter vivos und mortis causa, frei mit den Familiengütern schalten konnten.

Carl VI. von Österreich, der Lezte des Stammes, testirte notorisch zu Gunsten seiner Tochter, wodurch die Staaten seines Hauses an das Haus Lothringen kamen, und die andern österreichischen Prinzessinnen von solchen nichts erhielten.

Graf Otto von Bodenlauben der Lezte, starb An. 1242, er hatte keine Kinder, und nur entferntere Verwandte; daher entschloß er sich mit seiner ehelichen Wirthin von ihrem Gut ein Kloster zu stiften, bauten und nannten es Frauenroda.

Conrad von Wildberg, der Lezte des Stammes und Namens, übergab am 13. Merz 1298, den halben Theil am Stammschloß Wildberg, sammt allen zugehörigen Gütern, dem Stift Würzburg.

Conrad von Hohenberg, der Lezte des Stammes hatte nur eine Tochter, welche einem von Bikenbach, Hohenberg und Allersberg in die Ehe brachte. Diese Schlösser blieben in der Familie von Bikenbach, bis sie Conrad von Bikenbach, der zwar eine Tochter, aber keine männliche Erben hatte, An. 1469 an das Stift Würzburg verkaufte.

Joh. Peter Ludwig, Geschichtschreiber vom Bischofthum Würzburg, S. 559. 599. §. 851.

Graf Eberhard, der Lezte von Königstein, sezt in seinem Testament, An. 1528, Ludwig von Stollberg zum Universalerben aller seiner Güter ein, und substituirt Ludwigen und dessen männlicher Descendenz, den Grafen Kristoph von Stollberg.

Lunig, Reichsarchiv l. c. S. 325.

Im Jahr 1365 erlosch die todgetheilte Linie der Grafen von Henneberg-Hartenburg, der lezte Sprosse derselben schloß noch vorher mit einer andern Hennebergischen Linie einen Erbvertrag um zu verhindern, daß die Allodien nicht seiner nächsten Intestaterbin, und die Lehen nchit dem Lehenhof heimfielen; dieser Erbvertrag hatte in Ansehung der Allodien seine volle Richtigkeit.

Im Jahr 1549 starb Albrecht, der Lezte von der Henneberg-Hartenburgisch-Aschaischen Linie, und sezte die Brüder seiner Gemahlin, die Grafen von Stollberg, in seinem Testament zu Erben ein; dieses Testament wurde vergeblich von andern Hennebergischen Geschlechtsdescendenten angefochten.

Graf Johann V., beschloß An. 1437 die Sponheim-Starkenburgische Linie, und sezte den Markgrafen Bernhard von Baden, und den Grafen Friederich von Veldenz zu seinen Erben ein.

Engelhard von Weinsberg beſaß die Hälfte aller Weinsbergiſchen Familiengüter; im Jahr 1329 legirte er ſie an Hermann IX., Markgrafen von Baden. Die abgetheilten Agnaten waren, ſo weit entfernt, dem Grafen Engelhard dieſe Gewalt zu legiren, ſtreitig zu machen, daß der eine vielmehr dem Markgrafen 2025 ℔ Heller auf die ererbte Güter vorſchoß.

Die Rechte des Fürſtbiſchof zu Worms ꝛc. S. 114. 115. 116. 136. 165.

Der lezte Sproſſe des Geſchlechts von Rotenneg, verkauft An. 1277 an Ludwig den Strengen von Baiern, das Stammgut Rotenneg, Train und Räzhofen mit aller Zugehör.

Johann, der lezte Herzog von Straubing-Holland, vermacht ſeine ganze Verlaſſenſchaft an Philipp den Guten von Burgund; die abgetheilte Agnaten des Hauſes Baiern, und niemand hinderte den Philipp die Erbſchaft in Beſiz zu nehmen.

Conradin, der lezte Sproſſe des Hauſes Hohenſtaufen, vermacht An. 1263 den 23. April, an Herzog Ludwig von Baiern, alle ſeine Güter in und auſſer Teutſchland. Vorher ſchenkte er ſchon an Ludwig die Güter, welche ſein Großvater von den Grafen von Alduing gekauft hatte.

Conrad von Dachau, der lezte ſeines Stammes, verkauft An. 1184 an Ludwig den Erſten von Baiern, die Grafſchaft Dachau.

Westenrieder Geschichte von Baiern, II. Th. S. 76. 224. 227. 369.

Der lezte Herzog von Glogau und Crossen, Heinrich II., sezt An. 1476 seine Gemahlin, Barbara von Brandenburg, zur Universalerbin ein, hierdurch kömmt Crossen nach der Barbara Tod ans Haus Brandenburg.

Der lezte Graf von Geier, übergiebt dem Kurfürsten, Friedrich von Brandenburg, seine Allodialgüter in eventum mortis An. 1704, bedingt sich aber lebenslängliche Nutznießung aus.

Reinhard von Kotbus, begiebt sich An. 1441 unter Brandenburgischen Schutz, und vermacht dagegen seine Länder dem Kurfürst.

Reinhards Entwurf einer Historie von Brandenburg. S. 37. 44. 45. u. 87.

Leonhard, Graf von Görz, der lezte des Stammes trat schon bei seinen Lebzeiten die Grafschaft Görz im fünfzehnten Jahrhundert an Österreich ab.

Einleitung in die Historie der besondern Staaten im römischen Reiche. S. 87.

Maximilian, Graf von Pappenheim, beschloß An. 1639 seine abgetheilte Linie, er sezte einen Grafen von Fürstenberg zu seinem Erben ein.

Stephan, der lezte Graf von Mömpelgard, sezte seine älteste Enkelin An. 1397 zum Erben der Grafschaft Mömpelgard ein, durch diese kömmt sie an Würtemberg.

Ludwig der lezte Graf von Sulz, sezt An. 1674 seine älteste Tochter und deren Descendenz zum Erben seiner Güter ein.

Der lezte Graf von Veldenz, vermacht seiner Tochter Elisabeth, verheyratheten Pfalzgräfin am Rhein Kindern, die Grafschaft Veldenz.

Moser Familienstaatsrecht, I. Th. S. 850. 866. 900. 902. 907.

Leopold der lezte Dinast von Rötlingen oder Rötelheim, schenkt An. 1315 Heinrich V. von Baden, seine Herrschaft Rötelheim.

Georg Wilhelm, Fürst von Liegniz, der lezte seines Stammes, übermacht An. 1675 seine reiche Erbschaft dem Kaiser, obwohl er eine Schwester hatte, welche An. 1673 an den Herzog von Hollstein verheyrathet war.

Vitriarius illustratus seu instit. jur. publ. Pfeffinger in den genealogischen Tabellen, Part II. p. 38 u. 39.

Carl Egmund, der lezte Herzog von Geldern, sezte auf Verlangen seiner Stände, mit Ausschluß seiner weiblichen Descendenz, im sechzehnten Seculo, den Herzog Wilhelm von Cleve zum Erben ein.

Niemand als Carl V., welcher Geldern als Lehen betrachten wollte, sezte sich dagegen, aber auch er verglich sich An. 1544 den 4. Jan. mit Wilhelmen.

Geschichte des Fränkischen Rheinufers, S. 467 u. 471.

Der lezte Graf von Löwenstein verkauft an Friederich den Siegreichen, Kurfürsten von Pfalz, die Grafschaft Löwenstein, welche dieser seinen mit Klara von Dettingen erzeugten Söhnen übergiebt.

Otto der Strenge von Braunschweig-Lünneburg, erwarb An. 1303 von dem lezten Grafen Nicolaus von Dannenberg, die Grafschaft gleichen Namens, gegen eine jährliche lebenslängliche Pension.

Conrad von Schlüsselburg, der lezte Besitzer der Grafschaft Gröningen, verkauft An. 1336 an das Haus Würtemberg die Grafschaft Gröningen um 6000 ℔ Heller.

Einleitung in die Historie der besondern Staaten des röm. Reichs. S. 326. 379 u. 466.

Wie Johann Friederich von Dalberg, der keine männliche Descendenz hatte, seine Tochter, unter Ausschließung der entfernten weiblichen Verwandten, mit Beifall der Universität Helmstätt, zum Universalerben einsezte, ist oben §. 27. schon vorgekommen.

Wie Hartmann, der lezte Graf von Dillingen, im Jahr 1285 diese Grafschaft dem Bisthum Augsburg vermacht habe, siehe:

Schneider Erbachische Historie, S. 18.

Nro. VII.

Belege, daß den im Mannsſtamm ausgeſtorbenen Geſchlechtern, öfters der Landesherr ſuccedirt habe.

Ludwig der Strenge, von Baiern, ſuccedirte dem Nicolaus, lezten Grafen von Abensberg, in die Grafſchaft Abensberg, nebſt Altmannſtein, Sollern, Hagenhill, Schamhaupten ꝛc., und den ausgeſtorbenen Stämmen der Grafen von Werd, von Landsberg, von Visliburg, von Chag, von Elbrechtkirchen, von Dornberg, von Hardmarsberg, von Landau, von Hemhau, von Murnau, von Liebenau.

Ferner fielen an Baiern An. 1305 die Güter der Grafen von Hirſchberg, welche mit Gebhard IV., und die Güter des Grafen von Lechsmünd, welche mit Berchtold ausſtarben.

Eben ſo die Güter der ausgeſtorbenen Herrn von Maſſenhauſen, von Pfeffenhauſen, von Weilheim, von Belaun, von Oſtenloh, von Schaumberg ꝛc.

Weſtenrieder, l. c. II. B. S. 226—229.

Heinrich der Löwe, succedirte den ausgestorbenen Grafen von Kattlenberg, Eimbek und Osterode.

Westenrieder, l. c. I. B. S. 405.

Otto von Wittelsbach und sein Sohn Ludwig, succediren in die Herrschaften Raningen, Riedburg, Kirchberg und Voburg, nach Abgang der Grafen gleichen Namens.

Albert V. von Baiern, erbt 1567 die Güter des lezten Grafen von Hagen.

Friderici Severi von Sachsen, Sohn Balthasar, vereinigte nach Absterben der Grafen von Kefernburg, die Güter derselben mit Sachsen.

Nach Abgang des lezten Grafen von Ruppin, wird die Stadt und Grafschaft Ruppin mit der Mark Brandenburg vereinigt.

Pfalzgraf Ruppert vereinigt nach Aussterben der Grafen von Kirchberg, die Grafschaft Kirchberg mit Pfalz.

Im Jahr 1582 kommen mit dem Tod des lezten Grafen von Hoya, die Herrschaft Hoya, Nienburg, Lewenau, Alt- und Neubruchhausen, und An. 1585, nach Friederichs des lezten Grafen von Diepholt Tod, die ganze Grafschaft Diepholt an Braunschweig.

Im Jahr 1311 zieht Graf Eberhard von Würtemberg, nach Heinrichs des lezten Grafen von Vahingen Tod, die Grafschaft Vahingen an Würtemberg.

Nach Abgang der Grafen von Achalm, wurden derſelben Beſitzungen zu Reutlingen im vierzehnten Seculo mit Würtemberg vereinigt.

Einleitung in die Hiſtorie der beſondern Staaten des römiſchen Reichs. S. 160. 197. 223. 279. 418. 466. 471.

Beilagen.

Nro. VIII.

Abſchrift.

Wir dieſe hiernach benannte mit Namen Hans Georg und Chriſtofel Heinrich beyde von Ehrthal, daſelbſten zu Bürgkerthal und Elfershauſen Gebrüdere thuen kund jedermänniglich für Uns unſere Erben und Erbnehmern in und mit Kraft dieſes unſers offenen Briefs bekennende, daß wir uns heut dato In Wayland des Edlen und Ernueſten Burgkarten von Erthals daſelbſten unſers lieben Vaters ſeeligen Nachgelaſſene, fahrende und liegende, bewegliche und unbewegliche Haab und Güter, was er deren an Baarſchaft, verbrieften und unverbrieften Schulden, Silberwerk, Hausgeräth, Reißigen, und anderen, Pferden auch ſonſten anderen mehr, Viehe, Wein und Früchten, Burgkſtes, Hoff, und anderen Haußeren, Müllen-, fiſchwaſſern, ſchäfereyen, Schenk, Jährlichen, ſtändigen und zufälligen, Geld- oder Fruchtzeinſen, und Gülden, Jehenden, Hünner, Eyer, Schönbrod, Käß, Lambsbauch, Wachß oder Unſchlett, Wein-, Obſt- und Grautgärten, Wießwachs, Artäkern,

Ellern, alten und neuen Gereutten, Gerichtbarkeiten, Schultheißen Ambt, Gebott und Verbott, setzen und entsetzen, Mann und andere Lehen und frey eigenen Gütern, Mannschaften, Lehnrechten, Besthaupten, Handlohn, Frohndienst, Wonne und Weyde, auch allen und jeden anderen Nutzbarkeiten zu und Eingehörungen, Ersucht und unersucht nichts davon ausgenommen, hinder Ihme verlassen hat, brüderlich und selbsten gar freundlich getheilt, und was unser Jeden an der fahrende Haab zustendig gewesen, unverhindert von dem anderen, zu seinen sicheren Handen und besten Verwahrungen entpfangen und eingenommen, und haben uns darauf Nachfolgendermaßen mit rechter Wissenschaft; auch wohlbedachten Muth, und vorgehabten Rathgüter Freunde Erblichen verglichen verabschiedet und bewilliget, Erstlichen unsere liebe Schwester nach Verordnung obgemelts Unsers lieben Vaters seeligen zu ihren Ehren, und Nothdorft, unsers Vermögens adelichen zu verhalten, und auszufertigen, auch die Sachen dahin zu befördern, daß sein unsers lieben Vaters seeligen vorgewesener Burgfrieden ordentlich aufgericht und ins werk gebracht werde, daß auch ich Hannß Jörg von Ehrthal als dieser Zeit, der Eltist von und zu Ehrthal, unser habende fuldische Afster und Mannlehen fürter die Zeit meines Lebens, unverhindert, von mir Christofel Heinrichen seinem Bruder und meinen Erben, in laut eines derohalben aufgerichten besonderen alten Vertrags verleyhen, auch die Lehenrecht, Handlohn, Zinnß, Gält und anderes, sh uf einen odern herkommen, davon für mich allein einnehmen, doch also, daß auch die Leehnung sammt deren Abnutzung nach meinem Ab-

sterben fürter auch uf den Eltisten und also immer darvon einen Eltisten uf den andern ältesten des Namen Stammen, und Geschlechts, von und zu Ehrthal Erblich sterben und fallen, und ich darneben alle und jede fuldische Lehen, wie dieselbigen in unseren alten und neuen Lehens-Briefen angezogen werden, unterthänilich und gebührlich entpfagen, und wie Herkommen, vertreten, und soll ich für mich, und alle meine Erben, unser Burg und adelige Sitz, auch alle und jede andere unser alte und neue Gebäue, Hof, Häußer, Scheuer, Schloßgraben, mit allen und jeden, deren Zu- und Eingehörungen, Mann- und Lehnschaften, zu- und Eingehörungen, Nutzungen, Geld, Zinnsen, Zehenden, Gülten, Obern und Herrlichkeiten, Gebot und Verbot, setzen und entsetzen, Frohndiensten, Jagten, Schäfereyen, Huth, Weyth, Viehetrift, Gehölz und streuppig, was gedachter unser lieber Vater seelig, deren in Dorf und den Flur Markungen zu Mittel-, Ober- und Unter-Ehrthal auch zu Hammelburg, Dippach, in beyden Eschenbachen, Huntzfeld, Schwetzelbach, Hötzles und am Buchenberch, auch daselbsten allenthalben umher inne gehabt, und hergebracht hat, oder von Rechtswegen billig inne gehabt haben soll, sammt der untern Mülen daselbsten zu Burgkethal, zunächst aber dem Burgkstes gelegen, und dann dem See daselbsten mit samt dem Mülgraben, und den Fischwassern vom Kesselteich an bis an die Mülen zu Ober-Ehrthal mit allen deren Mülen und Fischrecht, zumalen, nichts von allen obbenannten, und angezogenen Nutzbarkeiten ausgenommen, dem nur allein von unseren gemeinen wiesen zu Oberburgk und Unter-Ehrthal, daran sollen Mir Hannß

Georgen von Ehrthal, meinen Erben und Erbnehmen daſelbſten neemlich Neunthalben Acker Wieſen, wie dieſelbig hiebevor im unſeren Hof, zu Burgkerthal verlaſſen worden ſeynd, Erblich allein und beſonders zuſtändig ſeyn, folgen und bleiben, und noch mehr darzu Vierthalben Acker in Vergleichung der Vierthalben Acker Hofwieſen zu Elfershauſen, und dann noch darüber ein Acker gegen dem Acker an der Mülen zu Obererthal, und zween Acker gegen den Hayzehend zu Elfershauſen zu einer Vergleichung gerechnet, was wir aber über dieſe fünfzehen Acker Wieſen mehr oder weiters an Wießwachs in Oberburgk oder Unter Ehrthaler Flur Markung herbracht und haben, die ſollen wir beyde von und zu Ehrthal Gebrüdere unſere Erben und Erbnehmen zugleich und unvertheilt inne haben, nutzen und brauchen, auf unſeren Beſten, am Graß meben laſſen, und unſere Unterthane daſelbſtem himit auch verpflichtet ſeyn, uns die Fütterung darauf, wie es Herkommen iſt, zu frohn zu machen, was wir auch über die Geldzinnß, Faßnachtshünner, und Fruchtzehenden Gerechtigkeit haben, am Weinzehenden in beyden Eſchenbach, die ſollen wir beyde Gebrüder und unſere Erben, zugleich entpfagen, vertretten, Eynemen, haben und theilen, aber an unſeren freyeigenen Zehenden zu Gelterheim ſo viel wir deſſen daſelbſten herbracht und ererbt haben, daran ſollen ich Hannß Georg von Erthal und meine Erben zuvorauſſennemen und heben zwey Malter Sieben Metzen und ein Mülmetzen Korns, und dann ich Chriſtofel Haynrig und meine Erben fünfzehen Metzen, drey Mülmetzen Korn, und ein Malter Haber, was nun derſelbig zu gemeinen Jahren mehr ertragen mag, das ſollen wir und unſere

Erben zugleich miteinander einnehmen, und theilen, dargegen sollen mir Christofeln Haynrigen von Ehrthal und meiner Erben unsere Burgtstes zu Elfershausen mit allem seinen Begrif auch zugehörigen Hof, Häußern, scheuern, Schloßgraben, Artakern, Ellern, wiesen und Garten samt dem Gaden ufen Kirchhof daselbsten und dan den Wiesen mit sammt dem Heuzehenden in Elfershäuser Markung Erblich und allem auch folgen, zuständig seyn, und bleiben, und was Mainzische, Würzburgische und Hennebergische Lehen seyn, die sollen auch ich und meine Erben für uns allein unterthänig entfahen, tragen und vertretten, und was dan mehrgenannter unser lieber Vater seelig daselbsten zu Elfershausen; Item zu Rink, Kissingen, Trumberg, Euerdorf, Machtelshausen, Langendorf, Westheim, Engenthal, Oberthulba, Wittershausen, Eltingshausen, Ballingshausen, Wülpfertshausen, Aschult, Massenbach, Burgkhausen, Boppenhausen, uf der Hart, im Methal, am Steppes zu Gerodt, und Stangenrodt, am Wasser und anderen Geldzinnsen dergleichen auch an Faßnachts und Sommerhünner, Item Wein und Fruchtzehenden Jährlichen Gülten, und Gefällen, sammt den Lehnschaften, und Lehnrechten, auch Geboten und Verboten, setzen und entsetzen, und allen anderen ihren Nutzbarkeiten zu und Eingehörungen heerpracht und inne gehabt hat, oder von rechtswegen billig auch Inne gehabt haben sollt, ersucht und unersucht, benannt oder unbenannt, das alles sammt der Mülen zu Obererthal, und dem Fischwasser daselbsten mit sammt den Mühl- und fischwehren von derselbigen Mühlen an, bis nach Kloster Tulba an der Probstey daselbsten fischwasser

soll mir Christofel Heinrichen von Ehrthal und meinen Erben Erblich oder Lehens entpfänglich allein auch zuständig seyn, und von mir Hanß Georg von Ehrthal seinem Bruder, und allein meiner Erben unverhindert folgen, und bleiben, und was ich Christofel Heinrich von Ehrthal noch mehr Gerechtigkeit am Weinzehenden am Steppes zu Elfershausen bey Otto Wilhelmen von Thungen zu Helderich Erlangen und bekommen mag, das sollen ich und meine Erben gegen Ihme allein auch ausführen, und Inne behalten, und sollen auch also hiemit unsere Kraut-, Obst- und Weingarten was deren dieser Zeit zu Burgkerthal und Elfershausen erbaut und uns zuständig seyn, oder noch mehr erbaut werden möchten, hiemit gegeneinander vergleichen, und was deren in Ehrtahler und Buchenberger Bemarkung gelegen, gen Burgkerthal, und die andere in Elfershaußer Markung zum Ehrthalischen Burgksitz daselbsten gehörig seyn und bleiben, auch wir beyde Gebrüdere von und zu Ehrthal obgenannt, und alle unsere männliche Erben des Namen und Stammen von Ehrthal in Kraft dieser unserer Erbtheilung hiemit verpflichtet, und verschrieben seyn, Wie wir uns dessen auch also hiemit gegenwärtiglich bey unseren wahren Edelmanns Treu und Glauben anstatt eines recht geschwohrnen Eydes verpflichten und verschreiben alle und jede unsere Töchter und Geschwistere was unser lieber Herr Gott uns deren allbereith beschweret hat, oder noch mehr geben würdet, jederzeit mit Rath guter Freund und nach unserem Vermögen mit Geld zu Ihren adelichen Ehren, adeligen brüderlich und freundlich auszu-

fertigen und zu verheirathen, und deren keine in diese unsere Erbtheilung einkommen zu lassen, es wäre dann kein Manns-Erb mehr unsers Namen und Stamm von und zu Ehrthal vorhanden, auch diese unser izt abgetheilte und obangezogene freyeigene oder Ehrthalischen Lehens-Güter von dessen unseren Ehrthalischen Burgkseſſen zu Burgkerthal und Elfershausen zu Ewigen tagen mit zu verkaufen, zu verpfänden, zu verwechslen, noch in andere weege, in oder auſſer rechtens zu veräuſſern, und wo auch Mißverſtand und Irrthum zwiſchen uns beyden obgenannten Gebrüdern, und unseren Erben, worumb das wehr entſtunden, die nirgend anders, dann uf freimtliche leidlige weege und Verſöhnung mit den wenigſten Köſten, und geringſten Beſchwerungen vor unseren Freunden zu ſuchen, auch das Entſcheids von Ihnen zu gewarten, und demſelbigen treulichen und unwiederſetzlich geſtraks nachzugehn, alles ſonder einige Appellation, Recuſation oder Exception, und gäntzlich ohne alle Gefährde oder Argliſtigkeit; des zu wahrer Urkund hat unser jeder ſein eigen angebohrn Inſiegel zu Ende an dieſen unseren Theilungs Brief wiſſentlich gehangen, welchen zween ſein gleicher Inhaltung und eigener Handpetſchafts, und zu noch mehrer Sicherheit haben wir mit Fleiß erbetten, die Edle und Ehrenveſten Wolfram von Schletten zu Kiſſingen, Jobſt Dyemer zum Adelsberg, Alexander von Hutten zu Grünau, Philipps von Thungen zum Reuſſenberg und Contz von Steinau Steinruk genannt, unser liebe Vetter und Schwagere, das ihr jeder ſein eigen angebohrn Inſigel bey die unser wiſſentlich auch gehenkt haben, welcher Sigelung wir alſo aus Bitt beſchehen, hiemit bekennen,

doch uns unſeren Erben ohne Schaden, geben und geſchehen Donnerſtag Antonii den lieben Herrn Geburt im fünfzehn hundert und fünf und fünfzigſten Jahre.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Daß gegenwärtige Copei und Abſchrift mit dem Original, wovon ſie entnommen, ganz und gar übereinkomme, auch von Wort zu Wort gleichlautend ſey, ein ſolches wird unter hiervorgedruktem meinem Inſiegel und eigener Hand Unterſchrift bezeuget.

Würzburg, den 1. Auguſt 1778.

(L.S.) Joſeph Timler, J. U. L.
Archivarius.

Nro. IX.

Copia Grundvergleichs und respective Vetter und Brüderlicher Güertheilungs-Recesses, zwischen Adam Albrecht von Ehrthal zu Leutzendorf Geschlecht ältesten, mit Zuziehung Wilhelm Heinrich Truchseß und Hanß Heinrich Kerrs v. M. an Einen und Veit Dieterichen und Julium Gottfrieden beiden Gebrüdern von und zu Erthal, als auch mit Zuziehung Hanß Gottfried Truchseß und Christoph Caspar Spesarten, beyderseit erbettene Beystandten und Befreunden am anderen Theil de dato Gochsheim, den 17/7 Januar 1664.

Im Gottes Namen zuwissen, demnach zwischen dem respect. Hochwürdigen Reichsfrey Hoch Edelgebohrnen gestrengen Herrn Adam Albrechte von Ehrthal zu Leutzendorf, als ältesten des Geschlechtes an Einen, — dann Herrn Veit Dietrichen zu Kissingen beeder hohen Domstifter Bamberg und Würzburg Domkapitulare, und Herrn Julio Gottfrieden zu Elfershausen Hochfürstl. Würzburgischer Oberamtmann zu Bischofsheim vor der Rhön, beeden Gebrüder von Ehrthal am anderen Theil eine geraume zeithero zerschiedene zum Theil annoch von ihrem Herrn Vättern seeligen herrührende, theils und zumahl ihrer in unvertheilter Gemeinschaft bishero gehabter Güter wegen unter Ihnen entstandene Irrungen und Mißverständnisse sich enthalten, daß zur dermahligen fründlichen und schicklichen Hinlegung derselben und hingegen zu Wider Aufrecht, — und Erhaltung beständiger Freundschaft und gute Intelligenz, auch

vertraulicher Einigkeit beeder Theile ſich einer perſönnlichen Zuſammenkunft und Conferenz anhero, auch ſodann mit Zuziehung beiderſeits dazu inſonderheitlich erbettenen zu End mit unterzeichneten Freund- und Beyſtänden in der Güte und Frundlichkeit vergliechen, wie hernach folgt.

Nemlich und fürs erſte nach dem das adeliche Ritterguth und Siz allhier zu Gochsheim, ſoviel von Weiland Herrn Georg Willhelm von Ehrthal Domcapitularen zu Würzburg auf ihr beede Herrn Vättern nawentlich Herrn Johann Chriſtoph und Albrecht Dieterichen von Ehrthal Gebrüder erblichen devolvirt, Eingangs benannte Herrn Vettern und Gebrüdern zu gleiche halbe Theile zugeſtanden, alſo daß Herr Adam Albrecht von Ehrthal den halben, und die beede Herrn Gebrüdern den anderen halben theil jedoch pro indiviso daran gehabt, hingegen aber an den alten Burkgüth Ehrthall cum suis pertinentiis wie an den ältern Lehenguth Hezles Herrn Adam Albrechten excepto et reservato jure et Beneficio Majoratus nur ein Dritter Theil, und denen beeden andern Herrn Gebrüdern zwey dritt theil erblichen competiret.

So iſt nunmehro nach wohl bedächtlicher Ueberleg und Bedenkung beyderſeits beliebet, und communi consensu dahin verglichen, und tranſigiret worden, daß das Guth Gochsheim cum suis pertinentiis Rechten und Gerechtigkeiten, darunter die partes ſowohl dasjenige, was die Fürſtl. Grafſchaft Henneberg als was den Hohen Stift Würzburg zu Lehen rühret, oder eigen iſt, in specie den Adelichen Anſiz mit den Reben und Vorgebäuen, auch dabei befindlichen Gaſten, Wenn die Wieſen hier und beim Mayn gegen Mainberg deren

fünfzehen Acker sein sollen, vier Acker Weinberg oder mehr, dann ferner die Beständige und unbeständige Erbzinsen und Lehen Gefälle allhier zu Sennfeld, Schonungen und Schweinfurth Gült Korn und Haber, wenn zwey theil an den großen Klaun und Weinzehend, auch in Heu zehendlein uff etliche Wießen bey Mainberg, und was sonsten zu den Ehrthalischen Guth Gochsheim hiebevor geschlagen, und bishero dabey geblieben ist, nichts ausgenommen (dann allein den dritten theil groß und Kleine Zehend zu dorf und Feld, was darzu gehört, wie auch Weinzehend, Gült pfenungs Zinsen, und was sonsten von deren Hrn. Echtern herkommen, welches ohngehindert dieser transaction denen beede Herrn Gebrüdern allein noch zustehet, und als abgesonderet verbleibet) verstanden haben wollen, Herrn Adam Albrechten von Ehrthal allein zustehen, sein und verbleiben solle, dasselbe nach seinen Besten zu genießen, zu gebrauchen, und zu nutzen, in aller Maaß, wie es ihr Vorfahrer Antecessores seel. innen gehabt, gebraucht, und genossen haben ohne Hinderniß oder Einrede deren anderen Hrn. Gebrüdern oder männiglichs. Hingegen und fürs andere solle das Adeliche Burkguth Ehrthal mit seinen noch vorhandenen Gebäuen, dessen pertinentien zu und Eingehörungen an Feldern, Waldungen, Wießen, Gärten, Fischwasser, Wohn, und Weyd schäferey, Vogteylichkeit, Unterthanen, Mühlen, Weinbergen, zehenden, Gült, Erbzinsen, Frohnrecht, Handlohn, Lehengefällen beständig und unbeständig, gangbar, und ungangbar, besucht, und unbesucht, inclusive des Antheils Wein und getreydt zehendt zu Eschenbach nichts ausgenommen, nicht weniger auch fürs Dritte das Gut Hezles, welches jezerzeit der älteste des Geschlechts von

dem Stift Fulda (neben anderen mehr auſſerhalb Hezles an unterſchiedlichen Orten liegenden Stücken ſo hierunter nicht begriffen) zu Lehen empfahet, und wider zu Aſtenmannlehen zu verleihen hat, mit allen ſeinen zu und Eingehörungen, wie es weiland von Wolf Knepfe Hanß Georg von Ehrthal dem jüngeren ſeligen auf obgedachte ſeine Vettern insgeſamt erblich gefallen, denn beeden Herrn Gebrüdern obgenannt auf gleiche Weiß allein ſeyn und verbleiben, dieſelben nach ihren Beſten zu genießen, zu nützen, und zu gebrauchen, als ihre Vorfahren ſolche innen gehabt, genützt, und genoſſen haben, ohne ſein Herrn Adam Albrecht von Ehrthal und Männiglich Einreden oder Hinderniß.

Ueber dieſes und Beſſerer der Sachen und gute Vergleichung hat Herr Adam Albrecht von Ehrthal ihren Beeden Herrn Gebrüdern fünf hundert und zehen Gulden an vier hundert und fünf und zwanzig Rthl. Kapital cum sua Causa et accessione darunter alle rückſtändige Zinnßen mit begrifen als eine Bekanntliche und Liquide Schuld bey Herrn Eydel Melchior von Bagemburg ſeel. Herrn Erben mit würklicher Uebergabe der darüber ſagenden Hgupt Obligation plenarie cediret, und eingeräumt, dieſelbe nach ihren Belieben einzufodern, zu erheben, und zu gebrauchen, derentwegen auch genugſame Cession und Uebergabsbrief ausgehändiget, und behörige Caution zuleiſten ſich hiemit obligiret, Nebſtdem hat auch Herr Adam Albrecht von Ehrthal als der älteſte des Geſchlecht von Ehrthal auf Jenſeitiges ſchriftlich, und freundlich ſuchen es nun gutwillig geſchehen zulaſſen, hiedurch bewilliget, daß ſie beede Herrn Gebrüdern das Gut und Dorf Hezles ſogut ſie können, oder mögen, zu veralieniren Macht haben ſollen, Jedoch ſolle den Majorat und

Lehenrechten dadurch nicht benommen, auch das daraus erfolgende pretium dermaſſen wider angewendet werden, daß es der Familie zum Beſten, oder zuſuchender Melioration des ruinirten Burckgut Ehrthal gereiche.

Und weil bey fürgehenden Aenderungsfällen in Kraft des alten in Anno 1585 aufgerichten Vertrags (welcher beſtändigſt obſerviret, und denſelben in allen nachgelebet werden ſoll) zur ſuchende Melioration des ruinirten Burckguts Ehrthal allzeit den älteſten des Geſchlechts als Lehenherrn, ſo lang es bey den Ehrthaliſchen Stamm verbleibend Ein Hundert und fünfzig Gulden Fuldiſcher Währung zum Handlohn gereichet, und geliefert werden ſolle, welches ſich bey gegenwärtigen Casu alſo zureichen gebühren wollte, ſo hat er doch aus Freundſchaft daſſelbe für diesmalen ihren Herrn Gebrüdern mit Vorbehalt des Lehens Trägers ſtellung, und künftige Fälle in An. 1585 aufgerichten Vertrag gemäs aus zugut gehen laſſen, Wenn es aber auſſen den Geſchlecht veräuſſeret wurde, ſo ſoll es damit nach fuldiſchen Recht und herkommen Handlohns halber gehalten werden.

Siebentes iſt auch ferner abgeredet und verglichen worden, daß vor mehr gedachte Herrn Gebrüdern von Ehrthal des alſo genannte Büttners-hauß allhier in Gochsheim neben den ſchloßgarten gelegen ſamt darauf haftender Gerechtigkeit, und Freyheit, als exemption der Zehend und alle Bürgerliche Beſchwerden, wie auch der abgeſtimte Zutritt zu den Bronnen und Mitgebrauch deſſelben allen verbleiben ſolle, womit dieſelbe zum Behuf ihrer noch allhier in Gochsheim habende Echteriſche Güter nach Gefallen ohngehindert Herrn Adam

Albrecht von Ehrthal disponiren mögen, falls aber das Büttnershauß unter die Gemeind verkauft, und gänzlichen begeben wurde, so solle der verwilligte Zutritt zum Bronn dem Adelichen Schloß wieder zurückfallen.

Indem sich beede Herrn Gebrüdern von Ehrthal mittels Ueberreichung einer sogenannten Schluß-Abrechnung einige praetension an Herrn Adam Albrecht zufodern gehabt, dieser aber andere gegen praetensio und Abrechnung eingewendet, alls ist darauf eine gründliche Berechnung beyderseits beliebet, vorgenommen, und nach beschehenen Abzug befunden worden, daß Jezt geregter Adam Albrecht besagte Herrn Gebrüdern annoch Ein tausend fünf Hundert vier und Siebezig Gulden schuldig verbleiben, davon dieselbe auf freündliches Zusprechen ferner fünf Hundert vier und siebenzig Gulden zur Erweisung freundlichen Willens nachgelassen, also daß in allen noch Ein tausend Gulden pro Resto bestehen, welche Herr Adam Albrecht denen Herrn Gebrüdern schuldiger Massen abtrage, und damit Martini das durch Gottes Gnad hofende 1665 Jahrs den Anfang mache, und also jährlich mit der Zahlung continuiren, und jedesmal richtig einhalten soll und will, bis die ernannte Summe der Eintausend Gulden gänzlich und wohl bezahlt werden, dagegen oft besagter Herr Adam Albrecht zu Bezeugung des berührten Nachlaß wegen tragenden Dankbaren Gemüths die sieben Activ, welche in dem Ehrthalischen Anschlag nicht begrifend, Rosen-Acker genannt, bey dem Gut Ehrthal unansprüchig verbleiben lassen will, jedoch wird dasjenige, so die Herrn Gebrüdern an vielbesagten Herrn Adam Albrechten wegen ihm verliehenen zehenden Bestandrestes, wie auch, was

bey dem Anno 1662 und 1663 in Gochsheim ergangenen Hochfürstl. Commissionen zufordern nicht verstanden, sondern sollen zu beiderseit beliebter Abrechnung ausgesetzet seyn, und sodann der Rückstand von dem schuldig verbleibenden Theil ehestens richtig bezahlt werde. Die von Hannß Georgen von Ehrthal seel. herrührende Fundalschulden aber sollen nach Befindung künftiger Liquidation der Creditoren von jedem Theil seine Proportion vertretten und abgestattet werden, auch Herr Adam Albrecht, so viel ihn betrifft, die Herrn Gebrüdern von Ehrthal in allen begebenden zu und Einsprüchen dessentwegen gebührend schadlos halten soll und will. Soviel aber die von Herrn Julio Gottfried von Ehrthal wegen des Guts Ehrthal gegen den Bayerischen Commissario Feurer und sonsten zu Recuperir- und Reparirung desselben ausgelegten Kosten und Gelder betrift, sollen solche gegen den hiesigen Meliorations Kosten und prätendirter Rechnung wegen Ehrthal und Hezles derenwegen Er Herr Julius Gottfried hiemit lediglich absolviret und quittiret wird, compensiret, und vergleichen, auch damit

Zehendens aller Widerwill, Mißverständniß und Irrungen totaliter aufgehoben, verglichen, todt und abseyn, hingegen sollen beiderseits briefliche documente, Lehenbücher, Register, und Acta, die ein oder andere Theil hat, oder befindet, die zu diesen oder jenen jetzo vertheilten Gütern gehörig fideliter extrahiret und communicirt werden. Schlüßlichen ist zu mehrerer Bevestigung des jetzo redintegrirten guten Vernehmens, und Vertraulicher Freundschaft, auch Beförderung des gemeinen Geschlechts Intressen abgeredet und beliebet worden, auch allerseits dazu obliegiret seyn wollen, die alte Erbverträge nach den löbl. Exempel der Vor-

fahrern de novo confirmiret, und die bishero anstehend verblichene Burkfridens Vereinigung dermalen zum Werk gerichtet werden solle, zu welchem Ende und Beschleunigung denn Julius Gottfried von Ehrthal, weil Herr Adam Albrecht bekannter Leibs Indisposition wegen mit schreiben nicht fortkommen kann, noch seiner begnehmen Gelegenheit ein unverfängliches Concept (dann wie es hinfüro mit den ältesten Mannlehen gehalten werden soll, einzuverleiben) projectiren und communiciren solle, worauf man sich dann ferner bedenken und dasjenige cooperiren wird, was zu Erlangung der Vorfahren wohlgemeinten Intention immer diensam und forderlich erscheinet, indessen aber alle und jede bey der Ehrthalischen Familie hiebevor Uffgerichte Erbvereinigung, Vertrag, und Receß im ihrem volligen Vigore und Kräften allerdings verbleiben, auch von dieser jetzo abgetheilten und hierin bemeldten Gütern cum pertinentiis ganz nicht (ausgenommen Hezles, damit es wie vorgedacht sein bewenden hat) ohne Vorwissung und Einwilligung der Agnaten verpfändet, oder veralienirt werden soll.

Zu dessen Adelicher Vest- und unverbrüchliche halt- und Nachsetzung haben beyder seits principal transigenten cum renunciationis omnium tam ratae Caesionis quam fraudulentae persuasionis doli mali, et aliorum exceptionum diesen Receß nicht nur mit eigenhändiger Subscription, und Subsignation bekräftiget, sondern auch durch dero erbettene Herrn Befründte und Beystände solches zu mehrer Gezeügniß eigenhändig zuunterschreiben und mit dero Adelichen Pettschaften zubedrücken freundlich vermögt, so geben und geschehen zu Gochsheim den $\frac{17}{27}$ January im Jahr Ein tausend sechshundert vier und Sechszig.

Bei schliessung ist noch errinneret und beliebet worden, daß von denjenigen Elterlehenstücken, so beyde Herrn Gebrüdern von Ehrthal von ihren Herrn Vater Hanß Christoph von Ehrthal seel. ererbet das sonsten gewöhnliche Empfang Geld oder Handlohn, für diesmal doch vorbehältlich gebührlichen Recognition erlassen sein sollen.

(L.S.) Adam Albrecht von Ehrthal.
(L.S.) Veit Dietrich von Ehrthal.
(L.S.) Julius Gottfried von und zu Ehrthal.
(L.S.) Wilhelm Heinrich Truchsees.
(L.S.) Hanns Gottfrid Truchsees.
(L.S.) Johann Heinrich Kerreß v. m.
(L.S.) Christoph Caspar Speshart.

Facta collatione den Original gleich befunden bezeuge auf vorgängige requisition.

Würzburg, den 24. Februar 1806.

Trag und Amtswegen

(L.S.) J. A. Milon, Dr. Notarius Caesar.

Nro. X.

Copia.

Ich Burckhart von Ertal daſelbſten thun Kunth aller meniglich, Als ich mit weiland der Edeln vnd tugendſamen Sibillä von Ertal gebornnen Schodtern meiner lieben Hausfrawen ſeligen, in Zeit ſtehender ehe von Gottes gnaden vnd gaben etzliche Sone vnd Dochter ehelichen erzeuget, deren von ſeinen gnaden dieſe Zeit verhoffentlich noch in leben ſein mit namen Hanns Georg, Chriſtoffel Hainrich, Margaretha, Vrſula, Sabina Helena vnd Anna gepräder vnd ſchweſter alle von Ertal. Vnd aber ich nun mer eines zimlichen alters vnd gleichwol mit teglicher ſchwachhait meines leibs beladen bin, wiewol Got lob an ſynnen vnd vernünfft wolmügend, vnd dann meniglich nichts gewiſers zugewarten hat, dann ſeinen zeitlichen abſchied aus dieſer welt, aber mit gar vngewiſer auch aller ding ganz verborgener vnuermerkter ſtunden deſſelbigen, Ich auch mit baiden obgedachten meinen Sonen, um abrede ſtellen laſſen, welicher maſſen ich vermaint, ein gemainer Burkfrieden zwiſchen vns deren von Ertal, als Vater vnd Sonen, die wir izunder dieſe Zeiten on ainiche andere dergleichen nechſtgeſipte Freundſchafft vnd mitganerben, die vns deſſen verhinderen mochten, allein ſein, vnd allen vnſeren erben aufzurichten und crefftig zu machen ſein ſolt, auch auf wes Summa dieſe Zeit obgedachte meine liebe Dochter, durch mich oder erſtgemelte meine zwen Sone nach meinem abſchied, zu Iren Adelichen eheren ehelichen ausgefertiget, vnd ausgeſtewert werden ſolten,

Dorein auch Sie baide obgemelte meine Sohen in perſonlicher Irer baider gegenwertigkeit, bewilligung vnd Zuſagens gethan, Jres thails ſemliche vorhaben, Jnen ſelbſten vnd deren Schweſtern, auch allen Iren erben vnd nachkomen, zum treulichſten helffen zubeferdern, das es in ordentliche wirkung vnd rechtvbliche gute beſtendigkeit aufrichtig gemacht worden ſein ſolt, Dieweil ſich aber gedachter mein Sohen Chriſtoffel Hainrich von Ertal dieſe Zeit in die vorſtehende Krigshandelung auch beſtellen laſſen hat vnd abgeraiſet iſt, auch nymand wiſſen mag, Wie es vnſer lieber Herrs Got mit ſeiner heimkunfft zu haus vnd meines leibsſchwachhait ſchicken werde, alſo das ſeinet wegen ſoliche vnſer vnd durch Jnen ſelbſten mitbewilligte Abrede dasmal ins Werk ordentlich nicht gerichtet werden mugen, Jch auch dieſe Zeit aus mangel von Kaiſerlicher Maieſtat vnſers allergnedigſten herrn Camergericht approbirter vnd legitimirter Notarien, keine dergleichen Teſtament vnd lezten willen ich gern thun wolte ordenlich wais aufzurichten, vnd mir doch als dem vater vor allen anderen Jren Freuntſchafften hierinnen vor meinem abſchied verſehung zuthun am beſten gepuren vnd anſtehen wil, So bekenne demnach ich fur mich vnd obgemelte meine zwen Sone, auch für alle Jre vnd meine erben, Jn und mit crafft dieſes offenen briefs, das ich aus gar keiner gefarlichkeit hindtergangen, noch vngebirlicher affection oder vermeſſener Zunaygung halb, Sunder mit rechter wiſſenſchafft, auch zeitlicher vnd guter vorbetrachtung, erſtgnanter meiner zwaier Sohen, beſonders aber der izt beywesenden, Hanſen Georgen von Ertals, als fur ſich ſelbſten vnd anſtat Chriſtoff Hainrichs auch obgemelts meines Sohens vnd ſeines Pruders in vorſtehender mei-

ner ſchwachhait nachuolgender maſſen, Verordenung gethan hab, Vnd thun es auch itzunder hiemit gegenwertiglich, Alſo und der geſtalt, Wann Sie baide zu Irer nechſten Zuſamenkunfft noch bey meinem vermuglichen vnd woluerſtendlichem alter, oder nach meinem abſchied, es neben mir oder anderen Iren guten Freunden fur gut auch anſehen werden, Das Sie es baide als dann noch bey meinem leben neben vnd mit mir hilffen befurdern, das unſerer vorhabender Burckfriden ordenlich ins werck gerichtet werde, oder ainſolichs nach meinem abſchied, durch Sie baide einmutiglich beſchee, verhoffentlich Ir ſelbſten vnd vnſerer aller erben vnrichtigkeit nuzlich dodurch zunerhndten, vnd geſezt das dieſe vnſers gemeinen vorhabenden Burckfridens aufrichtung noch bey meinem leben oder nach meinem abſchied geſchee oder nicht, Wo es ſich dann nach dem willen Gottes vber kurz oder lang zutragen wurde, das ich vor widerkunft meines obgenanten Sohens Chriſtoffen Hainrichs oder vf Zeit Sie baide gepruder obbemelt ſamptlich oder ſunderlich anhaimiſch oder abweſend weren, daß ich die ſchulde der Natur bezalen vnd zeitliches thodes von dieſer elenden welt abſchaiden wurde, Das alsdann obgedachte meine liebe Dochter vnd derſelbigen Vormunder, eheuogt vnd erben, mit meinen Schulden die ein zunemen oder zu bezalen, alle dieſe weil, die baide Ire pruder meine Sone Hans Georg vnd Chriſtoffen Hainrich, oder deren eheleipliche erben ſampt oder beſunders im leben weren, gar nichts zuthun haben, Sunder das Sie itzt gemelte meine Sohen, ſampt vnd beſunders oder derſelbigen eheleipliche Manserben, als die rechte ſtam vnd Lehens erben, dieſelbige meine Schulden von meinen nachgelaſſenen gutern, Lehen vnd aigen, Farenden vnd liegenden beſucht vnd vnbeſucht

hiermit zu entrichten, vnd Jnen meinen Funf Dochtern, noch doruber, Fur alle vnd Jede Jhre vaterliche, muterliche, pruderliche vnd schwesterliche erbtail, auch soliche Lehen, so Sohen vnd Dochter erben farendes vnd liegendes in ainer Summa samptlich Funf vnd Zwanzig hundert Gulden, also das einer yedern besunders aus denselbigen Funfen meinen obgemelten Dochtern, Wenn Jr yede zu Jren manbaren Jaren komen wer, vnd dessen zu Jren Adelichen eherlichen ausfertigung bedurftig sein wurde, Funfhundert gulden Munz gemainer Landswerung zu Franken allemal acht vnd zwanzig Schillinger, für einen yeden gulden, in sunderhait gezelet, ongeuerlichen in Jars frist par über oder vf gute versicherung dar zu zelen oder einzuweren, verpflichtet vnd schuldig sein, vnd sollen Sie noch dorzu samptlich vnd Jre Jede besunders, mit Adelichen beilaidungen vnd geschmucken zu Jr yeder leibs notturft vnd dinstlich nach Jren eheren vnd der geprudter vermugen Adelich vnd wol ausfertigen. Vnd wenn meine obgenante Dochter deselbigen Jrer obgeschriebenen zugeordneten gepur samt vnd sunderlich also gutlich entrichtet, oder sunsten zu Jren guten Gnugen versichert worden sein vnd eher nicht, So sollen alsdann Sie meine Funf Dochter, oder souil deren die ausfertigung erleben, vnd bekomen sampt und besunders, mit beistand vnd bewilligung Jrer ehevogte, auf dieselbige Jre vaterliche, muterliche, pruderliche vnd schwesterliche erbtail und alle anfell, liegends vnd farends, besunders aber auch auf solche Lehen weliche Sohen vnd Dochter erben sampt deren zu vnd eingehorungen, nach Adelichem herkomen wissentlich verzeihen, Doch wo Jnen meinen Dochtern sampt oder besunders ichts

doniret, vermacht oder beſcheiden wurde, imſelbigen fall ſölle Jre gethane Verzigk Sie gar nichts verhindern, Wenn aber Jnen meinen Sohnen vnd Dochtern vnd deren erbenichtes in der gemain von was Linien oder Freuntſchaften es geſchee, doniret teſtiret, vermacht, vbergeben vnd beſchaiden wurde vber kurz oder lang, So ſoll auch in dem kain perſon vor der anderen ainichen vorthail haben, Ausgeſchloſſen dieſen, wenn gedachte meine baide Sone, ſampt oder beſunders, oder Jre erben, an derſelbigen gemainen Donation, Vbergab, Vermechtnus vnd teſtirung, Lehen oder liegenden erbgutern den billichen werd, noch erkantnus fromer ehrlichen vnd vnpartheiſchen des Adels, vmbfridlobens willen bezalen vnd die poſſeſſion fur ſich vnd Jre erben Jnnenbehalten wollen, ſo ſollen auch Sie oder Jre Mans erben, von Ertal, dorzu vor Jren Schweſtern deren eheuogt oder erben gutlich gelaſſen werden, Vnd vf den fall ſie ſich vmb den werde, nicht vergleichen konthen, ſollen meine zwen Sone oder deren erben, ſamptlich zwen guter Freund des Adels vnd meine Dochter oder Jhre eheuogt vnd erben ſamptlich auch zwen gute Freund des Adels bitten vnd niderſezen, und was dieſelbige nach billichen werde erkennen vnd ſprechen werden, gedachte meine zwen Sohen oder deren erben vber den abzugk Jrer geburender antail, der ſchweſtern ainer yeder zu Jrem thail ſo ehelich worden, vnd ſich wie obgemelt mit eheren verhairathen wurde, oder Jren erben nachgeben, das ſollen Sie auch gutlich thun, vnd es dorbey von allen thailen gutlich pleiben laſſen, Werde auch aine oder mehr obgedachter meiner Funf Dochter noch bey meinem leben, mit claidungen vnd geſchmuck genugſam verſehen, vnd auch mit Jren Funf hundert

gulden hairathgeldes ausgefertiget So ſollen Sie vnd deren eheuogt, Jre verzigk, wie obſtet, auf vaterliche muterliche, pruderliche, ſchweſterliche auch alle andere anfell, nach Adelichem prauch thun, vnd gedachte meine zwen Sohen hiernechiſt derſelbigen ausfertigung geſichert ſein, vnd pleiben, Gleicher geſtalt, Wenn obgedachter meiner Dochter aine oder meher zuuor vnd ehe dann Sie adelichen vnd ehelichen beigeſchlaffen, thodes abgehen wurde, alsdann ſollen derſelbigen hayrath gut, meinen Sonen vnd Jren erben auch inſtendig pleiben, vnd Sie in dem Fall den pleibenden Schweſtern mehre nicht, dann ainer yeden Jre Funf hundert gulden geben, Ausgeſchloſſen der abgeſtorbenen geſchwiſter geſchmuck, claider vnd clainoth, ſollen auf die pleibende Schweſter vnd deren erben fallen, vnd vnter dieſelbige ſo manig mund ſo manig pfund gleich ausgethailet werden, Weliche ſich aber nit Adelicher eheren vnd gebur halten, oder ſich nicht zu Jres genoſſen dem hairathen wurde, im ſelbigen fall ſollen erſtgedachte meine zwen Sone vnd deren erben, mit dieſer meiner verordenung, Jnen ichts an hayrathgut, geſchmuck, vnd claidung zu geben, allerding ganz vnd gar vnderbunden ſein, Sunder es zu Jrem der Sohen vnd derſelbigen erben freien wilkur, hiemit eingeſtellet vnd benolhen ſein vnd pleiben ichts oder nichts zu geben, Wenn aber nach meinem abſterben gedachte meine Dochter ſampt oder beſonders bey meinen Sohenen vnausgefertiget zu pleiben willens, ſich auch Adelicher gebur halten oder ſich in Adeliche Dienſt begeben werden, Alsdann ſollen Sie meine Sone vnd deren erben, dieſelbige vnausgefertigte geſchwiſter ſampt vnd beſunders mit eſſen vnd trinken, auch Adelichen claidungen, ge-

ſchmuck, vnd ſchickung, nach Jr allerſeids eheren vnd *vermugen, notturfftiglich* vnterhalten vnd verſehen, *Welche obgemelter* meiner Dochter aine oder mehre, auch *dieſe meine* verordenung nicht annemen oder wider*fechten wolt* oder wurde, in was ſchein das geſchee, in *oder auſſer* rechtens, die ſoll als ein mudwillige von der *ſucceſſion* vnd erbſchafft aller vnd yeder meiner nachgelaſſenen Lehen vnd eigenen, ligenden vnd farenden gutern ausgeſchloſſen vnd hiemit enterbet ſein vnd pleiben, Vnd ob dieſe meine Verordenung, aus mangel geburlicher ſolennitet nicht ſo werd vnd creftig wer oder wurde, als ain rechtmeſſigs ordenlichs Teſtament, So wil ich doch das es zum wenigſten ſo vil als Codicillen oder ain yeder lezter wille geachtet werden vnd gelten, auch dafur vnd darauf erkant vnd geurtailt werden ſoll, alles in beſter vnd beſtendigſter form, wie es nach recht vnd gewonhait aller creftigſt ſein ſoll, kun vnd mag, vnd ſunder aller geuarde. Des zu waren Vrkunde habe ich dieſen offen brif, abgeſchriebener meiner Verordenung, mit meiner aigenen hand vnterſchrieben, vnd mit meinem aigenen angebornnen anhangendem Jnſigel beſtgelt, So bekenne ich vilgemelter Hanns Georg von Ertal für mich vnd obgenanten meinen lieben Pruder Chriſtoffen Hainrichen von Ertal vnd alle vnſre erben, das dieſe abrede vnd verordenung mit vnſrer baider rechter wiſſenſchafft auch Ja wort vnd bewilligung hieuor beſcheen vnd heut Dato abweſens meines Pruders obgenant mit Jhren ſubſcription vnd ſigelung verfertiget vnd aufgerichtet worden, Jch bewillige auch izunder gegenwertiglich in vnd mit crafft dieſes offenen briefs, fur mich vnd gedachten meinen Pruder auch alle vnſre erben dorein, bey vnſren waren worten Edelmans trawen vnd

glauben versprechende, derselbigen sonil vns yrmer muglich treulich nachzukommen, alles auch sunder geuarde, Des zu warer Urkunde, hab ich dießen brif, mit meiner aigen hand, fur mich vnd meinen Pruder vnd alle vnser erben, gutwillig vnterschrieben, vnd mit meinem aigen angebornnem anhangendem Jnsiegel besigelt, Vnd zu noch merer becrestigung haben wir baide erstgemelte Vater vnd Sone Burkhart vnd Hanns Georg von Ertal Fur vns selbsten auch gedachten Christoffer Hainrichen vnsren Sohen vnd Pruder, vnd alle vnsre erben mit besunderm fleis erpeten, die Edele vnd Erenneste Philips Vaiden zu Salzburg, Hansen von Hudten zum Steckelberg Amptman zu Trumberg, Wolfram von Schledten zu Kissingen, Philipssen von Thungen zu Windhaim Amptman zu Hoenburg an der Wernna, Otho Schenk zu Schwainsberg, Amptman zu Saleck, Wolffen von Hudten zu Grunaw, vnd Christoffen von Ebersberg genant von Meiers Amptman zu Pruckenaw, Vnsre liebe geuatter Vettern, Schwegern vnd gute Freund, das Jr yeder sich mit seinem tauf vnd zunamen, durch seine aigene hand, an diesen brif zuende auch vnterschrieben, vnd sein aigen angeborn Jnsigel wissentlich daran auch gehencket haben, Welicher Vntergeschrift vnd sigelung wir itzbenante aus bit der warheit zu Zeugknus gehorter massen bescheen, hiemit bekennen, Doch vns vnd vnsern Erben on Schaden, Geben vnd gescheen Donnerstags nach dem hailigen Ostertag vnd nach Christj vnsers lieben herren geburt im Funfzehenhundert vnd zway vnd Funfzigisten Jar, den ain vnd zwainzigisten Monatstag Aprilis. Bürckhardt von Erthall mein handtschrift, Hans Georg von Erthall hab mich mit meyner aygen hand selbsten, für mich, vnd

Chriſtoffer Hainrichen meynen lieben Bruder vnterſchrieben, Philips Voyt zu Saltzbergk ßt, Haus von Hteml zum ſterkelnberg Handſchrift, Philips von thungen zu wiendhaim ſſztt., Otto Schenck zu Schweinſbergk mein handtſchriefft, Wolff von hutten hantſchrieft, criſtoffel Ebernſchberck genandt von weyherſch mein handtſchrifft, Wollffram von Schletten mein handſchrifft.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Aufſchrift.

Teſtament Burckhart von Ertals An. 52 aufgericht.

Daß vorſtehende Abſchrift dem Originale gleichlautend ſey, wird andurch beurkundet.

Würzburg, den 5. September 1806.

Philipp Joſeph Müller,
Hofgerichts-Regiſtrator.

Nro. XI.

Copia.

Im Namen des Herrn Amen.

Kundt vnd wißend seye menniglichen durch dits gegenwertige offene Instrument. Daß Ihn dem Ihar, als mann zehlet, Nach Christi, vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt, Ein tausent, Funffhundert, vnd Ihm Zwey vnd Neuntzigisten, Ihn der Funften Römer Zinßzahl, bey Regierung vnd Herrschung deß Allerdurchlauchtigisten, Großmechtigisten, vnd Vnüberwindlichisten Fursten vnd herrn, herrn RUDOLPHI huius nominis secundj, Erwöhlten Römischen keysers, zu allen Zeitten Mehreren deß Reichs, Ihn Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclauonien ꝛc. königs, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundj, Steyr, kärndten, Crain vnd Wirtenbergk ꝛc. Grauens zu Tyrol ꝛc. Vnsers allergenedigisten Fürsten vnd Herrns, Ihrer Mayestat Reich, deß Römischen Ihm siebenzehenden, des Hungarischen Ihm zweietzigsten, vnd deß Böheimischen Ihm siebenzehenden Iharen, Vff Montag den Zweietzigsten Martji, altten Calenders, Vngeuerlich zwischen Neun vnd Zehen Vhre, vor mittag, Ihn dem Fürstlichen Wirzburgischen Ambtschloß Mainbergk, Ihn der stuben nechst bey der kuchen doselbsten, der Edel vnd Ernuest Christoph Heinrich von Erthal, Fürstlicher wirzburgischer Ambttmann zu Mainbergk, mein großgönstiger Juncker, gleichwohl schwaches leibs, Jedoch gutter verstendiger sinnen, vnd wohlaussprechender rede, als sich dann augenscheinlich

befande, Ihn einem Beth ſtzend, vor mir Notario, vnd denen hierzu inſonderheit beruffenen vnd erbettenen Zeügen, allen zu end benant, erſchienen iſt, vnd ſagt, DEmnach Gott der Allmechttige Ihne Jungſtuerſchiener Zeitt mit einer beſchwerlichen krankheitt vätterlichen heimbgeſuchtt, vnd Er bey ſich offtermalß hertzlichen zu gemüeth geführtt, vnd betrachtet, daß die ſchuld der Natur zu bezahlen, vnd der Tod, alß ein ſold der Sünden, allen Menſchen auffgeſetzt, auch nichtts gewiſers, dann der Tod, vnd nichtts vngewiſers, dann die ſtund vnd Zeitt deßelben, domit dann ſeiner verlaſſenſchafft halben, nach ſeinem tod, Zanck, hader vnd Zwittrachtt, verhüetet werden möchte, ſo hette Er Ihme furgenommen, noch bey gutter vernunfft ſeinen letzten Willen vnd Teſtament zuuerordnen, wie Er dann auch ſolliches vffs Pappir hette bringen laßen, mit Pitt und begehren, daß die Anweſende Zeugen ſolliches von Wortten zu Wortten von mir Notario zuuerleſen wölltten anhören, alß nun Ich ends vnterſchriebener Notarius darauf als balden von Erngedachttem Junkern testatore ſollichen Ihn ſchriffte, jedoch nuncupativo modo verfaſten letzten Willen (wellichen Ihre Ernveſt Ihn Ihrem beth bey ſelbſten eigenen handen hatte, und Ihn der Perſon ſelbſten mir Notario zuuverleſen vbergab) empfangen, hab Ich, vff ſolliches begehren, denſelben in continenti verleſen, de verbo ad verbum alſo verlauttend ꝛc. Herr keyſerlicher Notari, vnd Ihr gegenwerttige, auß meinem bevelch erfordertte gezeügen, Euch kann Ich gutter freundlicher vnd Chriſtlicher meinung nicht bergen. Nachdeme der Allmechtig, Ewige vnd güttige Gott mir mit weyland Maria, gebornr Fuchſin von Burkprey-pach meiner freundlichen lieben Haußfrawen ſeligen,

Etliche kinder, Söhn vnd Töchter beſcherkt, vnter denen noch vier, benantlich, Geörg Eyrich, Anna Maria, Hannſen Chriſtophs von Schletten, Veronika Heinrichs von vnd zu Bibra, vnd Schwebheimb, beeder meiner freundlichen lieben Töchtermänner, Haußfrawen, ſo dann Anastasia, meine Jungſte Tochter, noch Jhm leben, daß Jch mich Je vnd allwegen befließen, zwiſchen Denſelben brüderliche ſchweſterliche vnd ſchwägerliche einigkeitt vorzupflantzen, zu vorttſetzung eines ſollichen Jch vorbemeltten meinen beeden Töchttern, meinem Vermögen vnd Adeelichen brauch nach, ein Ehrlich heyrathgeltt mittgetheiltt, vnd ſie inhaltts darüber vffgerichtter Heyrathsbrief, Erlichen abgefertigtt habe, Dergleichen auch meiner Dochter Anastasia, da mir Gott der Allmechtig daß leben ſo lang friſtet, mit Verleihung göttlicher genaden, auß vätterlichem Gemuth widerfahren ſoltte, zuuerſichttiglich, weil Jch mich Adenlichem gebrauch vnd meinem Adenlichen Armen Vermögen gemes erzeigtt, Es werden meine verheyrathen Döchter vnd töchtermänner, Jnhaltt auffgerichtter Heyrathbrieff, damit zufrieden ſein, Jngleichen auch meine Dochter Anastasia ein mehrers nichtt begehren, ſondern meinem Sohn, Geörg Eyrichen, vnd ſeinen Söhnen, meinen Tichterlein, die Er ietzo Ehelichen erzeugtt, oder Jnskünftig erzeugen möchtt, daß vbrige, ſo Jch, vnd meine freundliche liebe haußfraw ſelige, an güettern, Parrſchafft, Schulden, faarender haab, vnd dergleichen, nach vnß hinderlaßen, zu Erhalttung deß Mannſtammens, guttwillig, auch one meine disposition, gönnen vnd verſtatten, Dieweil ſich aber zwiſchen geſchwiſtretten, vnd Schwägern vielmals Widerwill zu begeben pflegtt, deme durch der Eltern dis-

position billig zuuorkommen, vnd dann Ich vielmals hertzlich betrachtt, daß nichtts gewiſers, dann der Tod, aber die ſtundt deßelben männiglichen verborgen, alß habe Ich mitt keinem betrug, forchtt, hinderliſt, noch gefährden hindergangen, ſondern freyen willens, daß Jenige, was Ich nach meinem tödtlichen hinſcheiden gehaltten haben wöllen, an ſtatt mündlicher rede, vffs Pappier bringen laßen, In meinung, zwiſchen meinen Kindern ein öffentliche disposition zumachen, vnd dardurch, Zanck, Vneinigkeitt, vnd andere Vnruhe zuuerhüetten, Wiewohl Ich nun zu erclerung ſolliches meines letzten willens, wie es zwiſchen meinen Kindern gehaltten werden ſolle, weniger Zeugen, alß Ihn andern testamentis erfordertt wurd bedürfftig, jedoch zu mehrer becrfftigung meines vätterlichen willens, ſo erclăre Ich mich vor Euch Notario, vnd ſieben erfordertten gezeügen, daß es nach meinem zeitttlichen abſcheiden von dieſer Weltt, mit meinen zeittlichen hinderlaßenen haab vnd güettern gehandeltt, verſchafft, gethan, gelaßen, vnd aller dings gehaltten werden ſolle, wie vnterſchiedlich hernach volgtt, Rembslichen vnd zum Erſten, DEmnach die Seel nach der bildung Gottes geſchaffen, vnd alß das fürtrefflichſt, allem zeittlichem gutt fürzuſetzen iſt, ſo will Ich meine Seel, ſo die von meinem leib ſcheiden wurd, dem allmechttigen Gott, Ihrem Schöpffer, vnd Jeſu Chriſto meinem Erlöſer vnd Selichmacher, Ihn ſeine grundloſe barmherzigkeitt empfohlen haben, dieſelbige Ihn die ewige vnaußſprechliche freud vnd ſeligkeitt haben zuempfahen, vnd ſonderlich will Ich, daß mein Todercichnam dem Erdreich, doher Er ſeinen vrſprung genommen, beuohlen, vnd zu Gochsheimb, Adenlichem gebrauch nach, Jedoch one ſonder gebreng, begraben

werde, Nach diesem so legire vnd verschaffe Ich, deß Edlen vnd Ernnesten Christophs von Schletten, Schulteißen zu Hammelburgk ꝛc. Sönlein, Christoph Wilhelmen, meinem Taufftoden, Ein hundertt guldin, zu einer ketten, oder Gaul, welliches zu seinem gefallen stehen, vnd Ihme nach meinem tod, so Er seine Mannbare Ihar erreichen wurd, eruolgtt werden soll, Item legire vnd verschaffe Ich auch meinem knechtt, Jäger Stoffel genant, wellichen Ich auß der heyligen tauff gehoben, vnd der von Jugend auff bey mir gedient, Zwaintzigk guldin, an geltt, welliches Ihme alß balden nach meinem absterben eruolgtt werden soll.

Item, so verordne vnd legire Ich auch, Ihn daß Arme Siechhauß zu Schoningen, dreißigk guldin haubtsumma, so zu ewigen Zeitten, an ein gewiß sicher ortt, vff gebürlich Intereße hingeliehen, vnd daß Järlich Intereße davon, vff einen gewisen bestimbtten tag den armen leuthen doselbsten Ihm gedachtten Siechhauß, von Jharen zu Jharen, wie obbemeltt, zu ewigen Zeitten, fur vnd fur ausgetheiltt, vnd communicirt werden soll, Vnd dieweil die Erbsatzung ein Fundament vnd grundfest eines Jeden Testaments ist, Aber bey denen vom Adel herkommen, daß die Töchter sich, zu erhaltung deß Mannstammees, gegen ziembhlichem heyrathgeltt, vnd abferttigung, zu verzeihen pflegen, vnd an statt der legitimae, oder pflichttheil, sich domitt benügen zu laßen schuldig, Auf solliche Verzichleistung, Schuldigkeitt, beider meiner verheyrathen Töchter, Annae Mariae vnd Veronicae Heyraths brieuen einverleibtt, Darauf auch meine Tochter Anna Maria sich verzichen, die Veronica aber daßelbige zuthun nochmals schuldig,

Alß will Ich, daß nechstbemeltte meine bede Töchter, an statt Ihrer legitimae, oder pflichtheilß sich mitt dem allbereit empfangenem heyrathgeltt, vnd abferttigung, nach lautt Ihrer heyrathbrieff, welliches Ich Ihnen dann Vätterlichen vnd Mütterlichen gutts halben, Ihn erbschafft nahmen, hiemit verordne, aller dings benüegen laßen, auch meiner Tochter Anastasiae, von meinem, vnd meiner haußfrawen seligen güettern, ein gleichmeßig heyrathgeltt, benantlich Zwey tausent guldin, vnd so fern Ich zur Zeitt der Verheyrathung bey leben, eine ehrliche abferttigung, oder aber do Ich hierzwischen tods verfahren werde, daß sie gleich den Andern geschwistrigen, vnd Töchtern, an ketten, kleidungen vnd helmbführung gehaltten, vnd also Ihr iure institutionis genolgtt werden, vnd widerfahren soll, Aber Ihn allen andern meiner vnd meiner haußfrawen seligen haab und güettern, so übrig sein vnd bleiben wurd, vnd wie die auch einen Nahmen haben möchten, nichts dauon außgenomuten, weill Ich meinen Sohn Geörg Eyrichen vnd deßelben Söhne, so ietzo vorhanden, vnd Er noch Ehelichen erzeugen möcht, zu Vniuersal Erben eingesetzt haben, also daß nach meinem absterben, mein Sohn Geörg Eyrich, vnd nach Ihme seine Söhne mit sollichen haab vnd güettern Ihrer gefallens schaltten, waltten, vnd für daß Irige gebrauchen sollen, Vnd ob gleich eine oder die andere meine Dochtter deßen beschwerd zu sein vermeinen, Jedoch dieweil Ich meine Eigenthümbliche güetter, oder was denselben anhengig, mitt meinem größen fleiß, dienst, angewendte mühe vnd Arbeitt, durch eingezogene haußhalttung, durch gottes hilff, selbsten erobertt, vnd deßen wegen mitt meinem gefallen one eintrag menni-

glichs domit zuthun vnd zulaßen habe, auch also meinem sohn Geörg Eyrichen, vnd seinen Söhnen, so Er ietzo hatt, vnd noch bekommen möcht, mit guettem fugen Rechttens hinderlaßen kan, So will Ich sie meine Töchter deß Fränkischen Adenlichen vblichen gebrauchs erinnert, vnd vff diesen meinen letzten willen gewisen haben, Do auch gleich meine Töchter diesen meinen letzten willen widerfechtten, vnd supplementum legitimae begehren woltten, deßen Ich mich doch zu Ihnen nichtt versihe, So will Ich doch vermög diser meiner Disposition vnd Ordnung, Ihnen ein mehrers nichtt verschafft haben, denn was hiebeuor Ihn den heyrathsbrieffen Ihnen ist verheyßen, vnd zugesagtt worden, domitt sie auch content vnd zufrieden sein sollen, Es were dann, daß mein Sohn Geörg Eyrich tods verfahren, vnd nach Ihme kein Mannliche leibs Erben hinderlaßen würde, Alß dann, vnd Ihn diesem fall, soll meinen Töchtern an sollicher Erbschafft nichtts benommen sein, sondern sie durch sollich dits Testament, was Ihnen von Rechtts wegen gebürtt, vberkommen, Ich will auch ferners, do meiner Kinder eins oder mehr, wider diesen meinen letzten willen Ihm geringsten handlen, vnd sich mitt dem Jenigen, wie es verordnet, nichtt benüegen laßen, sondern daß widersprechen wöltte, daß die Andere, so dobey bleiben werden, denselben theil auch empfahen, oder von denen, die daß Ihrige albereitt empfangen, soviel wiederumb fordern vnd einzubringen macht haben, gleich vnter sich theilen, vnd der oder die, so sollichen meinen letzten willen nicht volnziehen helffen, deßen so Ihnen verordnet, nichtt mehr vbehig, oder empfenglich sein, sondern daß auß vndanckbarkeit verwirckt haben sollen, Vnd ob auch Ihn diesem

meinem letzten willen ettwas vnterlaſſen, ſo billig geſetzt, oder aber geſetzt, daß billig vnterlaßen bleiben, vnd dardurch alſo nicht vor ein rechttmeßig Teſtament gehaltten werden ſoltt, daß es nichtts deſto weniger crafft eines Codicills, dispositionis inter liberos, Item Vbergab von Tods oder der lebendigen wegen, crafft vnd wurckung haben ſolle, denn Ich dits alles, und Jedes, Ihn der beſten vnd beſtendigſten Form der Rechtten, Alß meinen Endlichen vnd letzten willen, alſo geordnet vnd hinderlaßen haben will, Doch behaltt Ich mir hierinnen beuor ſollich mein Teſtament vnd Ordnung zu endern, Minndern, mehren, gantz vnd zum theil abzuthun, vnd zu Widerruffen, nach meinem willen vnd wohlgefallen, darüber Ich Ihn beſter Form Rechtens Proteſtirt, vnd Euch Notarium ewrs tragenden Ambtts erinnert haben will, daß Ihr mir hierüber eines oder mehr instrumenta, ſouiel Ich deren bedörfftig, vffrichtten vnd mittheilen wöllet.

Hierauff vnd als Ich endsvnterſchriebener Notarius dieſen letzten willen vnd Teſtament, der Anweſenden hierzu inſonderheitt erfordertten vnd gebettenen gezeügen, allen zu end benannt, deüttlich vnd verſtendiglich fürgeleſen, habe ob Erngedachten Junckern testatorem Ich Notarius gefragtt, Ob Er für ſich ſelbſten, vnd aus eigener bewegnus, vnd freyem willen von Niemands darzu hinderführtt, ſollichen ſeinen letzten willen Ihn ſchrifften alſo, wie verleſen, verfaßen laßen, vnd ob auch ſolliches nochmalß ſein letzter will vnd meinung ſeye?

Hatt Er darauff verſtendiglich, vnd mitt ſteiffen vnwanckelbaren Wortten respondirt, Jhā, was Er ietzo vor mir Notario vnd den gezeugen Jhn dieſem ietzuer-

leſenen Zettel bey einem Jeden Punct inſonderheitt, vnd dann Jns gemein testire, daß thue Er auß eigener bewegnus, vnd ſeye von Niemands darzu bered worden, vnd was einmahl alſo Jhn Schrifften verfaſt, vnd ietzo abgeleſen worden, daß ſey nochmalß ſein letzter will vnd meinung, Nach dieſem hab Jch endsvnterſchriebener Notarius den hernach beſchriebenen Zeügen eingebunden, ſolliches alles vnd Jndes Jngedenck zu ſein, vnd alß ſie ſollichs verheißen vnd zugeſagtt, hab ich Notarius mich vff obbemeltt ſchrifftlich begehren, deß Junckern testatoris (wellichen mich auch deßen wegen mundlich gebetten) dienſtlichen erbotten, hierüber ein oder mehr instrumenta, nach erforderung dieſer ſachen notturfft, auffzurichtten, vnd mitt zutheilen, Geſchehen ſeind dieſe Ding, Jhm Jhar, Indiction, keyſerlicher Regierung, Tag, Monat, Stund, End vnd Ortt, wie obbemeltt, Jhn beyſein der Ehrwürdigen, Wohlgelertten, Ernhafften, wohlachttbaren vnd Erbarn, herrn Niclaus Flurſchützen Pfarrherrn zu haußen, hannſen Geyern Vogtts zu Meinbergk, Endreſen Scheffern Forſtmeiſtern, Jörgen hoffmans Zöllners, beden doſelbſten, Jörgen werners Schulteißen zu hauſen, hannſen Mendlings, Schulteißen zu Schoningen, vnd Aurelij Schmids, deß Junckern testatoris Schreibern alß gezeugen hierzu Jnſonderheitt beruffen, gebetten und erbetten,

L.S.

Wann dann Jch Endres Geickner Caesarea Majestate Notarius publicus, vnd dero Zeitt Burger zu Schweinfurth, bey obbemeltter Teſtirung, letzten willen, legaten, haeredis In: et substitution, ſambtt allen andern obbeſchriebenen Dingen, mitt den vorgedachtten Zeugen ſelbſt

perſonlich zugegen geweſen bin, dieſelben Puncten alle, ob Erngedachttem Junckern testatori, vnd den gezeügen öffentlich, wißentlich, vnterſchiedlich, verſtendig, vnd deuttlich fürgeleſen, Auch offt Erugedachter Juncker testator mitt gutter vernunfft vnd wohlausſprechenden verſtendigen reden, dits für ſein Teſtament vnd letzten willen, wie oberzehlt, genant, Auch dafür angenommen vnd angezeigtt,

Hierumb ſo hab Ich dits offene Inſtrument hierüber geſtellt, vnd auffgerichtt, mitt meinen ſelbſt eigenen handen geſchrieben, Tauff vnd Zunahmen vnterſchrieben, Auch mitt meinem gewönlichen Notariat-Zeichen hiebeneben corroborirt, vnd beveſtigett, Ad haec omnia et singula specialiter ex officio requisitus et rogatus.

Auffſchrift.

Instrumentum vltimae Voluntatis

Weyland des Edlen vnd Ernueſten Chriſtoph Heinrichs von Erthal, Furſtlichen Wirzburgiſchen Ambttmans zu Mainbergk ſeligen ꝛc. An. 1592.

Daß vorſtehende Abſchrift dem Originale gleichlautend ſey, wird andurch beurkundet.

Würzburg, den 5 September 1806.

Philipp Joſeph Müller,
Hofgerichts Regiſtrator.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.